This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

S. 149

ASHMOLEAN MUSEUM
HAVERFIELD
LIBRARY OF
ANCIENT
HISTORY
OXFORD

472
S. 149

ASHMOLEAN MUSEUM
HAVERFIELD LIBRARY OF ANCIENT HISTORY
OXFORD

From the Library of
JAMES LEIGH STRACHAN-DAVIDSON,
Master, 1907—1915.

302597771+

Presented to
the Haverfield Library
by the Master and Fellows of
Balliol College, Oxford.
1949

DIE

GÜLTIGKEIT DER PLEBISCITE.

Von

WILHELM SOLTAU
Dr. phil. Oberlehrer am Gymnasium zu Zabern i./E.

BERLIN 1884.
VERLAG VON S. CALVARY & CO.

ASHMOLEAN MUSEUM
HAVERFIELD
LIBRARY OF
ANCIENT
HISTORY
OXFORD
14 JUN 1949

BERLINER BUCHDRUCKEREI-ACTIEN-GESELLSCHAFT, SETZERINNEN-SCHULE DES LETTE-VEREINS (CARL JANKE).

Herrn Professor

ERNST CURTIUS

in

Hochachtung und Dankbarkeit

zugeeignet

vom Verfasser.

Vorrede.

Diese Abhandlung über „die Gültigkeit der Plebiscite“ bildet den Abschluſs von Untersuchungen über römische Verfassungsgeschichte, von denen ein gröſserer Teil bereits in meinen früheren Schriften — „Über Entstehung und Zusammensetzung der altrömischen Volksversammlungen (Berlin 1880)“, „Über die ursprüngliche Bedeutung und Kompetenz der aediles plebis“ (Bonn 1882), „Über den Ursprung von Census und Censur in Rom“ Teubners Abdruck der Verhandlungen der 36. Philologenversammlung S. 146) publiciert ward.

Genannte Schriften hatten Anschauungen und Vermutungen vertreten, welche von den bisher geltenden Ansichten vielfältig abwichen. Namentlich hatten sie die fundamentale Bedeutung der Decemviralgesetzgebung auch für das Staatsrecht in ein neues Licht gestellt.

Schon daraus erwuchs die Verpflichtung, auch über das schwierigste Problem der Verfassungsgeschichte jener Epoche — die Gültigkeit der Plebiscite vor und nach dem Decemvirat — Aufschluſs zu geben.

Es wird nicht geleugnet werden können, daſs durch die Beantwortung dieser Frage der nötige Zusammenhang

nicht nur unter den einzelnen Arbeiten, sondern auch der in ihnen gefundenen Resultate mit dem, was in historisch-sicheren Zeiten über die römische Verfassung feststeht, erreicht worden ist.

Möchten denn diese Forschungen zur Entwickelungsgeschichte der römischen Verfassung in ihrer Gesamtheit von Fachkreisen geprüft werden und Billigung erfahren!

Einer empfehlenden oder entschuldigenden Einführung bedarf nur eins.

Wie einigen meiner früheren Schriften wird auch dieser der Vorwurf nicht erspart bleiben, dafs sie stellenweise zu breit angelegt sei.

Ich behaupte nicht, dafs durch diese Eigenschaft die Annehmlichkeit der Lektüre erhöht werde.

Wohl aber habe ich eine solche Methode der Darstellung dort für wirksam gehalten und erprobt gefunden, wo es sich darum handelte, auch principiell abweichende Gegner zu überzeugen. Soweit mir dieses bisher gelungen ist, ist es nur durch ein möglichst subtiles Eingehen auf Einzelheiten geschehen, wobei ich gewissen Vorurteilen bis in die letzten Schlupfwinkel gefolgt bin. Ich werde es daher auch jetzt nicht zu bereuen haben, dafs in diesem Buche die Exkurse über auspicia, über patrum auctoritas bei Tributkomitien, über die Begriffe lex publica und lex sacrata, über die Terminologie von plebiscitum beinahe monographischen Untersuchungen sich nähern. An kurzen, von unbewiesenen Voraussetzungen ausgehenden Schriften ist auf diesem Gebiete durchaus kein Mangel und wer schon Bekanntes antrifft, kann ja mit Hülfe von Inhaltsverzeichnis und Register sich leicht in andere Regionen flüchten, möge aber bedenken, dafs auf einem Felde, wo die Meinungen soweit auseinander gehen, ein „zuviel“ verzeihlicher ist als ein „zuwenig“!

Das Material wird man ziemlich vollständig benutzt finden, doch konnte namentlich in den zusammenfassenden

Einleitungs- und Schlufsabschnitten nicht auf alle Einzelheiten principiell abweichender Systeme eingegangen werden.

Persönliche Polemik ist trotz des kontroversen Stoffes fast durchweg vermieden. Nur an wenigen Stellen mufsten unpassende Angriffe gebührend zurückgewiesen werden.

Es ist im Gegenteil mein Bestreben gewesen, darzuthun, wie nur durch das vereinte Arbeiten vieler die vorliegende schwierige Frage spruchreif geworden ist.

Noch bemerke ich, dafs vorstehende Schrift nicht ein Abdruck der bereits vor 5 Jahren von mir ausgearbeiteten und s. Z. (Altröm. Volksvers. S. VI.) in Aussicht gestellten Abhandlung über die Plebiscite ist, sondern abgesehen von wenigen §§ des 2. und 3. Abschnittes im vorigen Jahr vollständig neu ausgearbeitet worden ist.

Meinen Freunden und Collegen, den Herren DD. Kaufmann (Strafsburg), Wichmann (Mülhausen), Löffler (Zabern), welche mich bei der Korrektur unterstützten, spreche ich meinen besten Dank aus, der nicht minder auch der Liberalität und der trefflichen Verwaltung der Strafsburger Universitäts- und Landesbibliothek auf diesem Wege zu teil werden möge!

Zabern, Juni 1884.

Wilhelm Soltau.

Inhaltsverzeichnis.

I. Stand der Controverse und Ausgangspunkt der Untersuchung.

Seite

1. Ein Versuch, die Gesetze über die Gültigkeit der Plebiscite zu erklären hat seine Existenzberechtigung zu zeigen . . 1

und zwar

2. zunächst durch den Nachweis, daß das vorhandene Quellenmaterial hinreiche, um eine Lösung des Problems zu finden. 2
3. Ferner sind die Fehler früherer Interpretationen jener Gesetze 9

sowie

4. die verkehrten Voraussetzungen, infolge welcher die bisherigen Lösungsversuche scheitern mußten, zu kennzeichnen. 9
5. Vor allem aber müssen auch die positiven Voraussetzungen, von denen der hier gebotene Versuch ausgeht, scharf formuliert werden 14

II. Concilia plebis und comitia tributa.

1. Vor dem Decemvirat existierten nur plebejische Tribusversammlungen, die concilia plebis. Frühestens seit dem Decemvirat könnten comitia tributa aufgekommen sein . . 21
2. Vorfrage: In welchen Fällen traten Tribusversammlungen aller Bürger zusammen? 23

Seite

3. Gegen Ihne und Madvig ist festzuhalten, daß schon bald nach dem Decemvirat patricisch-plebejische comitia tributa existiert haben 25

4. Von Niebuhr bis Clason ist die gemeine Anschauung, daß comitia tributa aus einer Umbildung der vordecemviralen concilia plebis entstanden seien. Diese Vermutung ist irrig (apagogischer Beweis) 29

5. Einige Gegenargumente werden entkräftet 36

6. Hat nach dem Decemvirat eine allmähliche Ausgleichung der Gegensätze von concilia plebis und comitia tributa stattgefunden? Diese Frage ist zu verneinen, ... 43

7. denn nie haben Patricier in concilia plebis ein Stimmrecht gehabt, das sie in comitia tributa besaßen; 45

8. Nie sind auspicia impetrativa bei concilia plebis beachtet . 52

9. Nur in bezug auf die patrum auctoritas hat wahrscheinlich der von Mommsen conjicierte Gegensatz von concilia plebis und comitia tributa nicht bestanden 70

10. Resultate: Gesonderte Entwickelung der plebejischen Tribusconcilien unter tribunicischem Vorsitz und der comitia tributa bei konsularischer bezw. prätorischer Leitung . . 79

11. Legislative Comitia tributa kamen erst seit der Entstehung der Prätur auf, sind aber auch nicht später als die Einsetzung dieses Amts. Seit derselben Zeit Erwählung der aediles curules und aedilicische Multprozesse in comitia tributa.

Tributcomitien zur Erwählung von Quästoren sind ohne Zweifel früher eingeführt, jedoch erst eine Zeitlang nach 449 v. Chr., nicht durch die lex Valeria Horatia 82

III. Die Gesetze de plebiscitis.

1. Erste Vorfrage:

Welche Beschlüsse der concilia plebis wurden seit ihrem Bestehen staatlich anerkannt? Antwort: Die Wahlen der plebejischen Beamten und die Entscheidungen über Provokationsfälle. Standesbeschlüsse der plebs sind faktisch und rechtlich seit der Einführung der plebejischen concilia tributa durch die lex Publilia Voleronis 471 v. Chr., sowie durch die XII Tafeln vom Staate anerkannt worden. Weitergehende Plebiscite frühestens seit 449 v. Chr. . . . 87

Seite

2. Zweite Vorfrage:
Wann bildete sich der Begriff der lex? Später lex = generale populi iussum, auch ohne S. C. gültig, vor dem Decemvirat existierte dieser Begriff noch nicht. Lex und Verordnung waren in der Königszeit, sowie in der ältesten republikanischen Zeit nicht streng getrennt. Die meisten leges jener Zeit, die leges regiae, die legis actiones beruhten nicht auf Volksschlüssen. Auch die leges sacratae waren nicht iussa populi. Manche außerordentliche, revolutionäre leges wurden durch patrum auctoritas legitimiert. Folgerung: soweit nicht Specialgesetze (lex Valeria Horatia lex Publilia Philonis) dies anders bestimmten, hatten Plebiscite nur dann gesetzliche Gültigkeit, wenn eine patrum auctoritas außergewöhnlicher Weise ihre gesetzliche Gültigkeit anerkannte z. B. leges sacratae 494, lex Publilia Voleronis 472 91

3. Lex und plebiscitum sind erst seit der lex Hortensia 287 v. Chr. an Geltung gleichgestellt. Seit der lex Hortensia ist das plebiscitum ebenso gut wie jede lex auch ohne S. C. gültig 105

4. Mommsen's, Ihne's, Lange's Interpretationen der lex Valeria Horatia und Publilia Philonis sind unrichtig.
Genz-Willems Annahme einer patrum auctoritas bei Plebisciten trifft zum teil das Richtige, kann aber nur im Zusammenhang mit Mommsens These über Abhängigkeit der Plebiscite von einem S. C. besprochen werden. . . . 110

5. Zurückweisung der Ansicht Hofmanns daß ein S. C. seit der lex Valeria Horatia nicht die Vorbedingung zur Annahme eines Plebiscits gewesen sein könne. Im Gegenteil der Widerstand gegen Plebiscite liegt lediglich im Senat, wie Mommsen und Willems erkannt haben. (vgl. Genz: patrum auctoritas) 122

6. Allerdings ein beliebiges abweisendes S. C. konnte noch nicht eine Rogation zu fall bringen, sondern nur ein solches, welches erklärte, daß eine tribunicische Rogation dissolvendae reipublicae oder contra auspicia sei 137

7. Daß ein S. C. Vorbedingung zur Gültigkeit eines Plebiscits gewesen sei, zeigt die Stellung der plebejischen Beamten zum Senat, wie sie sich seit dem Decemvirat entwickelt hat; 143

8. Ferner Appian 1,59, ... 144

9. Auch staatsrechtliche Erwägungen sprechen dafür. . . . 146

Seite

10. Die lex Valeria Horatia fügte also die reconstituierten concilia plebis in das Staatsrecht ein und bestimmte, daß plebiscita, soweit sie Standesbeschlüsse enthielten staatlich anerkannt werden sollten, daß sie aber bei weitergehenderen, in das Staatsrecht eingreifenden Bestimmungen nur dann der plebs zur Abstimmung vorgelegt werden dürften, wenn der Senat erkannt hätte, daß sie nicht die bestehende Rechtsordnung durchbrächen, nicht contra auspicia eingebracht seien 147
11. Die lex Publilia Philonis enthielt neben einer Bekräftigung der lex Valeria Horatia Bestimmungen, welche die Verschleppung von Rogationen durch den Senat beseitigen sollte. Sie gab den Tribunen das ius referendi und die subscriptio der Senatskonsulte 148

IV. Das Resultat der Untersuchung und die Geschichte des Decemvirats.

1. Der Decemvirat suchte die Stände zu versöhnen und entzog durch seine Gesetzgebung den meisten plebejischen Institutionen ihre eigentliche Existenzberechtigung 155
2. Wenn die zweite secessio und die leges Valeriae Horatiae diese wieder ins Leben riefen, so mußten sie für eine neue Kompetenz derselben (der Tribune, Aedile, concilia plebis) Sorge tragen. Allen dreien wiesen sie staatliche Funktionen an 162
3. Der Decemvirat erweiterte die Senatskompetenz und wird dem Senat also auch auf die Entwickelung der plebejischen Legislation in den concilia plebis Einfluß zugestanden haben. 165

Schluss.

Die Resultate scheinen hie und da im Verhältnis zur dürftigen Beschaffenheit unserer Quelleu gewagt; sie füllen aber nur die lückenhaften Stellen der Tradition aus, ohne diese selbst zu verdrehen. Das Neue beruht auf relativ gut beglaubigten Angaben und Satzungen der Rechtsgeschichte und auf der annalistischen Tradition, soweit diese mit jener übereinstimmt 166

Register 170

I. Stand der Kontroverse und Ausgangspunkt der Untersuchung.

1.

Sehr groß ist die Zahl der Versuche die Frage zu lösen, welche Geltung die Plebiscite in den einzelnen Phasen des Ständekampfs hatten. Mit Mühe, selten mit Gewinn, meist mit Verdruß arbeitet man sich durch die Masse der Schriften[1]) hindurch, welche immer wieder von Neuem das Unmögliche möglich zu machen sich bestreben und mit Hülfe einiger willkürlicher Voraussetzungen die drei gleichlautenden Gesetze über die Plebiscite verschieden auslegen oder Verschiedenes in sie hineinlegen.

Ja, anstatt daß sich die Gegensätze vermindert und ausgeglichen hätten, sehen wir die neueren Untersuchungen über dieses Thema wieder mehr und mehr aus einander gehen und eine Sprache sprechen, die selbst dem Kenner der streitigen Materie oft wunderbar und unverständlich klingen muß.

Ist denn etwa von Verständigung die Rede, wenn die einen noch immer Gesetz und Plebiscit seit 449 v. Chr. gleichgestellt

---

[1]) Von neueren Versuchen hebe ich besonders hervor: Mommsen röm. Forschungen I, 151 f. 177 f. Lange röm. Altertümer I. II, Clason kritische Erörterungen 1—3 S. 71—115 und röm. Gesch. V, 303 f., dazu L. Lange Jahresberichte 1873 S. 875, Ihne Rh. Mus. XXVIII, 353 f. Ptaschnik in der Zeitschr. f. d. oestr. Gymnasien 1863, 628; 1866, 161; 1870, 497; 1881, 81; Genz Philologus XXXVI, 81; Blasel in Festschr. zur Trierer Philologenversammlung 1879; Hennes Bonner Gymnasialprogr. 1880; Willems le Sénat de la République Romaine II, 77 f.

sein lassen, andere dies erst seit dem Jahre 287 v. Chr. annehmen, neuerdings aber durch Ptaschnik[1]) schon seit der lex Publilia Voleronis Plebiscite mit Gesetzeskraft versehen werden? Oder wenn ein 1880 gemachter Versuch patrum auctoritas und lex curiata, eine 1883 aufgestellte Hypothese patrum auctoritas und senatusconsultum identificiert? Oder wenn die einen seit 449 v. Chr. nur Tribusversammlungen des populus, andre nur solche der plebs, noch andere seitdem beide Arten nebeneinander anerkennen?

Wie erwünscht nun auch gegenüber einer solchen Zerfahrenheit der Urteile ein erneuter Versuch sein mag, eine sichere Grundlage zur Lösung des Problems zu gewinnen, so hat doch andrerseits jeder neue Versuch die Präsumption, daß es bei einer so sehr bestrittenen Materie schwerlich möglich sei eine definitive Lösung zu geben, gegen sich.

Vor allem also hat eine solche Arbeit, wenn sie diesen und ähnlichen Vorurteilen entgegentreten will, ihre Existenzberechtigung ausreichend nachzuweisen. Sie kann dieses aber nur, indem sie in überzeugender Weise ausführt

1) daß die Quellen richtig verstanden und vorsichtig interpretiert hinreichen, um eine Lösung des Problems zu ermöglichen,
2) indem sie zeigt, weshalb die bisherigen Untersuchungen nicht das Ziel erreichen konnten, bezw. welches die sicheren Fundamente sind, von welchen jeder neue Versuch auszugehen hat.

2.

Ist es überhaupt bei dem trüben Stande der älteren römischen Tradition möglich, eine sichere Entscheidung über die Entwickelung der Plebiscite zu treffen? Diese Frage ist zuerst zu beantworten.

Es mag sein, daß die Anfänge gleichzeitiger Aufzeichnungen nicht nur bis in die Zeit nach der gallischen Eroberung, sondern sogar bis ins 5. Jahrhundert v. Chr. hineinreichen.[2]) Jedenfalls

[1]) Zeitschr. f. östr. Gymnas. 1870 S. 501 f.

[2]) Das Resultat meiner Untersuchungen, welche ich demnächst in einer Schrift über die annales maximi näher begründen werde, ist dieses, daß die alten Überreste annalistischer Art, welche sich un-

aber ist von einer solchen Annalistik die Verfassungsgeschichte höchst stiefmütterlich behandelt worden.

Über die wichtigsten Verfassungsänderungen des Decemvirats hat offenbar die schriftlich fixirte annalistische Tradition so gut wie nichts bewahrt.[1]) Und ebensowenig ist es denkbar, daß irgend etwas Näheres über die Einführung der tribuni militum consulari potestate, von Census und Censur, der comitia tributa in derselben enthalten gewesen ist. Denn sonst würde doch wohl irgend etwas Authentisches über die genannten Einrichtungen an Stelle jener zum Teil verkehrten, zum Teil abgeschmackten Worte stehen, welche jetzt bei Livius oder Dionys die darauf bezüglichen Notizen einleiten oder erläutern.

Trotz alledem kann ich aber nicht in das wegwerfende Urteil über die wenigen erhaltenen Angaben über ältere Verfassungsgeschichte einstimmen, wie es mehrfach Mode geworden ist und z. B. noch jüngst in Eduard Meyers gehaltvollem Aufsatz Untersuchungen über Diodors römische Geschichte (Rhein. Museum XXXVII, 610 f.) oder in E. Herzogs gründlicher Untersuchung über die älteren Gesetzesangaben[2]) geschehen ist.

Denn einmal gestattet uns die Beschaffenheit der römischen Annalistik nicht, ihre gleichzeitigen Anfänge gar so weit nach der gallischen Zerstörung anzusetzen. Zur Zeit einer lex Publilia Philonis ward schon das pontifikale Jahrbuch geführt. Die annales maximi werden nun zwar — das gebe ich Herzog zu — anfänglich nicht ein hervorragendes Interesse der Legislation zugewandt haben. Immerhin werden sie aber einige der wichtigsten Epochen der Gesetzesentwickelung kurz notiert haben. So ist die Angabe Liv. 7, 15 de ambitu a C. Poetelio tribuno plebis auctoribus patribus tum primum ad populum latum est einer nahezu gleichzeitigen Annalistik

zweifelhaft in der annalistischen Tradition des 5. Jahrhunderts finden, erst einer Rekonstruktion der annales maximi einige Zeit nach dem gallischen Brande ihre Entstehung verdanken.

[1]) vgl. über Entsteh. u. Zus. der altröm. Volksvers. Absch. IV § 13—15 und meine aediles plebis 20 f. Die in beiden Schriften über die Umgestaltungen des Decemvirats enthaltenen Resultate sind der Hauptsache nach wohl kaum anzufechten, vgl. Philol. Rundschau III, 887.

[2]) Tübinger Progr. 1881, vgl. dazu Philol. Rundschau II, 245.

entsprossen; desgleichen die leges Liciniae Sextiae, Publiliae Philonis u. a. m. und — was wichtiger ist — manche an sich unscheinbare, aber nicht nur für die priesterlichen Chronisten höchst wichtige Einzelheiten werden mitverzeichnet sein. So wann und unter welchen Verhältnissen ein Interregnum eingetreten, wann die Beamtenwahlen oder andere staatliche Akte durch tribunicischen Einspruch gestört worden seien, wann ein Diktator ernannt, weshalb ein magistratus vitio creatus abdicieren mußte, wie ein Beamter wegen Nichtachtung der Auspicien unglücklich gekämpft habe u. a. m. Die Menge solcher Angaben mag in der Tradition des Livius, Dionys, Diodor an vielen Stellen mit Neuerem untermischt und von tendenziös schreibenden Annalisten oft ungeschickt und über Gebühr breitgetreten sein, immerhin wird es nicht gestattet sein, der annalistischen Tradition, in dem, was sie bietet, von vornherein den Glauben zu versagen.

Sehr wichtige Dinge sind allerdings in derselben ganz oder kurz übergangen, aber die Gesichtspunkte, nach welchen ausgewählt wurde, sind eben bei den pontifices ganz andere gewesen, als sie uns heutzutage erwünscht erscheinen.

Neben dieser annalistischen Tradition des Ständekampfes, welche sich zu einem Teil auf gleichzeitige Angaben, zu einem andern auf die nach der Gallischen Zerstörung rekonstruierten annales maximi zurückführen läßt oder wenigstens an diese alten Aufzeichnungen sich anschließt, bestand in Rom in vielen Fach- und Berufskreisen eine achtbare antiquarische Tradition.

Die zahlreichen Priesterkollegien bewahrten in und mit der Kunde ihrer Satzungen, der gebräuchlichen Formeln und Riten ein wichtiges Kapital von Angaben der Altertumskunde. Desgleichen pflanzte sich innerhalb der Beamtenkreise und ihrer Schreiber eine für das Staatsrecht nicht minder wichtige Kunde der bei allen amtlichen Handlungen zu beachtenden Formeln, Rechtsgrundsätze sowie die Interpretation derselben fort.

Konnte dabei eine Kunde der wichtigeren Thatsachen Gesetze und Rechtsverhältnisse völlig unbeachtet bleiben? Ist es z. B. wahrscheinlich, daß in Augurnkreisen sich eine genauere Kenntnis der Entstehung der lex Ogulnia verwischte oder daß censorii das plebiscitum Ovinium vergessen konnten?

Vor allem aber hat sich in den Kreisen der Rechtskundigen d. h. in den Kreisen der pontifices, der gentes patriciae[1]) und später überhaupt der zur Nobilität gehörigen Familien eine sehr detaillirte Kunde des Rechtswesens, der Rechtsgeschichte und der Rechtsmaximen traditionell fortgepflanzt.

Es ist undenkbar, daß in Familien, in welchen den Knaben die XII Tafeln eingeprägt wurden, die leges Valeriae Horatiae, oder das plebiscitum Duillium vergessen worden wären. Oder daß man das Gesetz von 449 v. Chr. ut qui tribunis plebis, aedilibus, iudicibus, decemviris nocuisset kannte, aber nichts über die Umstände seiner ersten Einführung!

Nach zwei Seiten bedarf allerdings das Gesagte der Einschränkung.

Bereits in meinen „Altröm. Volksvers." S. 20 hob ich nach Ihering hervor, daß „die römischen Juristen, so groß sie als Dogmatiker waren, doch gar keinen Sinn für die historische Entwickelung des Rechts hatten" und daß in ihren Angaben trotz mancher solider Kenntnisse „infolge der systematischen Form solcher Untersuchungen sehr leicht die historische Entwickelung verschoben", ja verwischt sein könne. Die Formalien der Centurienordnung z. B. sowie ihr militärischer Charakter waren den römischen Antiquaren und Staatsrechtskennern genau bekannt und doch waren sie über ihre Entwickelung im Einzelnen sich keineswegs klar.

Außerdem aber verdient bemerkt zu werden, daß nicht überall eine enge Beziehung zwischen den Kenntnissen der Fachkreise und der römischen Annalistik bestanden hat. Solange die Annalistik hauptsächlich Wiedergabe des Selbsterlebten war und die übrige Geschichte abgesehen vom Gründungsmythus nur in Umrissen gab, haben sich allerdings manche angesehene Staatsmänner ein Fabius Pictor, Cato, Acilius, Fannius mit der Abfassung von Annalen befaßt. Aber mehr und mehr ist die Fabricierung von Annalen in die Hände von untergeordneten Persönlichkeiten, auf alle Fälle von Männern, welche weniger gute staatsrechtliche und antiquarische Kenntnisse besaßen, gekommen.

Diese beiden Umstände sind allerdings im Stande das günstige

[1]) Rubino Unters. über röm. Verf. u. Geschichte S. 206 f.

Urteil, welches soeben über die historische Glaubwürdigkeit der annalistischen Tradition gegeben wurde, wenigstens in etwas einzuschränken: keineswegs jedoch dasselbe vollständig aufzuheben. Mögen manche Einzelheiten jener Schilderungen der ständischen Kämpfe, viele rogationes agrariae den seichten Räsonnements der Gellius, Valerius, Licinius ihre Entstehung verdanken: die Mehrzahl der Angaben über Rogationen und Gesetze beruhen auf einem bessern Grunde. Oder — wie ich über E. Herzogs Programmabhandlung[1]) zusammenfassend[2]) hervorhob — wenngleich „es Herzog gelungen ist zu zeigen, daß in der gleichzeitigen Aufzeichnung der Chronik das Interesse für die Gesetzgebung überhaupt und namentlich über die ersten 150 Jahre der Republik sehr zurücktrete", so folgt daraus noch nicht die Unglaubwürdigkeit der Gesetzesangaben. „Oft verdanken gerade sie einer relativ guten antiquarischen Tradition ihre Entstehung und sind deshalb glaubwürdiger, als viele der sie begleitenden historischen Details".

Was speciell die für die vorliegende Frage wichtigen Gesetzesbestimmungen betrifft, so möge konstatiert werden, daß auch E. Herzog (Untersuchungen über die Glaubwürdigkeit der älteren Gesetze S. 16 und 24) die Existenz der lex Publilia und der lex Valeria Horatia sowie die Authentie ihrer grundlegenden Bestimmungen anerkennt.[3])

Am wenigsten sollte dabei an der Kürze der Gesetzesworte Anstoß genommen werden.

Auch unsere historischen Lehrbücher, und nicht bloß solche,

---

[1]) E. Herzog Tüb. Programm 1881. vgl. namentlich S. 20 f.

[2]) in der Philol. Rundschau II, 8 S. 250.

[3]) S. 16: „In den Pontifikalannalen wird allerdings die höchst wichtige Thatsache der Einführung der Tributkomitien für die Wahl der Tribunen bemerkt gewesen sein, aber einfach in der Form, welche Livius 2, 58, 1 zu lesen ist: tum primum tributis comitiis creati tribuni sunt."

S. 24. „Hier genügt es uns festzustellen, daß die von Livius überlieferte Fassung nur eine Formel war, welche die Hauptsache kurz und in leicht behältlicher Weise gab, aber in ihrer Fassung nicht wohl dazu bestimmt sein konnte, den Inhalt rechtlich genau wiederzugeben."

sprechen von Gesetzen und Neuorganisationen meist nur mit sehr dürren Worten und ohne die unterscheidenden Einzelheiten genügend hervorzuheben.

Auch in unsern historischen Handbüchern wird oft ganz einfach von einer petition of right und einer bill of right gesprochen, ohne daß die charakteristischen Unterschiede hervorgehoben werden. In der trefflichen Geschichte des deutschen Volks von David Müller werden nach einander[1]) die Berufung der deutschen Nationalversammlung nach Frankfurt, des „Reichsparlaments nach Erfurt", und des „norddeutschen Reichstages" erwähnt, aber ohne daß auch nur die charakteristischen Seiten und tiefen Unterschiede dieser Institutionen, noch der für die heutige Zeit zwar leicht zu ergänzende, keineswegs aber selbstverständliche Zusatz gegeben wird, wo die letztgenannte Versammlung getagt habe.

Die Gesetzesangaben unserer annalistischen Tradition sind teils Überschriften teils Schlagworten von Gesetzen entnommen und zeigen nicht, daß diejenigen, welche sie einschoben, unwissend waren, sondern vielmehr daß sie eine ziemliche Kunde der Gesetzesentwickelung voraussetzten.

Mag das auch selbst auf Livius und seine unmittelbaren Vorgänger keineswegs mehr zutreffen, so folgten doch diese Autoren dafür um so genauer ihren Quellen und es ist daher eine Skepsis, welche die wenigen Überreste von Gesetzen der älteren republikanischen Geschichte zu verdächtigen, umzudeuten oder zu verwerfen sucht, keineswegs wohlbegründet.

Am allerwenigsten ist sie da am Platze, wo, wie bei den Gesetzen über die Plebiscite, eine dreimalige Steigerung des Einflusses der Concilia plebis[2]) nicht nur durch die Gesetzesworte angedeutet, sondern auch durch die gesamte annalistische Tradition über die Entwickelung des Ständekampfes bestätigt wird.[3]) So geschickt konnte eine zweihundertjährige Tradition, welche wie

---

[1]) Vgl. S. 405. 407. 423.

[2]) nach der Konstituirung der concilia plebis durch die lex Publilia 471 v. Chr. noch 449, 339, 287.

[3]) Der Beweis ist aus der folgenden Abhandlung selbst zu entnehmen.

ich gern zugebe in der jetzigen Form manche spätere Entstellungen enthält, nicht gefälscht werden, daß sie andererseits den antiquarischen Angaben völlig entsprach.

Diese Auffassung über die Tradition stellt sich demnach von vornherein abweisend den mannigfachen Bestrebungen entgegen, die durch willkürliche Verdrehung, Umdeutung oder gar Verwerfung der Überlieferung ein neues Bild jener Verfassungskämpfe aufzudecken oder vielmehr zu erfinden suchen.

Bei diesem Standpunkt zu den Quellen darf ebensowenig mit Ihne[1]) die lex Publilia Philonis 339 v. Chr. als erfunden, als ein Duplikat der berühmteren lex Publilia Voleronis 471 v. Chr. hingestellt werden[2]) wie mit Hennes[3]) — der Clasons (röm. Gesch. II, 8—12) Anschauungen über die Quellen folgt — als „eine absichtliche Fälschung" angesehen werden.

Desgleichen sind wir bei solchen Voraussetzungen gezwungen gegen Mommsens Umdeutung der lex Valeria Horatia und Publilia Philonis Protest einzulegen. Nach Mommsen[4]) beziehen sich beide Gesetze gar nicht auf Plebiscite, sondern auf patricisch-plebejische Tribusversammlungen. Nur zwingende Gründe könnten uns veranlassen in einem solchen Hauptpunkt die Überlieferung zu verwerfen und Ihne hat Recht, indem er sagt[5]):

„Wenn es erlaubt ist, in solchen Überlieferungen gerade das Stichwort[6]), um welches sich alles dreht, herauszubrechen, so ist der Willkür Thür und Thor geöffnet und die Quellen haben allen Wert für uns verloren".

---

[1]) Rhein. Mus. N. F. XXVIII, 378. „Nichts war leichter, als das von ihm benannte Gesetz an den berühmten Namen des Publilius Philo zu knüpfen, der in der plebejischen Nobilität als Gesetzgeber einen so hervorragenden Platz einnahm".

[2]) Treffend hiergegen auch Clason Röm. Gesch. II, 21.

[3]) Bonner Progr. 1880, 24.

[4]) röm. Forschungen I, 164.

[5]) a. a. O. 366.

[6]) quod populus tributim iussisset statt quod plebs tributim iussisset.

3.

Neben diesen principiell zu verwerfenden Versuchen, die übrigens hernach auch aus ganz andern Gründen als haltlos hingestellt werden sollen, ist von vorn herein noch gegen eine eigentümliche Methode, die Quellen zu behandeln, Verwahrung einzulegen.

Bekanntlich lauten die hier in Betracht kommenden Gesetze so gut wie identisch. Denn es ist ebensowenig ein sachlicher Unterschied zwischen populum oder universum populum oder omnes Quirites, wie plebiscita etwas anderes ist als quod plebs iussisset.

Nichtsdestoweniger haben auch hier manche superkluge Leute das Gras wachsen hören wollen[1]) und Unterschiede unter diesen drei Gesetzesbestimmungen aufzufinden geglaubt.

Einige dieser seltsamen Interpretationskunststücke werden im Verlauf der Untersuchung noch besonders zurückgewiesen werden.

Von vornherein möchte ich aber erklären, daß ich von derartigen Verirrungen absehen muß. „Der feinsten Interpretationskunst ist es (wie Ihne Rhein. Mus. XXVIII 353 bemerkt) nicht gelungen, aus diesen verschiedenen Fassungen Unterschiede in dem Geiste der drei Gesetze herauszuklügeln. Sie besagen genau dasselbe, nämlich daß die Beschlüsse der plebs Gesetzeskraft haben sollen für den ganzen Staat".

Mit diesem Eingeständnis ist aber zugleich zu betonen, daß unsere Quellen nicht jene Gesetze identificieren: die Angaben sind nur unvollständig. Keineswegs haben sie die Gleichheit der 3 Gesetze zur Voraussetzung.

4.

Aber weder eine allzu skeptische oder willkürliche Behandlung des Quellenmaterials, noch die Lückenhaftigkeit dieses letzteren tragen in erster Linie die Schuld an den vielen unglücklichen Deutungsversuchen, welche die Entwickelung der concilia plebis mehr verdunkelt als aufgehellt haben.

Schlimmeres Unheil haben gewisse Vorurteile angerichtet.

---

[1]) z. B. Clason krit. Erört. 113 f. und über den Begriff populus universus 64 f. vgl. auch Genz Philol. XXXVI, 95. Hennes Bonner Programm 20. 21.

Bis in die letzten Jahre hinein sind auf diesem Felde Arbeiten erschienen, welche patrum auctoritas und lex de imperio[1]) identificieren oder die Bestätigung rein patricischer Curiatcomitien für Plebiscite fordern.

Es war eins der Hauptziele meines Buches über die „Altrömischen Volksversammlungen“ zu zeigen, daß beide Voraussetzungen irrig seien und wenn auch vielleicht hie und da die Recensenten meine Beweisführung bemängelt haben, so ist doch im Wesentlichen die Sache entschieden.

Selbst Lange, mein heftigster Gegner, der nur einige teils unrichtige[2]) teils nicht meine Beweisführung treffende Bemer-

---

[1]) Blasel Festschr. zur Trierer Philologenvers.

[2]) Ich überlasse es meinem Leipziger Recensenten „illoyal“, „unwahr“ (vgl. Zarncke Centralblatt 1881 No. 28 und später in seiner Erwiderung) dort zu setzen, wo verständiger Weise höchstens von einer „unrichtigen“ Auffassung der Worte des Gegners geredet werden sollte. Überhaupt wäre etwas mehr Vorsicht in der Wahl solcher Worte am Platze gewesen, da Lange selbst meist unrichtige Einwände geltend macht. Unrichtig ist es, wenn Lange behauptet, daß die Herleitung der Manipularordnung aus der servianischen Phalanx durch Hinweis auf Polyb. 6, 28, 3 „ziemlich leicht zu widerlegen sei“. Denn eine geringe Differenz der verstärkten Legion schließt nicht die Gleichheit der normalen von 4200 M. aus. Es ist unrichtig, daß ich (vgl. S. 76) die Berichte vernachlässigt hätte, „welche die Kurien nicht mit der Gründung Roms, sondern mit dem Synoikismos der Ramnes und Tities in Verbindung bringen“ oder (man vgl. S. 662) daß ich nicht gewußt hätte, daß schon vor Einsetzung der Prätur comitia tributa unter patricischem Vorsitz stattgefunden hätten. Auch ist es unrichtig, die genera hominum des Laelius Felix bei Gellius 15, 27, 4 mit gentes zu identificieren und endlich ist es nicht minder unrichtig, zu glauben, die Tragweite der Thatsache, daß 209 v. Chr. ein plebejischer Curio maximus gewählt wurde, dadurch entkräftet zu haben, daß auf die Möglichkeit hingewiesen wird, daß nicht die Kurien die Kurionen gewählt hätten. Denn das ist doch selbstverständlich, daß erst dann die Plebejer zu den priesterlichen Vorstandsstellen der Kurien gelangen konnten, wenn sie eine Zeit lang vollberechtigte Mitglieder der Kurien gewesen waren. — Meist richten sich aber Langes stumpfe

kungen gegen meine Ausführungen vorgebracht hat, macht soweit obige Behauptungen die republikanische Zeit und Verfassungsentwickelung betreffen, keine Opposition. Auch er ist kein Anhänger der Identificierung von patrum auctoritas und lex de imperio[1]) und das gegen eine nähere Beziehung beider Vorgebrachte[2]), hat auch er in seiner Kritik (lit. Cent. 1881 No. 28) nicht beanstandet. Im Übrigen ist es aber für die Stellung der patres zu den Plebisciten gleichgültig, ob man mit Lange an die patricischen Familienväter oder mit mir an die patricischen Senatoren denkt: Lange nimmt ja ebensowenig wie ich eine direkte Beeinflussung der Plebiscite durch die patrum auctoritas an (R. A. I³ 578 f.)

Was aber die Zusammensetzung der Kurien anbetrifft, so sind doch auch von Lange, der ja bis weit in die republikanische Zeit[4]), wenn nicht für immer die Patricier für allein stimmberechtigt in den Kurien ansieht, die Kurien nicht die Organe, durch welche der Patriciat in der Zeit der Republik auf die Legislation der anderen Komitien oder gar der concilia plebis eingewirkt hat. Ja, I³, 408 gesteht Lange zu, daß eine „lex curiata de imperio

---

Argumentationen gar nicht einmal gegen meine Resultate, sondern schlagen daneben. Wie sollte die Richtigkeit meiner Ansichten „über die patrum auctoritas und die comitia centuriata abhängig von der Richtigkeit des ersten Abschnittes“ sein, da ich S. 106 grade die umgekehrte Behauptung so entschieden wie möglich betont hatte. Oder wie sollte die Richtigkeit der zahlreichen rechtlichen Darlegungen z. B. über ius Quiritium, res mancipi, quiritisches Eigentum, über auctor und auctoritas dadurch bekämpft werden, daß Lange mir 4 juristische Schnitzer in Nebendingen vorwirft, von denen ich selbst den ersten in der Einleitung verbessert habe, die beiden folgenden aber auf Irrtümern Langes beruhen und nur der vierte einen ganz nebensächlichen Druckfehler (2 statt 1) enthält?

[1]) R. A. I³ 407 f.

[2]) Altröm. Volksvers. 128 f. 147 f.

[4]) Aus Langes Abschnitt über die comitia curiata r. A. I³ 396 bis 413 ist nicht ersichtlich, ob er irgendwann das Stimmrecht der Plebejer in Kuriatkomitien angenommen habe. Aus II² 423 geht das Gegenteil hervor. Eine spätere Teilnahme der Klienten sowie mancher Plebejer an den Kurienopfern nimmt auch er an. I³ 280.

für während des Amtsjahres beschlossene Verfassungsänderungen nirgends zweifellos erwähnt wird“ und daß daher es denkbar sei, daß „hier zunächst die patrum auctoritas allein erteilt wurde“, „bei Beginn des nächsten Amtsjahrs aber die nach dem inzwischen angenommenen Gesetze modificierte tralaticische lex curiata de imperio“ rogirt sei.

Nachdem eine Theorie, die in der Geschichte der römischen Staatsverfassung großes Unheil angestiftet hat, schon vor einigen Jahren in so verklausulierter Weise ihren Rückzug angetreten hat, wird es dem Verfasser der „Altrömischen Volksversammlungen“ gestattet sein, auf die in dieser Schrift weiter erbrachten Beweismomente fußend bei seinen ferneren Untersuchungen über die Gültigkeit der Plebiscite vollständig von jenen sonderbaren Vorurteilen und veralteten Irrlehren abzusehen.

Das wird um so eher gestattet sein, als die übrigen Recensenten, so verschieden sie auch sonst über Einzelheiten des genannten Buches urteilen mögen, über die patrum auctoritas und die patricisch-plebejische Zusammensetzung der republikanischen comitia curiata den Resultaten durchweg beigestimmt haben.

Kubitschek[1]) z. B. erkennt an, daß Langes Theorieen über patrum auctoritas von mir „in scharfer und subtiler Weise“ bekämpft worden seien. Schiller[2]) Gruppe[3]) Döhle[4]) haben sich gerade diesem Teil meiner Arbeit durchweg zustimmend ausgesprochen.

„Die Widerlegung derjenigen Gelehrten, welche patrum auctoritas erstens mit lex curiata, zweitens mit senatus auctoritas und senatus consultum identificieren wollen“, ist, wie speciell Döhle von dem zweiten Abschnitt meines Buches S. 1470 hervorhebt, „ausführlich und geschickt“, und ebenderselbe stimmt mir bei, daß soweit die römische Überlieferung zurückreicht, die Kurien als Einteilung der ganzen patricisch-plebejischen Bürgerschaft bestanden und daß in den Kuriatkomitien nicht nur die Angehörigen

---

[1]) Zeitschr. f. östr. Gymn. 1881 S. 752. Ebenso H. Jordan, Deutsche Literaturzeit. 1881 No. 8 S. 288.

[2]) Jahresber. 1881.

[3]) Philol. Rundschau I, 5 S. 160.

[4]) Göttinger Gelehrte Anz. 1881 St. 45. 46. S. 1464 f. 1470.

der patricischen Geschlechter, sondern alle freien römischen Bürger stimmten".

Vor allem aber lege ich Gewicht darauf, daß ein hervorragender Jurist, Franz Bernhöft, in seinem geistvollen auf selbständigen Forschungen beruhenden Buch über „Staat und Recht der römischen Königszeit" grundsätzlich Mommsens und meinen Anschauungen hierüber beipflichtet. Bernhöft nennt[1]) es einen „Irrtum", daß auctoritas patrum auch eine Bestätigung durch die in den Kurien versammelten Patricier bedeuten könne und bei den Wahlen tatsächlich immer bedeute. „Standesversammlungen aller Patricier", sagt er, „sind für keine Zeit nachweisbar".

Somit halte ich das Terrain für hinreichend gesichert, um ohne Rücksicht auf etwaige abweichende Ansichten in genannten Beziehungen einen neuen Versuch zur Lösung des vorliegenden Problems zu unternehmen. Ganz voraussetzungslos läßt sich keine Untersuchung vornehmen, es kommt vor allem darauf an sich selbst über den Umfang und die Güte der Voraussetzungen klar zu werden und nachzuweisen, daß das Fundament relativ gesichert und wertvoll ist.

Damit haben wir uns also gegenüber so manchen älteren Versuchen die gleichlautenden Gesetze über die Plebiscite zu erklären durchaus negativ aussprechen müssen. Nie hat ein Patricierconvent die Beschlüsse der concilia plebis kontrolirt, nie ist überhaupt ein Komitiat berufen worden, um einen andern Volksschluß zu bestätigen oder zu verwerfen.[2]) Alle darauf hinauslaufenden Auseinandersetzungen sind dem Altertum durchaus fremd, sind moderne Erfindungen.

Aber auch noch in einer andern Beziehung bewirkten die soeben berührten Resultate andrer und meiner eigenen Forschungen die Entfernung veralteter Vorurteile.

Schon eine Anwendung des über die patrum auctoritas ge-

---

[1]) 136 A. 26. 142. Vgl. dazu deutsche Literaturzeitung 1882 N. 50 S. 1792.

[2]) rh. Mus. 28, 359. Was Lange dagegen Jahresberichte 1873 S. 875 f. anführt, ist ohne Beweiskraft, vgl. meine Altröm. Volksvers. II, § 3.

fundenen Resultates auf die Stellung des Senats zu den Volksversammlungen, führt zur Bestätigung des jetzt mehr und mehr anerkannten Satzes, daß der Komitialbeschluß zur Gültigkeit rechtlich nicht ein προβούλευμα, ein voraufgehendes senatus consultum[1]) erfordert habe.

Somit wären also alle jene Hypothesen, welche aus der Notwendigkeit eines S. C. bei Komitialschlüssen weitere Folgerungen gezogen haben für den Modus der Gültigkeit der Plebiscite, irrig[2]), auch wenn es sich nicht herausstellen sollte, daß Plebiscit und Tributkomitialschluß rechtlich von verschiedener Gültigkeit waren.

5.

Neben einer principiellen Zurückweisung verkehrter und längst widerlegter Theorieen hat aber auch die Einleitung auszuführen, auf welchen positiven Fundamenten die Untersuchung weiter zu bauen strebt.

Denn bei den üppig emporwuchernden Hypothesen über die ältere Geschichte der Republik und die Enstehung der plebs ist eine besonnene Feststellung des Thatsächlichen oder doch des mit Evidenz zu Beweisenden mehr als irgendwo anders geboten.

Grade hier aber sind wir in der Lage, nicht mit unbeweisbaren Hypothesen und einseitigen Voraussetzungen, sondern mit den bereits vielseitig — selbst von principiellen Gegnern — gebilligten Ausführungen meines Buches „Über Altrömische Volksversammlungen“ operieren zu können.

Weder Jordan[3]) noch Gruppe[4]), weder Lange[5]) noch Pöhlmann[6]) haben meine Auseinandersetzungen über die servianischen

---

[1]) Altröm. Volksvers. Abschnitt II § 14.

[2]) vgl. neuerdings Blasel Festschrift zur Trierer Philologenvers. 1879, von früheren besonders Peter Epochen.

[3]) Deutsche Literaturzeitung 1881 No. 8.

[4]) Philol. Rundschau 1881, S. 151.

[5]) Lange sagt sogar ausdrücklich (Zarncke Lit. Centr. 1881 S. 968): „Ref. erkennt gern an, daß die Abschnitte 5—8 (die servianische Tribuseinteilung, Veränderungen der servianischen Tribus, der servianische Census . . .) manches Beachtenswerte enthalten.“

[6]) Historische Zeitschr. N. F. VII, 497.

Tribus und ihre Veränderung bis zum Decemvirat beanstandet. Und Kubitschek hat weder durch seine Recension voller Widersprüche[1]) noch gar durch sein konfuses[2]) Buch de R. tribuum origine et propagatione auch nur einiges von Belang gegen die Richtigkeit meiner Auffassung vorzubringen vermocht.

Ja, trotz seiner Polemik gegen einige Einzelheiten der Abschnitte über die Tribus ist gerade Kubitschek ein klassischer Zeuge für die Richtigkeit meiner Tribusdefinition.

Im dritten und vierten Abschnitt meines Buches über Altröm. Volksvers. hatte ich zu beweisen gesucht, daß die comitia centuriata anfänglich eine Heeresordnung waren, welche erst mit Beginn der Republik politisch verwendet, seit dem Decemvirat militärisch in die Manipularordnung, politisch in die reformirten Centuriatkomitien übergeleitet worden sind.

Dieses Resultat ist allgemein, ausdrücklich auch von Kubitschek (Zeitschr. f. österr. Gymnas. 1881 S. 757) gebilligt.[3])

---

[1]) So sagt Kubitschek in Bezug auf das Hauptresultat meines Abschnittes über die Tribus S. 761: „daß der ager publicus nicht in die Tribus eingerechnet ward, hätte auch dadurch bestätigt werden können, daß der Aventin und das Kapitol nicht oder erst sehr spät in die Tribuseinteilung einbezogen wurden.“ Damit giebt Kubitschek also zu, daß der ager publicus nicht in den Tribus war. Eine Seite vorher aber, S. 760, sagt er das Gegenteil: „Daß Tribus Bezirke der römischen Privatländereien gewesen sind, ist ein Unding.“ — Ebendaselbst sagt er: „die Tribus sind festbegrenzte Gebiete, deren Mark nicht vergrößert aber auch nicht verkleinert werden kann.“ Zugleich aber schreibt er ein Buch de . . . propagatione tribuum Rom., welches zeigt, wie die einzelnen Eroberungen über die Tribus verteilt (tributim discripta) seien.

[2]) vgl. meine Anzeige in der philol. Rundschau III, 33 S. 1039 f.

[3]) Nur Lange dissentiert, jedoch ohne Angabe irgend eines Grundes. „Hinsichtlich der servianischen Verfassung“ nennt Döhle gött. gel. Anz. 1881, 1466 den Nachweis evident, „daß dieselbe ursprünglich nicht auf politische Reform, sondern ausschließlich auf eine Organisation resp. Reorganisation des Heerwesens berechnet sein konnte.“ Desgleichen Bernhöft Staat und Recht der römischen Königszeit. S. 146. Jordan deutsche Literaturzeit. 1881 S. 288 billigt die Ansicht, „daß die Klassen- und Centurienordnung nichts sei, als eine auf die Erzielung

Wer nun scharf und konsequent zu denken versteht, wird erkennen, daß eine solche Erklärung der Centurienordnung auch für den Umfang und die Zusammensetzung der Tribus von Wert ist.

Allerdings wäre es nicht allein denkbar, sondern das Natürlichste gewesen, wenn Servius nicht nur die Verteilung der militärischen Lasten, sondern auch der bürgerlichen Rechte neugeordnet hätte.

Aber Servius war kein „liberaler Reformer nach Art des Kleisthenes“[1]). Er setzte nicht comitia tributa, d. h. Volksversammlungen nach den neu konstituierten Tribus, an die Stelle der alten comitia curiata. Im Gegenteil die comitia curiata blieben für alle reinbürgerlichen, sakralen und Formalakte in Geltung.

Nur wenige privatrechtliche Vorteile mußten „den Wehrmännern“ zugestanden werden, und zwar lediglich aus Rücksicht auf die Sicherheit und Stabilität der militärischen Ordnung. Die Tribus waren also anfänglich nur Aushebebezirke zur Bildung der Centurien: als solche können sie aber nur die Mitglieder der Centurien d. h. also die assidui der fünf Klassen enthalten haben.

Wäre aber selbst diese Definition, dass die Tribus eine auf dem Eigentum an ager privatus beruhende Ordnung der Aushebungsliste seien, zu beanstanden, so wäre es doch bei der klaren Beziehung des ius Quiritium zum Grundeigentum unvernünftig, eine anfängliche Aufnahme auch der proletarii unter die Zahl derjenigen, welchen der Staat eine privatrechtlich günstigere Rechtsstellung zugewiesen hätte, anzunehmen. Der Ausgangs-

einer stärkeren Wehrfähigkeit gerichtete Armeereorganisation, aus welcher erst seit dem Sturz des Königtums die allgemeine Bürgerversammlung als comitiatus maximus des populus R. Quiritium entstanden sei.“ vgl. Pöhlmann hist. Zeitschr. 1882 S. 501 und vor allem die überaus gründliche Nachprüfung dieser Materie in der in Deutschland noch nicht genug beachteten Schrift von Professor C. M. Francken „over de oorspronkelijke samenstelling en vroegste ontwikkeling der comitia centuriata“ (Amsterdam 1882). Francken sagt S. 15: „Soltau heeft te recht en met mer volledigheid dan zijne voorgangers (Mommsen Gesch. I[6] p. 93, Schwegler I, 755) aangetoond, dat de bedoeling van Servius niet was om comitia centuriata, d. i. eene stemvergadering voor het Romeinsche volk in te stellen.“ „Oorspronkelijk militair was zij langsamerhand burgerlijk geworden.“

[1]) Altröm. Volksvers. 667.

punkt des allmählich mehr und mehr sich erweiternden „Wehrmannsrechts“ ist das Eigentum ex iure Quiritium an res mancipi, an dem Ackergut. Sollte da eine militärische Neuorganisation, welche notorisch karg in der Zumessung von Rechten war, denjenigen ius Quiritium verliehen haben, welche wenig oder keine res mancipi, auf alle Fälle kein Grundeigentum hatten?

Obenein wird die besondere Rechtsstellung des proletarius dem adsiduus gegenüber noch durch den Satz der XII Tafeln[1]) adsiduo vindex adsiduus esto, proletario iam civi cui quis volet vindex esto erwiesen.

Kurz: „Wenn die Centurienordnung bestimmt hatte, daß nur . . der Ansässige zum Dienst im Heere . . . verpflichtet sei, und noch dazu die Ansässigen in einen rechtlichen Gegensatz zu den dienstfreien proletarii gestellt wurden, so durfte auch bei der Bildung der Aushebebezirke dieser Gegensatz nicht ignorirt werden, vielmehr kann mit der größesten Sicherheit behauptet werden, dass die Tribus als Aushebebezirke nur adsidui, Grundeigentümer enthalten haben können.“

Wer aber diese Zusammensetzung der Tribus acceptiert, der wird zugleich erkennen müssen, daß mit der Zunahme der politischen wie bürgerlichen Rechte der Tribusmitglieder auch das Streben der proletarii nach Eintritt in die Tribus stärker werden mußte.

Hieraus folgt aber, und das ist von mir aufs speciellste im VI. Abschnitt der Altröm. Volksvers. erwiesen[2]), daß das Streben der proletarii in die Tribus einzutreten, das dazu erforderliche Grundeigentum, dann wenigstens das ius Quiritium zu gewinnen, der gerechte Wunsch, das erworbene ius Quiritium geschützt zu erhalten und es endlich auch auf die ärmeren römischen Bürger auszudehnen der treibende Faktor der ersten Epoche des römischen Ständekampfes bis zur lex Publilia Voleronis gewesen ist.

Der im VI. Abschnitt enthaltene Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptung wird ergänzt durch das, was ich in meiner Schrift „Die ursprüngliche Kompetenz und Bedeutung der aediles

[1]) Altröm. Volksvers. 394.

[2]) 489.

plebis“ ausgeführt habe. Aus dem Umstande, daß 494 v. Chr. unter Vorstandschaft der aediles plebis ein Schiedsgericht für Civilprozesse beim Cerestempel eingesetzt wurde, folgt in der That gleichfalls, daß „ein Streben nach voller privatrechtlicher Selbstständigkeit, nach sicherer Ausübung des ius Quiritium, nach Schutz der persönlichen Freiheit“, nicht etwa das Streben nach politischem Einfluß das Ziel der plebejischen Bewegung in und nach der Secession gewesen ist.

Schon hieraus ergiebt sich mit hinreichender Sicherheit der Schluß, daß die Schilderungen, welche uns gleich anfänglich die plebs und die ausübenden Organe ihres Willens von politischem Einfluß und von ausschlaggebender Bedeutung im Staatsrecht schildern, Anticipationen sind. Wie die Macht der Tribunen — nach allgemeiner Annahme[1]) — „von geringen Anfängen ausgegangen ist und erst durch Usurpation und Ausdehnung des ius auxilii alle positiven Rechte mit der Zeit hinzuerworben hat“, so ist es auch mit dem Einfluß, den die plebs in ihren concilia ausübte.[2]) „Das Bestreben nach Schutz des persönlichen, privaten Rechts geht auch bei der plebs dem Wunsche nach Ausbreitung der politischen Rechte voran“ (eb. 534).

Somit werden die Anfänge der Plebiscite, die ersten plebejischen Resolutionen, wie ich es im einzelnen nachgewiesen habe, wohl kaum früher als in die Zeit der lex Publilia Voleronis zu setzen sein. Richtig hebt u. a. auch Genz[3]) hervor, daß „nach der Darstellung bei Livius“ die lex Publilia als „das erste sichere Beispiel nach den leges sacratae“ anzunehmen sei dafür, „daß ein plebiscitum . . . als Staatsgesetz anerkannt und sanktioniert worden sei.“

Wie nun aber auch im einzelnen sich dieser oder jener Forscher zu dem [Altröm. Volksvers. 516 gefundenen] Resultat — [„daß erst seit der lex Publilia die Volkstribune das ius cum plebe agendi besessen, erst seit ihr von den nach Tribus geordneten Plebejerconcilien gewählt und erst seit ihr staatlich konzessioniert

---

[1]) Urteile Schweglers, Ihne's u. a. siehe Altröm. Volksvers. 525.
[2]) eb. 492 ff.
[3]) Philologus XXXVI, 90.

die Plebs zur Abstimmung über Rogationen berufen haben" sich stellen mag: das wird mir jeder vorurteilsfreie Kritiker zugestehen, daß bei solchen Resultaten der Forschung ein Paktieren mit Theorieen, welche schon mit der lex Publilia Voleronis den Beginn der höchsten Machtfülle der plebejischen Concilien datieren, unmöglich ist.

Ich muß es also von vornherein ablehnen, in eine Erörterung über die Gültigkeit der Plebiscite mit Ptaschniks[1]) Voraussetzungen einzutreten, daß durch die lex Publilia 471 v. Chr. die magistratus plebis zu magistratus populi Romani und die concilia plebis in cómitia tributa p. R. verwandelt worden seien, „in denen der populus Romanus nach Tribus abstimmte".[2])

---

[1]) Zeitschrift f. österr. Gymn. 1866, 176.

[2]) Dieselbe Ansicht verteidigt Ptaschnik später Zeitschr. für östr. Gymn. 1881, 81. 100: „wir folgern also: wenn durch die XII Tafeln (das schließt Ptaschnik aus dem Vorkommen des comitiatus maximus!) die Existenz der comitia tributa als einer patricisch-plebejischen Tribusversammlung im Jahre 303—304 vorausgesetzt wird, wenn der wirkliche Bestand dieser comitia leviora dadurch bewiesen ist, daß ihre Befugnisse in richterlicher Beziehung durch das Zwölftafelgesetz revidiert und festgestellt wurden; so ist wohl damit zugleich der Beweis geliefert, daß diese comitia tributa p. R. und die Gültigkeit ihrer Beschlüsse nicht bloß eine rein thatsächliche, sondern auch eine rechtliche Anerkennung vor der lex Valeria Horatia wirklich besaßen, und es bedarf hier wohl keiner weiteren Erörterung, daß die Einsetzung dieser patricisch-plebejischen Tribusversammlung, in der das ius suffragii den Patriciern verfassungsgemäß zustand, auf die Voleronische Rogation zurückgeführt werden müsse." Ich wende mich hier allein gegen die Prämisse, daß der Ausdruck comitiatus maximus die Existenz der comitia leviora voraussetze. Zunächst bezieht sich maximus wie in praetor maximus, pontifex maximus nicht auf den Umfang, sondern auf das Ansehen (Altröm. Volksver. 277 A. 2; 284 A. 2). Selbst wenn es sich aber auf die Größe der Volkversammlung bezöge, würde es noch nicht die Existenz der comitia tributa erweisen. Gegenüber den mehr und mehr bedeutungslos werdenden comitia curiata und dem neuerstehenden Plebejerkonvente, konnte die dritte Volksversammlung sehr wohl comitiatus maximus genannt werden, da sie allein gesetzmäßig „omnes Quirites" enthielt.

Eine auf den Wortlaut der livianischen Tradition allein basierte Untersuchung, die weder genügend den ausdrücklichen Erklärungen des Dionys noch dem Umstande gerecht wird, daß Livius mehrfach comitia tributa und tribus für das staatsrechtlich genauere concilia plebis (ebenso wie er sehr oft patres für das richtigere patres conscripti) setzt, ist nicht im Stande, auch nur im geringsten den aus der älteren Verfassungsgeschichte sich klar ergebenden Satz zu erschüttern, daß die plebejischen Freiheiten und Rechte, speciell die ihrer Beamten und ihrer Concilien, sich von kleinen Anfängen aus erst allmählich weiter entwickelt haben und daß frühestens der Decemvirat, wie er den Tribunen und namentlich den Aedilen[1]) einige staatliche Funktionen zuwies, so auch die concilia plebis in die staatliche Legislation eingereiht hat.

Wie weit übrigens selbst damals noch die Plebiscite entfernt waren, den leges gleich zu gelten, wird die folgende Untersuchung zeigen.[2])

---

[1]) Vgl. meine Schrift: Über die ursprüngliche Bedeutung und Kompetenz der aediles plebis (Bonn, Strauss) S. 20 f.

[2]) Ptaschnik (Zeitschr. f. östr. Gymn. 1870, 508) befindet sich bei seinen sonderbaren Vermutungen über die lex Publilia Voleronis in der mißlichen Lage annehmen zu müssen, daß die lex Valeria Horatia „die Reformakte des Volero“ wieder beseitigt habe und daß seitdem wieder plebejische Sonderversammlungen zusammengetreten wären, deren Beschlüsse gesetzliche Geltung erhalten hätten, wenn sie ex auctoritate senatus eingebracht, von den patres nicht beanstandet worden wären.

II. Concilia plebis und Comitia tributa.

1.

Jede Erörterung über die Gültigkeit der Plebiscite muß ausgehen von einer exakten Feststellung der staatsrechtlichen und faktischen Unterschiede zwischen concilia plebis und comitia tributa.

Ohne hierüber eine nach allen Seiten hin abschließende und scharfformulierte Entscheidung gefällt zu haben, wäre es geradezu widersinnig, die Hauptfrage zu diskutieren. Wie könnte überhaupt noch von einer stufenweis zunehmenden Gültigkeit der Plebiscite gesprochen werden, wenn schon seit dem Decemvirat der Gegensatz von comitia tributa und concilia plebis nur noch ein terminologischer gewesen wäre? Wie, wenn seit jener Zeit auch schon Patricier in den concilia plebis stimmberechtigt gewesen wären? Oder wie könnten Mommsens Deutungen, welcher die auf die Plebiscite bezüglichen Gesetze für die Legislation der comitia tributa in Anspruch nimmt, Bestand haben, wenn es, wie Ihne und Madvig behaupten, überhaupt keine comitia tributa d. h. patricisch-plebejische Tribusversammlungen gegeben hätte?

Wenn wir uns jetzt zu der Beantwortung dieser Frage wenden, so können wir uns allerdings zunächst glücklich schätzen, daß betreffs der ältesten Epoche des römischen Ständekampfes keine wesentlichen Differenzen in der Beantwortung derselben bestehen.

Vor dem Decemvirat hat noch niemand außer Ptaschnik[1]) die Existenz von patricisch-plebejischen Tribusversammlungen an-

[1]) Zeitschr. f. östr. Gymnas. 1866, 176 f. 1881, 81 f. 100.

genommen. Die unter tribunicischem Vorsitz abgehaltenen concilia plebis waren nach allgemeiner Annahme jedenfalls bis zum Decemvirat specifisch plebejisch und ich kann mich also hier kurz auf mein früheres Urteil (Altröm. Volksvers. 494 A. 2.) beziehen: „Wer seit der lex Publilia Voleronis keine gesonderte Entwickelung und Stellung der concilia plebis gegenüber den comitia populi romani annimmt, der besitzt ebensowenig ein Verständnis der späteren Verfassungsentwickelung wie derjenige, welcher die ganz eigenartige Stellung der plebejischen Magistrate in der Zeit des Ständekampfes verkennt."

Frühestens seit dem Decemvirat haben nach Tribus geordnete Versammlungen unter dem Vorsitz patricischer Magistrate stattgefunden, und es kann daher erst seit diesem Zeitpunkt die Frage aufgeworfen werden, ob Unterschiede zwischen jenen älteren concilia plebis und den seitdem auftretenden concilia tributa bestanden und welcher Art dieselben waren.

Hier scheiden sich nun alle Forscher in zwei Klassen.

Die Mehrzahl nimmt an, daß die Tribusversammlungen ein und dieselben gewesen seien, einerlei ob sie von patricischen oder plebejischen Magistraten geleitet worden seien.

Nur eine Minderheit — Rubino und Mommsen an der Spitze — hat sich bemüht, den rechtlichen Gegensatz beider Arten von Tribusversammlungen festzuhalten und eingehend zu motivieren, ohne indessen allseitig Beifall gefunden zu haben. Die Gegner einer solchen Auffassung sind aber keineswegs untereinander einig.

Während früher die Ansicht weitverbreitet war, daß durch den Decemvirat die Sonderversammlungen der plebs zu comitia tributa, zu patricisch-plebejischen Tribusversammlungen umgestaltet worden seien, ist in neuerer Zeit von Ihne und jüngst wieder von Madvig sogar die Existenz solcher patricisch-plebejischer Tribusversammlungen geleugnet worden.

Somit hätten wir zunächst zu untersuchen:

1) ob es überhaupt Versammlungen aller Tribulen gegeben habe, sodann aber

2) ob seit dem Decemvirat die concilia plebis unverändert fortexistiert haben.

2.

Es ist allgemein bekannt, daß beim Census das ganze patricisch-plebejische Volk, nach Tribus geordnet, vor dem Censor erschien, daß nach Tribus der Census der Gesamtbürgerschaft verzeichnet ward, und daß nach Tribus das Volk zusammentrat, wenn ein Heer ausgehoben werden sollte (Polyb. 6, 21).

Bei solchen Versammlungen durften die Patricier nicht fehlen. Aber sie können auch nicht gefehlt haben, als der Konsul im Lager vor Sutrium die Truppen tributim berief, und ebensowenig bei der Verhandlung über Angelegenheiten, welche die innere Organisation der Tribus betrafen, z. B. bei Wahl der curatores tribus und des Centumviralgerichts[1]). Da nun so manche Versammlungen des ganzen Volkes nach Tribus üblich waren, wie sollten da die Patricier später in denjenigen Tribusversammlungen gefehlt haben, in welchen unter Vorsitz eines magistratus patricius sich patricische Kandidaten zur Wahl präsentierten und (bald nach 449 v. Chr.) zu Quästoren, (seit 365 v. Chr.) zu curulischen Aedilen, später zu Legionstribunen u. s. w. gewählt wurden? Ich wüßte nicht, wie es auch nur denkbar sei, daß in solchen Wahlkomitien nach Tribus den Patriciern das Erscheinen und Stimmen verboten und doch ihre persönliche Bewerbung um ein Amt gestattet gewesen sei?[2])

Sodann kommt in Betracht, daß es sehr nahe lag, die Versammlung, welche zum Census, zur Aushebung zusammentrat, nämlich die gesamten Tribus, auch einmal bei der gerade für das Steuerwesen und die Heeresangelegenheiten so wichtigen Quästur um die Bezeichnung der dem Volke genehmen Kandidaten zu befragen. Und was war natürlicher, als dieselbe Versammlung bei

[1]) Unter den decemviri stlitibus iudicandis, welche in naher Beziehung zum Centumviralgericht standen, sind notorisch auch Patricier gewesen.

[2]) Eine solche war in älterer Zeit zwar nicht gesetzlich notwendig, jedenfalls aber doch Regel. Später (seit 62 v. Chr. Mommsen röm. Staatsr. I, 412) wurde dies gesetzliche Vorschrift. Ohne Zweifel hat hier aber das Gesetz, wie so oft, nichts andres gethan, als den usus legalisiert zu einer Zeit, wo dieser allein nicht hinreichte, das Naturgemäße und Wünschenswerte herbeizuführen.

der Provokation gegen die vom Konsul, Censor oder curulischen Aedil über eine bei einer jener Gelegenheiten verhängte Mult, oder endlich bei einer das ganze Volk interessierenden Rogation zu befragen? — Wie oder mit welchem Rechte konnte aber in einem solchen Falle der Konsul seine patricischen Standesgenossen entfernen?

Wir können also mit Recht a priori vermuten, daß bei solchen Tribusversammlungen die Anwesenheit der Patricier nicht nur erlaubt, sondern geradezu gesetzlich gestattet gewesen sein muß.

In durchaus erwünschter Weise wird nun diese durch die verschiedensten Erwägungen geradezu gebotene Annahme dadurch bestätigt, daß solche Tribusversammlungen, insoweit sie das Volk repräsentierten, als comitia tributa bezeichnet, ihre Beschlüsse leges, ihre Teilnehmer populus genannt werden. In der That ist dies stets geschehen, und auch Lange[1]) hat schon in der 2. Aufl. seiner röm. Alt. zugestanden, daß in diesem Falle nie concilium, plebiscitum, plebes gesetzt sei. Höchstens könnte eins auffallen.[2]) Man hat nämlich gegen die letzte Behauptung eingewandt, daß, wenn auch plebiscitum nicht gerade nachweislich den Tributcomitialbeschluß bezeichne, doch andernfalls lex tributa nie neben lex curiata, lex centuriata vorkomme: auf den ersten Blick in der That auffällig! Jedoch hätte man bedenken sollen, daß lex curiata und lex centuriata nicht die Bezeichnung für irgend ein beliebiges nach Curien respektive Centurien angenommenes Gesetz, sondern nur der abgekürzte Ausdruck für die lex de imperio sei. Ein in Curiatcomitien angenommenes Gesetz heißt lex comitiis curiatis lata (oder perlata[3]) und Gesetze der Tributcomitien müßten also heißen leges comitiis tributis latae. Nur eine Art von adjektivischen Zusätzen ist bei lex üblich: die adjektivische Form des Antragstellers, also lex Cornelia, lex consularis, lex Publilia, lex tribunicia. Selten schon wird der In-

---

[1]) r. A. II², 422. 431. 575 vgl. Berns de comitiorum tributorum et conciliorum plebis discrimine 29—39.

[2]) vgl. Ihne rh. Museum XXVIII, 365. Mommsen r. F. 1, 156. Clason krit. Erört. 82. 91.

[3]) Entscheidend ist hier z. B. Cicero de rep. 2, 31, 54 lex quae comitiis centuriatis prima lata est.

halt des Gesetzes im Adjektiv hinzugefügt (wie leges iudiciariae); nie aber, außer bei den leges de imperio, ein solches Adjektiv, das die Art der Comitien bezeichnet. Diese eine Ausnahme aber ist sozusagen selbstverständlich. Während es sonst bei der Annahme einer lex publica populi Romani nebensächlich war, in welchen Comitien sie angenommen worden war, dagegen der Antragsteller und die Namen des Gesetzgebers notwendiger Weise hervorgehoben werden mußten, war umgekehrt bei den leges de imperio letzteres gleichgültig im Verhältnis zu ersterem: denn mit diesem war jenes gegeben. Wenn man sagte lex curiata iam lata est, so wußte jeder, daß diese nur der Konsul und nur de imperio eingebracht haben könne. Nichts steht demnach der Annahme entgegen, daß seitdem der Konsul die Tribus zu Wahlen, ~~zur Abstimmung über Provokationsfälle oder Resolutionen~~ berief, Tribusversammlungen des ganzen Volkes, zuerst für die Quästorenwahl, seit 36β v. Chr. für die Aedilenwahl und später für die Wahl der meisten magistratus minores, stattgefunden haben. Es gab keine vernünftigen, keine rechtlichen Bedenken, welche Patricier ausschließen konnten und ebensowenig existierten solche in dem Fall, daß Tribusversammlungen abzuurteilen hatten über die Zuständigkeit der Provokationen gegen Multen von magistratus patricii oder daß sie von diesen zur Abstimmung über Rogationen berufen worden waren.

3.

Wie stellen sich nun die neueren Forscher zu diesem Resultat? Selbstverständlich kommt es keinem in den Sinn zu leugnen, daß Tribusversammlungen auch unter dem Vorsitz patricischer Beamten, des Konsuls und der Prätoren, abgehalten worden seien, um Wahlen vorzunehmen. Die Belegstellen hierfür sind zahlreich und können schlechterdings nicht weginterpretiert werden. Die Wahl der curulischen Aedilen ward auch nach Madvig (die Verf. u. Verwaltung des röm. Staates I, 238) von einem Konsul geleitet und nach ihm gilt dasselbe von den Wahlen der „Quästoren", „Kriegstribunen", tresviri a. d. a., tresviri coloniis ded. und anderen magistratus extraordinarii. Es bestand also gewiß kein rechtliches Hindernis, welches den Ausschluß der Patricier bedingte und das ist in diesem Falle das Entscheidende. Mochten auch nur wenige

Patricier anwesend sein, sobald die Anwesenheit einiger (des Vorsitzenden) notwendig, anderer (der Kandidaten) gesetzlich erlaubt war, hörten solche Tribusversammlungen rechtlich auf, Standesversammlungen der plebs zu sein. — Dagegen betont Madvig, daß die richterlichen Tribusversammlungen nur unter tribunicischem Vorsitz und also selbstverständlich auch ohne alle Beteiligung der Patricier abgehalten worden seien (237, 238) und prätorische und konsularische Gesetze, die in Tributcomitien vorgeschlagen waren, beruhen nach ihm sogar „auf einem völligen Mißverständnisse“ (eb. 235 A. 3). Vorsichtigerweise schränkt er jedoch diese letztere Behauptung dahin ein, daß dieses nur für die „republikanische Zeit“ richtig sei. Denn das bestimmte Zeugnis Frontins de aqu. 129[1]) kann auch ein Madvig nicht hinweginterpretieren.

Mit der Tragweite dieser Einwände steht es nun aber so:

Die Provokation in Kapitalsachen ging seit den XII Tafeln an den comitiatus maximus. Soweit Tribunen geringere Strafbestimmungen gegen Beamte wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt aussprachen und dabei die Provokationsgrenze überschritten, hatten die concilia plebis zu entscheiden, und kaum braucht hinzugefügt zu werden, daß Provokation von den durch aediles plebis verhängten Multen gleichfalls an die concilia plebis gelangte. Ferner ist zu konstatieren, daß unsere Überlieferung auffallend schweigsam ist in betreff der Provokation von Kriminalurteilen oder Multen, die von Konsuln oder Prätoren verhängt worden sind. Mag dieses nun seinen Grund darin haben, daß der ordentliche Kriminalprozeß durchaus den Konsuln, wie den Prätoren entzogen gewesen ist (Mommsen r. St. II. 1,101), oder daß der ordentliche Kriminalprozeß, soweit er nicht Kapitalvergehen betraf, den Konsuln und Prätoren stets unter Mitwirkung von quaestores paricidii, duumviri perduellionis oder eines consilium quaestionis entschieden worden ist:[2]) jedenfalls ist das Fehlen von Tribusversammlungen des

[1]) T. Quinctius Crispinus cos. populum iure rogavit populusque iure scivit in foro pro rostris aedis divi Julii P. K. Julias, Tribus Sergia principium fuit. Pro tribu Sex. L. f. Varro. Quicunque post hanc legem rogatam rivos etc. (a. 9 a. Chr.).

[2]) Dieser Anicht neigte ich mich zu, vgl. meine „aediles plebis“ S. 13.

Gesamtvolkes an dieser Stelle keine Instanz, welche gegen die Existenz solcher Comitien Zeugnis ablegen könnte; denn andrerseits ist alles, was über Multprozesse curulischer Aedilen berichtet wird, von nicht zu unterschätzender Beweiskraft für die Judikation der Gesamttribus. Vor allem wird stets der populus, nie die plebs genannt in den nicht seltenen Fällen, da von ihnen Provokation stattfindet, und zwar in besonders guten Zeugnissen: in Formeln, bei Juristen. Man beachte folgende Stellen: Gellius N. A. IV 14, 1 f. cum librum VIII. Atei Capitonis coniectaneorum legeremus, qui inscriptus est de iudiciis publicis, decretum tribunorum visum est gravitatis antiquae plenum ..... Aulus Hostilius Mancinus aedilis curulis fuit. Is Maniliae meretrici diem ad populum dixit — — Tribuni .... ne cum populo aedilis ageret, intercesserunt. — Ferner heißt es bei Valer. Max. 8, 1, 7 Q. Flavius a C. Valerio aedile apud populum reus actus, cum quattuordecim tribuum suffragiis damnatus esset, proclamavit, se innocentem opprimi. Cicero sagt als curulischer Aedil in Verr. 5, 67, 173: populus R., quoniam mihi potestatem apud se agendi dedit, ius suum me agente suis suffragiis ante K. Febr. recuperabit und derselbe nennt pro Mil. 14, 40 Milone .. reo ad populum. Clodius aber, welcher ihn verklagte, war curulischer Aedil 56 v. Chr. M. Claudius Marcellus aedilis curulis C. Scantinio tribuno plebis[1]) diem ad populum dixit und Liv. 10, 31, 9: Q. Fabius Gurges consulis filius aliquot matronas ad populum stupri damnatas pecunia multavit.[2])

Es beweist also das Fehlen von patricisch-plebejischen Tribusversammlungen, welche unter dem Vorsitz von Konsuln oder Prätoren Kriminalsachen zu entscheiden hatten, nichts gegen Kriminalurteile patricisch-plebejischer Tribusversammlungen. Die curulischen Aedilen, in deren Hand ein weitgehendes Multirungsrecht bei Polizeivergehen lag, werden stets mit einer Berufung des populus nach Tribus in comitia tributa in Verbindung gebracht. Nimmt man an — was man bei den von römischen Juristen über-

[1]) Mommsen r. St. II, 1, 462 A. 7 bemerkt richtig: „vielmehr war er aedilis curulis Plut. Marc. 2.“, anders Valer. Max. 6, 1, 7.

[2]) Dazu Mommsen ebendaselbst A. 6.

lieferten Urkunden muß —, daß die Terminologie derselben musterhaft genau gewesen ist, so zeigt speciell das tribunicische Dekret bei Gellius N. A. IV, 14, 6 zur Evidenz die Existenz patricisch-plebejischer Tribusversammlungen, welche über die aedilicische Mult aburteilten.

Aber eine solche Versammlung muß es auch trotz Madvigs Leugnen gewesen sein, welche über die von magistratus patricii beantragten Rogationen zu entscheiden hatte.

Die in Frage kommenden Fälle sind von Mommsen r. St. II, 1, 113 A. 1. 4 und Madvig Verf. u. Verw. S. 235 A. 3 hergezählt und sollen hier nicht noch einmal erörtert werden.

Auch Madvig muß zugeben, daß Prätoren Rogationen beantragt haben; aber — so argumentiert er — entweder richteten sie ihre Anträge an die Centurien oder falls von Tribus oder Verhandlungen auf dem Forum die Rede ist, so könnte dabei an die den Comitien voraufgehenden Contionen gedacht sein. Es geht daraus hervor, daß Madvig schwer beizukommen ist. Nichtsdestoweniger dürfte es Madvig dann nicht gelingen, der für ihn ungünstigen Konsequenz zu entgehen, wenn ihm glaubwürdige Fälle eines auf dem Forum durchgebrachten Gesetzes unter prätorischer oder konsularischer Oberleitung vorgebracht werden. Denn dort sind Centurien nie zusammengetreten.

Ein Beispiel hierfür bietet die lex agraria Caesars.

Die Volksversammlung war auf dem Forum (Suet. Caes. 20 collegam armis foro expulit. Dio 38, 6 καὶ πρὸς μὲν τὸ Διοσκούρειον κ. τ. λ.) Die Berichte reden von der am selben Tage unmittelbar der Abstimmung voraufgehenden contio; denn am Tage nachher, als der Senat berufen wurde, — so wird bei Sueton und Dio vorausgesetzt[1]) — war das Gesetz bereits angenommen. Wäre es an die Centurien gebracht, so würde die letzte contio auf dem campus Martius stattgefunden haben. An concilia plebis denkt auch Madvig nicht[2]), es können also nur comitia tributa gewesen sein.

[1]) Dio sagt sogar ausdrücklich καὶ ὁ μὲν νόμος οὕτως ἐκυρώθη. Βίβουλος δὲ τότε μὲν ἀγαπητῶς ἐσώθη. τῇ δ'ὑστεραίᾳ ἐπείρασε μὲν ἐν τῷ συνεδρίῳ αὐτὸν λῦσαι, ἐπέρανε δὲ οὐδέν.

[2]) a. a. O. 235 „die Versammlung der plebs ward . . . . nur bei einzelnen Wahlen von einem Konsul geleitet.“ vgl. meine Kritik Madvigs in der Philol. Rundschau 1882 N. 49 S. 1555 f.

Ferner die lex Calpurnia (Ascon. in Cornel. p. 75).

Madvig hat aber durch die Hinzufügung der Klausel „für die republikanische Zeit“ dem unzweideutigsten Zeugnis zu entgehen gesucht, nämlich der lex Quinctia (Frontin. de aqu. 129). Und doch ist die Annahme, daß in den ersten Jahrzehnten der Kaiserzeit eine neue Art von Comitien geschaffen sei, absolut unzulässig.

Entscheidend sollte hier endlich die eine Erwägung sein, daß jeder, welcher anerkennt, daß seit dem Decemvirat die Tribus die Grundlage des römischen Staates gewesen sind, daß „seit dieser ersten Phase des Ständekampfes . . . für alle politisch wichtigen Volksversammlungen nur eine einzige Form — die Tribus — maßgebend waren“[1]), es doch für unglaublich halten müßte, daß gerade Comitia tributa im eigentlichen Sinne d. h. Versammlungen aller Mitglieder der Tribus nicht berufen worden seien.

4.

Wenn also die Existenz solcher comitia tributa schwerlich geleugnet werden kann und ihr Aufkommen bald nach dem Decemvirat[2]) gesetzt werden muß, so fragt es sich andererseits, ob seit jener Zeit daneben, faktisch und rechtlich getrennt, concilia plebis, Sonderversammlungen der plebs, fortexistiert haben.

Es ist, wie II § 1 bemerkt wurde, eine sehr weitverbreitete Hypothese, daß diese beiden Arten von Tribusversammlungen, von denen die eine zweifellos vor dem Decemvirat, die andere zweifellos nach dem Decemvirat üblich war, trotz alledem identisch seien, und zwar so, daß durch den Decemvirat die Plebs ihre anomale Sonderstellung verloren habe und die plebejischen Tributconcilien in comitia tributa populi Romani umgewandelt worden seien.

Vor allem hat ja Niebuhr mehrfach die Ansicht ausgesprochen, daß die Patricier anfangs in den Tribus kein Stimmrecht gehabt, dieses aber durch die Decemviralgesetzgebung erhalten hätten.

---

[1]) Über Entstehung und Zusammens. d. altr. Volksver. S. 662. Eins der Hauptresultate dieses ganzen Buches ist gerade das gewesen, die fundamentale Bedeutung der Tribus für den römischen Staatsorganismus darzuthun.

[2]) Näheres siehe II § 11.

Und viele sind ihm gefolgt.[1]) So Peter, Becker-Marquardt, Walter, Clason, Blasel.

Noch in der 2. Auflage des zweiten Bandes (S. 575) sagt Lange ausdrücklich: „Der staatliche Charakter der Gesetzgebung der concilia plebis wurde dadurch gefördert, daß diese nicht mehr Versammlungen der Plebs allein, sondern Versammlungen des Populus, mithin comitia waren, in denen nur nicht centuriatim, sondern tributim abgestimmt wurde.“[2])

Clason aber hat neuerdings diese seit Mommsen's römischen Forschungen, wie es schien, abgethane Anschauung noch ganz besonders zu verteidigen gesucht.

Er argumentiert (krit. Erört. 94), indem er von der lex Valeria Horatia (ut quod plebs tributim iussisset, populum teneret) ausgeht, folgendermaßen: Zu einer Zeit, in welcher der Patriciat noch im Vollgefühle seiner Macht war, als durch die eben erst in Kraft getretene Decemviral-Gesetzgebung der Plebs zum ersten mal eine völlig private Rechtssicherheit gegeben war, in dieser Zeit sollte der Patriciat einer reinen plebejischen Standesversammlung zugestanden haben, daß deren Beschlüsse ihn, den nicht mitstimmenden, fast unumschränkten Herrn im Staate binden würde?

„Es ist nicht denkbar, daß die Patricier jemals einem solchen Beschluß ihre Bestätigung gegeben hätten, wenn sie nicht selbst auch fortan in den Tribusversammlungen Mitstimme und Beratungsrecht erwarben. — Mit dem Augenblicke also, in welchem das Plebiscit Gesetzeskraft erlangte, hörte es auf ein rein plebejischer Beschluß zu sein und ging von der gesamten Vollbürgerschaft Roms aus“.[3])

Doch ist diese Ansicht nicht ohne Widerspruch gewichtiger Autoritäten geblieben, welche vor allem die Existenz plebejischer Tribusversammlungen nach 449 bis auf Augustus behaupten und

---

[1]) vgl. Niebuhr r. G. I, 439, II, 240. 255. Becker-Marquardt r. A. II, 1, 176 f. II, 3, 40. 116.

[2]) r. A. I³, 644 trennt Lange zwar theoretisch concilia plebis und comitia tributa, aber er hält beide in dem, was er I³, 639 über die lex Valeria Horatia vorbringt, keineswegs genügend aus einander.

[3]) vgl. Krit. Erört. 161.

dann meist[1]) also zweierlei Arten von Tribusversammlungen nach dem Decemvirat: concilia plebis tributim und comitia tributa postulieren. Schon Rubino Unters. üb. röm. Verf. 309 A. 1 erklärt: Die Römer gebrauchten das Wort comitia tributa in einem doppelten Sinne, in dem eigentlichen streng staatsrechtlichen Sinne, wie sie die Versammlungen des gesamten Populus nach den Abteilungen der Tribus, und in dem uneigentlichen, von den Rechtslehrern jederzeit mißbilligten, worin sie die concilia der Plebs damit bezeichneten, Laelius Felix ap. Gellium XV 27; die ersteren wurden unter dem Vorsitze eines obern Magistrats und demnach unter patricischen, wenngleich weniger feierlichen Auspicien gehalten und dienten vorzüglich zur Wahl der niedern patricischen Magistrate. Die letzteren, von den Tribunen berufen und gehalten, gehörten ganz der plebejischen Verfassung an. Und ähnlich behauptet Mommsen r. F. 155: „Es gibt wenige so allgemeine und wenige so folgenreiche Irrtümer, wie die Vorstellung, daß Tribusbeschluß und Plebiscit wesentlich zusammenfallen". Vor allem hat er dann auch die entscheidenden Gründe, welche diese Identificierung verbieten, trefflich zusammengestellt.[2]) Neuerdings hat nun Genz (Die Tributcomitien Philologus XXXVI, 101) zwar im großen und ganzen eine ähnliche Entscheidung getroffen. Schließlich (S. 109) meint er jedoch, „daß die Begriffe des populus und der plebs sich nicht nur verwischten, sondern absichtlich verwischt wurden" und die Frage erscheint ihm „fast müßig", „ob es richtiger ist, mit Th. Mommsen von patricisch-plebejischen und plebejischen Tributcomitien als zwei gesonderten Arten, oder nach alter Weise von einer Art Tributcomitien zu sprechen".

Mir erscheint sie keineswegs müßig, sondern von größter Wichtigkeit für eine Erkenntnis der staatsrechtlichen Zustände des Ständekampfes zu sein. Nur wer die faktisch höchst bedeutsame Sonderstellung der plebejischen Tribusversammlungen anerkennt, kann meines Erachtens den Ständekampf verstehen.

---

[1]) Ihne und Madvig dagegen, doch s. oben II, § 2. 3.

[2]) Auch Willems le Sénat de la République Romaine unterscheidet II, 77 f. 84 f. scharf beide Arten der Volksversammlungen.

Fragen wir uns nach den Gründen, welche so zahlreiche Forscher dazu geführt haben, anzunehmen, daß seit dem Decemvirat die Sonderversammlungen der Plebs durch die patricisch-plebejischen Comitia tributa ersetzt seien.

Soweit ich sehe, sind folgende Argumente geltend gemacht:

1) Eine Annäherung der plebejischen Institutionen an staatliche ist unleugbar allmählich erfolgt.

2) Ein andauernder und rechtlicher Ausschluß der Patricier aus Volksversammlungen soll dann nicht mehr als wahrscheinlich gegolten haben, seitdem dieselben staatlich anerkannte Gesetze erließen.

3) Das Bestreben nach Uniformierung der verschiedenartigsten Comitiate.

Doch läßt sich dagegen sagen, daß

1. eine Annäherung noch keine völlige Ausgleichung bedinge, daß im Gegenteil, ebenso wie die Volkstribunen trotz mancher Gründe, welche empfahlen, sie in das Staatsrecht einzurangieren, doch stets Spuren ihrer revolutionären Herkunft behalten haben, aller Wahrscheinlichkeit nach auch die aufs engste mit ihnen verbundenen, durch sie geleiteten Concilien ihre Eigenart in mancher Hinsicht bewahrt haben werden; daß

2. ein Ausschluß der Patricier vom Tribunat viel drückender empfunden werden mußte, als das fehlende Stimmrecht in den concilia plebis[1]) und gleichwohl ersteres stets ein Reservatrecht der Plebejer blieb, daß aber

3. ein Bestreben nach Uniformierung und Vereinfachung keineswegs auf die Entwickelung des römischen Staatsrechts von Einfluß gewesen ist. Vielmehr ist es so zu sagen ein Gesetz in der Entwickelung des römischen Staatsrechts, daß abzuschaffende Institutionen zwar der Sache nach, nicht aber principiell und formell antiquiert werden. Die aedilicische Quasi-Kriminal-Judikation und die Kapitalgerichtsbarkeit der duumviri perduellionis, der Sache nach abgeschafft durch den Quästionenprozess, bestanden formell weiter in Cicero-

[1]) Sehr gut weist Ihne röm. Gesch. I, 172 auf ein Analogon hin: „die englischen Pairs sind auch Mitglieder einzelner Gemeinden, aber Stimmrecht bei Parlamentswahlen haben sie nicht".

nischer Zeit. Die patrum auctoritas hat formell stets zu Recht bestanden, auch nach den leges Publilia und Maenia.

Selbst wenn also schon früh ein bewußtes Streben vorhanden gewesen wäre, die concilia plebis allmählich den eigentlichen Comitien faktisch oder gar rechtlich gleichzustellen, so dürfte daraus mit nichten die Ansicht gefolgert werden, daß dies nun auch in Nebendingen und bis auf alle Einzelheiten hin stattgefunden habe. Die Indicien einer verschiedenen Herkunft würden ihnen — das können wir a priori voraussetzen — nicht genommen worden sein.

Entscheidend aber ist hier folgendes. Nehmen wir einmal an, es wären seit dem Decemvirat oder etwas später[1]) auch die Patricier in allen Tribusversammlungen zu erscheinen berechtigt gewesen; nehmen wir einmal an, es sei seit dem Decemvirat auch das plebiscitum lex, es seien die bisherigen durch einen Tribun geleiteten Versammlungen nicht mehr concilia plebis, sondern comitia tributa genannt worden, ja daß ein bewußtes Streben geherrscht hätte, die Verschiedenheit des historischen Ursprungs zu verwischen und selbst in Äußerlichkeiten eine Gleichstellung vorzunehmen (daß z. B. auch bei den Plebejerkonventen Auspicien befragt worden wären): folgt daraus denn schon, daß nun die Tribusversammlungen unter Vorsitz von Prätoren, Konsuln, Tribunen identisch, von gleichem politischem Einfluß und gleicher rechtlicher Stellung waren? Wer das behaupten kann, der hat sich nur sehr oberflächlich mit den Formen und der Bedeutung der Volksversammlungen selbst und der bei ihnen thätigen Organe beschäftigt.

Beginnen wir mit einer Herzählung der auch dann noch verbleibenden äußeren Verschiedenheiten:

1) Die comitia tributa sind wie alle comitia nur an dies (fasti et) comitiales, die Plebejerversammlungen wenigstens oft an den nundinae berufen worden[2]), welche bis 287 v. Chr. weder dies fasti

[1]) Pluess (Fleckeisens Jahrb. 1869 S. 576) datiert dies sogar erst von der lex Hortensia. Das hier Gesagte wendet sich ebenso gut gegen diese Hypothese.

[2]) Dionys. 7, 58 Macrob. Saturn. 1, 16, 34. Diese Nachricht tritt zu bestimmt auf, als daß sie einfach ignoriert werden dürfte. Auch wird die Notiz, daß die lex Hortensia die nundinae zu fasti gemacht habe

noch dies comitiales[1]) waren (sie waren bis dahin N F.).

2) Die Auspicien der verschiedenen Magistrate sind weder dem Ritus, noch der Geltung nach gleich, „ihre Wirkung ist in Kollisionsfällen nach dem Range der Magistrate verschieden“: die auspicia maxima kommen den Königen, Interregen, Konsuln, Diktatoren, Konsulartribunen, den Censoren und den Prätoren zu, aber, so, daß diejenigen der Censoren und Konsuln nicht kollidierten, die konsularischen Auspicien aber den prätorischen überlegen waren, ja ein Konsul dem andern, ein Prätor dem andern.[2]) Die magistratus minores hatten minora auspicia, die gegen die maiora wirkungslos waren.

Dies Verhältnis der Auspicia hatte nun eine sehr praktische Wichtigkeit, das magistratische Intercessionsrecht[3]) war eng verknüpft mit der Verschiedenheit der magistratischen Auspicien. Daraus folgt für die den Comitien präsidirenden Beamten, wie Messalla bei Gellius XIII, 15, 4 sagt: consul ab omnibus magistratibus et comitiatum et concionem avocare potest. praetor et comitiatum et concionem usque quaque avocare potest, nisi a consule. Minores magistratus nusquam nec comitiatum nec concionem avocare possunt.

Wenn wir nun die schwierige Frage, welche Auspicien die Volkstribunen hatten, noch ganz bei Seite lassen, so folgt doch aus dem Gesagten, wie verschieden die Kompetenz der von Konsuln, von Prätoren oder von Tribunen geleiteten Tribusversammlung war.

(Macrob. Sat. 1, 16, 30) nur dann verständlich, wenn diese bisher wegen der Versammlungen der plebs nicht Gerichtstage sein konnten: dies nefasti im eigentlichen Sinne können sie nicht gewesen sein.

[1]) Macrob. Sat. 1, 16, 29. Julius Caesar . . negat nundinis contionem advocari posse etc. Plin. H. N. 8, 3 Comitia nundinis habere non licebat. Der hier vorgetragenen Ansicht widerspricht allerdings Liv. 3, 11, 3, wo ein Tribun ein Plebiscit per omnes comitiales dies einbringt (Mommsen r. F. 1, 180); indeß kann dies sehr wohl eine der nicht seltenen Anticipationen sein: Livius übertrug die spätere Sitte, den patricischen Kalender zu beachten, auch auf die frühere Zeit (Lange r. A. II 437 f.).

[2]) vgl. überhaupt Gellius XIII, 15 und besonders: rursus praetores consulesque inter se et vitiant et obtinent. Mommsen r. Staatsr. I, 56 f.

[3]) ni par maiorve potestas prohibessit Cic. de leg. 3, 3, 6.

Jeder Magistrat mit bessern Auspicien konnte die legislatorische Thätigkeit eines Untergeordneten lahm legen. Die ganze prätorische Legislation hing also von der Zustimmung der Konsuln, der prätorischen Kollegen und außerdem noch von dem guten Willen der zehn Volkstribune ab, von diesen letzteren konnte selbst schon ein einziger alle von den Konsuln und Prätoren an die Tribus gebrachten Gesetze hintertreiben. Andrerseits gab es bei der Einigkeit der zehn Tribune kein verfassungsmäßiges Mittel, die Berufung der concilia plebis zu hintertreiben. Es bestand ja für den Volkstribun die exceptionelle Bestimmung „ut consuli reliqui magistratus omnes pareant excepto tribuno“ (Cic. de leg. 3, 7, 15. Polyb. 6, 12, 2. Mommsen röm. St. I 58 A.[2]).

3) Zu dieser durchaus verschiedenartigen Stellung der von Konsuln, Prätoren oder gar noch niedrigeren Beamten geleiteten Tribusversammlungen untereinander, namentlich aber im Vergleich zu den Tribuskonventen unter tribunicischer Oberleitung, muß nun noch gerechnet werden, daß demgemäß auch die Materie der vor dieselben gebrachten Rogationen höchst verschieden war.[1])

Namentlich die Prätoren, aber auch die Konsuln, haben meist nur unpolitische Verwaltungsangelegenheiten, Fachgesetze — für wichtige Fälle war die Kompetenz des Comitiatus maximus durch Specialgesetze oder durch den Usus festgestellt — vor die Tribus gebracht, wogegen mit der Zeit auch die Volkstribune alle wichtigeren Angelegenheiten des Staatslebens der Entscheidung der Tribus überließen. Konsuln und Prätoren waren ohnedies in vielen Angelegenheiten so sehr von dem guten Willen des Senats abhängig, daß sie sich hüten mußten, dem Senat mißfallende Gegenstände vor die Tribus zu bringen, während die Volkstribune bei solchen ohne alle Rücksicht verfahren konnten.[2])

[1]) Dies und das Voraufgehende diene zur Beantwortung der Clason'schen Frage (Krit. Erört. 98): „Welches war denn die Kompetenz jener beiden Versammlungen nach Tribus? In der That kann (?) Mommsen keinen Unterschied darin anführen, so daß sich demnach zwei verschieden zusammengesetzte Tribusversammlungen mit ganz gleichen Kompetenzen gegenüberstehen“.

[2]) Man beachte z. B., daß die lex agraria 133 v. Chr. nicht von dem Konsul Mucius Scaevola, sondern vom Tribun Ti. Gracchus vor

Wir können also im Gegensatz zu den Anhängern der Niebuhrschen Hypothese sogar behaupten, daß die rechtliche, politische und materielle Verschiedenheit der Beschlüsse der konsularisch-prätorischen und der von den Tribunen geleiteten Tribusversammlungen so groß gewesen ist, daß es im höchsten Grade Verwunderung erregen müßte, wenn beide nicht eine verschiedene Geschichte gehabt hätten.

5.

Was kann nun gegen dieses Resultat des rechtlichen und faktischen Unterschiedes von comitia tributa und concilia plebis eingewandt werden?

Doch nicht mehr, daß „für den Geschäftskreis eine von beiden überflüssig" war, indem „sich zwei ganz gleiche Tribusversammlungen gegenüberstanden, von denen die eine nur jünger als die andere war?"[1]) Denn wir haben doch gezeigt, daß bei aller Gleichheit die verschiedenartige Stellung der leitenden Beamten, die ja bei den römischen Volksversammlungen, welche nur mit ja oder nein zu stimmen hatten, entscheidend für ihren Charakter war, neben der Verschiedenheit der Bezeichnung[2]) zu einer völlig gesonderten Competenz und Rechtsstellung beider Arten von Tribusversammlungen führen mußte.[3])

Nur eins könnte man vielleicht noch erklärt haben wollen. Ich meine nämlich den Umstand, daß neben die, nie für andre als tribunicische Tribusversammlungen gebrauchten termini plebs, con-

---

die Tribus gebracht wird, trotzdem ersterer einer der geistigen Urheber war (vgl. Plut. Ti. Gr. 9).

[1]) Clason Krit. Erört. 99.

[2]) Wie Clason dabei (ebendas. 98) von einem vollständigen Schweigen der Quellen über zwei parallele Versammlungen reden kann, das ist allerdings „höchst erstaunlich".

[3]) Worin diese im einzelnen bestand, das ist teils durch einige Specialgesetze, teils durch den usus, vor allem aber durch den in den einzelnen Epochen sehr verschiedenartigen Einfluß von Senat und Beamten bestimmt worden.

cilium plebis, plebiscitum, mehr und mehr die entsprechenden comitialen Bezeichnungen populus, comitia, lex[1]) treten.

Indem wir diesen abweichenden Gebrauch von populus, comitia, lex einräumen, müssen wir zugleich jedoch betonen, daß dem strengeren Sprachgebrauch diese ungenaueren Bezeichnungen, abgesehen von einigen wenigen leicht erklärlichen Ausnahmen, fremd blieben und daß, da seit der Gleichstellung von Plebiscit und lex in Gesetzen und staatsrechtlichen Formeln die vermittelnden Ausdrücke: ad populum plebemve ferre, comitia conciliumve habere, lex plebive scitum gesetzt wurden, aus diesen Formeln leicht die Vertauschung der verbundenen Begriffe im gewöhnlichen Sprachgebrauch der späteren Republik hergeleitet werden kann.[2])

Bei einigen Einzelheiten müssen wir hier jedoch noch etwas länger verweilen.

1. Es ist nicht schwer, namentlich bei Livius, eine Reihe von Stellen aufzufinden, in welchen populus dort steht, wo augenscheinlich die plebs gemeint ist. Denn populus hat abgesehen davon, daß es die Gesamtheit der Staatsbürger bezeichnet, ebenso wie unser deutsches Wort Volk sehr bald die specielle Bedeutung erhalten: Masse des Volks im Gegensatz zu den regierenden Klassen, zu Senat, Adel und Beamten.[3]) Es wäre also verkehrt, wollte man stets an den gesamten populus denken, wenn die plebejischen Beamten mit dem populus verkehren. Es kommt vielmehr darauf an zu untersuchen, welche Ausdrucksweise in Gesetzen, Formeln oder an solchen Stellen gebraucht ist, wo der Gegensatz zu andern Volksversammlungen eine präcise, unzweideutige Ausdrucksweise erheischte. Und da stellt sich die Sache,

[1]) Es ist an dieser Stelle scharf zu sondern, daß 1) plebs, concilium plebis, plebiscitum nie von patricisch-plebejischen Tribusversammlungen gebraucht worden ist, 2) daß bei concilia plebis stets die termini technici plebs, concilium plebis, plebiscitum gebraucht worden sind, 3) aber zwar für plebs populus, für concilium plebis comitia tributa, für plebiscitum lex im gewöhnlichen Sprachgebrauch üblich geworden sind, nie aber umgekehrt eine Vertauschung vorgekommen ist.

[2]) Mommsen r. F. 1, 195.

[3]) Mommsen r. F. 1, 169. Berns a. a. O. 12. vgl. meine Altrömischen Volksversammlungen 42. 81 f.

zumal nach den Resultaten der fleißigen Untersuchung von Berns[1]), ganz anders. Berns hat zunächst S. 14—29 gezeigt, daß wie bekannt bei Livius und Cicero nur da, wo es sich um die Leitung eines plebejischen Magistrats handelt, dort aber in der Regel die beschließende Versammlung plebs genannt worden sei[2]) und daß ferner Dio Cassius (Zonaras) in solchen Fällen πλῆθος und ὅμιλος, nicht δῆμος setzt[3]); dagegen umgekehrt hat er, wofür wir uns schon S. 24 aussprachen, kein Beispiel gefunden, wo plebs oder πλῆθος und ὅμιλος von einem magistratus patricius berufen worden ist.[4])

Wichtiger als dies Resultat ist eine Sammlung von Stellen, an denen zugleich populus und plebs vorkommt und wo dann mit populus die von patricischen Magistraten geleiteten Comitien, mit plebs die durch Volkstribune berufenen concilia plebis bezeichnet werden. Einige der wichtigsten will ich hersetzen:

Liv. 27, 5: M. Lucretius tribunus plebis cum de ea re consuleret, ita decrevit senatus: ut consul, priusquam ab urbe discederet, populum rogaret, quem dictatorem dici placeret, eumque quem populus iussisset, dictatorem diceret: si consul noluisset, praetor urbanus populum rogaret[5]), si ne is quidem, tum tribuni ad plebem ferrent.

Cic. ad Att. I, 18, 4: Est autem C. Herennius quidam, tribunus plebis — is ad plebem P. Clodium traducit; idemque fert, ut universus populus in campo Martio suffragium de re Clodii ferat.

[1]) de comitiorum tributorum et conciliorum discrimine, Wetzlar 1875.

[2]) Berns schliesst S. 19: Haec ad latinorum scriptorum usum pertinent; satis multa sane ex quibus intellegatur tanta diligentia in usu plebis nominis eos usos esse de plebeio magistratu rogante, ut quasi legem et regulam videantur secuti esse patriciosque haud dubie excluserint.

[3]) ders. 22: „constat igitur singularem fuisse Dionis diligentiam in distinguendo vocabulorum δήμου et πλήθους usu . . . . si τὸ πλῆθος vel τὸν ὅμιλον appellavit, tribunicia est lex, si τὸν δῆμον, consularis aut dictatoria aut praetoria.“ Polybius, Plutarch, Dionys, Diodor, Appian haben dagegen diese Distinktion nicht gemacht.

[4]) Der anomale Vorsitz des Oberpontifex Liv. 3, 54 kann natürlich hierbei nicht in Betracht kommen.

[5]) Dies können nur comitia tributa sein. Berns 18, Mommsen r. F. 1, 156, Marquardt Handbuch II, 3, 148, Lange r. A. II, 560 f.

Ferner Liv. 34, 53 und Cic. pro Flacco 7, 15: quae scisceret plebes, aut quae populus iuberet, submota contione, distributis partibus, tributim et centuriatim discriptis ordinibus, classibus, aetatibus . . .

Aus Dio XXXVII, 37: Τὰς αἱρήσεις τῶν ἱερέων γράψαντος μὲν τοῦ Λαβιηνοῦ (trib. pl.) εἰς τὸν δῆμον αὖθις ὁ δμιλος ἐπανήγαγεν.

Am wichtigsten aber scheint mir die von Mommsen[1]) und Berns[2]) genügend erwiesene Thatsache zu sein, daß im Wortlaut der Gesetze und Plebiscite, soweit uns derselbe inschriftlich oder sonst authentisch überliefert ist, populus stets bei Tribusversammlungen unter patricischen Magistraten, plebs bei solchen unter tribunicischem Vorsitz gebraucht wird.

Frontin. de aqu. 129: T. Quinctius cos. populum iure rogavit populusque iure scivit.

Cic. Phil. I, 10, 26: Quod ita erit gestum, id lex erit et in aes incidi iubebitis illa legitima: consules populum iure rogaverunt . . . populusque iure scivit in foro . . .

Lex Julia municipalis (C. I. L. I. p. 123). Quei lege plebeive scito permissus est fuit, utei leges in municipio fundano municipibusve eius municipi daret, sei quid is post hanc legem rogatam in eo anno proxumo, quo hanc legem populus iusserit . . .

Diese letztere Stelle ist insofern besonders beweisend, als in ihr ausdrücklich 1) lex und plebiscitum im allgemeinen an Wert gleichgestellt werden, 2) in diesem speciellen Fall aber das Angenommene lex genannt wird. Diesen Stellen gegenüber stehen dann die Anfänge der Plebiscite: Liv. 25, 4, 9: tribuni plebem rogaverunt, plebesque ita scivit . . . C. I. L. I. p. 114. Liv. 6, 38. 26, 33. 31, 50.

Nur dort, wo richterliche Volksversammlungen unter Vorsitz der Tribune erwähnt werden, weichen unsere Quellen von dieser Regel ab und sprechen von einem iudicium populi, diem ad populum dicere, ad populum producere sogar da, wo sie ein concilium plebis erwähnen.[3]) Mit Recht erklärt dies Berns für eine Aus-

[1]) r. F. 1, 156.

[2]) Berns 26.

[3]) Berns 13, besonders Liv. 25, 3, 13 f.

nahme, die dadurch entstanden sei, daß der technische Ausdruck für eine Criminalanklage bereits vor der Existenz von plebejischen Sonderversammlungen iudicium populi war und damals dann diem ad populum dicere gesagt sein muß. Dieser technische Ausdruck habe sich so eingebürgert, daß ihn die plebejischen Eingriffe in die Criminaljustiz nicht hätten entfernen können.

2. Auch über den Gebrauch von comitium und concilium kann man die analoge Beobachtung, wie bei populus und plebs machen.[1])

Der technische Ausdruck[2]) für die Tribus-Versammlungen der plebs ist concilium, und dies ist der bei Juristen und bei genauen Schriftstellern allein übliche.[3]) Eine Ausnahme ist nur in einem speciellen Falle zu constatieren. Comitia ist nämlich oft in dem Sinn von Wahlversammlung gebraucht worden: Dolabellae comitia[4]) braucht Cicero für „die Wahl des Dolabella", comitia

---

[1]) Nur in einigen höchst zweifelhaften Fällen könnte man allenfalls annehmen, daß concilia im Sinne von comitia stehe. Ich zeigte jedoch Altröm. Volksvers. Abschnitt I § 2, S. 41—45, daß concilia populi vielmehr für concilia plebis oder für concio gesetzt sei, daß es aber vielleicht niemals für comitia stehe.

[2]) Berns 39 sagt sogar: (concilium) cui deinde in patriciorum rogationibus opponitur comitiorum vel tributorum comitiorum ita, ut sit unica neque umquam a scriptoribus neglecta. Nam ne semel quidem inveneris hic eos concilii appellatione esse usos nedum plebis concilii.

[3]) Außer Laelius Felix bei Gellius XV, 27, 4 erinnere man sich der Nebeneinanderstellung von comitia und concilia in der tab. Bant. C. I. L. I. p. 45. mag. queiquomque comitia conciliumve habebit, eum suffragia ferre nei sinito. Ferner Cic. de leg. II, 12, 31: maximum autem et praestantissimum in re publica est ius augurum cum auctoritate coniunctum. Quid enim maius est, . . . quam posse a summis imperiis et summis potestatibus comitiatus et concilia vel instituta dimittere vel habita rescindere. Cic. post red. in sen. 5, 11: legem tribunus plebis tulit, ne auspiciis obtemperaretur, ne obnuntiare concilio aut comitiis . . . liceret. Liv. 39, 15. Mommsen r. F. 1, 178 A. 3. Berns 31.

[4]) Phil. II, 32, 81.

tua[1]) für „deine Wahl". So darf es uns denn nicht Wunder nehmen, wenn bei der Quasi-Volks-Wahl der Priester, bei der 17 Tribus eine Entscheidung trafen, comitia genannt werden[2]), noch viel weniger aber, daß tribunicische Wahlversammlungen häufiger, als man nach der im übrigen geltenden Hauptregel erwarten könnte, ebenfalls comitia tributa genannt worden sind. Daß Livius das Wort comitia in diesem Sinne gebraucht hat, auch da, wo er sonst ein concilium plebis gemeint hat, geht aus zwei Stellen hervor: Liv. 2, 60: Plus dignitatis comitiis ipsis (den Tribunenwahlen) detractum est patribus ex concilio submovendis und 3, 64: Quinque tribunis plebis creatis concilium dimisit. nec deinde comitiorum causa habuit.[3]) Dagegen bei den Tribus-Versammlungen, welche über Rogationen abstimmten, blieb concilia (plebis) der regelmäßige Ausdruck; während Berns 17 Stellen im Livius, 11 im Cicero aufzählen kann, welche bei tribunicischen Rogationen concilia (plebis)[4]) bieten, erwähnt er nur 3 livianische, eine (sogar anders zu deutende) ciceronische Stelle, welche solche Tribusversammlungen comitia tributa nennen.

Ganz besonders spricht noch der Sprachgebrauch des Dio Cassius dafür, daß ein jeder, welcher sich des staatsrechtlich exakten Ausdrucks bedienen wollte, die Tribusversammlungen unter tribunicischem Vorsitz concilia plebis nennen mußte. Dieser griechisch-schreibende römische Staatsmann wählte stets[5]) für solche Versammlungen den Namen σύλλογος. Nie[6]) bedient er sich des Ausdrucks ἐκκλησία, den er allein für die Tribusversammlungen unter patricischen Magistraten verwendet.

---

[1]) Cic. Pis. 5, 11. Zu beiden Stellen vgl. meine Altröm. Volksvers. 47.

[2]) vgl. z. B. Liv. 25, 5: comitia inde pontifici maximo creando sunt habita . ea comitia novus pontifex M. Cornelius Cethegus habuit.

[3]) Berns 32.

[4]) Bei Cicero ist zehnmal concilium, nur einmal concilium plebis gesetzt: „unde effici mihi posse videtur (sagt Berns) illius quidem aetate concilii appellationem tritissimam etiamtum fuisse in cotidianae quoque vitae usu privato".

[5]) 36, 22. 36, 27. 37, 51. 39, 7. 34. 35. 36.

[6]) Ich verlasse mich dabei auf Berns Urteil 39.

3. Kürzer können wir uns noch über den Gebrauch von lex und plebiscitum fassen. Ein Beschluß der Tribus unter Leitung patricischer Magistrate heißt, wie wir sahen, stets lex, nie plebiscitum[1]), im übrigen aber werden Tribusbeschlüsse über tribunicische Rogationen teils plebiscitum, teils lex genannt, trotzdem letztere Bezeichnung mindestens seit der lex Hortensia, welche Plebiscite den Gesetzen ganz gleich stellte, gleichfalls correct war. Entscheidend ist aber der Sprachgebrauch der Urkunden. Diese nennen solche Beschlüsse nicht leges, wie die unter Vorsitz patricischer Beamten rogierten, sondern meist lex plebeive scitum, oder fügten zu lex die Clausel bei „seive id plebei scitum est".[2]) Allerdings kommt plebiscitum allein in den Inschriften der späteren Zeit nicht mehr vor. Dies spricht jedoch höchstens dafür, daß die lex Hortensia der Plebs das Recht gegeben hat, ihre Beliebungen auch „leges" zu nennen[3]), denn andererseits legt der daneben gebräuchliche Zusatz sive id plebei scitum est dafür Zeugnis ab, daß der eigentlich logisch und staatsrechtlich richtige Name trotz des errungenen politischen Privilegs festgehalten werden sollte. Kann man es bei der peinlichen Genauigkeit römischer Gesetze etwa für Zufall halten, wenn die lex Julia municipalis und die lex Cornelia (de XX quaest.) für tribunicische Gesetze stets lex plebeivescitum, für sich selbst dagegen nur lex ohne plebiscitum setzen?[4]) Oder kann man ernstlich glauben, daß Cicero zweimal in einem Satze populi iussus und plebiscitum einander gegenübergestellt habe, wenn seit 400 Jahren gar kein Unterschied zwischen beiden bestanden habe?[5])

---

[1]) Lange r. A. II², 575. Mommsen r. F. 1, 156. Berns 44. u. oben S. 24.

[2]) Belege bei Berns 43. C. I. L. I. p. 45, 7 p. 75 p. 79, 22 p. 116. Nur der Kürze wegen wird in Gesetzen und Plebisciten, welche wie die lex Rubria, lex und plebiscitum streng scheiden, ex h. l. oder h. l. namentlich in stereotypen Formeln schlechthin gebraucht.

[3]) Mommsen r. F. 1, 195.

[4]) Berns 44.

[5]) ad Attic. IV, 2, 3: si neque populi iussu neque plebiscito is qui se dedicasse diceret, nominatim ei rei praefectus esset, neque populi iussu aut plebiscitu id facere iussus esset, etc. Andere Stellen bei Berns 42 A. 1.

Wenn nun schon im übrigen bei der allmählichen Milderung der Gegensätze von plebs und populus, plebejischen und staatlichen Beamten, plebejischen Resolutionen und Gemeindebeschlüssen, eine teilweise Vertauschung der termini technici des plebejischen Gemeinderechts mit denen des Staatsrechts erklärlich erscheinen müßte, und daneben das teilweise Bewahren der alten Institutionen, Gebräuche und Formeln doppelt bemerkenswert erscheinen dürfte: so trifft dies letztere noch in besonderem Maße hier zu, weil in dem Kanzleistil der späteren Gesetze und Urkunden diese Gleichstellung geflissentlich betrieben worden ist. Wenn der Römer in allen Gesetzen comitia conciliumve habere, ad populum plebemve ferre, lex plebisve scitum las, so konnte er ohne eine „terminologische Identification" anzunehmen doch mit Leichtigkeit in der Umgangssprache des gewöhnlichen Lebens dahin kommen, sich an den generellen Begriff zu halten.[1])

Gegen die Regel verstoßen hier merkwürdigerweise nur einige Beispiele von allerältesten Plebisciten, die leges sacratae, die lex Publilia Voleronis, die lex Terentilia, die lex Canuleia, daneben die leges Liciniae Sextiae.

Über diese wird III § 1 handeln. Augenscheinlich hängt eine solche Auszeichnung dieser plebejischen „Gesetze" vor den zahlreichen Plebisciten im eigentlichen Sinne des Worts davon ab, daß noch ein staatlicher Faktor bei der Feststellung jener „leges" beteiligt war[2]).

Abgesehen aber von dieser und den soeben näher besprochenen, wohl motivierten Ausnahmen ist die bis in die Zeiten von Dio Cassius bestehende scharfe Trennung der Begriffe plebs, concilium, plebiscitum von populus, comitia, lex gerade ein starkes positives Argument für den rechtlichen Gegensatz von concilia plebis und patricisch-plebejischen Tributcomitien.

6.

Aber bei einem so sehr durch alle möglichen Hypothesen unsicher gemachten Terrain ist es erwünscht, nicht nur die ver-

[1]) So richtig Mommsen r. F. 195.

[2]) Bei Berns vermisse ich eine Besprechung dieser Ausnahmen.

schiedene terminologische Bezeichnung und staatsrechtliche Geltung von comitia tributa für die Zeit des Decemvirats und die darauf folgenden Jahrzehnte festzustellen. Vielmehr ist — um jeder weiteren Einrede zu begegnen — alles aufs sorgfältigste zu sammeln und zu ergründen, was bis in die letzten Zeiten der republikanischen Geschichte über die besondere Stellung der concilia plebis den comitia tributa wie allen Comitien gegenüber festzustellen ist.

Erst dadurch werden wir nicht allein eine Reihe von fehlerhaften Vorstellungen[1]) aus dem Wege räumen, sondern auch einen festen Boden gewinnen, von wo aus wir fremde Theorien über die Gültigkeit der Plebiscite zurückweisen und unsre eigenen Thesen hinreichend begründen und sicher stellen können.

Mommsen hat nun drei weitere Unterscheidungsmerkmale zwischen den comitia tributa unter patricischem Vorsitz und den von Tribunen oder Aedilen der Plebs berufenen Versammlungen aufzufinden geglaubt.[2]) Er behauptet

1) „In den concilia plebis sind die Patricier zu allen Zeiten vom Stimmrecht ausgeschlossen geblieben",
2) „das charakteristische Kennzeichen des eigentlichen Volksschlusses, die vorgängige Befragung der Auspicien ist niemals auf die Wahlen und die Beschlüsse der Plebs übertragen worden" und
3) „die nachfolgende Bestätigung des Patriciersenats (patrum auctoritas) ist nie auf das Plebiscit angewandt worden".

Es braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden, wie wichtig es wäre für eine richtige Erfassung des Gegensatzes von Plebiscit und Tributcomitialbeschluß, wenn beide auch in dieser dreifachen Beziehung getrennt werden müßten und wenn es sich herausstellen sollte, daß nicht nur zeitweise, sondern stets diese Unterscheidungsmerkmale fortbestanden hätten.

Gerade gegen diese Mommsenschen Thesen ist aber neuerdings von manchen Seiten ein Angriff versucht worden, indem man die-

---

[1]) z. B. die Annahme, daß die Tribunen seit der lex Publilia Philonis die spectio hatten, Lange r. Alt. II², 444.

[2]) r. Forsch. 1, 194 f.

selben entweder vollständig zu widerlegen oder in ihrer Geltung auf eine bestimmte Zeit einzuschränken gesucht hat.

Gegen die erste wendet sich von neueren Forschern hauptsächlich Clason.[1]) Lange[2]) sucht die Richtigkeit des zweiten Satzes dadurch einzuschränken, daß er eine Beobachtung der Auspicien[3]) in concilia plebis seit der lex Publilia Philonis statuiert. Eine patrum auctoritas nimmt endlich Lange gerade zwischen 339 und 287 als notwendiges Requisit für die Gültigkeit eines Plebiscits an, während er wie Clason Tributkomitialbeschlüsse auch ohne dieselbe für gültig hält.

Die jetzt folgende Untersuchung hat also vor allem zu prüfen, inwieweit die erhobenen Einwände gegen Mommsens Charakteristik des Plebiscits ganz oder teilweise begründet sind. Kurz, es ist die Frage zu lösen, ob die charakteristischen Eigentümlichkeiten der ältesten Plebiscite,

> die alleinige Teilnahme der plebs, das Fehlen der auspicia impetrativa und die mangelnde Bestätigung durch eine patrum auctoritas

stets die unterscheidenden Merkmale der concilia plebis gegenüber den patricisch-plebejischen Tribusversammlungen geblieben sind.

Es wird erwünscht sein, bei der Beantwortung die Urteile römischer Juristen, die Citate der annalistischen Tradition und anderweitige sachliche Gründe, welche mittelbar die Entscheidung beeinflussen können, auseinander zu halten.

7.

Haben jemals Patricier in den concilia plebis gestimmt? Wir beginnen mit der Ansicht der römischen Juristen. Wir haben bereits gesehen, wie deutlich sich Laelius Felix (Gell. XV, 27, 4) für den Ausschluß der Patricier von den concilia plebis zu aller

---

[1]) Krit. Erört. 92—115.

[2]) Röm. Alt. II², 444.

[3]) Clason hat jedoch r. G. V, 316 f. durchaus Mommsen darin beigestimmt, daß eine Beachtung der auspicia impetrativa den concilia plebis fremd sei. Daß den comitia tributa unter patricischem Vorsitz Auspicien vorangegangen seien, hatte Clason Krit. Erört. 101 zugestanden.

Zeit ausspricht: tribuni autem neque advocant patricios neque ad eos referre ulla de re possunt. Das Praesens in diesem Satze gegenüber den folgenden Imperfekten und Perfekten zeigt, daß dieser Rechtssatz noch zu Zeiten der julischen Kaiser in Geltung war. Ausdrücklich setzt Laelius Felix noch hinzu, daß die unter tribunicischem Vorsitz abgehaltenen Volksversammlungen nicht das Gesamtvolk enthielten, daß die Patricier nicht zu denselben geladen wurden und daher diese Versammlungen nicht (wie alle geordneten zur Abstimmung berufenen Versammlungen des Gesamtvolkes) comitia, sondern concilia genannt wurden.

Diesem Zeugnis schließt sich die nicht minder wichtige Autorität des Gaius an, der I, 3 sagt: olim patricii dicebant se plebiscitis non teneri, quia sine auctoritate eorum facta essent, sed postea lex Hortensia lata est . . . . (danach Inst. 1, 2, 4). Daß hier nicht von einer patrum auctoritas, sondern von allen patricii die Rede ist[1]), wird weiter unten noch ausführlich erwiesen werden, das zeigt aber auch schon der Eingang des Paragraphen, der aufs bestimmteste und unzweideutigste angiebt, wer zu allen Zeiten die Plebiscite beschlossen habe: lex est, so lautet des Gaius Fundamentalsatz, quod populus iubet atque constituit plebiscitum est, quod plebs iubet atque constituit. plebs autem a populo eo distat, quod populi appellatione universi cives significantur, connumeratis etiam patriciis; plebis autem appellatione sine patriciis ceteri cives significantur. Auch Festus v. scitum populi p. 330 scheint eine ähnliche Doktrin gekannt zu haben. Sicher ist die Beziehung von (plebiscitum) tr. (pl.) und dem erklärenden Nachsatz: Plebes autem est (omnis populus praeter senatores et) praeter patricios. Ich beschließe die Nachweise der Juristen mit Gellius X, 20, 6 Plebiscitum igitur est secundum eum Capitonem lex, quam plebes, non populus accipit.

Diese Sätze ignoriert Clason[2]) einfach; aber auch andre

[1]) Es folgt dies schon daraus, daß Gaius hier das dreimal nacheinander gebrauchte patricii nicht in verschiedenem Sinne gebraucht haben kann. Zuerst aber kann darunter nur die Gesamtheit der Patricier verstanden werden. Doch siehe hierüber II § 4. 9. S. 72

[2]) Wenn Clason krit. Erört. 98 (vgl. 93) diese Definitionen „rein verbale“ nennt, so zweifelt man beinahe an dem Ernst der Wider-

Altertumsforscher, wie Marquardt[1]), Schwegler[2]), früher auch Lange[3]), haben die Tragweite solcher trefflicher Zeugnisse, die als ganz allgemein geltend und bekannt vorausgesetzt werden, völlig unterschätzt; um so mehr erwartet man, daß die abweichenden Ansichten derselben etwa durch die annalistische Tradition begründet werden könnten. Indessen auch diese Erwartung wird getäuscht.

Clason hat sich allerdings „gezwungen" gesehen, Mommsen einige „Livianische Stellen" ins Gedächtnis zu rufen, welche „die Teilnahme der Patricier an solchen Versammlungen, in denen Plebiscite gefaßt wurden", erweisen sollen.[4]) Prüfen wir, ob mit Recht!

Liv. 6, 38, 4 sagt bei Gelegenheit der rogationes Liciniae Sextiae: concilioque plebis indicto tribus ad suffragium vocant. Clason argumentiert nun so: Die tribus sind die ganzen Tribus, „denen ja auch nach Mommsens Ansicht die Patricier angehörten". Diese hießen hier auch concilia plebis, folglich sind in den plebejischen Koncilien auch die Patricier. Diese Art zu argumentieren ist natürlich fehlerhaft. Überall hat bei einer etwaigen Dunkelheit des Ausdruckes der speciellere Begriff größeres Gewicht, als der mit ihm vertauschte allgemeine[5]), welcher übrigens offenbar allein auf die plebs geht (Liv. 6, 36, 9. 38, 9).

Wenn ferner Liv. 6, 38 berichtet, daß in diesem concilium plebis sich „der Dictator mit einem großen Haufen Patricier niedergelassen", durch eine Ansprache die ordentliche Abhaltung des concilium plebis gestört[6]) habe, so ist dies doch so offenbar ein verfassungs-

---

legung. Über seine Verdrehung des Sinnes von Gell. XV, 27 ist hier kein Wort zu verlieren, da seine eigene Erklärung auf der unhaltbaren Hypothese von patricischen Curien beruht.

[1]) Handbuch II, 3, 117 ff.

[2]) R. G. III, 78 „die lex Valeria Horatia hob die Tributcomitien aus einer Parteiversammlung zur Geltung einer allgemeinen Nationalversammlung."

[3]) In der 2. Auflage des II. Bandes 434. In der 3. Auflage I, 644 gesteht Lange zu: „die Patricier haben niemals Stimmrecht in den concilia plebis gehabt."

[4]) Krit. Erört. 95—98. 159 ff.

[5]) cum .... et uti rogas primae tribus dicerent, tum Camillus etc.

[6]) vgl. Ptaschnik Zeitschr. f. österr. Gymnas. 1881, 83.

widriges Benehmen, daß daraus nicht die Gesetzmäßigkeit patricischer Teilnahme geschlossen werden darf. Das Gegenteil hätte Clason schon aus den folgenden Worten entnehmen können. Da erklärt der Diktator, er wolle durch sein imperium dem einen Teil der Tribunen gegen die übrigen beistehen.[1]) Wenn die dissentierenden Tribunen sich jedoch fügen wollten, „nihil patricium magistratum inseram concilio plebis". Wir haben hier also auf der einen Seite eine unausgeführte, ja schwer ausführbare Drohung, und daneben das Zugeständnis, daß der patricische Beamte in geordneten Verhältnissen bei der Versammlung der plebs nichts zu thun habe. Wie kann daraus dann gefolgert werden, daß die Patricier ein Recht gehabt hätten, an den concilia plebis mit teil zu nehmen, oder gar mitzustimmen? Eine solche Folgerung wäre völlig willkürlich.

„Einen schlagenden Beweis dafür, daß der populus bei der Abfassung des Plebiscits thätig war", bietet nach Clason[2]) noch Livius 27, 5. Dort ist allerdings einmal ein plebiscitum iussus populi genannt. Im übrigen ist aber gerade vorhin[3]) bei den folgenden Worten dieses livianischen Kapitels gezeigf worden, wie scharf eine exakte Ausdrucksweise die Versammlungen des populus von denen der plebs zu trennen wisse. (Vgl. § 16 decrevit senatus, ut consul, priusquam ab urbe discederet, populum rogaret, quem dictatorem dici placeret, eumque quem populus iussisset diceret dictatorem. si consul noluisset, praetor populum rogaret. si ne is quidem vellet, tum tribuni ad plebem ferrent.) Es empfiehlt sich daher, diesen einen Ausnahmefall auf die ungenaue Terminologie des Livius populus für plebs zu setzen, zu schieben, und nicht darauf eine im übrigen selbst Livius' fremde Theorie aufzubauen.

Soviel ist allerdings gewiß: wollte man die Distinktionen der Juristen und alle die Stellen, an welchen plebs, plebiscitum, concilium plebis steht, für antiquiert halten, ihre Definitionen „als verbale" abthun, und nur hervorheben, daß für plebs auch populus, für

---

[1]) intercessioni adero eversumque vestrum auxilium imperio tutabor.

[2]) Krit. Erört. 97.

[3]) II § 5, oben S. 38.

plebiscitum häufig lex, für concilium plebis nicht selten comitia stände, und wollte man andrerseits jedesmal aus dem Vorkommen von populus, comitia, tribus auf die Anwesenheit des ganzen Volkes schließen[1]), so wäre ein weiteres Debattieren hierüber unnütz. Indessen glaube ich doch Genügendes gegen die Richtigkeit derartiger Voraussetzungen vorgebracht zu haben.

Da nun keine Quellenbeweise für die Anwesenheit der Patricier in den tribunicischen Tribusversammlungen beizubringen sind, so müssen allgemeine Erwägungen und einige rationelle Bedenken die Quellennachweise ersetzen und die Lücke des Niebuhr-Peter-Clasonschen Verfassungsbaus zustopfen.

Der Eintritt der Patricier in die concilia plebis[2]) wurde früher u. a. als „eine Konsequenz der durch die lex Aternia Tarpeja begründeten, von den zwölf Tafeln anerkannten richterlichen und durch die lex Valeria Horatia geschaffenen legislativen Kompetenz der concilia plebis“ angesehen. Oder man begegnet einer Argumentation allgemeinerer Art wie der Clasons, kritische Erörterung 99: „Wenn wir finden,“ sagt er a. a. O., „daß Plebiscite über die Ernennung eines Diktators handeln (Liv. 26, 33), über politisch-internationale Fragen bestimmen und dergleichen über die Grenzen plebejischer Versammlungen hinausgehende Beschlüsse enthalten (Liv. 42, 21. 26, 3. 30, 43. 35, 7), so sind wir gezwungen, die Beratung darüber nicht rein plebejischen, sondern Gesamt-Tribusversammlungen zuzuschreiben.“ Es ist nach ihm „nicht denkbar“, dass die Patricier jemals zur lex Valeria Horatia „ihre Bestätigung gegeben hätten, wenn sie nicht selbst auch fortan in den Tribusversammlungen Mitstimme und Beratungsrecht erwarben. Ein derartiges Ereignis würde ja der ganzen Politik des Patriciats ins Gesicht geschlagen und denselben zum unbedingten Spielball des Plebs gemacht haben.“[3])

[1]) s. oben S. 37. Ihne sagt treffend rh. Museum XXVIII, 368: „wenn auch das Wort plebs stets die Patricier ausschloß, so ist doch das allgemeinere populus ohne Bedenken gebraucht worden wie unser ‚Volk', ohne daß dabei notwendig das Gesamtvolk d. h. Patricier und Plebejer gemeint ist.“

[2]) Lange I², 552. II², 434; jetzt ist dies Argument von Lange I³, 643 fallen gelassen.

[3]) Blasel a. a. O. S. 12 A. 17.

Dagegen ist folgendes zu bemerken:

Daß eine Versammlung Beschlüsse faßt, welche auch andere binden, darf an und für sich nicht befremden; es wäre diese Eigentümlichkeit der Plebiscite dem Patriciat gegenüber nur dann bedenklich, wenn diesem letzteren keine Rechtsmittel zu Gebote gestanden hätten, sich der Plebiscite zu erwehren. Nun meldet ja die bessere Überlieferung der juristischen Quellen, daß erst die lex Hortensia die Plebiscite den leges gleichgestellt habe, bis dahin ist jedenfalls die legislative Kompetenz der concilia plebis von bestimmten Vorbedingungen abhängig gewesen. Was speciell die Kriminalurteile der letzteren anbetrifft, so darf nicht unbeachtet bleiben, daß einmal der Decemvirat die Kapitalprozesse den tribunicischen Volksversammlungen nahm und daß sodann der kriminelle Spruch nicht von der Plebs, sondern von plebejischen Beamten „quibus auxilii latio etiam adversus consules esset" ausging und von diesen gleichsam in erster Instanz erledigt wurde. Ferner bedenke man, wie ja durchaus nicht der Versuch gemacht werden soll und darf, die Anomalieen, welche in der Zersetzung des römischen Staatsrechts durch die selbständige Entwickelung plebejischer Rechte, plebejischer Beamten und plebejischer Koncilien lagen, hinweg zu interpretieren. Ja es ist allerdings bemerkenswert, daß sich ein Teil des römischen Volkes von dem übrigen absondern, seine eigenen Tagsatzungen abhalten und stets seine eigene Obrigkeit behalten konnte. Aber ist dies gegen alle Analogie bei anderen ständischen Kämpfen freier Städte? Gewinnt nicht in Sicyon die eine Phyle der Aegialeer die Oberhand über die drei andern dorischen Stämme? Und ist nicht im Kampf der patricischen Geschlechter und der Zünfte des Mittelalters hundert Mal ein Gleiches geschehen, daß nämlich die bestehenden Stadtrechte durch die Eingriffe der Zünfte durchbrochen und die herrschenden Stände gezwungen worden sind, die Satzungen der Zünfte zu respektieren?

Gewiß ist „der staatsrechtliche Grundsatz, daß Patricier zu allen Zeiten von den Tributkoncilien der Plebs ausgeschlossen sein sollten, nicht ohne Härte", „nach dem Ausgleich" der Stände im Decemvirat „entbehrte er jedes sachlichen Motives." Allein hier hat Ihne das richtige Wort gefunden. „Diese Reflexion", sagt

er[1]), „genügt nicht“, um dies zu bezweifeln. „Es ist noch bei weitem unvernünftiger und, wenn man will, unbilliger, daß das römische Staatsrecht für alle Zeiten die Plebität als Bedingung für die Wahlberechtigung zum Volkstribunat aufrecht gehalten hat, denn bei der geringen Anzahl der Patricier in der späteren Zeit war die Ausschließung von der großen Masse der Stimmberechtigten in Tributkomitien (besser Tributkoncilien) keine fühlbare Rechtsschmälerung; aber die Ausschließung vom Volkstribunat war für die patricische Nobilität eine Zurücksetzung gegen die plebejische, die notwendig schwer in die Wagschale fallen mußte. An solchen Anomalieen stieß sich das römische Rechtsgefühl weniger, als wir erwarten sollten. In der älteren Zeit aber, wo die Ausschließung der Patricier aus den Tributkomitien gefordert wurde, stand dieser Beschränkung eine Reihe patricischer Vorrechte gegenüber, welche reichen Ersatz boten für diese Einbuße.“

Endlich erlaube ich mir noch eine Bemerkung gegen die so oft vorgebrachte Behauptung, daß die Tribunen seit der lex Valeria Horatia der faktischen Gegenwart der Patricier nicht widerstrebt haben würden. „Jene Maßregel der Veränderung der Suffragia“, meinte Lange I² 552, „scheint rein thatsächlich dadurch zu Stande gekommen zu sein, daß die Tribunen es den Patriciern und Klienten nicht verwehrten in den concilia plebis zu erscheinen und abzustimmen.“

In diesen und ähnlichen Ansichten liegt das stillschweigende Eingeständnis des Erstaunens darüber, daß nirgends in unserer Überlieferung eine principiell so wichtige rechtliche Umgestaltung der Tribusversammlungen, wie sie Niebuhr-Peter-Clason statuierten, erwähnt worden ist, zugleich aber liegt darin das Bestreben, diese Lücke zu verdecken. Wer so verfährt, der hat jedoch schon die Identität von comitia tributa und concilia plebis aufgegeben. Denn das ist doch gleichgültig, ob ab und zu einige Patricier sich bei nachsichtigen Tribunen mit unter die Plebs gemischt haben.

---

[1]) Rh. Mus. XXVIII, 370. Ihne polemisiert daselbst zugleich gegen die Existenz aller patricisch-plebejischen Tributkomitien. Soweit können wir jedoch nach den im Eingang dieses Abschnitts entwickelten Theorieen nicht mit ihm gehen.

Wichtiger ist's zu entscheiden, ob sie ein gesetzlich garantiertes Recht auf Teilnahme und Stimme in denselben hatten. Wie sollten wir aber noch weiter gegen die Ansicht unsrer Gegner polemisieren, da sie selbst in der Hauptsache nachgeben und nur thatsächlich die Anwesenheit der Patricier voraussetzen, nicht rechtlich! Daß übrigens dieser Ausweg, die Gegensätze zu verwischen, auch sonst wenig empfehlenswert ist, kann wohl als ausgemacht gelten. Denn wenn alle Plebiscite auf eine Weise zu Stande gekommen sein sollten, die nicht dem Staatsrecht entsprach, so muß die Unordnung im alten Rom ja so groß gewesen sein, daß es bare Thorheit wäre, noch von einem römischen Staatsrecht zu sprechen.

8.

Sind Auspicien bei den concilia plebis beobachtet worden?

Die 5. These Mommsens (r. F. 195) über die Verschiedenheit von concilia plebis und comitia tributa lautet:

„Das charakteristische Kennzeichen des eigentlichen Volksschlusses, die vorgängige Befragung der Auspicien ist niemals auf die Wahlen und die Beschlüsse der Plebs übertragen worden.“ [1])

Nach dem, was oben über die patricisch-plebejischen Tribusversammlungen gesagt ist, bedarf es keines Beweises, daß sie wie alle comitia populi Romani stets unter Vornahme von Auspicien abgehalten wurden. Zahlreiche Stellen sprechen dafür, ich führe nur an[2]) Cic. ad. fam. 7, 30, 1: comitiis quaestoriis institutis ... ille qui comitiis tributis esset auspicatus, centuriata habuit (richtig auch Lange r. A. II, 444). Es folgt dies für alle Wahlen der comitia tributa aus Liv. 6, 41, 6: nobis (patriciis) adeo propria sunt auspicia, ut non solum quos populus creat patricios magistratus, non aliter quam auspicato creet, sed nos quoque ipsi sine suffragio populi auspicato interregem prodamus. Denn die magistratus patricii sind nicht etwa nur die angesehneren Beamten (magistratus maiores), sondern ebensowohl alle magistratus minores wie Messalla (Gell. XIII, 15) berichtet.

[1]) Einen trefflichen Nachtrag hierzu hat Mommsen r. St. II, 1, 260 geliefert.

[2]) Ich verweise im Übrigen auf Mommsen r. St. I, 22 ff.

Natürlich müssen daher diejenigen, welche die Identität von comitia tributa und concilia plebis seit der lex Valeria Horatia annehmen, auch behaupten, daß seit jener Zeit die von plebejischen Beamten geleiteten Tribusversammlungen mit Auspicien eröffnet worden seien.

Dadurch müßen sie aber sowohl mit der Ansicht der alten Juristen wie — abgesehen von einer einzigen Angabe — mit allen Berichten der annalistischen Tradition in Widerspruch geraten.

Denn das wird selbst von Lange[1]) anerkannt, daß wenigstens bis zur lex Publilia Philonis 339 die Wahlen der Tribune ohne Auspicien stattgefunden haben müssen, wenn nicht die Tradition völlig Lügen gestraft werden soll. Auf alle Fälle wird aber derjenige, welcher mit uns comitia tributa und concilia plebis scharf unterscheidet, weit weniger zu einer gewaltsamen Lösung dieser Differenz geneigt sein.

Der nun folgenden Untersuchung, was die Quellen hierüber berichten, in wiefern ihre Angabe oder die der Neueren zu modificieren sei, schicke ich einige Bemerkungen über die Arten der Auspicien und ihren Einfluß auf Wahlen und Gesetze voran, indem ich mich über das, was Mommsen in seinem römischen Staatsrecht I und II ausführlich und unwiderleglich klargestellt hat, so kurz wie möglich fasse.

Vor Beginn einer jeden wichtigen Staatshandlung[2]) wurden von dem dieselbe vornehmenden Beamten, als dem Vertreter der Gemeinde die Auspicien d. h. die Zeichen der Götter befragt und nach deren Ausfall die Handlung entweder begonnen oder unterlassen. Bei Beginn der Auspicierung mußte der Beamte die Frage an die Gottheit genau formulieren. „Die Beschaffenheit der zu gebenden Zeichen wurde im Voraus von ihm nuncupiert“ und die Antwort empfangen oder „im Fall des Zweifels endgültig bestimmt,

[1]) r. A. II², 444: Da nach bestimmten Zeugnissen (Liv. 6, 41. 7, 6) die Wahlkomitien der plebejischen Magistrate noch 387/367, legislative Concilia plebis noch 393/361 ohne Auspicien gehalten wurden, so können frühestens zur Zeit der lex Publilia Philonis die Tribunen Auspicien erhalten haben u. s. w.

[2]) Mommsen r. St. I, 21: Cic. de div. 1, 2, 3 nihil publice sine auspiciis nec domi nec militiae gerebatur.

ob das Zeichen wie erbeten auch erfolgt sei oder nicht.[1]" Allein der bei der spectio nach auspicia publica thätige Beamte war befugt[2]), hierüber die definitive Entscheidung zu treffen.

Diese Grundsätze auf die legislativen und Wahlkomitien angewandt lauten nun so: Wenn der Beamte und nur er die von ihm vor der Eröffnung solcher comitia geforderten Götterzeichen erhält, so nimmt er die nichtbeanstandete Wahlhandlung vor oder bringt die beabsichtigte Rogation ans Volk. Erhält er dagegen dieselben nicht, so wird er zwar durch Auguren, durch den Senat oder sonst jemand zur Beachtung der Götterzeichen aufgefordert sein, aber zwingen konnte wenigstens einen Oberbeamten[3]) keiner, den Götterzeichen zu gehorchen. C. Flaminius blieb als Konsul im Amt[4]), trotzdem eine Gesandtschaft des Senats

---

[1]) Das. I, 4 A. 1. I, 14.

[2]) Cic. Phil. 2, 32, 81: nos (augures) nuntiationem solum habemus, consules et reliqui magistratus etiam spectionem. Das alleinige Recht der Beamten die erhaltenen Götterzeichen zu konstatieren wird schon dadurch bewiesen, daß bei der spectio nicht einmal die Anwesenheit eines Augurs erforderlich war, daß später die bloße Erklärung des Beamten, einen Blitz gesehen zu haben, rechtliche Gültigkeit hatte und überhaupt nach Plinius (h. n. 28, 2, 17) „in augurum disciplina constat neque .. ulla auspicia pertinere ad eos, qui quamque rem ingredientes observasse ea negaverint." „Daran kann endlich", (sagt Mommsen r. St. I, 30) „kein Zweifel sein, daß das Geltenlassen oder Verwerfen der von den zugezogenen Personen gemeldeten Wahrnehmungen durchaus von dem Ermessen desjenigen Magistrats abhängt, der die Spectio hat und wie das Consilium zu dem Decretum des Beamten, so diese sacralen Beisitzer sich zu dem Auspicium desselben verhalten."

[3]) Vgl. das bekannte Beispiel des Consuls P. Claudius 505 d. St.

[4]) Speciell für die gewählten Beamten gilt folgendes: „Weigerten sich die Magistrate dem Gutachten der Auguren Folge zu geben, so konnten sie nicht gezwungen werden; denn an sich bestand die Wahl zu Recht und weder war der Senat zu etwas weiterem befugt als den Magistrat zur Abdikation aufzufordern, noch konnten die Komitien ihm das Amt abrogieren." Mommsen r. St. I, 40.

ihn zur Abdikation aufforderte[1]). Und die Regel galt[2]) magistratus vitio creatus nihilo setius magistratus.

Eine weitere Konsequenz dieser Theorie ist, daß die selbst gegen die so von den Göttern geschickten Auspicien ausgeführten magistratischen Handlungen gültig waren, es sei denn, daß der Magistrat später auf sein Verfahren aufmerksam gemacht wurde und selbst eine Korrektur vornehmen konnte und wollte.

Von diesen erbetenen Götterzeichen (auspicia impetrativa) sind nun (nicht allein dem Namen nach, sondern sachlich und in ihrer Anwendung durch und auf Beamte) höchst verschieden solche, die unerbeten sich während der Handlung selbst einstellen (auspicia oblativa[3]).

Auspicia oblativa kann Jeder beachten und, sofern nicht spezielle Verbote existieren, auch bekannt machen. Jedenfalls konnten Augurn, welchen die spectio fehlte, rechtsgültig Einspruch einlegen wegen eines vitiösen, eines also nicht erbetenen auspicium oblativum.

Die auspicia oblativa standen ferner keineswegs notwendig in Beziehung zur Auspication. „Die Warnungen können entweder vorkommen bei und in bestimmter Beziehung auf eine Auspication oder selbständig“[4]). Das Vorkommen der auspicia oblativa ist also in keiner Weise ein Beweis dafür, daß der gerade Handelnde auspicia besitzt oder die spectio angestellt hat.

Im Gegenteil! Da der Beamte mit Auspicien jeden Augenblick die spectio wiederholen konnte, so wird er, schon um einer spätern übeln Nachrede zu entgehen, ein ihm berichtetes auspicium oblativum oft berücksichtigt, um so fester aber im Falle einer

---

[1]) Liv. 21, 63.

[2]) Varro de l. l. 6, 30.

[3]) Mommsen r. F. 197: „Nur dadurch ist diese Lehre (von dem Fehlen der Auspicien bei comitia plebis) in eine so unsägliche Verwirrung geraten, daß man den einfachen Unterschied übersah zwischen der vorgängigen Befragung des Götterwillens und der Beachtung der während der Handlung selbst freiwillig erfolgenden Manifestation desselben.“

[4]) Mommsen r. St. I², 83.

böswillig vorgebrachten späteren Meldung eines vitium nichtsdestoweniger meist das Resultat seiner Amtshandlung als gültig angesehen und vertreten haben. — Die Mehrzahl der vitia, welche in den Quellen erwähnt werden, sind also voraussichtlich weniger auf die bei der spectio vorkommenden Warnungen, als auf solche auspicia oblativa zu beziehen, welche hernach die Amtshandlung störten z. B. Dio. 54, 24 οἱ δ' ἀγορανόμοι οἱ κουρούλιοι, ἀπειπόντες τὴν ἀρχήν, ὅτι ἐξαισίων σφίσι τῶν ὀρνίθων γενομένων ἤρηντο[1]).

Diese im wesentlichen nicht zu bestreitenden Sätze würden aber nicht in Geltung bleiben können, wenn es wahr wäre, daß das servare de caelo ein Ausfluß des Rechtes zu auspiciren sei[2]), und daß gar das Recht der Obnuntiation an die spectio anknüpfe, „auf der spectio beruhe“[3]). Beides ist irrig.

Es kann zunächst nicht bestritten werden, daß spectio und servare de caelo in sehr wesentlicher Beziehung verschieden gebraucht werden: servare de caelo wird nur von einem Schauen des Blitzes gebraucht, nie von der Beobachtung irgend welcher anderer Zeichen, welche außerdem noch Gegenstand der magistratischen spectio waren.

Dagegen ist natürlich die spectio ganz allgemein gebraucht von jeder magistratischen Auspizienschau, wenigstens von den vier genera signorum (Fest. p. 260) ex caelo, ex avibus, ex tripudiis, ex quadrupedibus und wenn man von einer gelegentlichen, mißbräuchlichen[4]) Verwendung absieht, nur von den Magistraten.

---

[1]) Vor den Wahlkomitien pflegten Blitzauspicien erbeten zu werden. Deshalb ist hier notwendig an oblative ungünstige Vogelzeichen nach der spectio, während der Wahlkomitien zu denken. Abweichend Mommsen r. St. I², 95 A. 4.

[2]) Ganz allgemein hat man aus dem servare de caelo eines Beamten auf sein ius auspicandi geschlossen und Mommsen rechnet auch das impetrative Blitzzeichen unter das servare de caelo.

[3]) Mommsen r. St. I², 106. 109: „Da die spectio ein Recht des Gemeindebeamten ist, so wird die auf ihr ruhende Obnuntiation den plebejischen Magistraten in älterer Zeit gefehlt oder doch nur in der Weise zugestanden haben, wie sie am Ende auch jedem Privaten zukommt.“

[4]) Wenn Festus s. v. spectio in einer übrigens arg korrumpierten

Es genüge hier auf Mommsens Worte (röm. St. I, 14) hinzuweisen: „wie den irdischen Verkehr der römischen Gemeinde mit andern Gemeinden und Individuen, so vermitteln auch den himmlischen allein die Magistrate. In diesem Sinne kommen die auspicia publica, oder auf den einzelnen Fall bezogen, die spectio, den Magistraten zu; und wie diesen allein, so auch ihnen allen, wenn auch in ungleichem Grade.“ Nos (augures) enim, sagt Cicero Phil. 2, 32, 81, nuntiationem solum habemus, consules et reliqui magistratus etiam spectionem.

Andererseits aber ist bekannt, daß servare de caelo keineswegs auf die Fälle der magistratischen spectio beschränkt ist. Es folgt dieses aus Cicero Phil. 1, 13, 31 verbunden mit 2, 32, 81. Jede Beziehung nur auf impetrative Blitzzeichen der spectio würde den Sinn hier völlig verschieben.

Wenn Cicero ferner dem Augur die Fähigkeit zuschreibt, nach Bemerken eines Blitzes[1]) durch „alio die“ die Volksversammlungen aufzulösen, so kann er nicht an die (rein magistratische) spectio gedacht haben, sondern muß an oblative Blitzzeichen gedacht haben, welche auch die Auguren melden durften, ohne spectio. Gerade von diesem vitiösen Blitzzeichen gebraucht er aber Phil. 2, 32, 81 de caelo servare.

Ferner ist das für Zeit, Ort und Ritual der spectio Festgesetzte nicht auf das servare de caelo anwendbar, und schon deswegen ist das servare de caelo nicht als eine Art der spectio aufzufassen. Stellt der Beamte mit spectio eine Blitzschau an, so verfährt er, wie Dionys 2, 5 ausführt, ordnungsgemäß so: προειπὼν ἡμέραν ἐν ᾗ διαμαντεύσασθαι περὶ τῆς ἀρχῆς ἔμελλεν, ἐπειδὴ καθῆκεν ὁ χρόνος, ἀναστὰς περὶ τὸν ὄρθρον ἐκ τῆς σκηνῆς προῆλθε. στὰς δὲ ὑπαίθριος ἐν καθαρῷ χωρίῳ καὶ προθύσας ἃ νόμος ἦν, εὔχετο Διί τε βασιλεῖ καὶ τοῖς ἄλλοις θεοῖς . . . σημεῖα οὐράνια φῆναι καλὰ und

---

Stelle (verbessert u. a. von Madvig, Verf. u. Verw. d. R. St. 1, 267 A. 1.) auch den Augurn die nuntiatio und spectio zuweist, so bezieht sich dies darauf, daß der Magistrat die spectio vertretungsweise auch durch einen Augur ausüben kann (Mommsen r. St. 1, 30).

[1]) de leg. 2, 12, 31.

hernach μετὰ δὲ τὴν εὐχὴν ἀστραπὴ διῆλθεν ἐκ τῶν ἀριστερῶν ἐπὶ τὰ δεξιά.

Von einer bestimmten Ordnung des servare de caelo ist dagegen nichts bekannt, ja aus den mannigfachen Fällen, in denen ein servare de caelo vorausverkündet oder erdichtet wird, geht hervor, wie wenig hier eine feste Ordnung bestanden haben kann.

Besonders bezeichnend ist aber der Gegensatz zwischen auspicia impetrativa und dem servare de caelo im Ritual.

Während der von links nach rechts zuckende Blitz als augurium impetrativum d. h. also bei der spectio glückverheißend war[1]), erscheint bei den Komitien jedes Blitzzeichen als störend: Jove tonante comitia habere nefas. In diesem letztern Falle ist der Blitz natürlich nicht ein erbetenes Zeichen und gerade in diesen Fällen wird regelmäßig servare de caelo gebraucht z. B. Cic. de domo 15, 39 negant fas esse, agi cum populo, cum de caelo servatum sit. Ebenso wenig wie hier kann an eine etwaige spectio der Magistrate und an Impetrativauspicien bei den weiteren Worten gedacht werden: a te interrogati augures responderunt, cum de caelo servatum sit, cum populo agi non posse: tibi M. Bibulus quaerenti se de caelo servasse respondit.[2])

Endlich sind noch die staatsrechtlichen Beziehungen des servare de caelo ganz andere, als die bei der spectio geltenden (dagegen Mommsen r. St. 1, 35). Denn

1) Gell. XIII, 15, 1 erwähnt als Worte des konsularischen Edikts („quo edicunt quis dies comitiis centuriatis futurus sit"): ne quis magistratus minor de caelo servasse velit. Während es hierbei schon eigentümlich wäre, wenn man nicht nur an die Blitzzeichen während der Komitien denken, sondern alle Auspicien erfordernden Amtshandlungen der magistratus minores lahm legen wollte für die Tage, an welchen Komitien wirklich abgehalten wurden, so ist dagegen eine solche Ausdehnung des servare de caelo bei der lex Clodia völlig undenkbar (ne quis per eos dies, quibus cum populo agi liceret, de caelo servaret Ascon. in Pison.

[1]) Cic. de div. 2, 35, 73. fulmen sinistrum, auspicium optimum, quod habemus ad omnes res praeterquam ad comitia.

[2]) Weitere Stellen s. bei Mommsen r. St. I. 6, A. 4.

p. 7.) Denn das wäre gleichbedeutend gewesen mit einer Beschränkung ihrer wichtigeren Amtsgeschäfte auf die wenigen dies fasti non comitiales.[1])

2) Aus dem Verbot des de caelo servare allein für die magistratus minores geht hervor, daß es den höheren Magistraten nicht untersagt war, am Komitialtage de caelo servare. Andererseits steht jedoch fest, daß nur der auspicierende Konsul dem Kollegen und den Prätoren turbat aut retinet auspicia (vgl. Gell. N. A. XIII, 15, 4), nicht umgekehrt der Praetor oder Aedil dem Consul.

Es folgt also auch hieraus, daß das servare de caelo nichts mit den hier genannten magistratischen Auspicien, mit der spectio der Magistrate zu schaffen hat, sondern zu dieser wie zu jenen im Gegensatz steht.

Offenbar sind bei dem einen Worte auspicia zwei völlig verschiedene Begriffe und daran anknüpfend zwei völlig verschiedene Ordnungen kombiniert und konfundiert worden.

Die vom höchsten besten Juppiter erbetenen Zeichen, die auspicia impetrativa, werden im Namen der Gemeinde nur von Magistraten und zwar von allen erbeten; an sie ist die Antwort des Gottes gerichtet und „im Fall des Zweifels" haben die auspicierenden Magistrate allein das Recht „endgültig zu bestimmen." (Mommsen r. St. I, 14.)

Allerdings konnte sich der Beamte dabei teils des Rats, teils der Wahrnehmungen anderer bedienen. Jedoch ist auch dann, wenn ein Augur zu Rate gezogen wurde, „das Geltenlassen oder Verwerfen, der von den zugezogenen Personen gemeldeten Wahrnehmungen durchaus von dem Ermessen desjenigen Magistrats abhängig, der die spectio hat (Mommsen eb. 31). In Kollisionsfällen sind endlich die Regeln des Augur Messala Gell. N. A. XIII, 15, 4 geltend: Die auspicia der magistratus maiores siegen über die der magistratus minores, die auspicia der Konsuln über die der

---

[1]) Auf dies nefasti werden sie solche doch gewiß nicht verlegt haben können.

Prätoren, gleich hohe magistratus maiores können einander gegenseitig aus dem Felde schlagen; oder mit andern Worten: es ist mit dem Verhältnis der auspicia impetrativa der Beamten wie mit ihrer potestas: sie ist unbeschränkt „ni par maiorve potestas prohibessit."

Ganz anders ist es mit den auspicia oblativa, zu welchen nach den obigen Ausführungen auch das servare de caelo und die auspicia ex diris gehören.

Zunächst ist es Sache der Augurn, daß sie dem Magistrat behilflich sind, soweit dieser es verlangt und daß sie ihm die beim Auspicieren üblichen Formalitäten mitteilen. Der Augur hat aber bald im Interesse der Heilighaltung der Auspicien von Staatswegen darauf zu achten gehabt, ob kein vitium beim Auspicieren passiert, ob nicht eine Störung der Auspicien oder der durch sie eingeleiteten wichtigen Staatshandlung eingetreten sei. Denn bemerkt er solche Störungen, so hat er die Pflicht, diese dem Beamten zu melden (nuntiare).

In wie weit diese nuntiatio, die, wie wir oben sahen, den Augurn vorzugsweise zukam, rechtsverbindliche Kraft hatte, um das magistratische Recht, die auspicia magistratuum zu paralysieren, ist durch die Gesetzgebung (u. a. durch die leges Aeliae Fufiae) im Einzelnen festgestellt worden. Es genüge hier hervorzuheben, daß Cicero, als einen längst in Geltung gewesenen Satz de leg. 2, 4, 11 hinstellt: qui (cum populo patribusque) agent, auspicia servanto: auguri publico parento und noch bestimmter betont er für die Volksversammlungen das längstbestehende Recht der Augurn durch Meldung eines vitiösen Zeichens den Magistrat zur Auflösung der Volksversammlung zu veranlassen. De leg. 2, 12, 31 hebt er hervor: „quid maius est, si de iure (augurum) quaerimus, quam posse a summis imperiis et summis potestatibus comitiatus et concilia vel instituta, dimittere, vel habita rescindere[1])? quid gravius, quam rem susceptam dirimi si unus augur „alio die" dixerit? Trotz dieser Beziehung der Augurn zu den Götterzeichen und trotz dieses gewaltigen Einflusses hat jedoch kein Mensch von auspicia augurum gesprochen.

---

[1]) Es wird jedoch nicht gesagt, daß der Augur das Recht hat, den Beginn der Komitien, etwa wegen ungünstigen Erfolgs der spectio zu inhibieren.

Aber beim Einspruch, bei der nuntiatio der Augurn ist es nicht geblieben, sondern bald haben auch die Magistrate gegen einander vitiöse Zeichen obnuntiiert und dadurch die Machtfülle derselben einzuschränken gesucht.

Gleichsam die Probe für die Richtigkeit des Gegensatzes von auspicia impetrativa und oblativa, speziell von der spectio nach Blitzzeichen und dem servare de caelo, liegt nun in dem oben erwiesenen Umstande, daß die Kraft zu obnuntiieren in gar keinem Verhältnis zu dem Range der magistratischen auspicia steht.

Bereits oben sahen wir, wie das Verbot ne quis magistratus minor de caelo servasse velit zeige, daß der Konsul weder den Prätoren, noch sonst einem der höheren Beamten (z. B. den Censoren) habe verbieten können, ein vitiöses Zeichen zu beachten und dem entsprechend zu obnuntiieren. Wie hier also eine andere Ordnung für die Obnuntiation besteht, als wie für die auspicia magistratuum bei Messalla (Gell. XIII, 15, 4), so bei dem konsularischen Rechte, dem Kollegen zu obnuntiieren, das ja durch das bekannte Beispiel des Bibulus gegen Cäsar feststeht. Denn wenn auch ein Konsul dem andern kraft der par potestas die Begehung einer Amtshandlung verbieten konnte, so war doch ein Eingriff des einen in die Machtsphäre des andern nicht erlaubt, soweit ihre Kompetenz getrennt war. Allein die auspicia oblativa d. h. also nicht die kraft der Amtsgewalt erbetenen Auspicien, sondern die Beachtung und Meldung von vitiösen Zeichen ermächtigte den Konsul auch trotz der Kompetenzentrennung einzuschreiten.

Auch Mommsen, der S. 35 die Obnuntiation auf dem Recht der spectio ruhen läßt, gesteht doch S. 36 f. zu, daß „die Obnuntiation keineswegs bezeichnet werden dürfe als ein Ausfluß der par maiorve potestas.“ Die durch die lex Aelia Fufia gesetzlich festgesetzte Obnuntiationsordnung ist nicht eine Interpretation der feststehenden, alten Ordnungen über magistratische Auspicien, wonach a minore imperio maius . . . rogari iure non potest[1]), sondern vielmehr ein Eingriff in diese alte Ordnung.

Es folgt daraus, daß soweit auspicia ex diris und speziell das servare de caelo reichen, noch keineswegs an das dem magistratischen

[1]) Messalla eb.

imperium korrelate Recht, vermittelst der spectio zu auspicieren gedacht werden darf. Aus dem Obnuntiieren einer Klasse von Beamten folgt weder das Recht zu auspicieren, noch irgend etwas über die Beschaffenheit dieses Rechtes.[1])

Wenn wir nun nach diesen Erörterungen wieder zu dem eigentlichen Thema zurückkehren, so ist klar, wir dürfen nicht fragen, ob Tribune am Tage der von ihnen geleiteten concilia plebis Auspicien beachteten, sondern müssen vielmehr die zwei Fragen streng auseinanderhalten: 1) haben die Tribune während der Abhaltung der concilia plebis auspicia oblativa beachtet, speziell das servare de caelo geübt? und 2) besaßen die Tribune das Recht der spectio vor Beginn der concilia plebis?

---

[1]) Gegen diese, wenn auch in einigen Beziehungen Mommsen widersprechenden, doch in der Hauptsache auf seinen Sätzen beruhenden Auseinandersetzungen sind neuerdings von Kuntze einige Einwände gemacht worden, welche an dieser Stelle kurz berücksichtigt, bezw. zurückgewiesen werden müssen.

Kuntze (Prolegomena 68. 88.) hält zunächst Mommsens, auch von mir vertretene Behauptung, daß das Auspicieren der Magistrate eine Art Verkehr derselben mit der Gottheit sei, für irrig. Dieser Ausdruck müßte in der That durch einen andern ersetzt werden, wenn es wahr wäre, daß „aller Verkehr sich aus zweiseitigem Handeln zusammensetze", „der Auspicierende aber nicht handle," („in dem Sinne, daß er Wirkungen erzielen wolle"). Darin irrt aber Kuntze. Beim Auspicieren vollzieht sich mit nichten „ein ganz einseitiger Akt." Der Magistrat erbittet ein Zeichen, die Gottheit giebt ein Zeichen ihres „Miß- oder Wohlbehagens" (Proleg. 70), wie Kuntze selbst zugesteht und es bleibt erst zu erweisen, daß bei einem „Verkehr" die erste Handlung durchaus eine solche sein müsse, welche „Wirkungen erzielen wolle." Auch da ist Verkehr, wo der eine Teil beobachtend abwartet, was der andere vornimmt. Auf dieser falschen Basis kommt Kuntze dann weiter zu der sonderbaren Theorie (88), daß die Oblativauspicien „wo der Beobachtende sich rein abwartend verhielt," und am meisten hinter dem Walten der Gottheit zurücktritt, die ursprünglichen seien. „Die caelestia auguria als oblativa zeigen uns den frommen Sinn in demütiger Unterordnung; in den auguria ex avibus, welche impetrativa sind, wird der Mensch zudringlich und diese Zudringlichkeit steigt und steigert sich bis zu dem Erzwingen

Die erste ist unbedingt zu bejahen, die zweite ist ebenso entschieden zu verneinen.

Cicero sagt — vielleicht zwar mit einiger rhetorischer Übertreibung — in Vat. 7, 17: num quem post urbem conditam scias tribunum plebis egisse cum plebe, cum constaret servatum esse de caelo? Ebenfalls nur von der Obnuntiation störender Zeichen können ferner alle die Stellen verstanden werden, in welchen von der wichtigen Befugnis der Augurn gesprochen wird, schon begonnene concilia (plebis) aufzulösen. So die schon S. 60 erwähnten Worte Cic. de leg. 2, 12, 31 quid maius est, si de iure (augurum) quaerimus, quam posse a summis imperiis et summis potestatibus comitiatus et concilia vel instituta dimittere vel habita rescindere? quid gravius quam rem susceptam dirimi[1]), si unus augur

---

und Fingieren des göttlichen Wohlwollens. Erst wartet, dann bittet, dann fordert und erzwingt, endlich fingiert man."

Es giebt nichts Verkehrteres, als eine solche Klimax, welche in der That den Übergang von naivem Wunderglauben bis zum raffinierten Unglauben treffend schildert, auf die auspicia oblativa et impetrativa anzuwenden. „Schon der „bescheiden und ehrfurchtsvoll auf auspicia Wartende" erhält ebenso gut wie der formell darum Bittende auspicia impetrativa und natürlich ist dann der bei der spectio bemerkte Blitz ebenso gut ein impetrativum, wie das signum ex avibus, das auch Kuntze 89 für impetrativ hält. Die sorgfältige Definition des gewünschten Zeichens ist Neuerung, aber das bewußte Ausschauen nach einem Zeichen, welches die Gesinnung der Gottheit kund thut, ist nicht minder ein „Bitten" (impetrare).

Gerade das ist das Charakteristische des auspicium oblativum, daß es stets wider Erwarten, also nicht dem fromm dasselbe Erwartenden zu teil wird.

Schon hieraus folgt, daß beide Arten gleich alt sind. Gleich anfangs konnte ja schon dem um eine günstige Zahl Geier Flehenden ein krächzender Rabe in den Weg fliegen. Aber hierdurch wird der Satz, daß die auspicia magistratuum nicht auf die oblativa Bezug hatten, keineswegs beeinträchtigt. Denn nur die raffinierte Verwendung der auspicia oblativa und ihre besondere Berücksichtigung in der Gesetzgebung sind m. E. jüngeren Datums, nicht auch sie selbst.

[1]) Man beachte, wie Cicero mehrfach die Fälle der spectio vor der magistratischen Handlung bestimmt ausschließt, und nur der schon begonnenen oder schon vollendeten Komitien gedenkt.

'alio die' dixerit? sowie die von Mommsen r. St. I, 32 A. 4 citierte Stelle: Livius 1, 36, 6 sacerdotio . . . augurum . . . . tantus honor accessit, ut . . . . . concilia populi[1]), exercitus vocati, summa rerum, ubi aves non admisissent, dirimerentur; ferner Cic. Philipp. 2, 32, 81 quid religiosius quam cum populo, cum plebe agendi ius aut dare aut non dare? Mit Recht behauptet Mommsen (r. St. I, 33 A. 1.) es lasse sich nicht leugnen, daß das Recht concilii (plebis) dimittendi den Augurn hier zugesprochen werde.

In der Regel werden aber auch solche Auspicien zu verstehen sein, wenn ein magistratus vitio creatus magistratu se abdicavit in den Quellen erwähnt wird. Ein vitium trat allerdings oft bei der spectio ein, aber wenn der Beamte dies sofort bemerkte und als ein solches anerkannte, so pflegte er wohl die spectio zu andrer Zeit zu wiederholen (repetere auspicia), damit nicht die Wahl hernach als bemakelt gelte. Aber wenn er dies unterließ und erklärte, daß ihm günstige Auspicien zu Teil geworden seien, so gab es keinen Rekurs gegen ihn, es sei denn, daß später der Gewählte sich belehren ließ, daß ein vitium vorgefallen sei.

So oft uns also ein magistratus vitio creatus entgegen tritt, werden wir vielmehr meist an solche Makel zu denken haben, welche nicht direkt mit der spectio zusammenhingen oder nicht sofort bei der spectio konstatiert und von Beamten noch vor dem Wahlakt beachtet werden konnten, sondern solche Zeichen darin sehen, die erst eine Zeit lang hernach entdeckt und dann von den Augurn zum Ausgangspunkt weiterer Nachforschungen und Erwägungen gemacht wurden. Vor allem aber werden wir auf die Konstatierung eines vitium nicht die Annahme gründen, daß der vorsitzende Beamte auspiciert oder der vitio creatus selbst Auspicien habe.

Wenn man dieses Resultat auf die Stellen des Livius 10, 47; 30, 39 f. wo plebejische Beamte vitio creati sind, anwendete, so würde man aus solchen Erwähnungen noch nicht das Recht der

[1]) Dies können, wie ich Über Zus. u. Entst. der altr. Volksv. I S. 42 zeigte, nicht speziell die comitia curiata gewesen sein, sondern der absichtlich allgemein gewählte Ausdruck sollte alle nach politischen Abteilungen geordneten Volksversammlungen, also auch die concilia plebis umfassen.

plebejischen Beamten auf spectio hergeleitet haben. Umgekehrt sind diese Fälle ein Zeichen dafür, daß man angefangen habe die concilia plebis in größere Abhängigkeit von den im Senat und Augurnkollegium herrschenden Grundsätzen zu bringen.

Höchst wahrscheinlich ist denn auch lediglich auf die Einführung der Beachtung von auspicia oblativa bei concilia plebis die Notiz des Zonaras VII, 19 zu verstehen. Wenigstens paßt die Tendenz, welche nach Zonaras die Verleihung der Auspicien an die Tribunen herbeiführte, lediglich auf solche auspicia ex diris: ἔργῳ δὲ κώλυμα ἦν, ἵνα μὴ ῥᾳδίως οἱ δήμαρχοι καὶ τὸ πλῆθος ὅσα βούλοιντο πράττοιεν, ἀλλὰ προφάσει τῆς οἰωνοσκοπίας ἔστιν οὗ ἐμποδίζοιντο.

Der Eingang der Worte[1]) des Zonaras könnte allerdings auch von der Verleihung der spectio an die Tribunen bei concilia plebis gedeutet werden, doch da, wie sogleich näher ausgeführt werden wird, alle andern Berichte dem widerstreben, so ist es bei Weitem das Wahrscheinlichste, daß Dio selbst nur an die Beachtung übler Vorzeichen in concilio plebis (ἐν συλλόγοις), nicht an eine spectio vor denselben gedacht hat.

Ist dies richtig[2]), so hat die lex Valeria Horatia die concilia plebis darin den Komitien gleichgestellt, daß sie die diesen hinderlichen Oblativauspicien auch als vitiös für die Plebejerkonvente hinstellte. Diese Anschauung hat für die Zeiten, da noch wahre Religiosität herrschte und wohl grade deshalb das Heiligste nicht auf die Gasse und in das Parteigezänke gezogen wurde, kein Bedenken.

---

[1]) ἀλλὰ καὶ τοὺς δημάρχους οἰωνοσκοπίᾳ ἐν συλλόγοις χρῆσθαι δεδώκασιν. Zonaras selbst mag wohl an die Verleihung der spectio gedacht haben, weil er fortfährt: ὃ λόγῳ μὲν τιμὴν αὐτοῖς ἔφερε καὶ ἀξίωμα (μόνοις γὰρ τοῦτο ἐκ τοῦ πάνυ ἀρχαίου τοῖς εὐπατρίδαις ἐπετέτραπτο). Hätte nämlich Zonaras nur die auspicia oblativa gemeint, so hätte er nicht sagen dürfen, daß nur patricische Magistrate sie gehabt hätten. Denn solche Zeichen durften auch Private melden, nur die Entscheidung lag in beiden Fällen meist bei den Augurn.

[2]) Die Gründe, weshalb ich den von Mommsen r. F. 165 vorgeschlagenen Erklärungsversuch nicht billige, können erst bei der Interpretation der lex Valeria Horatia ausgeführt werden.

Natürlich darf man dabei noch nicht an eine förmliche Obnuntiationsordnung denken, die voraussichtlich erst durch die leges Aelia et Fufia eingeführt ist. Der römische Ständekampf wäre unverständlich, wenn schon zu seiner Zeit wie nach der lex Aelia et Fufia die Obnuntiation des Volkstribuns gegen Konsul und Praetor (und umgekehrt[1])) festgesetzt worden wäre. Nur wenige üble Vorbedeutungen (auspicia oblativa) werden damals die Volksversammlungen unmöglich gemacht haben und jeder Augur nur die gutbeglaubigte „Entgegenmeldung" dem leitenden Beamten nuntiirt haben.

Die lex Valeria Horatia wird in der Vorschrift, daß wie bei allen comitia populi Romani, so von jetzt ab bei den concilia plebis ungünstige Götterzeichen beachtet werden sollten, nur die Konsequenz davon gezogen haben, daß die Plebejerzusammenkünfte nicht mehr als rein genossenschaftliche Vereinigungen, sondern als den Komitien in mancher Beziehung gleichstehende Volksversammlungen öffentlich anerkannt werden sollten.

Hätte man aber so spectio und obnuntiatio, auspicia impetrativa und oblativa, die bald Glück bald Unglück verkündigenden Auspicien der magistratus populi Romani von dem servare de caelo und den auspicia ex diris geschieden, so würde man andrerseits auch nicht die so unzweideutigen Berichte übersehen haben, welche die spectio oder kurzweg die magistratischen Auspicien den plebejischen Beamten bei concilia plebis für immer absprechen.[2])

Fast scheint es mir überflüssig hier noch einmal die wichtigen Beweisstellen zu wiederholen.[3])

Dionys, der mehrfach bei den römischen Volksversammlungen zugegen gewesen war[4]), sagt ausdrücklich 9, 49: ἀπ' ἐκείνου

[1]) Dieses schließt treffend Mommsen r. St. I, 36, vgl. ebendaselbst A. 3.

[2]) Richtig schon Mommsen r. F. 198: „So ist die Obnuntiation d. h. die Anzeige, daß man einen Blitz wahrgenommen habe und die Versammlung deshalb aufzuheben sei, keineswegs ein Ausfluß des Auspicienrechts, sondern steht vielmehr mit demselben in gar keinem Zusammenhang."

[3]) vgl. vor allem Mommsen r. F. 196 ff. r. St. II, 1, 258 ff.

[4]) Dionys 4, 21 ὡς ἔγνων ταῖς ἀρχαιρεσίαις αὐτῶν πολλάκις παρών.

τοῦ χρόνου τὰ τῶν δημάρχων καὶ ἀγορανόμων ἀρχαιρέσια μέχρι τοῦ καθ' ἡμᾶς χρόνου δίχα οἰωνῶν τε καὶ τῆς ἄλλης ὀττείας ἁπάσης αἱ φυλετικαὶ ψηφοφοροῦσιν ἐκκλησίαι.[1])

Noch wichtiger als dieser Bericht eines Zeitgenossen ist die Angabe des Augur und Juristen Messalla (bei Gell. XIII, 15).

Selbst wenn die Anfangsworte: patriciorum auspicia in duas sunt divisa potestates darauf hindeuteten[2]), daß die plebejischen Beamten andre Auspicien gehabt hätten, als die magistratus patricii, so geht doch soviel sicher aus Messallas Worten hervor, daß die Volkstribune in Hinsicht der Auspicien weder zu den magistratus maiores noch zu den magistratus minores gehörten und ferner, daß die Auspicien der plebejischen Beamten, wenn sie solche hatten, in keinem Verhältnis zu den magistratischen Auspicien standen d. h. staatlich ohne Geltung waren. Dasselbe folgt aus der von Cicero[3]) aufgestellten Theorie, daß notwendige Vorbedingung der vollen Auspicien für alle Beamte die lex curiata de imperio sei; diese aber ist „nie für die Vorstände der Plebs beantragt worden".[4])

Diese Lehre der Rechtskenner wird durch zahlreiche annalistische Redewendungen bestätigt, welche den Plebejern zur Zeit des Ständekampfs d. h. bis nach den leges Liciniae Sextiae die Fähigkeit zu auspicieren absprechen. Sehr passend gedenkt Schwegler[5]) zunächst des Wunsches des P. Decius (Liv. 10, 7) deorum magis quam nostra causa expetamus, ut, quos privatim colimus, publice colamus. Ihnen schließen sich die Stellen an, welche die Aus-

---

[1]) Ebenso 9, 41. 10, 4. (Mommsen r. St. II, 1, 259).

[2]) Mommsen r. St. II, 1, 258 A. 2. Ich glaube dies nicht. Ebensowohl könnte vorher folgende Theorie ausgesprochen sein: plebeius magistratus nullus auspicato creatur (Liv. 6, 41, 5); ideo neque tribuni pl. neque aediles pl. ceteris magistratibus turbant aut retinent auspicia (mit Beziehung auf Gell. XIII, 15, 4); patriciorum in duas sunt etc.

[3]) del. agr. 2, 11, 26 curiata tantum auspiciorum causa remanserunt. Dies muß, verglichen mit Messallas Worten, dahin verstanden werden, daß die lex curiata de imperio zur Verleihung der Auspicien notwendig geblieben war.

[4]) Mommsen r. F. 197.

[5]) r. G. I, 636.

übung von Staatsauspicien den Plebejern untersagen. Liv. 4, 6. 6, 41. 7, 6. 10, 8 u. a. m.[1]) Endlich wird das Plebiscit lex inauspicata[2]) genannt, und die Theorie festgestellt: plebeius magistratus nullus auspicato creatur (Liv. 6, 41, 5), nemo plebeius auspicia habet (Liv. 4, 6). Auch kann wohl kaum schärfer als von Liv. 5, 14 der Mangel der Auspicien bei plebejischen Wahlversammlungen ausgesprochen sein, als in den Worten: comitiis, auspicato quae fierent, indignum diis visum honores vulgari!

Auf die Ausführung einzelner Stellen des Dionys verzichte ich nach dem entscheidenden Citat 9, 49. Ausgezeichnet stimmt zu diesem allem, daß (wie Mommsen r. St. II, 1, 259 hervorhebt) „nie von Auspicien die Rede" ist beim „Amtsantritt" der Tribune und ebensowenig „sich eine sichere Spur dafür findet vor der Berufung des Concilium der plebs". Ein Gegenbeweis ist nicht erbracht und bis auf weiteres auch wohl als unmöglich zu betrachten. —

Der Gegensatz zwischen concilia plebis (tributim) und den comitia tributa in Hinsicht der Auspicienlehre wäre gewiß nicht so oft verkannt worden, wenn nicht das spätere Recht der Tribune, unter gewissen Umständen Auspicien anzustellen, auf alle ihre amtlichen Funktionen und namentlich auch auf ihre Thätigkeit als Leiter der concilia plebis ausgedehnt worden wäre.

Dieser besondern Fälle, welche, wie sich zeigen wird, als nur scheinbare Ausnahmen die Regel bestätigen, sind etwa drei:

1) Auspicia privata können die Volkstribune natürlich eben so gut wie jeder Privatmann angestellt haben. „In der Zeit der lebendigen Auspicienlehre und solange es noch auspicia privata neben den publica gab", wird nach Mommsen[3]) „die Plebs nach Analogie dieser ihre eigenen Auspicien eingeholt haben". Allerdings ist uns kein sicheres Beispiel hierfür überliefert — denn die Auspicien des Tib. Gracchus sind solche nicht[4]) — aber das

---

[1]) ebendas. 637 A. 1—3. Mommsen r. St. II, 1, 259 A. 1.

[2]) Liv. 7, 6, 11: potuisse patres plebi scito pelli honoribus suis: num etiam in deos immortales inauspicatam legem valuisse?

[3]) r. St. II, 1, 258.

[4]) treffend hierzu Mommsen r. St. II, 1, 259 A. 6. Es sind auch nach

hindert nicht, theoretisch dieselben den Volkstribunen einzuräumen. Es mag sein, daß auf solche tribunicischen Auspicien in dem apokryphen Edikt bei Gellius[1]) hingewiesen wird. Gewiß konnte man von jedem Tribun so viel religiöses Gefühl und so viel Anstand verlangen, daß er vor einem wichtigen Strafausspruche — wenn auch nur für sich — den Willen der Götter zu erkunden suchte. Es war also in der That tadelnswert, wenn auch nicht ungesetzlich, daß ein tribunicisches Strafedikt inauspicato erlassen worden war.

2) Seit den XII Tafeln gehörte der Kapitalprozeß ausschließlich vor die Centuriatkomitien. Da nun den Volkstribunen weder das Recht eine Kapitalstrafe zu verhängen, noch das Recht ihren Spruch zu verteidigen, genommen sein kann, so muß ihnen, — wie Mommsen mit einiger Wahrscheinlichkeit annimmt — frühzeitig die Möglichkeit gegeben sein, die Centurien zu berufen und vor ihnen die gefällte Kapitalsentenz zu verteidigen. Ohne Zweifel sind hier Auspicien eingeholt worden. Diese werden ihnen dann nach Mommsens wahrscheinlicher Annahme ebenso wie den Kriminalquästoren durch den Praetor (resp. Konsul) überlassen worden sein. Waren die Tribunen voraussichtlich Mandatare und Stellvertreter des mit Imperium versehenen Beamten[2]), so mußten sie als solche das Recht haben die Formalien bei Eröffnung der Centuriatkomitien auszuführen. Doch will ich nicht verschweigen, daß keine Zeugnisse der Annahme entgegenstehen, daß die Leitung der Komitien in solchen Fällen in der Hand eines magistratus patricius geblieben ist.

3) Wahrscheinlich ist auch der Volkstribun, seitdem er das ius referendi im Senat erhalten hat, befugt gewesen, vor jeder Senatssitzung die Auspicien zu befragen.[3])

---

meiner Ansicht die Auspicien zu verstehen, welche Tiberius Gracchus als Triumvir a. d. einholte.

[1]) Gellius N. A. VI, 19, 5 dazu Mommsen eb. 260 Anm. 1.

[2]) vgl. Mommsen r. St. I, 146. 184 über die analoge Stellung der Kriminalquästoren; ferner II, 1, 260.

[3]) Dieses Recht erhielt er, wie unten nachgewiesen werden wird, durch eine der leges Publiliae Philonis.

Unter diese drei Fälle, in denen die Tribune staatliche Befugnisse ausübten, werden sich die wenigen Erwähnungen von Auspicien der Volkstribune unterbringen lassen.

9.

Wirklich bestritten werden kann von den Thesen Mommsens über die Verschiedenheit von comitia tributa und concilia plebis nur die letzte[1]): „daß die Bestätigung durch den Patriciersenat, das eigentliche Kriterium der lex publica populi Romani, nicht für das Plebiscit, wohl aber für die in Tributkomitien patricischer Magistrate gefaßten Tribusbeschlüsse zulässig, beziehungsweise erforderlich war".

Zunächst ist hier nicht selten nur der zweite Teil der Behauptung, der Satz nämlich, daß die Beschlüsse der comitia tributa eine (nachfolgende) patrum auctoritas erfordert hätten, beanstandet werden. Weder die staatsrechtlichen Angaben noch die Beispiele, welche für eine patrum auctoritas bei Tributkomitialbeschlüssen angeführt werden, reichen hin, um die dem entgegenstehenden Äußerungen unserer Quellen und wichtige sachliche Erwägungen zum Schweigen zu bringen. Aber auch die erste Hälfte kann mit Recht bestritten werden.

Mommsen sagt r. F. 157: „Der Satz des älteren Rechts, daß das Plebiscit für die Patricier nicht verbindlich sei, werde darauf zurückgeführt, daß dasselbe der auctoritas patrum ermangele" und folgert daraus, „daß alle Beschlüsse des populus, mochten sie in Centuriat-, Kuriat-, oder Tribusversammlungen gefaßt sein, dieser Bestätigung unterlagen"!

Mommsen stützt diese Behauptung auf Gaius Worte. Gaius I, 3, sagt: plebiscitum est, quod plebs iubet atque constituit. plebs autem a populo eo distat, quod populi appellatione universi cives significantur, connummeratis etiam patriciis; plebis autem appellatione sine patriciis ceteri cives significantur; unde olim patricii dicebant plebiscitis se non teneri, quia sine auctoritate eorum facta essent. Mommsen und Lange verstehen hierunter die patrum auctoritas, und Mommsen[2]) schließt demnach aus Gaius'

[1]) r. F. 157.

[2]) r. F. 157, 239. vgl. Lange Comment. Lips. I (1876) II (1878).

Worten, daß die patrum auctoritas nie auf das Plebiscit Anwendung gefunden habe. Lange aber, der dieselbe Ansicht für die älteren Zeiten, so namentlich auch noch für die Epoche der leges Liciniae Sextiae vertrittt,[1]) schließt auf Grund des Plusquamperfektums (facta essent), daß hier auf eine (bei Erlaß der lex Hortensia schon längst vergangene, nicht auf die unmittelbar ihr voraufgehende) Zeit hingewiesen werde[2]) und daher für diese, also zwischen lex Publilia 339 v. Ch. und lex Hortensia 287 v. Ch., der Satz ‚plebiscita sine auctoritate patriciorum rata sunt' keine Geltung gehabt habe. Natürlich wird nicht nur diese, sondern auch Mommsens Deduktion hinfällig, wenn gezeigt werden kann, daß hier mit Unrecht an die patrum oder patriciorum auctoritas gedacht sei. In der vorliegenden Stelle steht patricii drei mal und ich glaube, es wäre eine eines Gaius unwürdige Nachlässigkeit, wenn er, noch dazu bei der Definition staatsrechtlicher Begriffe, ein und dasselbe Wort in verschiedenem Sinne gebraucht hätte. Nun ist es ganz sicher, daß das zweite patricii (plebis autem appellatione sine patriciis ceteri cives significantur) die Gesammtheit aller Patricier, nicht etwa nur einen Ausschuß derselben bezeichnet habe; und von dem ersten patricii wird dies gleichfalls schwerlich geleugnet werden. Es

---

[1]) Comm. I, 28. eamque interpretationem ambabus manibus — acciperemus, quoniam et Livii (6, 41) Ciceronisque (de dom. 14, 38) testimoniis constat, patres solorum curiatorum et centuriatorum auctores fuisse . . I, 29. statuemus igitur, ut Gaii testimonium cum Livii et Ciceronis testimoniis conciliemus, legis Liciniae quidem tempore (Liv. 6, 41) et Ciceronis tempore (Cic. de dom. 14, 38) patrum auctoritatem in plebiscitis omnino neque usitatam neque necessariam fuisse.

[2]) Wenn Gaius die patrum auctoritas ganz allgemein allen Plebisciten hätte absprechen wollen, so hätte er nach Lange sagen sollen: quia sine auctoritate eorum fierent vel fieri solerent, non facta essent. Diese Erklärung ist jedoch schon grammatisch nicht gut begründet: die Patricier, welche sich dieses Arguments bedienten, müßten dann, wenn sie nur auf bereits früher gefaßte Plebiscite hinweisen wollten, in direkter Rede gesagt haben: non tenemur plebiscitis, quia sine auctoritate nostra facta sunt: Dieser Satz in die indirekte Rede übertragen kann doch gleichfalls nicht anders lauten, als wie bei Gaius.

sind daher die patricii „ohne welcher auctoritas die Plebiscite gefaßt wurden", alle Patricier und, wie wir gesehen haben, mit Recht: denn kein Patricier durfte in dem von Tribunen berufenen concilium plebis anwesend sein[1]) und kein Patricier war daher auctor plebiscitorum. Wer trotzdem hier die auctoritas patriciorum d. h. eines Ausschusses der Patricier[2]) festhalten will, der sei aufgefordert, den mit „unde" beginnenden Satz so zu übersetzen, daß er in einen logischen Zusammenhang mit den vorhergehenden trete. Das muß bei dieser Voraussetzung allemal mißlingen: denn ist das eine bindende Argumentation, daß alle Patricier erklären, für sie hätten Plebiscite deshalb keine Geltung, weil ein Teil von ihnen denselben nicht beigestimmt hätte?

Hieraus folgt, daß die Worte des Gaius nicht auf die patrum auctoritas bezw. das Fehlen derselben bei Plebisciten Bezug haben und also auch sicherlich nicht als Ausgangspunkt dienen dürfen, um zu erweisen, daß wie alle Komitialbeschlüsse, welche Gesetze und Wahlen betrafen, so auch die Tributkomitialbeschlüsse, von welchen dieses mehrfach in Frage gezogen wird, der bestätigenden patrum auctoritas bedurften. Vielmehr besagen die Worte des Gaius nichts Andres, als etwa die Stelle des Ateius Capito bei Gellius (X, 20, 5. 6).

Schon eher könnte aus Livius allgemeinen Angaben die Notwendigkeit der patrum auctoritas bei allen Volksschlüssen geschlossen werden. 1, 17, 9 sagt er: decreverunt enim, ut, cum populus regem iussisset, id sic ratum esset, si patres auctores fierent. hodie quoque in legibus magistratibusque rogandis usurpatur idem ius vi adempta; priusquam populus suffragium ineat, in incertum comitiorum eventum patres auctores fiunt.

Dasselbe hätte für alle Wahlen der früheren Zeit wohl auch aus Cic. pro Planc. 3, 8 gefolgert werden können: patres apud maiores nostros tenere non potuerunt, ut reprehensores essent co-

[1]) Offenbar gedenkt Gaius hier der Rechtsregel tribuni autem neque advocant patricios neque ad eos ulla de re (re)ferre possunt (Laelius Felix bei Gell. XV, 27). vgl. oben S. 46.

[2]) Sei es, daß mit Mommsen an den Patriciersenat, oder mit Lange an das concilium populi, die patres familias gentium patriciarum gedacht wird.

mitiorum . . . tum enim magistratum non gerebat is qui ceperat, si patres auctores non erant facti (vgl. de rep. 2, 32, 56).

Aber daneben muß doch anerkannt werden, daß diese für die Vergangenheit allgemeingültigen Urteile nicht notwendig auf alle spätern Gesetze und Wahlen bezogen werden müssen. Sie könnten mit gutem Rechte von Cicero und Livius schon dann ausgesprochen sein, wenn die beschränkteren Urteile derselben Schriftsteller richtig gewesen wären, daß die patrum auctoritas lediglich bei Beschlüssen der Kuriat- und Centuriatkomitien erforderlich sei.

Die Worte des Appius Claudius Caecus, der den in Aussicht stehenden Verlust der patricischen Vorrechte mit den Worten nec centuriatis nec curiatis comitiis patres auctores fiant beklagt (Liv. 6, 41), wären mehr als ungeschickt, wenn die patres regelmäßig auch auctores tributis comitiis geworden wären. Eine Einschränkung des Begriffs ist dort, wo eine möglichst vollständige Herzählung aller Folgen erwünscht war, unleidlich. Dasselbe gilt natürlich für die Worte Ciceros[1]) (de domo 14, 38): Ita populus Romanus brevi tempore neque regem sacrorum neque flamines nec salios habebit nec ex parte dimidia reliquos sacerdotes neque auctores centuriatorum et curiatorum comitiorum auspiciaque populi Romani, si magistratus patricii creati non sint, intereant necesse est, quum interrex nullus sit etc.[2]) Nur daß hier die offenbar besonders peinliche Sorgfalt in der Ausdrucksweise (ex parte dimidia reliquos sacerdotes) den Gedanken an eine Ungenauigkeit gradezu ausschließt.[3])

Auf Grund dieser Urteile gesetzeskundiger und exakter Schrift-

---

[1]) Ich denke die deutsche Wissenschaft kann an dem erneuten Versuche, diese Rede als unecht hinzustellen, mit Stillschweigen vorbeigehen (vgl. Willems le sénat de la R. R. II, 54), zumal Willems Verdikt eigentlich allein darauf beruht, daß Ciceros Ausdruck 14, 38 nec ex parte dimidia reliquos sacerdotes ungenau sei. Wie kann man aber bei einem Redner urgieren wollen, daß er nicht so geschmacklos war den Procentsatz patricischer Priester exakt anzugeben?

[2]) Aller Wahrscheinlichkeit nach beruhen des Livius Deduktionen auf Cicero vgl. Über Entst. u. Zus. der altröm. Volksvers. 177 A. 2.

[3]) Damit glaube ich Mommsens Bemerkung r. F. 238 A. 27 zurückgewiesen zu haben.

steller würde man also gut thun die regelmäßige und verfassungsmäßig erforderliche Bestätigung der in comitia tributa stattfindenden Wahlen und der in ihnen angenommenen leges in Frage zu ziehen. — Was die ersteren anbetrifft, so hat Willems[1]) jetzt den Beweis geliefert, daß sie unabhängig von einer patrum auctoritas gültig gewesen seien.

Die Wahlen des freigelassenen Cn. Flavius und des Q. Anicius aus Praeneste, beide zu Kurulädilen 305 v. Chr. in Tributkomitien ernannt, bleiben unbeanstandet. „Si les élections tributes", sagt Willems, „étaient soumises à la patrum auctoritas, certes, Flavius et Anicius auraient été rayés de la liste des candidats. L'édilité curule leur eût été fermée. Remarquons encore que . . . le nombre des anciens édiles curules qui ne sont pas élevés au consulat, est exceptionellement restreint.

Doch auch in Bezug auf leges dürfte dieses Resultat nicht beanstandet und wohl schwerlich durch Mommsens Hinweis auf drei Stellen unserer annalistischen Tradition beinträchtigt werden können.

Leider ist die Autorität des Livius für die Erklärung und die Erkenntnis der patrum auctoritas eine höchst schwache. Denn sehr oft nennt er ein zustimmendes senatus consultum eine patrum auctoritas. So ist unzweifelhaft ein solcher Senatsbeschluß Liv. 7, 15, 12 zu verstehen: de ambitu ab C. Poetelio tribuno plebis auctoribus patribus tum primum ad populum latum est. So ebenfalls Liv. 7, 19, 10; 8, 5, 1; 10, 45, 7; 32, 7, 11; 12; 33, 24, 4; 27, 5, 5; 6, 5; 11, 6.[2])

Es darf deshalb die Erwähnung der patrum auctoritas, von patriciis auctoribus (resp. negantibus patriciis Liv. 27, 8[3])) wie

---

[1]) Le sénat de la R. R. II, 88.

[2]) Über Entst. u. Zusammens. d. altr. Volksv. 127. Bei manchen Fällen kann man also Willems II, 40 bedingt Recht geben, wenn er von Livius Erwähnung der p. a. sagt: grand nombre d'entre eux prouvent à l'évidence l'identité des Patres et du Sénat. Nur daß diese Identifizierung durch Livius noch nicht eine wirkliche Identität erweist und ebenso gut erklärt werden kann, wenn patres als Patriciersenat gefaßt wird. Vgl. Philologische Rundschau IV, 2.

[3]) Ihne (Rh. Museum XXVIII, 369) bemerkt zu dieser Stelle:

Mommsen anderweitig selbst zugesteht, uns nicht veranlassen, überall einen Beschluß des Patricierkonvents anzuerkennen. Es kann vielmehr in den livianischen Berichten nur das zweite Erkennungszeichen der patrum auctoritas, nämlich daß sie auf den Volksschluß folgt, in Betracht kommen. Da aber diese Qualität durch die lex Publilia 339 v. Chr. für Gesetze der Centurien, durch die lex Maenia (ca. 287 v. Chr.)[2]) für Wahlen verloren ging, so könnte nach diesen Gesetzen selbst das Vorkommen einer patrum auctoritas vor den Volksschlüssen keine Beweiskraft mehr haben. Es ist demnach nicht mehr absolut sicher zu entscheiden, ob Livius (27, 8) in seinen Quellen einen abweisenden Senatsbeschluß, bei dem sich natürlich die Patricier hervorgethan haben, oder die Verweigerung der patrum auctoritas vorgefunden hat, wenn er schrieb: Comitia maximi curionis, cum in locum M. Aemilii sacerdos crearetur, vetus excitaverunt certamen patriciis negantibus C. Mamilii Atelli, qui unus ex plebe petebat, habendam rationem esse. Aber selbst hier spricht noch manches zu Gunsten eines senatus consultum.

Livius sagt: tribuni appellati ad senatum (rem) reiecerunt; senatus populi potestatem fecit. Livius nennt also zwei mal den Senat und nimmt an, daß derselbe Faktor die anfängliche Weigerung ausgesprochen habe. (Das zeigt reicere). Auch könnte der folgende Senatsbeschluß höchstens einen andern, nicht aber die patrum auctoritas entkräftet haben.

Die beiden andern Fälle sind allerdings vor 339 v. Chr. und sprechen von einer patrum auctoritas, die den Komitien gefolgt sei. Nichtsdestoweniger hat Ihne mit Recht, wenn auch noch ohne

---

„Aber Livius sagt nichts von einer erlassenen patrum auctoritas". Daß ein verneinender Beschluß einer Körperschaft „nicht eine formlose, bloß individuelle Protestation vorliegt", ist durch Mommsen r. F. 241 A. 37 mit Recht festgehalten. Fraglich ist nur ob die patres allein oder die patres conscripti Beschluß faßten.

[2]) Der Versuch von Willems (le sénat de la Rep. Rom. II 169 f.) die lex Maenia ca. 50 Jahre zurückzudatieren d. h. sie nahezu gleichzeitig mit den leges Publiliae anzusetzen, ist wenig ansprechend, kann aber an dieser Stelle nicht erörtert werden.

die entscheidenden Gründe angeführt zu haben, beide Zeugnisse zurückgewiesen. Livius sagt an der ersten Stelle (6, 42): factum senatus consultum, ut duoviros aediles ex patribus dictator populum rogaret, patres auctores omnibus eius anni comitiis fierent. Da, so argumentiert Mommsen, in dieses Jahr auch noch die Wahl der kurulischen Aedilen in Tributkomitien fällt, so muß sich die patrum auctoritas, die allen Komitien erteilt werden sollte, auch mit auf diese Wahlversammlungen des populus tributim beziehen. Ich lasse bei Seite, was Ihne nicht ohne Grund dagegen bemerkt, daß der allgemeine Ausdruck omnibus eius anni comitiis sehr wohl beschränkt werden dürfe „auf alle Komitien, bei denen eine patrum auctoritas zulässig war". Doch dieser Ausweg ist gar nicht einmal nötig. Denn es ist in der That nicht denkbar, daß der Senat die patres zur Erteilung der auctoritas für „alle Komitien jenes Jahres" aufgefordert und dabei auch derjenigen gedacht haben sollte, welche noch folgen würden. Livius Worte können doch nur die schon gefaßten Beschlüsse der Komitien bezeichnet haben. Wie unpolitisch wäre es gewesen, die patres zur Gutheißung aller noch zu fassenden Volksschlüsse aufzufordern. Es können daher die aedilicischen Komitien im S. C. nicht mit einbegriffen gewesen sein.

Es bleibt noch die dritte Stelle Liv. 7, 16, auf welche neuerdings Christensen[1]) und Willems[2]) besonderes Gewicht legen. Im Jahre 397 wurde im Lager vor Sutrium ein Tribusbeschluß unter konsularischer Leitung gefaßt, der eine Steuer auf Frei-

---

[1]) Fleckeisens Jahrb. XXII (1876) 521: „dies allerdings bestimmte und unzweideutige Zeugnis".

[2]) Willems le Sénat de la R. R. II, 91 hebt allein mit Rücksicht auf diese lex Manlia hervor: c'était un procédé tout-à-fait nouveau et qui pouvait conduire aux conséquences les plus dangereuses pour la liberté romaine. Néanmoins les patres sanctionnèrent la loi votée de cette manière, parce qu'elle était favorable au trésor. Si le Sénat valide la loi pour ce motif, c'est qu'il a le droit de ne pas la ratifier. Par conséquent en 357 a. Chr. la loi tribute requérait la patrum auctoritas, et cette auctoritas, comme pour les lois centuriates et les plébiscites à la même époque, suivait le vote.

lassungen legte. Patres, so berichtet Livius, quia ea lege haud parvum vectigal inopi aerario additum esset, auctores fuerunt. Es scheint mir sehr wahrscheinlich, daß, wie Ihne bemerkt, „Livius bei den patres auctores hier einfach an den Senat gedacht hat als den Verwalter der öffentlichen Finanzen". Auch läßt es sich nicht leugnen, daß der Senat verfassungsmäßig die Höhe der Steuern bestimmen und gewiß auch einen Beschluß gegen soziale Mißbräuche[1]) fassen durfte.

Nehmen wir aber einmal an, daß hier wirklich der Patrizierkonvent zusammengetreten sei und das Bedenkliche dieses schlimmen Präcedenzfalles diskutiert hätte. Würde daraus folgen, daß nun alle Tributkomitialschlüsse einer nachfolgenden Bestätigung der patres unterzogen worden seien? Das Verfahren war, wie Ihne sagt, ein ganz verfassungswidriges und es dürfte überhaupt bedenklich sein aus einem solchen Vorgang einen weittragenden Schluß auf die gesetzliche Ordnung zu folgern.[2])

Eine solche Schlußfolgerung wäre aber am allerwenigsten bei der patrum auctoritas gestattet, da die patres der Natur der Sache nach aus ihrer Befugnis der Nomophylakie[3]) das Recht herleiten konnten, überall einzugreifen, wo der verfassungsmäßige Bestand des römischen Staates in Frage gestellt zu sein schien.

Da nun weder die Rechtsquellen noch die annalistische Tradition uns einen Anlaß bieten die patrum auctoritas auch bei Beschlüssen der patricisch-plebejischen Tribusversammlungen einzuführen, so könnten allein noch einige Erwägungen allgemeinerer

---

[1]) Und das war die häufige Freilassung ohne genügende Gründe. Über die finanziellen Befugnisse des Senats Willems II, 356.

[2]) vgl. Huschke Serv. Tullius 406. Ihne 369.

[3]) Altröm. Volksvers. 211: es ist wahrscheinlich, daß das Recht der patres ihre auctoritas zu verweigern hauptsächlich darauf gegründet gewesen ist, daß der patricische Senat (wie bei Erlöschen der magistratischen Gewalt) als Wächter der Auspicien alles, was gegen die Auspicien geschah, d. h. sowohl jede Nichtachtung der Götterzeichen als jede Maßregel, welche den Umsturz inaugurierter, von den Göttern gebilligter Einrichtungen bezweckte, zu kassieren befugt war. Mommsen r. F. 241.

Art zu Gunsten dieser Auffassung geltend gemacht und diskutiert werden.

Vielleicht könnten manche zu erwägen geben, daß, wenn die patrum auctoritas namentlich dann eingelegt worden wäre, wenn „der fragliche Gemeindeschluß“ „die Auspicien zu beeinträchtigen schien“ [1]), dies ebenso gut bei Tribut- wie bei Centuriat-Komitien habe zutreffen können.

Dagegen ist jedoch folgendes zu beachten. Wenn wir noch von den politisch unwichtigen Komitien der Quästoren absehen[2]), so sind erst seit den licinischen Gesetzen die Wahlen einiger minderer Beamten, sowie der kurulischen Ädilen in denselben vorgenommen worden. Es ist ferner kaum noch fraglich, daß diese comitia tributa nicht früher, als jene Gesetze erlassen worden, zur Abstimmung über Gesetzesanträge berufen worden sind. Selbst das bereits erwähnte anomale Steuergesetz, über das der Konsul eine Tribusversammlung im Lager abstimmen ließ, fällt später (397) und „das uns bekannte älteste derartige Gesetz, welches ein Praetor rogierte, ist gar erst „das von dem Praetor L. Papirius beantragte über das Bürgerrecht der Acerraner vom J. 422“.[3])

Die legislative Kompetenz wird also den Tributkomitien erst zu der Zeit oder höchstens kurz vor der Zeit eröffnet, da bereits die patrum auctoritas ihre politische Bedeutung verloren hatte[4]), wo sie nur noch der Form wegen „in incertum comitiorum eventum“ (Liv. 1, 17) erteilt wurde. Sollten da die Gesetze, welche die Prätur und die kurulische Ädilität einsetzten, ihre Wahlordnung sowie das prätorische Recht die Komitien zu berufen festsetzten, die patrum auctoritas für legislative comitia tributa neu eingeführt haben? Und das bei Beamten, welche gerade durch ihre geringere Machtstellung am allerwenigsten daran denken konnten, in den Bestand der Verfassung einzugreifen?

[1]) So bemerkt Mommsen sehr treffend r. F. 241 in dem Abschnitt über den Patriciersenat der Republik vgl. 243.

[2]) Mommsen r. F. 159 setzt diese mit Tacitus 11, 22 in die Zeit gleich nach dem Decemvirat, ich werde unten eine spätere Datierung verteidigen.

[3]) Liv. 8, 17. Mommsen r. F. 160.

[4]) Altröm. Volksvers. 153 A. 2.

Auch erwäge man endlich noch, wie aller Wahrscheinlichkeit nach die patrum auctoritas als wirksames Rechtsmittel um Neuerungen zu hintertreiben, erst seit dem Beginn der Republik gehandhabt wurde.[1]) Dieses Recht war also mit nichten „das eigentliche Kriterium der lex publica populi Romani" von jeher (Mommsen r. F. 157), sondern nur eine vorübergehende Usurpation der patres.

Die Erörterung über die patrum auctoritas bei comitia tributa hat zu einem negativen Ergebnis geführt und es wäre also in dieser Hinsicht umgekehrt die Gleichstellung legislativer Beschlüsse und Wahlen der comitia tributa mit denen der concilia plebis zu konstatieren, wenn nicht gerade unsre Beweisführung andrerseits auch den Satz erschüttert hätte, daß das plebiscitum zur gesetzlichen Gültigkeit der patrum auctoritas nicht bedurft habe. Gaius 1, 3 besagt, wie oben gezeigt ward, wenigstens zunächst etwas Anderes.

Die Frage jedoch, in wieweit das Plebiscit durch eine patrum auctoritas legitimiert werden mußte[2]), kann hier noch nicht entschieden werden und wird zweckmäßiger dort beantwortet, wo eine Untersuchung aller die Plebiscite beschränkenden Faktoren angestellt wird.

Es genüge hier hervorzuheben, daß an eine regelmäßige Begutachtung der Plebiscite seitens der patres nicht gedacht werden kann, und daß also in Bezug auf die patrum auctoritas keine generelle Differenz zwischen concilia plebis und comitia tributa statuiert werden darf.[3])

10.

Das Resultat der bisherigen Untersuchung ist folgendes: Comitia tributa und concilia plebis tributim wurden nicht nur formell unterschieden, sondern es bestanden zwischen ihnen ge-

---

[1]) Vgl. Altrömische Volksversammlungen Abschnitt II § 11 f. III § 10.

[2]) Genz, Ptaschnik und Willems nehmen eine Bestätigung der Plebiscite durch die patrum auctoritas bis zur lex Hortensia an. Doch identificiert Willems patrum auctoritas und senatus auctoritas.

[3]) Näheres siehe III § 2. § 4 f.

wichtige, auf der verschiedenen Kompetenz der leitenden Beamten beruhende Gegensätze, beide hatten eine durchaus gesonderte Entwickelung und Rechtsstellung. Die concilia plebis blieben stets, was sie bei Entstehung waren: Sonderversammlungen der plebs, während alle Tribulen Zutritt zu den comitia tributa unter Vorsitz eines magistratus patricius hatten. Und zwar ist der Gegensatz beider nicht allmählich ausgeglichen, stets waren die concilia plebis sowohl terminologisch wie rechtlich von den Gesamtversammlungen des populus Romanus nach Tribus unterschieden.

Unter anderem fehlte den in concilia plebis präsidierenden Volkstribunen stets das Recht zu auspicieren, die spectio. Bis zur lex Hortensia fanden concilia plebis nicht an den dies comitiales, sondern an den nundinae statt.[1])

Andrerseits haben aber auch die comitia tributa ihre eigene Geschichte und verdanken ihre Entstehung nicht einer Umbildung der concilia plebis. Sie waren vollberechtigte Komitien, als solche vom ganzen populus besucht, von einem magistratus patricius geleitet, unter Auspicien eröffnet. Ihre Beschlüsse waren leges und als solche auch ohne S. C. gültig.[2])

Durch diesen Nachweis ist aber auch für die lex Valeria Horatia, wenigstens in einer wichtigen Beziehung, ein fester Ausgangspunkt gewonnen.

Mag sie — ihrem Wortlaut gemäß — die Kompetenz der

---

[1]) Ich stimme also vollständig dem Resultate von Berns gründlicher Arbeit de comitiorum tributorum et conciliorum plebis discrimine p. 9 bei: neque Valeria Horatia lege neque ulla post lata patricios in ius suffragii esse admissos plebeio magistratu rogante meraque plebis concilia mansisse und entferne mich auch weiterhin nur unwesentlich von ihm, wenn er behauptet: inde vero aut ab anno urbis CCCVII aut si forte historiae memoria latinos scriptores defecit, iam antea novo suffragii more patricios magistratus primum quidem magistratus minores per populi suffragia tributa creasse, deinde vero leges quoque ad populum universum tributim suffragia laturum tulisse eaque esse comitia tributa, quae proprie dicuntur.

[2]) Das letztere ist, nach dem was Altröm. Volksvers. Abschn. II, § 14 und in dieser Schrift I § 4 S. 14 ausgeführt ist, stillschweigend als Voraussetzung angenommen.

concilia plebis bestimmt haben, oder mit Mommsen[1]) auf comitia tributa bezogen werden: unmöglich kann sie die Umwandlung der concilia plebis in comitia tributa oder auch nur eine bedeutende Annäherung beider bezweckt haben. Die Gebiete beider sind rechtlich wie materiell vollständig getrennt geblieben.

Nur insoweit hat die Entwicklung der concilia plebis tributim die der comitia tributa beeinflußt, als jene die erste nach Tribus geordnete Volksversammlung Roms war und die plebs es durch ihre Tribusversammlungen durchgesetzt hat, daß seit dem Decemvirat „für alle politisch wichtigen[2]) Volksversammlungen nur eine einzige Form maßgebend war: die Tribus". Seit dem Decemvirat, so hob ich hervor[3]), hat die plebs die Form ihrer Sonderversammlungen auf die des Staates übertragen, nachdem sie allerdings zuvor nach der allein sinn- und naturgemäßen Gliederung des populus R. Q. ihre eigenen concilia geordnet hatte!

„Mochte in dem einen Fall innerhalb jeder Tribus klassenweis abgemehrt, das andere Mal die Stimmen der ganzen Tribus zusammengezählt werden; mochten einmal die Beurlaubten oder im Krieg Abwesenden, das andere Mal einige 100 Adlige fehlen": seit dem Decemvirat, welcher die Centurienreform durchführte[4]), gilt Ciceros[5]) Satz: quae scisceret plebs aut quae populus iuberet submota contione, distributis partibus, tributim et centuriatim[6]) discriptis ordinibus, classibus, aetatibus .... iuberi vetarique.

Aber ebenso sehr, wie diese faktische Verwandtschaft aller römischen Volksversammlungen und ihre Beziehung zu den ältesten

---

[1]) R. F. 1, 163.

[2]) Damit schließe ich allein die comitia curiata aus. Daß die Centurienreform in die Zeit des Decemvirats fällt, ist gezeigt Altröm. Volksversammlungen Abschn. IV § 13—15.

[3]) Altröm. Volksv. 662 f.

[4]) d. h. die Centurien zu Unterabteilungen der Tribus machte. Der Beweis ist Altröm. Volksversammlungen 361—367 erbracht und bis jetzt von keiner Seite beanstandet worden.

[5]) pro Flacco 7, 15.

[6]) Selbst bei den Tribusversammlungen werden die Genossen einer Klasse gar oft zusammen gestanden haben, wie sie es bei comitia centuriata gewohnt waren.

Tribusversammlungen, den concilia plebis tributim, ist festzuhalten, daß stets formelle und rechtliche Unterschiede fortbestanden[1]) und daß die Entwickelung einer jeden dieser verschiedenen Tribusversammlungen ganz gesondert für sich betrachtet werden muß.

11.

Versuchen wir schließlich das wenige, was uns über das Aufkommen der comitia tributa berichtet wird, zusammen zu fassen und zu ordnen.

Das „nachweislich älteste Gesetz", welches in comitia tributa angenommen worden ist, fällt nach 366 v. Chr. Die Berufung der Tribus im Lager durch den führenden Konsul wird zwar als Anomalie angesehen, doch nur insoweit sie den Ort der Volksversammlung, nicht soweit sie den konsularischen Vorsitz betraf. Auch wird dieses Recht, die comitia tributa zu berufen, schwerlich den Konsuln seit dem Jahre 366 v. Chr. gefehlt haben können, da doch die seitdem gewählten kurulischen Ädilen in comitia tributa und zwar unter konsularischem Vorsitz ernannt wurden. Das Einführungsgesetz der kurulischen Ädilen muß den Wahlmodus und damit die konsularische Leitung der comitia tributa angegeben haben.

Mit Hinblick ferner auf die spätere lex de XX quaestoribus[2]), welche mit peinlichster Sorgfalt alle Einzelheiten über Wahl und Befugnisse selbst der quästorischen Apparitoren feststellt, wird man mit Entschiedenheit festhalten müssen, daß dieselben Gesetze, welche die Ädilität und Prätur einführten, sowohl über die Wahlart, wie über die Kompetenz dieser Beamten das Nötige mitgeteilt d. h. also auch ihr ius cum populo comitiis tributis agendi präcisirt haben werden.

Auch könnte höchstens bei den Praetoren[3]) eine spätere Übertragung des Rechts, Gesetzesanträge an die Tribus zu bringen,

---

[1]) Wie ich ausdrücklich Altröm. Volksvers. 662 A. 1 hervorhob.

[2]) C. J. L. I, 108. n. 202.

[3]) Bekanntlich vermutet Mommsen r. F. I, 160 f., daß dem Prätor, welcher „abgesehen vom Kriminalprozeß die Centurien nicht berufen durfte", das Recht, Anträge an die comitia tributa zu stellen, erst durch die lex Publilia Philonis verliehen worden sei.

angenommen werden. Doch wird man sich auch hier aus zwei guten Gründen schon für ihre anfängliche Berechtigung, die comitia tributa zu berufen, auszusprechen haben.

Die Prätoren sind durchaus Kollegen der Konsuln und haben in Abwesenheit der letzteren alle Funktionen derselben auszuüben gehabt, soweit nicht einige ganz besonders ausgenommen waren[1]). Da nun die Konsuln schon seit Jahrzehnten die comitia tributa berufen hatten, 357 v. Chr. sogar ein im Lager durch die Konsuln rogirtes Tribusgesetz unbeanstandet bleibt, so ist auch schon mit dem Einführungsgesetz eine Vertretung des Konsuls beim Vorsitz in comitia tributa anzunehmen.

Sodann aber liegt die Annahme nahe genug, daß wie die Wahlen der magistratus minores den comitia leviora übertragen worden sind, auch bei dem collega minor des Konsuls darauf gesehen sein wird, daß er, abgesehen von Ausnahmefällen[2]), einer weniger ansehnlichen Art der Komitien präsidierte. Gerade auf derartige Formalien achteten diejenigen, welche Neuerungen im Staatsrecht vornahmen, vor allem. Solchen Erwägungen gegenüber verliert die Vermutung an Wahrscheinlichkeit, daß die lex Publilia Philonis den Praetoren, die als Oberbeamten stets schlechthin das ius cum populo agendi gehabt haben müssen, dieses Recht eigentlich erst verliehen habe.

Schwieriger ist die Entscheidung über die Frage, seit wann überhaupt comitia tributa aufgekommen sind.

Daß irgend eine Rogation vor 357 v. Chr. vor die comitia tributa unter konsularischem Vorsitz gebracht ist, melden unsere Quellen nicht.[3]) Andrerseits berichten sie aber bestimmt, daß Quästoren schon bald nach dem Decemvirat vom Volke gewählt worden seien[4]) und in diesem Falle, sowie bei der Wahl einiger

[1]) Eine solche Ausnahme bildete die Abhaltung der Konsulwahlen.

[2]) So z. B. bei Provokation von Kapitalstrafen, über welche nach den XII Tafeln allein der comitiatus maximus zu entscheiden hatte.

[3]) Der ganz anomale Fall, daß der populus Romanus über einen Grenzstreit der Ariciner und Ardeaten zu entscheiden hat, ist ein iudicium populi de finibus sociorum (Livius 3, 71, 1).

[4]) Tacitus Ann. 11, 22 mansitque consulibus potestas deligendi, donec eum quoque honorem populus mandaret. Creatique primum

magistratus extraordinarii wird nur an die comitia leviora unter konsularischem Vorsitz gedacht werden können.[1])

Bei der Beschaffenheit der annalistischen Tradition stände nun allerdings der Annahme, daß der Decemvirat die Volkswahl der Quästoren und also auch comitia tributa eingeführt habe, an sich nichts im Wege.

Im Gegenteil, was die Annalen über wichtige Verfassungsänderungen gleich nach dem Decemvirat berichten, ist z. T. wie die Censur[2]), vielleicht auch der Militärtribunat[3]), ein Werk der Decemvirn und nur deshalb von den Annalen an späterer Stelle verzeichnet, weil sich zufällig bemerkenswerte Personalnotizen über Wahlen und amtliche Thätigkeit gerade dort erhalten hatten.

Dreierlei ist jedoch gegen eine solche Vermutung anzuführen.

Zunächst ist zu beachten, daß der Decemvirat keineswegs seine politischen Reformen vollständig durchgeführt hat. Mitten in seiner Thätigkeit ward er durch eine Koalition der altkonservativen Partei mit der einseitig das Tribunat zurückverlangenden Demagogie gestürzt.[4]) Nur gewichtige Gründe dürfen uns veranlassen, das, was erst später aufgekommen sein soll, auf die Decemvirn zurückzuführen.

Sodann aber ist auch hier nur mit geringer Wahrscheinlichkeit auf die lex Valeria Horatia als Ausgangspunkt der comitia tributa hingewiesen. Ihr Wortlaut paßt gewiß nicht gut zu einem Gesetz de quaestoribus comitiis tributis creandis. Eine allgemeine lex de comitiis tributis würde aber nach dem in Rom herrschenden Gebrauch doch nur dann erlassen sein, wenn damals auch schon den Konsuln überhaupt die Befugnis erteilt worden wäre, Anträge an die comitia tributa zu bringen. Das aber ist im

---

Valerius Potitus et Aemilius Mamercus, sexagesimo tertio anno post Tarquinios exactos, ut rem militarem comitarentur. Wollte man diesen bestimmten Angaben neben Plut. Popl. 12 und Ulpian Dig. 1, 13 den Glauben versagen, so bleibt doch Livius 4, 44 und 4, 54.

[1]) Lange r. Alt. I², 917.

[2]) Vgl. meinen Vortrag über den Ursprung von Census und Censur, gehalten in der Karlsruher Philologenversammlung 1882.

[3]) Altröm. Volksvers. Abschnitt III § 9 S. 281 und unten IV § 2.

[4]) ebendas.

höchsten Grade unwahrscheinlich. Denn wenn der Decemvirat die Centuriatkomitien reformiert, ja eigentlich erst konstituiert hat[1]), wenn sogleich nach demselben die concilia plebis mit erweiterten Befugnissen[2]) wiederhergestellt sind, so lag gewiß keine Notwendigkeit vor in Anbetracht der damaligen nur geringen legislativen Thätigkeit der Komitien noch eine dritte Art der Tribusversammlung einzuführen. Dazu kommt drittens, daß aller Wahrscheinlichkeit nach die comitia tributa nicht einem durchdachten Plane, sondern den Bedürfnissen des Augenblicks ihre Entstehung verdanken.

Die Berufung von comitia tributa empfahl sich dann, wenn ein größerer Bruchteil der centuriae iuniorum im Felde stand oder wenn — wie in der Zeit der Ernte — nur eine Minorität der Centuriatkomitien zusammenzubringen war, oder wenn — wie bei der Aushebung oder im Heer — zufällig zwar Mitglieder aller Tribus, keineswegs aber die große Masse der römischen Bürgerschaft bei einander war, und doch ein Volksbeschluß der Menge oder dem Führer erwünscht erschien. Eine solche Vereinfachung des Geschäftsganges konnte sich nun leicht momentan fühlbar machen und Geltung verschaffen, jenachdem die Stimmung der Versammelten den Beamten leitete, oder umgekehrt dieser die Versammelten zu seinen Zwecken zu benutzen suchte.

Es lag sehr nahe, wie ich II, 2 S. 23 ausführte, „die Versammlung, welche zum Census, zur Aushebung zusammentrat, auch einmal bei der gerade für das Steuerwesen und die Heeresangelegenheiten so wichtigen Quästur um die Bezeichnung der dem Volke genehmen Kandidaten zu befragen“ oder die im Heer populären Gesetzesvorschläge bez. Strafurteile mit Hülfe der gerade anwesenden Tribusmitglieder durchzusetzen.

Nun ist es bemerkenswert, daß anstatt eines Gesetzes, welches die comitia tributa legitimierte, eine Reihe von außergewöhnlichen Vorgängen erwähnt werden, in welchen der populus tributim zur Abstimmung berufen ward.

Der erste legislative Akt der comitia tributa ist jenes mehrfach erwähnte Lagergesetz, welches das Heer bei Sutrium sanktio-

---

[1]) Altröm. Volksvers. Abschnitt IV § 13—15.

[2]) Durch die lex Valeria Horatia, s. unten Abschnitt III § 5 f.

nierte. Als richtender Komitiat treten sie Livius 3, 71 ganz spontan zusammen und über die erste Quästorenwahl hatte sich jedenfalls keine alte authentische Kunde erhalten.[1])

Erwägt man nun, daß seit dem Decemvirat die Tribus die Grundlage des ganzen Staatswesens bildeten, daß in Rom die Abhaltung von Volksversammlungen zwar von der Kompetenz der Beamten, von einem gewissen Ritual und von der Beteiligung aller Teile des Volks abhängig, nicht aber an ein bestimmtes Lokal[2]) gebunden war, und endlich daß der Beschluß einer Volksversammlung, welcher alle Teile des Volks umfaßte durchaus gültig war, auch wenn er unter außergewöhnlichen Umständen und Verhältnissen im Lager herbeigeführt war[3]), so wird man es als das Wahrscheinlichste ansehen, daß auch die comitia tributa früher in praxi verwandt, als gesetzlich konzessioniert gewesen sein werden.

Die ersten comitia centuriata, welche den Tarquinius absetzten, die ersten concilia plebis, welche Tribunat und leges sacratae schufen, sind derartige genau genommen revolutionäre Akte, welche, wenn auch vielleicht erst durch die patrum auctoritas ratificirt, doch sogleich (vgl. Anm. 3) gesetzliche Geltung erhielten. Sollte man da noch ängstlich weiter nach einem legitimierenden Gesetz für die comitia tributa suchen, wo uns Livius 7,16 und 3,71 eine analoge Entstehungsweise bieten?

Somit behaupte ich — im Widerspruch zu Mommsen — daß man nicht „mit Recht erwarten könne, in unserer staatsrechtlichen Überlieferung von dem Aufkommen und den allmählichen Erweiterungen dieser Komitienform Erwähnung zu finden“.[4]) Eine Kodificierung der Befugnisse der comitia tributa ist erst eine Zeit lang auf ihre staatsrechtlich von Anfang an anerkannte Thätigkeit gefolgt und fällt erst in die Zeit der Entstehung von Prätur und kurulischer Ädilität.

---

[1]) vgl. oben S. 83 Anm. 4.

[2]) Selbst die Centuriatkomitien waren nicht an den Campus Martius, sondern nur an einen Ort extra pomoerium gebunden.

[3]) Oben II § 9, III § 2 und Altröm. Volksvers. III § 8.

[4]) Mommsen r. F. 163 fügt hinzu: „zumal da die Tributkomitien bis in die Mitte des fünften Jahrhunderts hin nicht die gesamte Bürgerschaft in sich faßten“. Hiergegen vgl. III, 4 und Altröm. Volksvers. VI § 2 f.

III. Die Gesetze de plebiscitis.

1.

Zur Präcisierung der Frage „Seit wann besaßen die Plebiscite gesetzliche Gültigkeit“ ist erforderlich, daß festgestellt wird, welche Entscheidungen der plebs seit einem Bestehen der concilia plebis ohne Beeinflussung, Kontrolle oder Eingriffe staatlicher Organe staatliche Anerkennung gefunden haben.

Es mag darüber gestritten werden, ob die concilia plebis außer der ersten Resolution auf dem heiligen Berge vor der lex Publilia Voleronis noch weitere Beliebungen beschlossen haben oder nicht. Jedenfalls wird vor dieser letzteren in den Quellen keiner tribunicischen Rogation gedacht[1]) und es ist bei der Einstimmigkeit der Überlieferung, daß erst das genannte Gesetz des Publilius Volero die plebejischen Tribusversammlungen[2]) eingeführt

[1]) vgl. Altröm. Volksvers. 499: die lex Icilia (Dionys 7, 17) ist „aller Wahrscheinlichkeit nach ein Paragraph der leges sacratae aus der Zeit der secessio plebis“.

[2]) Altröm. Volksvers. 495 zeigte ich, „daß die gesammte Tradition annehme, daß die Tribune vor 471 nicht in Tributcomitien gewählt seien“ und „daß dieses negative Resultat bestehen bleibe“, auch wenn selbst die Wahl der Tribune in comitia curiata beanstandet werden müsse. Wenn alle späteren annalistischen Berichte trotzdem voraussetzen, „daß vor derselben anders zusammengesetzte Versammlungen für die Funktionen der späteren concilia plebis thätig gewesen sind,“ so beruht dies wahrscheinlich auf Überschätzung „des faktischen Einflusses tribunicischer Aktionen und einzelner Usurpationen der Tribune“ (498).

hat, das Wahrscheinlichste, daß auch erst seit ihr die Wahl der plebejischen Beamten und eventuelle Provokationsfälle in concilia plebis vorgenommen worden sind.[1])

Müßte man aber auch eine derartige Thätigkeit der concilia plebis zwei Jahrzehnte weiter hinaufschieben und ihre Legitimierung dann nicht auf die lex Publilia Voleronis beziehen, so kann doch unter urteilsfähigen Forschern kein Zweifel darüber bestehen, daß sowohl die in den concilia plebis vorgenommenen Wahlen, wie die Aburteilung von Provokationsfällen gegen plebejische Beamte endgültig von den concilia plebis erledigt worden sind, seitdem überhaupt concilia plebis zusammentraten.

Mochten selbst die dem Senat verhaßtesten Parteiführer ernannt, im Widerspruch zu einem Senatuskonsult, das die Wiederwahl eines Tribuns als contra rem publicam facta hinstellte,[2]) mißliebige Tribunen wiedergewählt sein, nie sind Tribunenwahlen beanstandet worden. Und dasselbe gilt von der Provokation bei Strafurteilen plebejischer Beamten. Man empfand ihre Judikation als Usurpation, aber man beugte sich vor dem Beschlusse der concilia plebis[3]) als einem rechtlich gültigen.

Ja, ohne einige ganz eklatante Fälle der Verhängung und Durchführung von Kapitalstrafen durch concilia plebis wäre der Satz der XII Tafeln, welcher verbietet de capite civis rogari nisi maximo comitiatu[4]) kaum verständlich.

Aber noch eine dritte Art von Beschlüssen der concilia plebis wird — und zwar fast von allen Forschern übereinstimmend — als gültig angesehen, seitdem solche Versammlungen existierten: ich meine die reingenossenschaftlichen Beliebungen der plebs.

---

[1]) ebendas. 502.

[2]) Liv. 3, 21 Willems le Sénat de la R. R. II, 75. Mommsen r. F. 1, 208.

[3]) Willems a. a. O. 76: un exemple suffit. En 454 le concilium plebis punit d'une forte amende les deux consuls qui venaient de sortir de charge. Bien que cette condamnation irritât le Sénat au plus haut degré (magna patrum indignatione) elle ne fut pas cassée. Es ist gleichgültig, ob der Fall historisch, oder zur Illustration staatsrechtlicher Maximen erfunden ist. Mommsen r. F. 1, 209.

[4]) Cic. de leg. 3, 19, 44.

Bekanntlich haben die XII Tafeln den solonischen Bestimmungen folgend derartige autonome Vereinsbeschlüsse als rechtsverbindlich für die Mitglieder einer Genossenschaft hingestellt, wie hervorgeht aus Gaius (libro IV ad legem XII tabularum in Dig. 47, 22, 4): Sodales sunt qui eiusdem collegii sunt . . His autem potestatem facit lex, pactionem, quam velint, sibi ferre, dum ne quid ex publica lege corrumpant.

Aber solche genossenschaftliche Beliebungen müssen Geltung gehabt haben, seitdem es staatlich gestattete[1]) concilia plebis gegeben hat, spätestens also seit der lex Publilia Voleronis 471 v. Chr.

Denn vor allem muß doch seit jener Zeit den concilia plebis zugestanden haben zu entscheiden, wer Mitglied der plebejischen Vereinigung sein dürfe, wer nicht.[2]) Dieses Recht war aber, seitdem die plebs tributim zusammentrat, gleichbedeutend mit dem andern Recht, zu bestimmen, wer Mitglied der Tribus sein solle. Und in der That erscheint das Recht in die Tribus aufzunehmen

---

[1]) Altröm. Volksvers. 502 f. zeigte ich, daß das nicht zusammenfalle mit der Existenz der plebs. Gegen die allgemein verbreitete, keineswegs aber richtige Anschauung, „die plebs habe wie jede andere Genossenschaft, von jeher ihre Vorstände wählen und ihre Beschlüsse fassen können", spricht das Bedenken, „daß eben so sehr wie die Tribune als Vorsteher der plebs erscheinen, sie von Anfang an eine staatlich respektierte Stellung selbst den Konsuln gegenüber einnehmen und daß also der Staat gleich Anfangs Garantien fordern mußte gegen Willkürlichkeiten bei der Wahl der Tribune . . . Er wie seine Beamten konnten eben mit demselben Rechte concilia plebis, die nach den Zugeständnissen von 494 v. Chr. nicht gestattete Beliebungen faßten, wie andre collegia illicita, polizeilich nicht konzessionierte Vereine in Schranken halten". Vgl. Mommsen röm. Staatsr. II, 1, 264.

[2]) Altröm. Volksvers. 487: „Für jeden, der die plebs als eine Genossenschaft auffaßt, muß von vorn herein klar sein, daß, seitdem die plebs verfassungsmäßig befugt gewesen ist, standesrechtliche Beschlüsse zu fassen, sie zunächst über die Zahl ihrer Mitglieder und über den Rechtsschutz derselben zu entscheiden und diesen Beschlüssen mit tribunicischer Hülfe auch Geltung zu verschaffen im Stande gewesen sei".

und ius Quiritium zu verleihen vor 366 v. Chr. ein alleiniges Vorrecht der concilia plebis gewesen zu sein.[1])

Andre Gegenstände, welche zunächst auch nur Genossenschaftsangelegenheiten der plebs betrafen, sind sogar auf Grund unsrer Tradition schon vor dem Decemvirat von den concilia plebis entschieden worden, ohne daß ihre Entscheidungen beanstandet worden wären.

Die Vermehrung der Zahl der Tribunen von 5 auf 10 kann[2]) nur auf Betreiben eines solchen Vereinsbeschlusses der Plebs durchgeführt sein. Desgleichen der Wahlmodus der Tribunen ut singuli ex singulis classibus crearentur.[3])

In Bezug auf alle „solche Satzungen", die lediglich sie selbst betrafen, hat ohne Zweifel die plebs seit Stiftung der concilia

---

[1]) Alström. Volksvers. 486 f. Zu entscheiden, wer in einer Tribus stehen dürfe, war noch im Jahre 188 v. Chr. ein Reservatrecht der concilia plebis (Liv. 38, 36), worauf dem Senat kein Einfluß zustand.

[2]) Liv. 3, 30 vgl. 3, 21.

[3]) Früher (Alström. Volksvers. 464 A. 1. 517) bezog ich dieses auf die allerdings auch nach solchen Grundsätzen gewählten curatores tribus. Doch hat mich Herr Professor A. Schäfer mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß keine Gründe noch Zeugnisse einer Verwerfung dieser Nachricht das Wort reden. Denn daß später nach dem Decemvirat jede Spur einer solchen Anordnung verloren gegangen ist, spricht noch nicht dagegen. Die Bedeutung des Tribunats ist offenbar mit der Zeit eine ganz andere geworden. Das geht schon daraus hervor, daß in der späteren Zeit, als das Tribunat vorzugsweise in die Verwaltung und Gesetzgebung einzugreifen suchte, die Zehnzahl der Tribunen weniger Garantien für eine Durchsetzung der plebejischen Wünsche bot, als eine kleinere Anzahl. Wenn nichtsdestoweniger vor dem Decemvirat sich ein besonders lebhaftes Bestreben gezeigt hat, die Tribunenzahl von 2 auf 5, von 5 auf 10 zu erhöhen, so kann eine Erklärung hierfür nur darin gesucht werden, daß vor dem Decemvirat dem Tribunat andere Aufgaben zufielen. In der That, wenn mein Nachweis (Alström. Volksvers. 527 f.) richtig ist und das Tribunat wesentlich „zum Schutz des Provokationsrechts und der privatrechtlichen Selbständigkeit" geschaffen ist, so ergiebt sich von selbst, weshalb eine Vermehrung der Tribunenzahl und namentlich auch eine Berücksichtigung der ärmeren Bürgerklassen gewünscht werden mußte.

plebis autonome Beschlüsse fassen können und ihnen, gestützt auf das tribunicische auxilium und dem aus ihm sich bildenden Recht zu coerciren und zu strafen,[1]) auch Geltung verschaffen können. Ohne Zweifel hat die lex Publilia Voleronis diesen Grundsatz, daß die concilia plebis „auf dem Gebiete des plebejischen Standesrechts unbedingt kompetent seien“,[2]) auch formell zum Ausdruck gebracht.

Jede Untersuchung über die Gültigkeit der Plebiscite wird also von vornherein scharf die autonomen Vereinsbeschlüsse der Plebs, ihre Vorstandswahlen, Provokationsfälle und Vereinsordnungen, von allen weiteren in das Staatsrecht eingreifenden Rogationen und Resolutionen zu sondern haben, wenn sie nicht in eine Reihe von unheilvollen Irrtümern verfallen will.[3])

2.

Wenn die Gültigkeit standesrechtlicher Plebiscite seit der lex Publilia nie mehr beanstandet und ohne Zweifel durch die späteren Gesetze de plebiscitis immer wieder von Neuem garantiert worden ist, so können überhaupt nur noch die Plebiscite in Frage kommen, welche in das öffentliche Recht übergriffen.

Von solchen ist allein in der folgenden Untersuchung die Rede, wenn gefragt wird, wann plebiscita die Geltung einer lex erhalten hätten.

Um hierauf eine genügende Antwort zu geben, sind aber nicht allein die verschiedenen Arten der Plebiscite getrennt zu betrachten, sondern es muß vor allem auch der Begriff der lex definiert werden.

In der späteren Zeit war der Begriff einer lex nicht von einer Willensäußerung einer Volksversammlung[4]) zu trennen. Lex, definiert Gaius, est quod populus iubet atque constituit. Ja, mit der Zeit konnte lex als terminus technicus in der engeren Bedeutung eines generale iussum populi gesetzt werden.[5])

---

[1]) Altröm. Volksvers. 526.

[2]) ähnlich Lange r. Altert. I³, 640.

[3]) wie z. B. Hofmann röm. Senat. 136 f.

[4]) Gaius 1, 3; die weitergehenden Definitionen der Kaiserzeit übergehe ich hier.

[5]) Gellius N. A. X, 20.

Keineswegs soll nun hier dargethan werden, daß solche Definitionen von lex jungen Datums sind: vielmehr kann es als feststehend angesehen werden, daß dieselben bis auf die „omnis publici privatique iuris fons", auf die XII Tafeln zurückgehen.

Das zeigen u. a. die bekannten Bestimmungen der XII Tafeln, welche die Kompetenz des Volkes feststellen: ut quodcunque postremum populus iussisset, id ius ratumque esset,[1]) ferner das Verbot in privatos homines leges ferri.[2])

Am wichtigsten aber ist die ebengenannte Stelle Dig. 47, 22, 4: his potestatem facit lex (XII tabularum) pactionem quam velint sibi ferre, dum ne quid ex publica lege corrumpant; denn hierdurch wird bezeugt, wie man damals anfing, die lex publica, die lex publica populi Romani rechtlich von anderen leges oder pactiones zu unterscheiden.[3])

Dagegen hat Lange, Rubino folgend[4]), mit Recht hervorgehoben (I³, 313), daß der Begriff der gesetzgebenden Gewalt, sofern wir dabei an Veränderungen oder Erweiterungen der Verfassung denken, „in der Königszeit nicht einmal existiert habe", dem höheren Altertum überhaupt fremd sei und daß damals „also nicht von einer legislativen Gewalt der Volksversammlung die Rede sein könne". „Wenn Dionysius es als eins der Rechte der Kuriatkomitien bezeichnet, die Gesetze zu bestätigen (νόμους ἐπικυροῦν), und wenn neuere Forscher eine legislative Gewalt der Kuriat-

---

[1]) Liv. 7, 17. 9, 33. 34.

[2]) Cic. de leg. 3, 19, 44.

[3]) Lange r. Alt. I³, 315 „ehe sich zur Unterscheidung von andern rechtsgültigen Bestimmungen die engere Bedeutung von lex für einen Volksschluß festgesetzt hatte, wurde ein solches generale iussum populi als lex publica bezeichnet". Stellen über lex publica populi Romani siehe Rubino, Unters. üb. röm. Verf. 354.

[4]) d. h. in der Hauptsache, in der Annahme einer zwar thatsächlichen, aber nicht rechtlichen Beschränkung der königlichen Gewalt durch religiöse Anschauungen, durch die Sitte, durch das fas r. Alt. I³, 312 f. Dagegen darf alles, was Lange von einer Modifikation der königlichen Souveränetät durch das Familienrecht ausgeführt hat (I³, 260), hier übergangen werden; vgl. was Abschnitt II § 4—8 meiner Altröm. Volksvers. dagegen vorgebracht ist, außerdem I § 4 dieser Schrift.

komitien angenommen haben, so ist das für die Zeit des ältesten Staatsrechts ein Anachronismus".

Aber nicht nur fehlte dem Volk eine solche legislative Befugnis, sondern der Begriff der lex war in der Königszeit auch noch in anderen Beziehungen verschiedenartig von dem, wie zu einer Zeit, da man sie mit Capito definierte als generale iussum populi.

Zahlreich sind die Beweismomente, welche diese Auffassung bestätigen.

Vor allen Dingen ist die generelle Bedeutung von lex zu beachten, das früher für eine jede verpflichtende, allgemein gültige Formel gebraucht ward.[1]) „In dieser Weise kommen die leges in sehr vielen Geschäften des Privatrechts vor, bei denen die Bedingungen und Leistungen, zu deren Erfüllung man sich verbinden sollte, in eine Formel zusammengefaßt, zur Annahme vorgelegt wurden. Nicht minder häufig wurden sie in den verschiedenen Teilen des Staatswesens angewendet um überall den Verhältnissen eine feste und rechtskräftige Grundlage zu geben. Hier erscheinen sie teils in den Geschäften, welche die Obrigkeiten mit Privatpersonen eingingen, als leges censoriae u. a., teils in den Verträgen mit auswärtigen Staaten als leges pacis und foederum, teils in dem

---

[1]) Rubino 351 f. 353 betont zu sehr, daß lex„ in der juristischen Kunstsprache der Römer" nur „diejenige Formel genannt werde, welche eine Verpflichtung auflegte oder auflegen sollte", bei der „zwei einander gegenüberstehende Parteien vorausgesetzt" werden, „wovon die eine die Formel, welche die Verbindlichkeit zu begründen bestimmt war, mündlich vorschlug, legem ferebat, die andere sie auf dieselbe Weise annahm, legem accipiebat". Das ist sicher unrichtig: legem accipere ist gar nicht einmal ein terminus technicus. Noch weniger kann von einer obligatio quae fit verbis bei Zustimmung des Volkes die Rede sein (vgl. gegen Ihering Geist d. röm. Rechts I³, 216 f. 217 A. 113 meine Altröm. Volksvers. 99 A. 3). Auch fehlt das Moment des Gebundenseins durch eine lex in vielen Fällen, z. B. bei der legum dictio des Auspicierenden. Vor allen Dingen sind ja aber gerade alle alten leges der Königszeit derartige Bestimmungen, welche ohne Zustimmung des Volkes von diesem beobachtet werden sollten. Ich erinnere an das Gewohnheitsrecht der leges regiae, an die legis actiones u. a. m.

Religionswesen, in der legum dictio . . . teils endlich in den Verhandlungen der Magistrate mit den Volksversammlungen". Von diesen sind in älterer Zeit wo nicht alle, so doch jene privatrechtlichen Formeln, sowie die sakralen Satzungen sicherlich ohne irgend eine Mitwirkung des Volkes, einfach durch Verkündigung des Priesters oder Magistrates zu leges geworden und als leges respektiert werden.

Damit ist aber noch nicht „ein legislatives Recht des Königs"[1]) oder der Priester anzunehmen. Sondern jeder, der sich einmal eine deutliche Vorstellung davon gemacht hat, was es mit der Bildung des Rechts zur Zeit des ungeschriebenen Rechts für eine Bewandnis hat, wird hier sehr leicht den richtigen Ausweg finden.

Zur Zeit des ungeschriebenen Rechts bilden sich in einem Volke, in bestimmten Klassen und Berufszweigen Satzungen und Rechtsgrundsätze. Diese pflanzen sich tralaticisch fort und finden allgemeine Anerkennung auch ohne Volkszustimmung.[2]) In bestimmte Formeln wird das als Recht Empfundene und Gewußte durch die Organe der Rechtsprechung, durch Beamte und Priester gebracht. Speziell in Rom ist, soweit es sich um die Verkündigung und Interpretation des im Volke lebenden Gewohnheitsrechts handelt, vor allem der König kompetent. Nihil esse tam regale, sagt Cicero,[3]) quam explanationem aequitatis, in qua iuris erat interpretatio.

Und noch in einer andern Beziehung war in der Königszeit die lex von jenem generale populi iussum verschieden. Verordnung und Gesetz, edictum und lex konnten so lange nicht scharf getrennt werden, als beide von demselben Organe publiziert, ja von demselben Organe formuliert wurden und noch dazu die lebenslängliche Herrschaft einer Vergänglichkeit der Verordnung im Wege stand.

Unsre Überlieferung über spezielle Gesetze der Königszeit stimmt nun hiermit recht gut überein. Von den leges regiae, den

---

[1]) was auch Lange r. Alt. I², 314 mit Recht zurückweist.

[2]) vgl. Karlowa der römische Civilprozeß 4 und meine Schrift „die ursprüngliche Bedeutung und Kompetenz der aediles plebis" 43.

[3]) de rep. 5, 2, 3. Der König wird sich dabei regelmäßig des Rats der eigentlichen Rechtskundigen, der pontifices bedient haben.

legis actiones, den leges templi hat noch keiner behauptet, sie seien durch einen iussus populi legitimiert worden. Ebensowenig ist dies von den 50 Gesetzen des Servius Tullius oder seinen Verfassungsänderungen[1]) anzunehmen. Die wenigen Arten von Kurienbeschlüssen[2]), welche überliefert sind, beziehen sich aber nicht etwa auf die Schaffung neuer Rechtsordnungen, sondern auf eine Legitimierung von solchen Fällen, in welchen das geltende, durch den König proklamierte Gewohnheitsrecht verlassen werden sollte. Die testamenti factio, die arrogatio, die adoptio, die detestatio sacrorum waren eben so gut nur Ausnahmefälle von der geltenden Rechtsordnung, wie die lex de bello indicendo, welche den Bruch des zwischen zweien Völkern geltenden Friedens- und Rechtszustandes sanktionierte. Die Gestattung der Provokation[3]) sollte von dem rechtlich gültigen Urteil des Magistrats eximieren. Die lex de imperio aber involvierte grade die Anerkennung des Satzes, daß soweit das königliche militärische Oberbefehlshaberrecht reiche, die bestehende Rechtsordnung sistiert werden solle.[4])

Erst zu Beginn der Republik finden wir, und zwar erst ganz allmählich, daß auch durch Volksschlüsse neue Gesetze geschaffen werden.[5]) Zwar blieben noch für zahlreiche Fälle des Privatrechts, des Sakralrechts, des Staats- und Völkerrechts die leges des Gewohnheitsrechts, wie es durch Priester und Beamte verkündet wurde, in Geltung.

---

[1]) Altröm. Volksvers. V § 15. I § 13.

[2]) Die comitia centuriata sind zuerst mit Beginn der Republik berufen worden. Altrömische Volksversammlungen Abschnitt III § 6.

[3]) Cic. de rep. 2, 31, 54 provocationem autem etiam a regibus fuisse declarant pontificii libri.

[4]) Lange r. Alt. I³, 312: „diese lex dehnte, freilich auch innerhalb gewisser fester Grenzen, die Königsgewalt vielmehr aus . . ., als daß sie dieselbe weiter beschränkt hätte".

[5]) Die lex Valeria de provocatione, das erste Centuriatgesetz, die leges Cassia agraria, de Aventino publicando, Aternia Tarpeia zeigen, daß in dem die Centuriatkomitien einführenden Gesetz, und somit auch innerhalb der regierenden Kreise die Maxime bestand, die legislatorische Thätigkeit der Volksversammlungen zu erweitern, die Machtfülle der Oberbeamten zu beschränken.

Aber es ward doch daneben abgesehen von der Teilnahme des populus an der Legislation, auch durch die mannigfachen Einschränkungen, welche die konsularische Gewalt infolge ihrer Kollegialität und Annuität, durch den Senat und namentlich durch den Tribunat erlitt, eine Trennung von Edikt und lex publica angebahnt.[1]) Zugleich aber trat neben der anfangs sogar revolutionären[2]) Volksabstimmung das Recht des Patriciersenates, Volksschlüsse zu ratificieren, als rechtsbildendes Mittel in den Vordergrund: populi iussa ne rata sunto, nisi ea adprobavisset patrum auctoritas.[3])

Nach diesen Vorbemerkungen über die enge Begrenzung einer legislativen Kompetenz der comitia populi Romani in der Königszeit, ja bis in die Zeit des Decemvirats hin, kann wohl die Frage aufgestellt werden, wie stand es zu jener Zeit des ungeschriebenen Rechts, der Anfänge einer komitialen Legislation unter Bevormundung der patrum auctoritas mit der Gültigkeit des Plebiscits?

Die Lösung dieses Rätsels gelingt nur nach Aufhellung eines zweiten Rätsels, nach Erklärung der lex sacrata in monte sacro.[4])

Herzog sucht zu zeigen, daß bei den alten Autoren drei Theorien über das Wesen der lex sacrata existieren.

Die erste, welche bei Dionysius und seiner Quelle (daraus auch Liv. 4, 6, 7) vertreten ist, sieht die lex sacrata als den zwischen Patriciern und Plebejern auf dem heiligen Berge geschlossenen Vertrag[5]) an. Es mag sein, daß „ein derartiges politisches Vorgehen zwischen Patriciern und Plebejern", so „absonder-

---

[1]) Auch die Paragraphen einiger Plebiscite wurden damals noch leges genannt vgl. S. 100 Anm. 1.

[2]) Altröm. Volksvers. III § 8.

[3]) Man vergleiche hierzu Altröm. Volksvers. III § 10.

[4]) Neben älteren Behandlungen der lex sacrata kommt hier vor allem E. Herzogs gründlicher Aufsatz „die lex sacrata und das sacrosanctum" Fleckeisens Jahrb. 113, 139 f. in Betracht. Während des Drucks empfing ich Langes Schrift de sacrosanctae potestatis tribun. nat. et or. (Lips. 1883). Sie bietet das Material gründlich gesammelt, ist aber in ihren Resultaten verfehlt, wie ich teils sogleich, teils Philol. Rundschau 1884 darthun werde.

[5]) Schwegler r. G. II, 249 Lange r. A. I^3, 591. 637.

lich“ es ist, irgend einer Realität entspricht: jedenfalls behauptet Herzog mit Recht „als zwei Formalakte schließen sich lex und foedus aus, und mögen die Formeln, die bei der lex sacrata vorkamen, den beim Vertrag üblichen noch so ähnlich gewesen sein, ein Gesetz ist darum nie und nimmer ein Vertrag“. Es kommen also für eine besonnene Kritik nur die beiden anderen uns überlieferten Definitionen, welche Herzog als praktisch-juristische (die ciceronianische[1]) und historisch-juristische unterscheidet, in Betracht.

Letztere ist vertreten durch die iuris interpretes bei Livius 3, 55, 8, durch die erste Version bei Festus (318 sacratae leges) und verknüpft solche leges mit den eidlichen Verbrüderungen, „wie sie bei Fällen von Empörungen im Heer seit uralter Zeit vorkamen“.

Gegen Herzog, der diesen (gleich näher zu definierenden) Zwiespalt in den Quellen aufgedeckt zu haben glaubt, ist hervorzuheben: 1) daß Herzog an einem Punkte einen Gegensatz aufgestellt hat, wo ein solcher in den Quellen nicht existiert, 2) daß Herzog eine verschiedene Folgerung, welche aus einer Theorie entnommen worden ist, mit Unrecht für einen prinzipiellen Gegensatz in den Theorien selbst angesehen hat.

1. Cicero sagt: sacrosanctum esse nihil potest nisi quod populus plebesve sanxit. Danach urteilt nun Herzog a. a. O. 145: „wesentlich“ an einer lex sacrata sei, daß sie „unter allen Umständen eine lex publica populi Romani“ sei. „Denn“, meint er, „wenn es bei Cicero heißt, quod populus plebesve sanxit, so ist dies selbstverständlich gesprochen vom Standpunkt einer Zeit, in welcher das Plebiscitum die Geltung einer lex populi gewonnen hatte“.

Gewiß unrichtig! Das Gegenteil ist selbstverständlich! Denn da „in der römischen Gesetzgebung die Form der lex sacrata jedenfalls von der Mitte der republikanischen Periode an eine Antiquität war“ (eb. 143), da die in der römischen Geschichte vorzugsweise in Betracht kommenden leges sacratae auf alle Fälle in eine Zeit fallen, wo die plebs erst anfing Beliebungen zu fassen, so muß Cicero zunächst an jene ältere Epoche der Plebiscite gedacht haben, auf die ohnedies ja alle andern bestimmten Zeugnisse hin-

[1]) Cic. pro Balbo 14, 33.

weisen wie z. B. Festus 318 sunt qui esse dicant sacratas, quas plebes iurata in monte sacro sciverit, Liv. 3, 55, 9 tribunos vetere iure iurando plebis, cum primum eam potestatem creavit, sacrosanctos esse. Zweifellos ist dieses iusiurandum jene „lex sacrata, quam rogarunt armati“ (Cic. pro Tull. 49.)

Falls man dieses beachtet, so wird der Gegensatz in den Definitionen des Cicero und der historisch-juristischen Theorie so gut wie beseitigt, zumal wenn man Ciceros weitere Worte richtig interpretiert und nicht aus einer abweichenden Folgernng, welche Cato gegenüber den iuris interpretes des Livius gezogen hat, auf eine begriffliche Diskrepanz in der Theorie selbst schließt.

2. Cicero sagt (laut handschriftlicher Lesart): sanctiones sacrandae sunt aut genere ipso aut obtestatione et consecratione legis aut poenae, quum caput eius qui contra fecerit consecratur. Quid habes igitur dicere de Gaditano foedere eiusmodi? — Wenn Cicero dann fortfährt „utrum capitis consecratione an obtestatione legis sacrosanctum esse confirmas?“ so deutet er damit klar genug an, daß in den etwas korrumpierten Worten des vorhergehenden Satzes ein zweifaches Requisit der lex sacrata (obtestatio und consecratio) gefordert werde.[1]) Die feierliche Anrufung der Götter (obtestatio) oder die Erklärung, daß der zuwiderhandelnde sacer esto (consecratio)[2]),

[1]) Deshalb ist es nicht zulässig „genere ipso“ für sich den folgenden Worten obtestatione und consecratione begrifflich gegenüberzustellen. Genus ipsum darf nicht mit Herzog 144 auf alle Gesetze sakraler Natur bezogen werden. Die leges regiae werden z. B. nirgends als sacratae bezeichnet und waren es auch sicherlich nicht. Es heißt „durch die besondere Art des Gesetzes“ mit Bezug auf die sogleich genannte obtestatio. Die Umstellung der Worte genere ipso zu poenae (Lange eb.) ist also unnötig oder vielmehr bei der Beziehung von poena zu consecratione (vgl. Anm. 2) unzulässig.

[2]) Man lese also aut genere ipso atque obtestatione legis aut poena consecrationis. Die Auslassung und nachherige Versetzung von legis aut poena war der Ausgangspunkt des Irrtums. Für aut — aut darf nicht et — et erwartet werden, da Cicero (utrum capitis consecratione an obtestatione s. e. c.?) deutlich entweder die eine oder die andre der beiden allerdings meist kombinierten Qualitäten fordert, nicht beide zugleich. Unrichtig conjicirt daher auch Lange l. c. p. 13 aut obtestatione et consecratione legis. In Wahrheit ist

sind die beiden (wie Ursache und Wirkung) eng zusammenhängenden Kriterien einer lex sacrata.

Damit stimmen nun alle übrigen Definitionen überein. Überall erscheint der Eidschwur oder die feierliche Anrufung der Götter, also die obtestatio, neben der Strafe der Sacertät für den Verletzer der Beteuerung und des Schwurs.[1]) Festus 318 sacratae leges sunt, quibus sanctum est, qui quid adversus ea fecerit, sacer alicui deorum sit cum familia pecuniaque; sunt qui esse dicant sacratas, quas plebes iurata in monte sacro sciverit. Ja, damit stimmt sogar die weitere Definition des Festus von sacrosanctum (abgesehen von der Folgerung) überein: sacrosanctum dicitur quod iureiurando interposito est institutum, si quis id violasset, ut morte poenas penderet. Auch bei Livius 3, 55, 8 f. kehren das sacrum sanciri und das vetus iusiurandum plebis wieder.

Ein Gegensatz zwischen Cato, welcher die Ädilen mit Recht für sacrosanct hielt, und Livius' iuris interpretes bestand allein in der Anwendung der Theorie auf die aediles plebis oder richtiger in der Art der Auslegung, welche die staatsrechtlich verschiedene Behandlung der Ädilen in früherer und späterer Zeit zu empfehlen schien. Früher wäre derjenige, welcher den Ädil ergriffen hätte, schon auf Grund der lex Valeria Horatia verflucht (sacer) gewesen.[2]) Später ward die Anschauung aufgestellt aedilem prendi ducique a maioribus magistratibus. Die einzige Möglichkeit dieses in etwas zu motivieren, ohne doch die Unantastbarkeit der Volkstribune zu treffen, war die, daß man einen Gegensatz zwischen

---

jedoch diese Alternative nicht so streng aufrecht zu erhalten; denn dem Bruch des Schwurs folgte eo ipso die Sacertät, wie das Festus p. 318 mit dürren Worten sagt.

[1]) Auch hier wird übrigens überall die Mitwirkung einer zur Beschlußfassung competenten Volksversammlung als wesentlich für die Qualität der lex sacrata vorausgesetzt. Nur ist es bei Etruskern (Liv. 9, 39, 5), Samniten (Liv. 10, 38, 3) oder rebellischen Soldaten (Liv. 7, 41, 3) natürlich nicht der populus Romanus oder die plebs Romana, welche die lex sacrata sancirt.

[2]) Die Unverletzlichkeit der plebejischen Ädilen ergiebt sich (vgl. Liv. 29, 20, 11) aus ihrer Sendung ins Lager, damit sie für die Tribunen die prensio vornähmen.

ASHMOLEAN OXFORD MUSEUM

dem Ursprung der ersten Tribunen und dem der ersten Ädilen hervorhob. Die lex Valeria Horatia erklärte zwar sowohl den Beleidiger der Tribune, wie den der Ädilen für sacer, aber nur die lex sacrata, welche das Tribunat schuf, war von der plebs beschworen. Es fehlte jener also das erste Kriterium der lex sacrata (die obtestatio). Dabei übersahen jedoch die iuris interpretes, daß an Stelle des Schwurs eine feierliche Bekräftigung unter religiösen Formalitäten (relatis quibusdam ex magno intervallo caerimoniis), kurz alles, was zu einer obtestatio genügte, getreten war und es mußte ihnen ebenso unglücklich gehen, wie allen, die eine später eingetretene Veränderung eines Instituts aus älteren Gesetzesworten herzuleiten suchen, welche jene Veränderung noch nicht kannten.

Somit existiert der Gegensatz, welchen Herzog zwischen Cicero und den livianischen iuris interpretes aufgefunden zu haben glaubt, nicht. Auch ist der populi iussus nicht ein notwendiges Erfordernis für eine lex[1]) sacrata, deren Wesen ja gerade darin bestand, daß sie dasjenige, was ihr an Rechtskräftigkeit und legitimer Herkunft abging, durch obtestatio und die Strafe des sacer esto zu ersetzen strebte. Es war die plebs allein, welche „iurata in monte sacro" diese lex sacrata feststellte, deren durch religiöse Formen nur schlecht verhüllten Gewaltakt man sich fügen mußte.

Aber man beachte: mit der thatsächlichen Anerkennung der einen lex sacrata, welcher bald eine rechtliche Legitimierung gefolgt sein mag, war gewiß noch nicht ein Recht der plebs anerkannt, legislative Funktionen auszuüben, zumal in einer Zeit, die erst den Begriff einer legislativen Thätigkeit des Volkes festzustellen suchte und noch bei der Mehrzahl von leges, die es zu befolgen gehalten war, einen iussus populi nicht kannte.

Erst in der Zeit des Decemvirats ist das alleinige Recht des Volkes, eine lex publica populi Romani festzustellen, garantiert worden und von den magistratischen Edicten, von dem Gewohnheitsrecht, wie von pactiones der collegia scharf geschieden worden.

---

[1]) Auch hier ist also lex noch nicht in dem technischen Sinne einer lex publica p. R. gebraucht worden.

Aber wenn auch die thatsächliche Geltung und allgemeine Hochachtung vor der lex sacrata zunächst nicht von einem iussus populi, nicht von einem foedus abhingen, so wird doch ganz allgemein angenommen, daß auch eine rechtliche Anerkennung seitens der Patricier den geweihten Satzungen zu teil geworden sei. Denn rechtlich, nicht nur thatsächlich war die Geltung der leges sacratae unbestritten, als die plebs 451 v. Chr. die Forderung aufstellen konnte (Liv. 2, 32, 7): modo ne lex Icilia de Aventino aliaeque sacratae leges abrogarentur.

Bei den in meinem Buche über altrömische Volksversammlungen und hier in der Einleitung ausgeführten Prinzipien kann weder an einen Beschluß der patricischen Kurien, die nie existiert haben, noch an eine Zustimmung der Centurien gedacht werden. Solche werden nirgends erwähnt und nie ist nach römischen, ja nach antiken Anschauungen der Beschluß einer Volksversammlung durch den einer andern ratificiert worden.[1]) Keine Andeutung führt darauf, daß irgend jemand das Grundgesetz plebejischer Freiheit auf einen iussus populi comitiis centuriatis zurückgeführt habe.

Für jeden, welcher die Entwickelungsgeschichte der patrum auctoritas, das Aufkommen ihrer verfassungsmäßigen Notwendigkeit zur Zeit der Heeresrevolution 509 v. Chr., der Entstehung der Centuriatkomitien und der Wahl der ersten Konsuln, in der von mir dargestellten Weise[2]) billigt, wird es klar sein, daß nur eine patrum auctoritas im stande gewesen sein kann, die durch die secessio durchbrochene Rechtsordnung wiederherzustellen.

Wie bei den spontanen Entschließungen des ganzen Heeres 509 v. Chr., so bei den Meutereien der nichtadligen Mitglieder und ihren Zusammenrottungen mit manchen Proletariern, wird es also auch die patrum auctoritas, eine nachfolgende Gutheißung des Patriciersenats gewesen sein, welche der faktischen Anerkennung die staatsrechtliche Gültigkeit hinzufügte.[3])

---

[1]) Ihne rhein. Mus. 28, 359 und Altrömische Volksvers. II § 3.

[2]) Altröm. Volksvers. Abschn. III.

[3]) Dionys 6, 90 erwähnt auch eine nachfolgende Zustimmung der Patricier, Dionys 6, 84. 88 eine solche seitens des Senats. Wie Mommsen r. F. 1, 209 A. 63 dieses „absolut undenkbar" nennen konnte, begreife ich nicht. Es ist das allein naturgemäße. Durch

Damit ist aber — und das ist vor allem stets im Auge zu behalten — durchaus nicht erwiesen oder auch nur wahrscheinlich gemacht, daß jemals ganz allgemein festgesetzt worden sei, ein Plebiscit habe Geltung, si patres auctores facti essent.

Nichts wäre verkehrter als eine solche Konfundierung der über Gesetze feststehenden Ordnungen, welche ja von der Tradition ausdrücklich hervorgehoben werden, und den Normen, welchen die Plebiscite unterworfen waren, über welche in dieser Beziehung die Überlieferung schweigt.[1])

Wenn eine einmalige Legitimierung eines durch Revolution gewonnenen Rechtes und eine andauernde Begutachtung und regelmäßige[2]) Reception aller möglichen plebejischen Resolutionen dasselbe ist, dann, aber auch nur dann wäre eine solche Schlußfolgerung erlaubt.

Das höchste Billigungs- bezw. Kassationsrecht des Patriciersenats war nicht ein solches Recht, das beliebig und überall ausgesprochen bezw. eingelegt wurde, sondern nur da, wo die Wichtigkeit der Sache, die Bedeutung der Personen es erheischte.[3]) Ein gewöhnliches Plebiscit der Vordecemviralzeit stand weit unter dem Niveau der patrum auctoritas.

Diesen Ausführungen entspricht es, daß bis zum Decemvirat — die lex Publilia abgerechnet — kein in das Staatsrecht eingreifendes Plebiscit irgend welche staatliche Anerkennung gefunden hat.

Die lex de Aventino publicando, welche allerdings mit dem Namen des Tribuns Icilius zusammengebracht wird[4]), aber nur von

---

diese Annahme werden die Bedenken wie Hypothesen Lange's (p. 36 sq.) und Herzog's (p. 146 sq.) wohl hinreichend beseitigt sein.

[1]) Denn Dionys Ansicht, daß bis zur lex Publilia Voleronis alle Plebiscite einem vorgängigen Probouleuma unterworfen gewesen seien, beruht nicht auf Tradition, sondern auf Theorieen, von denen wenigstens eine (das Abstimmen der plebs in comitia curiata) ein nonsense ist (vgl. Altröm. Volksvers. VI. § 9). Ob in späterer Zeit die patrum auctoritas bei Plebisciten ausgesprochen sei, ist eine Frage, die S. 135 f. erörtert werden wird.

[2]) Die patrum auctoritas ist nur ausnahmsweise verweigert worden.

[3]) vgl. Abschnitt II § 9 S. 77.

[4]) Dionys 10, 31 f. Livius 3, 32, 7.

Livius fälschlich lex Icilia[1]) genannt worden ist, ist sicherlich in Centuriatkomitien angenommen worden.[2]) Weitere volkstümliche Gesetze wurden, wie die lex Cassia agraria[3]), die lex Aternia Tarpeia ebenfalls von Konsuln, also in Centuriatkomitien durchgebracht. Das sogenannte terentilische Gesetz, welches aber eigentlich ein plebiscitum Terentilium war, und niemals rechtsgültig geworden ist, ist nur mit Unrecht von Mommsen[4]) u. a. als ein Beispiel eines allgemeineren Plebiscits aufgeführt worden. Das plebiscitum Terentilium enthielt nach Livius 3, 9 die Forderung ut quinque viri[5]) creentur legibus de imperio consulari scribendis und zwar aus der plebs.[6]) Ob dasselbe durchgegangen ist oder nicht, wird nicht gemeldet, jedenfalls blieb es ohne Geltung. Denn erst 454 sahen sich die Tribune, um doch etwas zu erreichen, genötigt den Vorschlag einzubringen: si plebeiae leges displicerent, ut illi communiter legum latores et ex plebe et ex patribus, qui utrisque utilia ferrent . . ., sinerent creari. Aber auch diese Fassung wird verworfen durch den Senat oder die patricische Partei: laturum leges neminem nisi ex patribus aiebant.

Von dem ursprünglichen plebiscitum Terentilium ist also nur ein geringer Bruchteil übrig geblieben, gerade dieser aber war, wenn anders an eine länger dauernde oder ständige Verfassungsänderung gedacht worden ist, der plebs eher ungünstig als

---

[1]) Noch verkehrter ist ihre Einreihung unter die leges sacratae durch Liv. 3, 32, 7 (richtig Lange r. Alt. I³, 620), offenbar infolge einer Verwechslung mit der lex Icilia, welche ein Paragraph der leges sacratae von 494 v. Chr. war. vgl. Altröm. Volksvers. VI § 9. Vielleicht ist durch ein Komma der richtige Sinn herzustellen. S. S. 104.

[2]) Dionys 10, 32 ἐν τῇ λοχίτιδι ἐκκλησίᾳ συναχθείσῃ ὑπὸ τῶν ὑπάτων ὁ νόμος ἐκυρώθη, ὃς ἐστιν ἐν στήλῃ χαλκῇ γεγραμμένος, ἣν ἀνέθεσαν ἐν τῷ Αὐεντίνῳ. Wenn das eine „müßige Erfindung“ des Dionys ist (Lange r. Alt. I³, 619), dann weiß ich nicht, wo man dem Dionys überhaupt noch glauben soll.

[3]) Altröm. Volksvers. VI § 3 f.

[4]) röm. Forsch. 1, 210. vgl. Lange I³, 617. 623.

[5]) Nach Dionys 10, 3 sind es gleich zehn Männer.

[6]) Liv. 3, 31, 7. Auch nach Dionys 10, 3 sollen die zehn Männer aus der plebs gewählt werden.

erwünscht, wie schon die Klausel zeigt modo ne lex Icilia, (lex) de Aventino aliaeque sacratae leges abrogarentur (Liv. 3, 32, 7).[1])

Aus dem allen geht hervor: das plebiscitum Terentilium war ebenso wie manche rogationes agrariae und alle sonstigen in das allgemeine Staatsrecht eingreifenden Plebiscite vor dem Decemvirat staatsrechtlich ungültig und hatte nur den Wert einer Resolution. Neben den leges sacratae macht allein die lex Publilia Voleronis eine Ausnahme von diesem Satze.

Wenn, wie ich glaube, sie mehr als eine rein thatsächliche Anerkennung gefunden hat und wirklich als gesetzlich gültig angesehen worden ist, so kann sie diese Bedeutung allein durch einen gleichen Ausnahmeakt, wie der die leges sacratae legitimierende war, durch eine extraordinäre patrum auctoritas, erhalten haben.[2])

Nur darin weiche ich von Genz, Willems u. a., welche gleichfalls diese Hypothese vertreten haben, ab, daß ich nicht annehmen kann, daß seitdem überhaupt „ein plebiscitum durch die patrum auctoritas auf dem allein möglichen und fortan üblichen Wege als Staatsgesetz anerkannt und sanktioniert ward".

Unsre bisherigen Erörterungen haben sich auf den Nachweis beschränkt, daß die patrum auctoritas nur in Ausnahmefällen legitimierend eingetreten sei, nicht regelmäßig bei Plebisciten und unsere Untersuchung über die Bedeutung der Plebiscite nach dem Decemvirate wird zeigen, wie zu den Zeiten, da die Geltung der Plebiscite gesetzlich geregelt war, nie eine patrum auctoritas Vorbedingung zur Gültigkeit der Plebiscite gewesen ist.

Sollte aber selbst alles, was über die schließliche Anerkennung zweier revolutionärer Plebiscite durch die patrum auctoritas hier vorgebracht ist, von manchen als zu hypothetisch bei Seite gelassen werden, so hoffe ich doch für den Satz, daß bis zum Decemvirat keine weitergehende Resolution der plebs, abgesehen von den

---

[1]) Wenn die decemviri eine dauernde Neuerung sein sollten, den attischen Strategen (Beamten mit geringeren Ehrenrechten als die Archonten, aber mit Kompetenz von Oberbeamten) nachgebildet, so ist auf das ganze Gefabel von Terentilius Antrag nicht viel zu geben. Vgl. dazu IV § 1 S. 161. Mommsen r. F. 1, 296.

[2]) So Genz Tributkomitien 90.

beiden revolutionären Pronunciamentos von 494 und 472 staatsrechtliche Gültigkeit gehabt habe, allseitige Billigung zu finden.

3.

Wir beginnen jetzt im Widerspruch zu der chronologischen Ordnung mit der Stellung des Plebiscits in der letzten Epoche der römischen Republik.

Wenn man nach unserer Ausführung für die Zeit des Ständekampfes die Unterschiede von lex (populi iussum) und plebiscitum, comitia tributa und concilia plebis (tributim), scharf festhalten muß, so ist doch spätestens seit der lex Hortensia eine gewisse[1]) Annäherung und Gleichberechtigung beider eingetreten.

1. Bemerkenswert ist zunächst das Vertauschen[2]) dieser Begriffe — sowohl im urkundlichen wie im täglichen Sprachgebrauch — lex plebivescitum für das frühere plebiscitum, ad populum plebemve ferre bei Rogationen, comitia tributa für die plebejischen Sonderversammlungen. Ein weiteres Symptom dieser Assimilierung ist, daß die Schriftsteller der ciceronischen Zeit, dem gewöhnlichen Sprachgebrauch derselben folgend, ihn auch auf die Vergangenheit anwandten[3]), ungenau also von comitia tributa und leges sprachen, wo sie concilia und plebiscita meinten.

2. Aber nicht nur in der Terminologie, sondern in manchen sachlichen Beziehungen wurden comitia und concilia plebis seit der lex Hortensia teils gleich behandelt, teils einander genähert. Vor allem ist zu betonen, daß in den letzten Jahrhunderten der Republik lex und plebiscitum gegenüber dem Senat vollkommen gleich gestellt waren.

Zu keiner Zeit hat der Senat, selbst gegen die staatsgefährlichsten Gesetze, ein Vorberatungs- und Begutachtungsrecht geübt. Solange die patrum auctoritas ein lebendiges Rechtsinstitut war, bot diese ihm eine genügende Handhabe, unbequeme Volksbeschlüsse zu kassieren. Mit diesem Recht kann aber, wie ich Alföldi.

[1]) Eine vollständige Gleichstellung ist nach dem, was ich über die verschiedene Kompetenz der leitenden Magistrate, II § 4 gesagt habe nicht eingetreten vgl. Mommsen r. F. 195 und oben II § 7—10, auch S. 80.

[2]) Mommsen eb., oben S. 30.

[3]) vgl. oben II § 7 S. 47 f.

Volksvers. 223 zeigte, nicht das weitere Recht, jeden Antrag vor der Abstimmung zu prüfen, kumuliert gewesen sein.

Wenn nun, wie sogleich gezeigt werden soll, in den letzten Jahrhunderten der Republik das Plebiscit gesetzliche Gültigkeit erlangt hat, so müßte schon a priori angenommen werden, daß mindestens in jener Zeit ein Plebiscit ohne S. C. gültig war. Und diese Vermutung wird durchaus und durch zahlreiche Fälle bestätigt. Ich verweise nur auf die Rogationen der beiden Gracchen, welche mindestens zum größeren Teil gegen den Willen des Senates durchgingen und unbeanstandet blieben, ferner auf die Gesetze des Appuleius Saturninus (Cic. pro Rab. 7) oder auf Livius 21, 63, 3 invitus etiam patribus ob novam legem, quam Q. Claudius tribunus plebis adversus senatum atque uno patrum adiuvante C. Flaminio tulerat, und endlich Cicero de sen. 4. Q. Fabius consul C. Flaminio tribuno plebis quoad potuit restitit agrum Picentem et Gallicum viritim contra senatus auctoritatem dividenti.

Diese Plebiscite gingen unzweifelhaft ohne Genehmigung des Senats durch und blieben dessenungeachtet in unangefochtener Geltung (Hofmann röm. Sen. 135).

3. Aus Macrob. sat. 1, 16, 30 (Lange r. A. II, 106) folgt ferner, daß die bisherigen Versammlungstage der plebs, die nundinae zu Gerichtstagen, zu dies fasti (non comitiales) wurden. Damit in Verbindung werden aber auch wohl die tribunicischen Koncilien den Vorschriften über dies comitiales unterworfen worden sein.[1]) Denn die plebejischen Versammlungen können doch, wofern man sie nicht auf dies nefasti verlegen würde (was wohl kaum ein Forscher billigen dürfte), nur auf dies comitiales verschoben worden sein.

4. Eine weitere Assimilierung der tribunicischen concilia plebis an die comitia tritt endlich ein Jahrhundert später durch die leges Aelia et Fufia ein.[2]) Das Recht der Obnuntiation, das zunächst

[1]) Die Umwandlung der nundinae in dies fasti ist eine gut bezeugte Thatsache. Das Wesen derselben wird gegen Mommsen r. Chron. 240 a. a. O. ausführlicher besprochen werden. Es genüge hier auf Hartmann Ordo iudiciorum 82, Hartmann-Lange d. röm. Kalender 101 f., Matzat röm. Chronol. I, 5 zu verweisen.

[2]) Mommsen r. St. I, 32—36 Lange r. A. II, 297 ff. vgl. oben II § 8 S. 66.

nur bei den Gemeindebeamten streng geregelt gewesen sein wird, wird durch diese Gesetze auch den Volkstribunen übertragen worden sein, sowie dieselben konsequent auch die Obnuntiation gegen die Versammlungen der plebs als anwendbar bezeichnet haben werden.

Drei von den bisher ausgeführten Unterscheidungsmerkmalen blieben aber für alle Zeit: Die Leitung des plebejischen Beamten, der Ausschluß der Patricier und der Mangel der auspicia (impetrativa). Oder um mit den Zeugnissen der alten Schriftsteller zu reden: Tribuni — wie Laelius Felix sagt bei Gell. XV, 27, 4 — neque advocant patricios, neque ad eos (re)ferre ulla de re possunt. (Das Präsens weist auf die Zeit des Laelius Felix selbst) und wie Dionysius erzählt (9, 49), ἀπ' ἐκείνου τοῦ χρόνου (471 a. Chr.) τὰ τῶν δημάρχων καὶ ἀγορανόμων ἀρχαιρέσια μέχρι τοῦ καθ' ἡμᾶς χρόνου δίχα οἰωνῶν τε καὶ τῆς ἄλλης ὀττείας ἁπάσης αἱ φυλετικαὶ ψηφοφοροῦσιν ἐκκλησίαι.

Wenn nun auch die meisten Forscher gegen eine Gleichstellung von lex und plebiscitum nach der lex Hortensia nichts einzuwenden haben werden, so herrscht doch über die Stellung der Plebiscite vor derselben die allergrößeste Divergenz. Nach der Ansicht vieler haben andere Gesetze, nicht erst die lex Hortensia eine Ausgleichung getroffen.

Eine gewisse gesetzliche Anerkennung der Plebiscite soll sogar nach der Ansicht der meisten bereits in eine frühe Epoche fallen.

Von den einen wird 339, von den anderen 449, von noch anderen gar 471 vor Christus als Ausgangspunkt ihrer Anerkennung angenommen. Über eine der wichtigsten Fragen des römischen Staatsrechts herrscht also vollständige Unklarheit und dem entsprechend ist die Divergenz bei Erklärung der verschiedenartigsten Stellen der alten Autoren, wie der von ihnen beschriebenen staatsrechtlichen Verhältnisse. Und doch antworteten die alten Juristen auf die Frage „durch welche lex erhielten die Plebiscite dieselbe Geltung wie die leges?“ mit wünschenswerter Einmütigkeit: durch die lex Hortensia des Jahres 287! So Laelius Felix (Gell. XV, 27, 4): Ita ne leges quidem proprie, sed plebiscita appellantur, quae tribunis plebis ferentibus accepta sunt, quibus rogationibus ante patricii non tenebantur, donec Q. Hor-

tensius dictator legem tulit, ut eo iure, quod plebs statuisset, omnes Quirites tenerentur. — Gaius (1, 3): olim patricii dicebant se plebiscitis non teneri, quia sine auctoritate eorum facta essent[1]), sed postea lex Hortensia lata est, qua cautum est, ut plebiscita universum populum tenerent: itaque eo modo legibus exaequata, sunt — Pomponius (Dig. 1, 2, 2, 8): quia multae discordiae nascebantur de plebiscitis, pro legibus placuit et ea observari lege Hortensia et ita factum est, ut inter plebiscita et legem species constituendi interesset, potestas autem eadem esset.[2])

In diesen Stellen wird übereinstimmend erklärt, daß eine Zeit existiert habe, in welcher die Plebiscite keine allgemeine Gültigkeit gehabt hätten. Dieselbe wird von dem einen Schriftsteller bis zur lex Hortensia ausgedehnt, von den übrigen wird wenigstens soviel erklärt, daß später durch die lex Hortensia die Plebiscite den leges gleichgestellt seien. Selbst wer die erste Ausdrucksweise als ungenau verwerfen wollte, müßte doch zugeben, daß die zweite sehr nachlässig gewählt wäre, wenn sie nicht dasselbe hätte sagen wollen: unverzeihlich bei juristischen Schriftstellern! — Offenbar kam es hier nicht darauf an irgend ein Gesetz zu nennen, welches den Plebisciten Gesetzeskraft verlieh, sondern das erste mußte genannt werden. Dabei nützt der Ausweg, „es seien dies nur Einleitungsworte der berichtenden Schriftsteller", nicht Worte des Gesetzes selbst gewesen, garnichts: eben jene Unwissenheit ist bei einem Gaius und Laelius Felix geradezu unglaublich. Wer wie Ihne S. 379 behauptet, es habe solchen Männern „nahe gelegen", den Schluß zu ziehen — aus Oberflächlichkeit oder Unwissenheit — die lex Hortensia als die gesetzliche Grundlage des plebejischen Rechts sei das erste, einzige Gesetz über die Plebiscite gewesen, während in Wirklichkeit ein älteres dies angeordnet hätte, — der scheint doch das Wesen dieser Männer des klarsten Urteils und des reichsten historischen Wissens nicht genügend erfaßt zu haben. Ein Gaius, der seine lex Valeria Horatia vergessen hatte, welch ein Gedanke!

---

[1]) Siehe die Erklärung dieser Stelle durch Lange comm. I de patrum auctoritate Lips. 1876, S. 28. 29 und oben II § 9 S. 70.

[2]) vgl. Plin. h. n. 16, 10, 37.

Es ist also als der feste Ausgangspunkt jeder weiteren Untersuchung mit Mommsen r. F. S. 211 festzuhalten: „hätte das hortensische Gesetz im wesentlichen bloß ein älteres Gesetz eingeschärft, wie wären die römischen Staatsrechtslehrer dazu gekommen die Gültigkeit der Plebiscite fehlerhaft nicht von dem eingeschärften, sondern von dem einschärfenden Gesetz an zu datieren?[1])"

Leider ist aber eine größere Zahl der neuern Forscher dieser einfachen, logischen Erklärungsweise ausgewichen, hauptsächlich wohl deshalb, weil außer der lex Publilia des Publilius Volero (471) welche nicht nur die Tribunenwahl, sondern auch die weiteren Befugnisse der plebejischen Tribusversammlungen geordnet haben wird, noch zwei weitere Gesetze von den Historikern erwähnt werden, welche die Vollgültigkeit der Plebiscite anerkannt zu haben scheinen.

Es sind dies die lex Valeria Horatia (Liv. 3, 55 Dionys 11 45) und die lex Publilia Philonis (Liv. 8, 12). Und allerdings! „der Wortlaut dieser Gesetze wie ihn uns die Annalen in knapper Fassung überliefert haben, ermöglicht es uns nicht, einen Unterschied und Fortschritte in denselben zu erkennen". „Es ist der feinsten Interpretationskunst nicht gelungen aus diesen verschiedenen Fassungen Unterschiede in dem Geiste der drei Gesetze herauszuklügeln" (Ihne S. 353) und schon in der Einleitung verwarfen wir daher alle jene thörichten Versuche, den Römern Interpretationsweisen zuzuschieben, auf die man erst im 19. Jahrhundert kommen konnte (vgl. auch Bursian Jahresb. 1879).

Aber ein andres ist es, anzuerkennen, daß der fragmentarische Wortlaut identisch sei, ein andres die Identität der vollständigen Gesetze zu behaupten.

---

[1]) Unbegreiflich ist daneben die Erklärung Clasons röm. Geschichte V, 311 „daß irgend eine rechtliche Beschränkung und allmähliche Erweiterung der Kompetenz solcher Tribusbeschlüsse nicht nachweisbar sei". Seine sprachwidrige Erklärung der lex Hortensia (krit. Erört. 115) habe ich bereits I § 3 verworfen. Dieser principiell verwerflichen Theorie huldigen außer Peter, Clason u. a. noch Ihne, Hofmann.

Wo unsre Specialquellen uns verlassen, da sind wir gar oft darauf angewiesen, „aus dem Ganzen der römischen Verfassung das fehlende Glied zu ergänzen“ (Hofmann röm. Senat 131) und dieser Weg ist, wenn auch oft ein umständlicher, so doch ein ergiebiger und führt meist zu sicheren Resultaten.

4.

Ehe wir jedoch weiter gehen, mag es am Platze sein, aus der großen Zahl von Lösungsversuchen diejenigen herauszugreifen, welche durch den Namen ihrer Vertreter, durch die Güte ihrer Begründung und durch die Originalität der Auffassung besondere Beachtung[1]) verdienen.

Eine Präcisierung unseres negativen Standpunktes diesen Versuchen gegenüber wird zweckmäßig die weiterhin gegebenen positiven Erklärungen einleiten.

Zunächst wenden wir uns Mommsens Deutung der Gesetze über die Plebiscite zu.

Mommsen behauptet, daß schon vor der Decemviralzeit, beispielsweise das terentilische Plebiscit (292 d. St.) eine „bedingte Gültigkeit“ voraussetze[2]); die „chronologisch bestimmte Angabe“ von wann dies datiere, „sei für uns verloren“, doch „erscheine es am glaublichsten“ „in dem publilischen Gesetz von 283“ (471 v.

---

[1]) Nach den in der Einleitung ausgeführten Grundsätzen wird es kaum nötig sein, auszuführen, weshalb hier alle die Erklärungsversuche, welche auf Identificierung von lex curiata und patrum auctoritas, auf patricischen Kurien, einem bei leges notwendigen S. C. beruhen oder von einer dem lateinischen Sprachgebrauch widersprechenden Interpretation der Gesetzesworte ausgehen, übergangen werden. Desgleichen bin ich nach den Auseinandersetzungen über concilia plebis und comitia tributa, sowie nach dem Erweise, daß die lex Hortensia zuerst Plebiscit und Gesetz gleichgestellt hat, überhoben eine Reihe von anderen Lösungsversuchen (Clason, Hofmann, Blasel) im einzelnen zu kritisieren. Über Hennes Auffassung der lex Publilia s. unter Ihne S. 117.

[2]) und dabei doch unter den „sehr dehnbaren Begriff autonomer Vereinsbeschlüsse in keiner Weise falle und durchaus die gesamte Gemeinde angehe“. Gegen diese Auffassung sprach ich mich S. 103 aus.

Chr.) diese Bestimmung zu suchen. Eine solche bedingte Gültigkeit der Plebiscite sei dann nach dem ausdrücklichen, einmütigen Urteil der alten Juristen durch die lex Hortensia 287 v. Chr. aufgehoben und durch vollgültige Anerkennung ersetzt worden.

„Die Bedeutung des publilischen Gesetzes" sagt Ihne, zum ersten Punkt beistimmend, „ist sicher nicht darauf beschränkt, daß es die Tribunenwahl den Tributkomitien überwies, wie Livius angiebt". „Der Kern des publilischen Gesetzes von 471 betraf die gesetzliche Feststellung der Rechte der Tributkomitien".[1])

Nach dem was I, 5 und namentlich III, 1. 2. über die Bedeutung der lex Publilia Voleronis und jene ältesten Plebiscite ausgeführt ist, kann hier nur kurz noch einmal das Bedenkliche einer solchen Ausdehnung der lex Publilia hervorgehoben werden.

Das Gesetz, welches zuerst plebejische Tribusversammlungen einführte, das die Wahl der Tribune und Ädile legitimierte, kann — wenn anders hier eine allmähliche Entwickelung von kleinen Anfängen angenommen werden muß — nicht schon festgesetzt haben, unter welchen Modalitäten weit über das Gebiet von Korporationsbeschlüssen hinausgehende Plebiscite den Gesetzen gleichgestellt sein sollten. Die Beispiele, auf welche man sich beruft, zeigen eher das Gegenteil[2]) und nur die Anerkennung von plebejischen Standesbeschlüssen (Zahl der Tribune, Mitgliedschaft der concilia plebis, Provokationsfälle von tribunicischen Strafen u. s. w.) sind voraussichtlich durch sie ordnungsgemäß festgestellt worden. —

Wie bereits S. 19 bemerkt, hat Ptaschnik hier ja die ganze Entwickelung auf den Kopf gestellt (die publilische Rogation, Zeitschrift f. d. öster. Gymnasien 1866), indem er schon von 471 das volle Gesetzgebungsrecht der Concilia plebis über Angelegenheiten

---

[1]) Nach Schwegler r. G. II, 554 ging diese lex darauf aus, den Tribusversammlungen das Recht der legislativen Initiative zu verschaffen.

[2]) In betreff der lex Icilia de Aventino publicando siehe oben S. 102; vgl. ferner Altröm. Volksvers. 498.

des Gesamtstaats ausgedehnt sein läßt: seine daran geknüpften Folgerungen sind bereits gebührend von Lange (r. A. II, 574) zurückgewiesen worden.

Offenbar ist übrigens bei Mommsens Auffassung der lex Publilia von 471 die Streitfrage nicht vereinfacht, sondern komplicierter geworden. Jetzt wären, wofern man selbst die noch näher zu präcisierende Unterscheidung zwischen bedingter und unbedingter Gültigkeit billigen würde, wiederum wenigstens drei gleichlautende Gesetze zu erklären.

Mommsen argumentiert nun folgendermaßen:

Erst durch „das hortensische Gesetz um 467“ erhielt das Plebiscit volle Gesetzeskraft; „weder das valerisch-horatische Gesetz von 305 noch das plublilische von 415 machen in der Behandlung und Wirkung der Plebiscite einen erkennbaren Abschnitt“. Diese beiden sind also überflüssig und unsre annalistische Überlieferung wird hier geirrt haben. Was hier zu viel, ist „auf einem eng verwandten Gebiet“ zu wenig vorhanden. Mommsen unterscheidet bekanntlich, wie wir oben, patricisch-plebejische Tributkomitien von den concilia plebis tributim und bezieht dann die beiden Gesetze von 305 und 415 auf die ersteren. „Denn wir müßten erwarten,“ meint er r. F. 163, „in unsrer staatsrechtlichen Überlieferung von dem Aufkommen und den allmählichen Erweiterungen dieser Komitienform Erwähnung zu finden, zumal da die Tributkomitien bis in die Mitte des fünften Jahrhunderts hin nicht die gesamte Bürgerschaft in sich faßten und also die gesetzliche Festsetzung, daß ein derartiger Beschluß die Gemeinde binde, um so mehr unerläßlich war.“ Auch treffen die Epochen der beiden Gesetze mit dem, was wir sonst über das Aufkommen der Tribusgesetze wissen, so ziemlich zusammen. „Die patricisch-plebejischen Tribusbeschlüsse beginnen mit den Quästorenwahlen um das J. 307; diese also ruhen auf dem valerisch-horatischen Gesetz vom J. 305.“ „Die publilische Gesetzgebung vom J. 415 dagegen wird mit den bald nachher beginnenden prätorischen in den Tribus durchgebrachten Beschlüssen in Verbindung zu bringen sein“, indem Publilius Philo — selbst der erste plebejische Prätor — wahrscheinlich die Befugnisse dieses Amtes erweitert haben wird.

Noch aber fehlt ein wichtiges Glied in der Mommsenschen Argumentation, nämlich eine Erklärung, wie sich die bedingt[1]) geltenden Tribusbeschlüsse von den vollgültigen unterschieden haben sollen. Mommsen sagt: „bevor das Plebiscit überhaupt der Lex gleichgestellt ward, muß eine Zeit lang die Regel in Kraft gewesen sein, daß das Plebiscit, wenn der Senat es vorher gebilligt habe, der Lex gleichstehen, sonst aber für die Gesamtgemeinde unverbindlich sein solle.“ Also der Senat soll danach das Rechtsmittel in Händen gehabt haben, den Plebisciten vor 287 Gesetzeskraft zu verleihen oder zu versagen, während später auch ohne seine Mitwirkung plebiscita den leges gleichstanden.[2])

Betrachten wir zunächst den ersten Teil dieser Hypothesen. Bei der Auffassung Mommsens wird nicht nur die Unvollständigkeit der Überlieferung über genannte Gesetze angenommen, sondern es werden außerdem noch Livius und Dionysius[3]) grobe Mißverständnisse der Tradition zur Last gelegt. Schon deshalb hat diese Erklärung nicht viel Freunde gefunden. Zwar ist die Vermutung Mommsens nicht deswegen höchst „unglücklich“, weil — wie Lange meint[4]) — die Schriftsteller sich einer „anerkennungswerten Genauigkeit“ im Gebrauche des Wortes plebs befleißigen. Schon eher wäre das gemeinschaftliche Mißverständnis bei Livius und Dionys verdächtig. Indessen am besten ist die Unwahrscheinlichkeit, ja Unmöglichkeit dieses Erklärungsversuches von Ihne schon aus interpretatorischen Gründen dargelegt. Bezöge sich die lex Valeria Horatia auf die comitia tributa des gesamten Volks, so hätte ihre Fassung sein müssen: „ut quod populus tributim iussisset, populum teneret.“[5]) Ein solch selbstverständlicher Satz kann nicht ein Gesetzesparagraph gewesen sein. Offenbar soll — abgesehen noch von der Variante plebs und populus — hervorgehoben werden, daß die Beschlüsse der einen Körperschaft eine andre verpflichten sollten.

---

[1]) r. Forschungen 1, 211.

[2]) siehe oben III § 3.

[3]) Liv. 3, 55. Dionys. 11, 45 τοὺς ὑπὸ τοῦ δήμου τεθέντας ἐν ταῖς φυλετικαῖς ἐκκλησίαις νόμους ἅπασι κεῖσθαι Ῥωμαίοις ἐξ ἴσου.

[4]) Lange II 574. vgl. oben II § 5 S. 37.

[5]) Mommsen r. F. 1, 164.

Dasselbe wäre auf den Wortlaut der lex Publilia (von 339) anzuwenden. Nach dem Zusatz „omnes“ der Gesetzesworte „ut plebiscita omnes Quirites tenerent“ erwartet man, daß eine geringere Anzahl den Beschluß gefaßt haben müßte, als durch denselben gebunden sein sollte. Es kann also in beiden Fällen im Vordersatz nicht etwa quod populus tributim iussisset gestanden haben oder, was dasselbe sagt, es müßten, falls so in den Vordersätzen gestanden hätte, beide Male auch die Nachsätze anders als im livianischen Texte gelautet haben: etwa legis vim haberet. Somit muß man sich entschieden gegen eine solche Interpretation des Livius erklären. Außerdem giebt es jedoch noch eine Reihe von sachlichen Einwänden gegen diese Ansicht.[1])

Zunächst sind mehrere Voraussetzungen Mommsens (vgl. oben II § 11 S. 86) unrichtig. Ich leugne, daß man „mit Recht erwarten kann, in unsrer staatsrechtlichen Überlieferung von dem Aufkommen und den allmählichen Erweiterungen der (Tribut-) Komitien, Erwähnung zu finden.“ Von einer Erweiterung der Gültigkeit der Tribusbeschlüsse kann überhaupt nicht die Rede sein, da gleich das nachweislich älteste Gesetz dieser Art[2]) trotz der Unregelmäßigkeiten, welche dabei vorfielen, unbeanstandet blieb. — Was aber eine Erweiterung ihrer Kompetenz anbetrifft, so pflegte man darauf bezügliche Bestimmungen vielmehr durch Spezialgesetze festzustellen.

Ferner macht unsre Tradition ein anderweitiges Aufkommen der comitia tributa wahrscheinlich: bei der Quästorenwahl (II § 11). Alle Analogie spricht aber dafür, daß eine spätere Legitimierung derselben nicht durch ein allgemeines Gesetz geschehen, dessen Fassung war: ut quod populus tributim iussisset, populum teneret, sondern lediglich durch eine lex de quaestoribus a populo tributim creandis.[3])

[1]) Auf die von Mommsen angedeutete Einrede, daß omnes Quirites mit Bezug auf die nichtansässigen Bürger gesagt worden sein könne, komme ich sogleich.

[2]) Mommsen r. F. 1, 160.

[3]) Nicht allgemeine Verfassungsurkunden, sondern Spezialgesetze ordneten die Befugnisse der Beamten. So verfügt die lex Papiria de sacramentis (Fest. v. sacramentum) einiges über die Befugnisse des Prätors und der tres viri capitales. Den Einfluß des Prätors auf

Nicht minder wird das Einführungsgesetz der curulischen Ädilität und der Prätur sowohl ihre Wahlart wie ihr ius cum populo comitiis tributis agendi enthalten haben.

Die Kompetenz der Komitien wird nicht wie in Lehrbüchern theoretisch übersichtlich kodificiert gewesen sein, sondern sachlich bei der Behandlung der verschiedensten Materien des Staatsrechts, bei der Definition oder Beschränkung der magistratischen Befugnisse zur Sprache gebracht sein.

Endlich zeigte ich S. 84, wie unwahrscheinlich es sei, daß man schon zur Zeit des Decemvirats neben die auf Grundlage der Tribus reformierten Centuriatkomitien[1]) und neben die aufs neue sich konstituierenden Tribusversammlungen der plebs noch eine dritte Art der Tribusversammlung eingeführt habe, um die konsularische Legislation zu erleichtern. Im übrigen verweise ich auf das oben II § 11 Gesagte, wo im Zusammenhang das Aufkommen und die Entwickelung der comitia tributa erörtert ist.

Nach dieser Auseinandersetzung fällt also jeder Grund für eine solche Auffassung der lex Valeria Horatia und der lex Publilia Philonis hinweg. Nicht glücklicher erscheint mir eine weitere Rechtfertigung von Mommsens Voraussetzung, daß in der Überlieferung ein Gesetz vermißt würde, welches die Gültigkeit der Gesetze der Tributkomitien ausspräche Da (nach Mommsen[2])) bis auf App. Claudius Caecus nur die grundsässigen Bürger in den Tribus mitstimmten, so, meint er, konnte die älteste Verfassung keine Tributkomitien kennen, da ja „keine Gemeindeversammlung ohne theoretisch allgemeines Stimmrecht" in Rom anerkannt worden sei. Es muß danach „minder begreiflich" erscheinen, daß auch schon vorher Tribusbeschlüsse in der Geltung von Gesetzen erscheinen. „Da die Tributkomitien bis in die Mitte des fünften

---

den Quästionsprozeß finden wir zunächst nicht in einer allgemeinen lex iudiciaria, sondern in Specialgesetzen de repetundis (149 und 122 v. Chr.) begründet. Vgl. auch S. 82.

[1]) Altröm. Volksvers. Abschn IV §§ 13–15.

[2]) r. F. 1, 154 Altröm. Volksvers. 474 f. wurde gezeigt, daß die Proletarier bis zum Decemvirat Aufnahme in die Tribus erhalten hatten.

Jahrhunderts hin nicht die gesamte Bürgerschaft in sich faßten und also die gesetzliche Festsetzung, daß ein derartiger Beschluß die Gemeinde binde, unerläßlich wäre, so erwartet man ein solches Gesetz, welches die Gültigkeit solcher Beschlüsse festsetzte.“ — Gegen diese Argumentation muß hervorgehoben werden, wie es durchaus selbstverständlich ist, daß Freigelassene, Halbbürger, Fremde den ordnungsgemäß zustande gekommenen Gemeindebeschlüssen unterworfen gewesen seien, wie aber in diesem besonderen Falle der Ausdruck omnes Quirites (Liv. 8, 12) nicht im Gegensatz zu allen ansässigen, sondern im Gegensatz zu den nichtadligen Bürgern steht. „Es möchte sich wohl kaum die Annahme empfehlen,“ sagt auch Ihne a. a. O. S. 372, „daß die römische Gesetzgebung, ehe sie die infima plebs zu den Tribus zuließ, durch zwei spezielle Gesetze sich gegen die Voraussetzung dieser infima plebs gewehrt haben soll, sie sei durch die Beschlüsse der Tribus nicht gebunden.“

Demgemäß kann ich die positiven Gründe Mommsens dafür, daß die lex Valeria Horatia und die lex Publilia Philonis auf patricisch-plebejische Tributkomitien Bezug haben, nicht billigen.

Aber auch die negativen Gründe, durch welche Mommsen bewogen wurde, diese Gesetze nicht auf die concilia plebis zu beziehen, erscheinen mir nicht von durchschlagendem Gewichte zu sein. Ich hoffe an der Hand der einzelnen wichtigen Vorfälle des Ständekampfes zu zeigen, wie die Behauptung irrig ist, daß „weder das valerisch-horatische Gesetz von 305, noch das publilische von 415 einen erkennbaren Abschnitt gemacht habe.“ Hier nur soviel: plebejische Secessionen und eine Zeit tumultarischer Parteikämpfe um Durchführung von Plebisciten,[1]) welche einem Jeden dieser drei Gesetze vorangingen, zeigen, wie prekär die staatsrechtliche Stellung der Plebs war und wie in der That nicht nur eine neue Bekräftigung, sondern vielmehr eine Erweiterung der Geltung der Plebiscite der Plebs durchaus nothwendig erscheinen mußte.

Nur eine Seite der Mommsenschen Hypothese halte ich für

[1]) Die Secessionen 449 und 287 v. Chr., zu den Ereignissen kurz vor 339 v. Chr. vgl. Liv. 7, 41 und Clason röm. Gesch. V. 161 f. 176. 182 f.

glücklich: den Versuch, die bedingte Gültigkeit der Plebiscite durch die Beziehungen des Senats zu den Plebisciten nachzuweisen. Auf diese allerdings auch noch einiger Einschränkungen bedürftigen Vermutung werde ich im folgenden Paragraph zurückkommen!

Neben Mommsens Standpunkt verdient derjenige Ihne's Berücksichtigung, wenn ich mich auch gegen seine verkehrte Auffassung der lex Hortensia schon oben verwahren mußte. Nach dem, was ich soeben gegen Mommsen angeführt habe, brauche ich nicht zu sagen, wie ich auch weiter Ihne nicht beistimmen kann, wenn er meint, es sei nicht nötig, „daß wir uns abmühen in den verschiedenen Perioden Modifikationen aufzusuchen, wodurch das Recht der Plebs allmälig erweitert sein soll."

Aber zwei weitere Erklärungsversuche Ihnes verdienen hier besprochen zu werden. Er meint nämlich (S. 378), daß das publilische Gesetz „nur irrtümlich dem Publilius Philo von 339 zugeschrieben ist und in der That dem Volero Publilius und dem Jahr 471 angehört." — Man muß zugeben, daß ein solcher Irrtum vorgekommen und also möglich ist.[1]) Wahrscheinlich ist er indes nicht. Schon der Umstand ist bedenklich, daß hier ein altes, seit anderthalb Jahrhunderten bekanntes Gesetz auf eine bekannte historische Persönlichkeit vorgeschoben werden soll. Rückdatierungen erklären sich viel eher als derartige Vorkommnisse.[2]) Sodann aber weisen uns die langwierigen inneren Unruhen der Jahre 343 bis 340, die Zahl der vorgeschlagenen, meist nicht erledigten Rogationen darauf hin, wie notwendig gerade an dieser Stelle ein Gesetz gewesen sei, welches die Rechte der Plebs erweiterte und die gesetzliche Anerkennung ihrer Resolutionen aussprach.[3])

---

[1]) „Man denke nur an den ältesten Vertrag mit Karthago, an das Gesetz de connubio patrum et plebis," an die Versuche, die Volkswahl der Quästoren möglichst vorzudatieren u. a. m.

[2]) Clason r. G. V, 313.

[3]) Hennes, Bonner Progr. 1880 S. 25, vermutet, der „plebejische Überarbeiter" eines alten patricisch-gefärbten Berichts habe, „indem es ihm vor allem darauf angekommen sei, der plebejerfeindlichen Reaktion Sullas gegenüber die früheren Rechte und den früheren Einfluß der Plebejer geschichtlich nachzuweisen", mit einer Erinnerung an das „dritte valerisch-horatische Gesetz ohne weitere Über-

Weit eher dürfte seine Erklärung (S. 375) der lex Valeria Horatia Anerkennung finden. Die Gesetze dieser beiden Konsuln sollen nach ihm „eine Restauration der konsularischen Verfassung, wie sie vor dem Decemvirate“ war, gewesen sein. Auf der einen Seite werden die patricischen Magistrate wieder eingesetzt unter Beschränkung ihrer Amtsgewalt durch die Provokation; auf der anderen die Volkstribune mit ihrem ius auxilii und der Intercession. Das Gesetz über die Plebiscite von 449 „erscheint somit nicht als ein vollkommen neues, sondern als eins, welches nach zeitweiliger Unterbrechung wieder in Kraft trat.“ — Wir stimmen dieser Auffassung nicht vollständig bei, glauben vielmehr, daß jene lex als ein Kompromiß auch zwei wichtige Neuerungen[1]) erhalten habe, indessen der Hauptsache nach hat Ihne sicherlich Recht; sie muß eine Restitution der lex Publilia von 471 gewesen sein.

Richtig hat Ihne damit erkannt, daß nach dem Decemvirat, welches voraussichtlich Tribunat und concilia plebis zu beseitigen bestrebt war, und dann nach der zweiten secessio, welche die früheren Errungenschaften der plebs wieder herzustellen und zu sichern suchte, es mehr als einer autonomen Entscheidung der plebs bedurfte. Und da uns nun sogar ein darauf gerichtetes Gesetz in

---

legung frischweg als erstes Gesetz die Worte eingeschoben: ut plebiscita omnes Quirites tenerent.“ Die Unverfrorenheit, mit der solche „tendenziöse Erfindung eines plebejischen Überarbeiters eines ältern patricisch gesinnten Annalisten“ hier aufgetischt wird, läßt befürchten, daß schon weitere Kreise an die Verlogenheit und Leichtfertigkeit der alten Annalisten zu glauben angefangen haben. Mir scheint es besser, dort, wo man selbst nichts weiß, Berichte anderer nicht von vornherein als lügenhaft hinzustellen. Gegen diese Hypothese siehe I § 4.

[1]) Auf dieselben kann erst später eingegangen werden. Man bedenke, daß in jener Zeit den Tribunen das Recht eingeräumt wird auf den Bänken vorm Senat zu sitzen, und damit Akt von den Senatsbeschlüssen zu nehmen, und ferner, daß in der den leges Valeriae Horatiae folgenden Epoche der Ständekampf hauptsächlich durch solche tribunicische Rogationen geführt wird, welche in die allgemeine Gesetzgebung einzugreifen suchten. Voraussichtlich wird die Behandlung solcher Rogationen ebenfalls durch diese lex gesetzlich geregelt worden sein.

der lex Valeria Horatia überliefert ist, so sollte man doch vor allem ihre Bedeutung darin sehen, daß sie die vor dem Decemvirat teils rechtlich, teils faktisch gewonnene Bedeutung der concilia plebis legitimiert und im einzelnen schärfer abgegrenzt habe.

Ihne fehlte nur darin, daß er die unbeschränkte Gültigkeit aller standesrechtlichen Beschlüsse der plebs, der Tribunenwahlen wie der genossenschaftlichen Beliebungen, welche die lex Publilia Voleronis einführte, die lex Valeria Horatia wiederherstellte und gesetzlich feststellte, mit einer unbeschränkten Gültigkeit aller Plebiscite verwechselte. Das hat ihn zur Vordatierung der lex Publilia Philonis, zur Verkennung der lex Hortensia sowie der Entwickelung des Ständekampfes, soweit er sich um die Gültigkeit der Plebiscite dreht, geführt.

In dieser Beziehung, sowie auch in der schärferen Begrenzung der lex Publilia Voleronis verdient ein dritter Versuch auch an dieser Stelle noch eine besondere Beachtung und Besprechung. Lange[1]) nimmt mit Recht nur eine überaus geringe legislative Kompetenz der concilia plebis seit der lex Publilia Voleronis an. Treffend scheidet er reine Standesbeschlüsse der Plebs von den ins Staatsrecht eingreifenden Plebisciten und nimmt dann an,[2]) daß „bei allen Plebisciten, die sich auf das Standesrecht der Plebs oder auf das Privatrecht erstrecken, die Rechtsgültigkeit ohne Weiteres stillschweigend anerkannt“ werde. Auch datiert Lange „die unbedingte Gültigkeit der Plebiscite“ erst von der lex Hortensia.[3])

---

[1]) II², 572. Weniger scharf I³, 615 f. Wenn Lange übrigens eb. die lex Icilia de Aventino publicando lediglich als Plebiscit auffaßt und damit den Glauben erweckt, als wenn Plebiscite selbst über Staatsgut beliebig hätten verfügen können, so zeigt dieses, daß er den Begriff standesrechtlicher Beschlüsse nicht scharf genug erfaßt hat. Auch hätte Lange im folgenden Plebiscite, welche private Rechte der Bürger schützten, von solchen über Privatrecht scheiden sollen.

[2]) r. A. I³, 640.

[3]) r. A. II² 103. Doch fügt Lange rätselhaft hinzu „bei einem aus formellen Gründen nicht zu beanstandenden Plebiscit“. Was Lange sich bei dieser Klausel vorgestellt haben mag, ist nicht leicht zu er-

Somit nimmt er eine allmähliche Weiterentwickelung des Einflusses der concilia plebis und der plebiscita an, wie sie deutlich erkennbar auch der annalistischen Tradition eigen ist, und es wäre auf eine günstige Lösung der Schwierigkeiten durch ihn zu hoffen gewesen, wenn er nicht durch ganz eigenartige Theorieen wieder irre geleitet worden wäre.

Vor allen Dingen statuiert Lange einen Gegensatz zwischen Plebisciten, welche „direkte Veränderungen des Imperiums beabsichtigen“ [1]) und solchen, die das Imperium nicht verringern. Nur den letzteren gesteht er seit der lex Valeria Horatia unbedingte Gültigkeit zu, den andern nicht.

Soweit diese Unterscheidung auf den längst von mir als unhaltbar erwiesenen [2]) Prämissen beruht, daß alle Verfassungsänderungen eine Änderung der lex curiata de imperio involvierten, welche nur unter Billigung der patricischen Familienväter (patrum auctoritas) Geltung erlangen konnte, kann ich dieselbe an diesem Orte bei Seite lassen.

Aber genannte Unterscheidung ist weder logisch noch historisch zu rechtfertigen. Gerade die von Haus aus militärische Obergewalt, das Imperium, war seinem Wesen nach unbeschränkt. Es erlitt mit der Zeit durch Gesetze, durch die Obnuntiationsordnung,

---

raten. Vielleicht daß er an die wenigen Fälle dachte, wo der Senat Plebiscite aus auspicalen Rücksichten oder wegen Gesetzesverletzung kassierte (Ascon. pro Corn. p. 67 Cicero de domo 16, 42). Daß in Zeiten der Revolution, noch dazu nicht gesetzmäßig zu Stande gekommene Abstimmungen der plebs vom Senat für ungültig erklärt wurden, kann doch wahrlich nicht erweisen, daß der Senat regelmäßig das Recht gehabt habe, „für den Fall des Konflikts ein aus formellen Gründen zu beanstandendes Plebiscit zu kassieren“. Treffend bemerkt übrigens Ihne rh. Museum 28, 364: „Wenn ein solches Gesetz je Kraft gehabt hätte, so wäre dadurch nichts erreicht worden, als den Konflikt zwischen Senat und Tribusversammlung permanent zu machen. Wenn der Senat ein Plebiscit verwerfen wollte, wie sollte ihm die Möglichkeit genommen werden, dasselbe aus formellen Gründen zu beanstanden!“

[1]) röm. Alt. I³, 641.

[2]) Altröm. Volksvers. II § 4—8. Vgl. Abschnitt I § 4 der vorliegenden Schrift.

durchs Tribunat und durch Ausbildung einer Senatskompetenz Einschränkungen, aber dadurch wurde es an sich, soweit diese Einschränkungen nicht reichten, noch nicht ein fester juristischer Begriff.

Jedes Gesetz als solches schränkte die Willkür des imperium mehr oder weniger ein, und es ist daher logisch unhaltbar, von Gesetzen, die nicht in das imperium eingriffen, zu reden.

Vom historischen Standpunkt muß aber bemerkt werden, daß gerade das Plebiscit, welches das konsularische imperium am empfindlichsten verkürzte, das Canulejische de tribunis militum consulari potestate creandis, um von andern zu schweigen, wenige Jahre nach der lex Valeria Horatia anerkannt wurde. „Aus einer Menge von Beispielen geht im Gegenteil hervor, daß die Römer keinen Unterschied machten zwischen solchen Gesetzen, die das Imperium modificierten und anderen, die das nicht thaten.“ [1])

Somit fehlt der Hypothese Langes das eigentliche Fundament und es würde schon aus diesem Grunde von einer Besprechung der Langeschen Erklärung der lex Publilia Philonis hier Abstand genommen werden können, wenn nicht überdies Ihne [2]) Langes Hypothesen über dieselbe derartig widerlegt hätte, daß Lange (Jahresber. 1873 I Jahrg. 2, 881) anerkennen mußte, „daß einige der Gründe, welche der Verfasser speciell gegen seine Auffassung der lex Publilia vorbringe, alle Beachtung verdienten“ und daß er selbst „von jeher nicht recht befriedigt sei von seiner in der That zu komplicierten Auffassung der lex Publilia“.

Nur eins möchte hier noch hervorzuheben sein.

Lange hat mit großem Fleiß und erwünschter Genauigkeit eine Übersicht über die legislative Thätigkeit der concilia plebis seit der lex Valeria Horatia bis zur lex Publilia 339 v. Chr. gegeben (r. Alt. II², 577).

---

[1]) Ihne rh. Mus. 28, 362 A. 1. Soweit Lange aber für diesen Gegensatz (r. A. II, 575) den andern „Verfassungsänderungen“ und „Gesetze innerhalb des Bereichs der Verfassung“ einsetzt, erwidert Ihne eb. 363 A. 1 richtig: „daß Verfassungsänderungen den Centuriatkomitien reserviert waren, ist eine unbegründete Voraussetzung, die widerlegt wird durch die ganze Reihe von Plebisciten, welche zur Gleichstellung der Plebejer mit den Patriciern führten.“

[2]) eb. 363 f.

Es ergiebt sich aus der Mannigfaltigkeit der aufgezählten Fälle, daß es undenkbar ist, wie ein Gesetz von vornherein alle jene Fälle hergezählt habe, in welchen den concilia plebis eine Beschlußfassung zugestanden haben sollte.

Für die Beschlüsse der Tribus, „welche irgend eine einmalige Verwaltungsmaßregel entweder anordnen oder gutheißen", gesteht dies Lange selbst ausdrücklich zu.[1]) Ein gleiches lehren aber die von Lange gesammelten iussa generalia der concilia plebis (II², 577 f.).

In dieser Erkenntnis, nicht in jenen sonderbaren Theorieen über die lex Valeria Horatia und die lex Publilia Philonis liegt der Wert der Langeschen Forschungen auf diesem Gebiete.

Neben Mommsen, Ihne, Lange hätten an dieser Stelle auch wohl noch die Arbeiten zweier andrer Männer eine gesonderte Besprechung verdient: Genz und Willems. Beide haben mit Besonnenheit und dem bon sens, welcher vor abenteuerlichen und dem Altertum höchst fremden Anschauungen bewahrt, die Gültigkeit der Plebiscite untersucht. Beide stimmen den schon mehrfach besprochenen Grundsätzen bei: sie erkennen erst seit der lex Hortensia die unbedingte Gültigkeit der Plebiscite an, beide verlegen das Hindernis, welches der Gültigkeit der Plebiscite vorher im Wege gestanden haben soll, in den Senat und zwar in die patrum auctoritas. Jedoch verstehen beide nicht das gleiche unter patrum auctoritas: Genz die Bestätigung des Patriciersenats, Willems ein senatus consultum.

Es wird daher zweckmäßig sein, erst dann auf beider Theorieen näher einzugehen, wenn zuvor festgestellt ist, welchen Wert an sich die von ihnen und Mommsen aufgestellte Ansicht hat, daß die Gültigkeit der Plebiscite bis zur lex Hortensia von der Zustimmung des Senats abhängig gewesen sei. Nur wenn diese sich als haltbar gezeigt haben würde, könnte eine Diskussion von Einzelheiten ersprießlich sein.

5.

Vielfach discutirt und ebenso oft verkannt ist die Stellung, welche der Senat zu den römischen Komitien und speciell zu den

[1]) II², 579 f. 585.

Plebisciten eingenommen hat. Übereinstimmend mit den meisten neueren Forschern[1]) habe auch ich im Abschnitt II meines Buches über die Altrömischen Volksversammlungen ausgeführt, daß nur in verhältnismäßig wenigen Fällen die allmählich anwachsende Kompetenz des Senates gesetzmäßig festgestellt worden sei, in vielen Fällen die vielseitige Thätigkeit und der wichtige Einfluß desselben auf dem Herkommen beruhte. Dieses letztere schrieb allerdings dem Magistrate vor bei Gesetzentwürfen, welche er bei einer der Komitien einzubringen gedachte, das Gutachten des Senats (Senatus Consultum) zu hören. Von einem gesetzlichen Zwange konnte aber nur in wenigen Fällen die Rede sein. Und auch da wäre derselbe nur wirksam gewesen, wenn sich einer der Tribune oder Konsuln der Rechte des Senats angenommen hätte, da dem Senate selbst alle direkten Zwangsmittel fehlten.

Man hat diesen Grundsatz, „daß dem Rechte nach Magistrat und Volk allein kompetent waren, Gesetz und Recht zu schaffen und daß ein Volksbeschluß keiner Empfehlung oder Bestätigung durch den Senat[2]) bedurfte", auch auf das Plebiscit angewandt und demgemäß angenommen, daß ein Plebiscit rechtlich nie an ein vorgängiges S. C. gebunden gewesen sein könne. Für die Zeit nach der lex Hortensia, welche den Wert von lex und plebiscitum völlig gleichstellte, wird dies, wie S. 105 gezeigt ward, von neueren Forscher mit Recht angenommen. Die obige Mommsensche Hypothese behauptet nun für die 200 Jahre vor derselben das Gegenteil, während u. a. Ihne und in einem ausführlichen Beweise Hofmann die Plebiscite vor 287 den übrigen Komitialbeschlüssen dem Senat gegenüber gleichstellen, auf alle Fälle den Unterschied von bedingt- und unbedingt-gültigen Plebisciten nicht in einer größeren oder geringeren Abhängigkeit vom Senat erkennen.

Indessen ist manches gegen ihre Schlußfolgerungen einzuwenden. Es ist durch nichts gerechtfertigt, einen Schluß aus der analogen Stellung der Komitien zum Senat auf diejenige dieses Standes zu den plebejischen Sonderversammlungen vor 287 zu ziehen. Nur wer die Unterschiede von comitia populi R. und concilia plebis schon

[1]) vgl. jetzt vor Allem Willems le Sénat de la R. R. II, 223 f.

[2]) Selbst der Formalact der patrum auctoritas war ursprünglich nicht ein Requisit der lex.

für die Zeit des Ständekampfes als gering hinzustellen sucht, mag sich verleitet fühlen, auch hier übers Ziel hinaus zu gehen. Ist es nicht anderseits sehr wahrscheinlich, daß die Stellung des Senats gegenüber den Comitia populi Romani eine viel untergeordnetere war, als bei den Beliebungen der Plebs, einer bloßen Genossenschaft? Heißt es nicht zwei grundverschiedene Dinge vertauschen,[1]) wenn man das Recht Gesetze zu verwerfen oder zu prüfen, in wie weit Beschlüsse einer Genossenschaft in das öffentliche Recht eingriffen, als dasselbe ansieht?

Ich denke, daß man hier mit einer Identificierung verwandter, aber keineswegs gleicher Fälle zu rasch vorgegangen ist!

Und doch hätte man allen Grund gehabt bei einer so subtilen Frage recht vorsichtig zu sein.

Ein specieller Gegenbeweis, daß ein Plebiscit auch ohne und gegen den Willen des Senats vor 287 Gesetzeskraft erlangt habe, ist nur von Hofmann[2]) versucht worden. Ihm wollen wir uns jetzt zuwenden. Die Entbehrlichkeit der senatus auctoritas bei Plebisciten ist nach Hofmann (S. 133) als bewiesen anzusehen, „wenn 1. keine Stelle vorkommt, welche die Notwendigkeit der senatus auctoritas bei Plebisciten behauptet und 2. sobald ein einziges Beispiel gefunden ist, daß ein Plebiscit der patrum auctoritas[3]) entbehrte, ohne darum von seiner Gültigkeit zu verlieren."

Das erste negative Kriterium könnten wir uns gefallen lassen, wenn es auch allein noch nichts erweist[4]); doch gegen das zweite ist einzuwenden, daß einmal eine Überlieferung in mangelhafter

---

[1]) Dieses thut Genz Tributkomitien 97, indem er Mommsen tadelt, daß er „seine eigene scharf durchgeführte Ansicht, nach welcher das senatus consultum ein notwendiger Faktor der römischen Gesetzgebung nicht ist, nicht angewandt wissen wolle auf diejenigen Komitien (?) und Beschlüsse, zu welchen das senatus consultum stets in lockerster Beziehung stand."

[2]) röm. Senat 131—138.

[3]) soll genauer heißen: senatus auctoritas.

[4]) Denn das Fehlen eines bestimmten Ausspruchs kann bei der Lückenhaftigkeit der Tradition, zumal wo es sich um Verhältnisse handelt, die seit 287 v. Chr. antiquiert waren, allein noch nicht als wirkliches Beweismoment gelten.

Weise die Mitwirkung des Senats nicht genügend klar angegeben haben könnte, ohne daß aus einer solchen Nachlässigkeit bindende Schlüsse gezogen werden dürften und sodann, daß eine Reihe von Plebisciten von vornherein zu eximieren sind. Ich meine nämlich diejenigen, welche rein standesrechtliche Beschlüsse der Plebs enthielten. Bei diesen hatte ja die Plebs wie jede andre Genossenschaft ihr freies Selbstbestimmungsrecht. Zu diesen gehören, wie III § 1 ausgeführt ward, nicht nur die Beschlüsse der concilia plebis, welche sich mit Wahlen oder der Provokation gegen plebejische Beamten befaßten, sondern auch Resolutionen, wie über die Zahl und Wahlart der Tribunen u. s. w. Von diesen ist natürlich abzusehen, wenn die Frage entschieden werden soll, ob die in das Staatsrecht eingreifenden Plebiscite zu ihrer Gültigkeit eine Mitwirkung des Senats erfordert hätten.

Was sagt nun die Tradition in Bezug auf beide Punkte.

1. Eingestanden muß werden, daß keine Stelle vorkommt, in welcher mit dürren Worten die gesetzliche Notwendigkeit der senatus auctoritas für die Gültigkeit der Plebiscite vor 287 erwähnt wird. Wohl aber kommen mehrere Stellen vor, nach denen dieses mit Evidenz aus dem ganzen Zusammenhang nachgewiesen werden kann. Ich führe dieselben an, ohne schon gradezu zu behaupten, daß die Richtigkeit der Interpretation auch die materielle Richtigkeit verbürge.

Liv. 4, 43 referieren die Konsuln im Senat über die Erwählung von 4 Quästoren statt der bisherigen 2. Quam rem . . a consulibus relatam cum et patres summa ope approbassent, tribuni plebi certamen intulerunt, ut pars quaestorum — nam ad id tempus patricii creati erant — ex plebe fieret. Konsuln und patres (d. i. der Senat) widerstreben; concedendo deinde, ut quem ad modum in tribunis consulari potestate creandis usi sunt, adaeque in quaestoribus liberum esset arbitrium populi, d. h. da sie damit die Tribunen nicht von ihrer Rogation abbringen, nichts andres, als was Livius hernach sagt: totam rem de augendo quaestorum numero omittunt. Was thun darauf die Volkstribune? Bringen sie die Rogation in den concilia plebis zur Abstimmung? Nein! trotzdem sie die von der Tagesordnung abgesetzte Motion (omissam) wiederaufnehmen und eine Reihe von gewaltsamen Maßregeln er-

greifen — cum senatus consules quam tribunos creari mallet neque posset per intercessiones tribunicias senatus consultum fieri, res publica a consulibus ad interregnum neque id ipsum — nam coire patricios tribuni prohibebant — sine certamine ingenti, redit —: zur Abstimmung über die Rogation können sie offenbar das Volk nicht berufen, ein solches Vorgehen erscheint ihnen nutzlos, und doch hatten bereits Koncilien stattgefunden zur Erwählung neuer Volkstribunen.[1]) Nur durch einen vom Interrex L. Papirius Mugilanus vorgeschlagenen Kompromiß zwischen Volkstribunen und Senat, der im wesentlichen auf ein Nachgeben der ersteren hinauskommt, gelingt es den Streit beizulegen. Quin illi, sagt Mugilanus, remittendo de summa quisque iuris mediis copularent concordiam, patres patiendo tribunos militum pro consulibus fieri, tribuni plebi non intercedendo, quo minus quattuor quaestores promisce de plebe ac patribus libero suffragio populi fierent.

Wer hier die detaillierte Darlegung des Livius acceptiert, der muß zugestehen, daß nach der Überlieferung der Senat mindestens bei einer bestimmten Klasse von tribunicischen Anträgen ein vollgültiges Einspruchsrecht besaß und gegen dasselbe weder ein Plebiscit, noch sonst eine direkte Abhülfe möglich war.

Noch instruktiver sind die Berichte über die Vorfälle, welche der lex Canuleia vorangingen, zumal hierfür auch Dionysius (11, 53—57 ff.) vollständig vorliegt.

Trotzdem Dionysius (9, 41) definiert: τὰς δὲ φυλετικὰς μήτε προβουλεύματος γενομένου — ἐν ἡμέρᾳ μιᾷ τελεσθείσας ὑπὸ τῶν φυλετῶν τέλος ἔχειν — so läßt er doch vor dem plebiscitum Canuleium ein solches als notwendig erscheinen (11, 57: Ὡς δὲ καθῆκεν ὁ χρόνος, ἐν ᾧ τὸ προβούλευμα ἔδει γενέσθαι).[2])

Die Tribunen des Jahres 445 brachten mit Ausnahme eines einzigen eine Rogation ein „ἐν ᾧ τὸν δῆμον ἐποιοῦντο κύριον τῆς διαγνώσεως καθ' ἕνα ἕκαστον ἐνιαυτόν, εἴτε πατρικίους βούλοιτο μετιέ-

[1]) cum pars maior insequentis anni per novos tribunos plebi etc.

[2]) Der Widerspruch des Dionys mit sich selbst kann sehr leicht so erklärt werden, daß er einmal der Standesbeschlüsse der plebs, das andre Mal der in das Staatsrecht eingreifenden Rogationen gedenkt. Beide Theorieen fand er bei den entsprechenden Fällen in seiner Quelle.

ναι τὴν ὑπατείαν εἴτε δημοτικούς. Die Volkstribune berufen nicht etwa die Tribus, nein sie debattieren im Senat, ja sie bedienen sich mehrerer Zwangsmittel, um den Senat zu einem προβούλευμα zu bringen. So erklären sie (11, 54): οὐδὲν ἐάσειν δόγμα περὶ οὐδενὸς κυρωθῆναι πράγματος, ἐὰν μὴ τὸ ὑπ' αὐτῶν εἰσφερόμενον προβουλεύσῃ νόμον. — Ich weiß, daß Dionysius zwar vielfach die Erzählung nach seinen antiquarischen Anschauungen zustutzt, überall aber, wo wir durch Vergleich mit Livius, Plutarch oder andern ersehen können, wie er eine annalistische Quelle ausschreibt, da sind auch Einzelheiten von größerer Wichtigkeit. —

Das ist hier der Fall, da Livius 4, 1 ff. aus derselben Quelle stammt. In etwas anderer Fassung wird hier die rogatio Canuleia vorgebracht, auch richtet sich die Intercession des Canuleius gegen die Aushebung der Truppen: „numquam eos se vivo dilectum habituros, antequam ea, quae promulgata ab se collegisque essent, plebes scivisset; et confestim ad contionem advocavit. Aber anstatt in die Abstimmung der concilia plebis werden wir nach den Reden der Konsuln im Senat, des Canulejus in der contio — Dionys ließ Beide im Senat reden — auch in dem Berichte des Livius (4, 6) wieder in den Senat geführt (analog Dionys. 11, 60), wo Caius Claudius gegen die Tribunen schürt, die Mehrzahl aber sich für die im Senat vorgetragene, vermittelnde Ansicht ausspricht, „ut tribunos militum consulari potestate promiscue ex patribus ac plebe creari sinerent: de consulibus creandis nihil mutaretur. —

Nun frage ich, was hinderte hier den Canuleius sein Gelübde „numquam eos se vivo dilectum habituros, antequam ea . . plebes scivisset“ auszuführen? was ließ ihn sich dem Kompromiß fügen?[1]) Neun Tribunen bringen das Gesetz ein (Dionys 11, 53), von der Intercession des 10. ist keine Rede, nur der Senat ist das Hindernis, ohne ein S. C. muß die Abstimmung, welche nach den leges sacratae und der lex Publilia und Icilia geschützt war und durch keinen magistratus populi Romani gestört werden konnte, nutzlos, wertlos gewesen sein. Und dabei bemerke man, es handelt sich nicht um Phantasieen des Dionysius oder Livius, sondern

[1]) eoque contenti tribuni, contenta plebs fuit Liv. 4, 6, 8.

um eine annalistische Tradition mindestens des siebenten Jahrhunderts!

Derartige Stellen, die nicht vereinzelt stehen[1]), scheinen mir im Gegensatz zu Hofmanns erster These festzustellen, daß die annalistische Tradition „die Notwendigkeit der senatus auctoritas wenigstens bei einigen der wichtigsten Plebiscite behaupte". — Wie diese Behauptung zu erklären, eventuell gegenüber abweichenden Berichten zu modificieren sei, ist eine Frage, die später zu erörtern sein wird. —

2. In bezug auf das zweite Argument dafür, daß die Plebiscite vor 287 auch ohne S. C. volle Geltung besessen haben, irrt Hofmann nicht minder.

Wenn wir jetzt jene Beispiele Hofmanns näher betrachten, so werden wir unseren obigen Einwendungen gemäß die specifisch standesrechtlichen Beschlüsse der Plebs, ihre Wahlen und Kriminalurteile von vornherein ausscheiden und nur die Behauptung prüfen, ob ein S. C. die in das Gesamtstaatsrecht übergreifenden Plebiscite beschränkt haben könne oder nicht. Aus der Zahl der von Hofmann citierten Beweisstellen fallen zunächst folgende aus:

1. τὰς δὲ φυλετικὰς [ψηφηφορίας], μήτε προβουλεύματος γενομένου, μήτε τῶν ἱερέων τε καὶ οἰωνοσκόπων ἐπιθεσπισάντων ἐν ἡμέρᾳ μιᾷ τελεσθείσας ὑπὸ τῶν φυλετῶν τέλος ἔχειν.[2]) Es ist nämlich andrerseits bekannt, daß gerade Dionys an mehreren Stellen die Notwendigkeit eines S. C. bei einer tribunicischen Rogation[3]) anführt. Nun bin ich nicht der Ansicht, daß diese beiden scheinbar widersprechenden Angaben sich gegenseitig aufheben, vielmehr beziehe ich erstere auf die wichtige Klasse von Plebisciten, welche als standesrechtliche Beschlüsse[4]) gelten können bei denen ja von einem S. C. nicht die Rede sein konnte. Bei diesem Widerspruch darf aber meines Erachtens aus Dionys Worten nicht ein für alle Plebiscite gültiges Resultat geschlossen werden.

---

[1]) vgl. Willems Sénat II, 82.

[2]) Dionys 9, 41, Hofmann, der röm. Senat 136.

[3]) S. 126 Anm. 2.

[4]) vgl. oben Abschnitt III § 1.

2. Livius 3, 63. Der Senat verweigert den Triumph, der Volkstribun Icilius bringt eine Rogation de triumpho consulum an die Tribus; diese nehmen sie an. tum primum sine auctoritate senatus populi iussu triumphatum est. — Hier handelt es sich erstlich nicht um ein allgemeines Gesetz, welches in das Staatsrecht hinübergriff, sondern nur um einen Einzelfall, bei welchem — wie es sehr wahrscheinlich ist — zwangsweise auf Grund der tribunicia potestas das gesetzmäßige Verfahren vernachlässigt werden konnte. Zweitens aber ist nach Mommsen nicht zu übersehen, daß „nach alter, nie angefochtener Ordnung es rechtlich lediglich vom Wollen des Feldherrn abhängt, ob er triumphieren will oder nicht". „Das Bedenkliche lag," wie Mommsen r. F. 1, 215 ausführt, „nur darin, daß teils der Senat in diesem Falle die Kosten des Triumphes nicht auf die Staatskasse übernahm, also der Triumphator diese aus eignen Mitteln zu bestreiten hatte, teils derselbe sich dem aussetzte, daß die Bürger sich nicht bei der Feier einfanden oder die tribunicische Intercession ihn daran hindern konnte. Jene Plebiscite also von 305 und 397, die ohne den Vorbeschluß des Senats zu stande kamen, gaben dem Feldherrn keineswegs das Recht zu triumphieren, das er schon hatte, sondern stellten lediglich fest, daß die Gemeinde sich an dieser Feier beteiligen und kein Volkstribun dagegen einschreiten werde." —

Aber auch die übrigen Belegstellen Hofmanns werden mit gutem Grunde zurückgewiesen werden können. — Liv. 5, 29—30 erzählt, wie, im Hinblick auf den tribunicischen Antrag, welcher die Übersiedlung eines Teiles des Volkes nach Veii bezweckte, Patricier und Plebejer sich angestrengt hätten, daß nur Anhänger ihrer Partei zu Volkstribunen gewählt würden. Die Plebejer dringen mit ihren Kandidaten durch. Es wird ausdrücklich daselbst der Wünsche der patres gedacht „intercessores legis" zu erhalten, doch auch da stellt es sich heraus: „nemo ex collegio intercessurus erat." — Auf die Ermahnung des Camillus begeben sich dann die Patricier, jung und alt, in die Tribus und suchen durch Bitten die Plebs zu erweichen: „quia non vi agebant sed precibus, et inter preces multa deorum mentio erat, religiosum parti maximae fuit, et legem una plures tribus antiquarunt quam iusserunt. „Warum," fragt Hofmann (137), „verweigerte der Se-

nat nicht seine Zustimmung hier und in ähnlichen Fällen, wenn dies hinreichend war, das Plebiscit nicht zu Stande kommen zu lassen?“

Ich antworte mit der Gegenfrage: wodurch wurde die entscheidende Abstimmung über diese Rogation so lange verzögert? — Die Tribune des Jahres 393 waren einig, das Volk hatte durch seine Wahlen die früheren Gegner des Gesetzes desavouiert, der Krieg war beendigt, Tribusversammlungen fanden statt, und doch ward das Gesetz nicht erledigt, sondern dies dicta erat tribunis plebi biennii superioris, quod gratificantes patribus rogationi tribuniciae intercessissent. — Ich denke, man ist zu dem Schlusse gezwungen, daß hier der Senat irgend ein besonderes Mittel besessen habe, um die Abstimmung über die Rogation zu verhindern. — Gegenüber diesen Thatsachen, welche Livius berichtet, darf doch seine theatralische Schilderung vom Nachgeben der Plebejer nicht zu sehr betont werden. Ohnedies liegt ja in dem Ausdruck „quia non vi agebant“ das stillschweigende Zugeständnis, daß der Senat hätte gewaltsamer vorgehen können. Und noch wichtiger ist die Angabe, daß die Tribunen des vorhergehenden Jahres deshalb verurteilt seien, weil sie „senatus auctoritatem secuti essent.“ — Der Senat scheint sich offenbar formell gegen die Rogation ausgesprochen zu haben, und wäre schon damit Hofmanns Einwand hinfällig. — Endlich erlaube ich mir eine, wie ich denke, durchaus annehmbare Konjektur, die zur Erklärung dieses Falles vieles beitragen und Hofmanns Bedenken vollständig zerstreuen wird. Nach der Abstimmung fährt Livius fort: adeoque ea victoria laeta patribus fuit, ut postero die referentibus consulibus senatus consultum fieret, ut agri Veientani septena iugera plebi dividerentur etc. — Ist eine solche Großmut nach der Abstimmung noch wahrscheinlich? Sollte das nicht der Kompromißvorschlag des Senats sein, analog demjenigen, welchen wir bei der lex Canuleia antreffen? Auf alle Fälle kann aber am wenigsten aus dieser Stelle gefolgert werden, daß ohne ein S. C. die Plebiscite Gültigkeit erlangt hätten, denn einmal wird ein solches (senatus auctoritas) erwähnt und sodann wird die Abstimmung über die Rogation trotz der Berufung der Tribus und trotz der Einigkeit der Tribunen verschoben; sie selbst endlich wird verworfen.

Eine weitere Liviusstelle (Liv. 7, 16) hätte Hofmann bei Seite lassen sollen. Es ist nicht einmal von einem wirklichen Widerstande der patres die Rede, es wird nur gesagt, die Menenische Rogation sei ihnen weniger angenehm gewesen als diejenige de ambitu. Durfte man daraus folgern, daß der Senat sich gegen dieselbe ausgesprochen und nun gar, daß das plebiscitum gegen den Beschluß des Senats perfekt geworden wäre?

Nicht viel besser steht es aber mit Hofmanns Deutung von Livius 4, 48: hier beantragen die Volkstribune des Jahres 416 „ut ager ex hostibus captus viritim divideretur, magnaeque partis nobilium eo plebiscito publicarentur fortunae." Längere Zeit wird im Senat darüber debattiert, Ap. Claudius (der Enkel des Decemvirs) weist auf den Ausweg hin, den Einfluß der Tribunen durch die Tribunen selbst zu paralysieren: „dissolvendae tribuniciae potestatis per collegarum intercessionem". 6 Tribune werden bis zum nächsten Tage gewonnen, und als dann von den angesehensten Senatoren Reden gehalten wurden, dahin gehend „ut pro se quisque iam nec consilium sibi suppetere diceret nec se ullam opem cernere aliam usquam praeterquam in tribunicio auxilio", da intercedieren die erwähnten Tribunen und zwar im Senat. Damit ist nun zunächst der Ausgangspunkt der Opposition klar gekennzeichnet und es ist umgekehrt Hofmann zu fragen, mit welchem Rechte er statt dessen aus den livianischen Phrasen, welche das Mitgefühl der Tribunen erklären sollten, etwas über die staatsrechtliche Stellung des Senates schließen konnte? — Höchstens mag man daraus ersehen, wie es für den Senat wünschenswert sein mußte, unbequeme Rogationen durch Intercession zu beseitigen.[1])

Wer aus dieser Stelle übrigens beweisen will, daß ein Plebiscit zur Gültigkeit eines S. C. nicht bedurfte, der erkläre zuvor, weshalb die Tribunen Metilius und Maecilius nicht gleich die Tribus berufen, vielmehr zuvor die Abstimmung im Senat abwarten?

Endlich führt Hofmann die licinischen Gesetze an (Livius 6,

[1]) Mommsen r. F. 213: „es ist begreiflich, daß es dem Senat genehmer war, den promulgierten Entwurf durch Intercession als durch Verweigerung seiner Zustimmung beseitigt zu sehen".

39). — Ohne auf alle Einzelheiten einzugehen, bemerke ich hier nur kurz so viel. Es ist richtig, daß anfangs nicht ein S. C. als Hindernis für die Durchbringung der leges Liciniae Sextiae genannt wird: Livius sagt nur: primo intercessione collegarum in leges suas pugnatum esse, deinde ablegatione iuventutis ad Veliternum bellum, postremo dictatorium fulmen in se intentatum. — Woraus folgert Hofmann aber, „daß im Jahr vorher (d. h. 368 v. Chr.) ein Probuleuma noch nicht erlassen war“? Die 3 genannten Mittel der Abweisung konnten ja sehr wohl durch ein ablehnendes S. C. entweder vorher veranlaßt oder nachher unterstützt worden sein. Für letztere Annahme sprechen die Worte des Livius 6, 42, 1 und 9 per ingentia certamina dictator senatusque victus, ut rogationes tribuniciae acciperentur.

So erwiesen sich Hofmanns[1]) Beweismomente als unzulänglich: mehrfach erscheint — wenigstens der annalistischen Tradition zufolge — die auctoritas senatus für die Gültigkeit der Plebiscite vor 287 notwendig und Hofmann hat kein Beispiel beigebracht, daß Plebiscite, welche in die Verhältnisse des allgemeinen Staatsrechts übergriffen — und von solchen hätte nach unserer obigen Ausführung es erwiesen werden müssen — gegen die Einwilligung des Senats gesetzliche Gültigkeit erhalten hätten.

Es mag nun unsere annalistische Tradition lückenhaft und verderbt sein, oder es mag in ihr auf den Senat bezogen sein, was andren Faktoren des Staates zugeschrieben werden mußte; jedenfalls sind das aber Punkte, die mit der Frage nach der Überlieferung über diesen Gegenstand nicht vermischt werden sollten. —

Fassen wir jetzt kurz die Hauptargumente, welche dafür sprechen, daß nicht nur der annalistischen Tradition zufolge, sondern thatsächlich die Gültigkeit der Plebiscite des Ständekampfes durch ein zustimmendes S. C. bedingt war, summarisch zusammen.

1. Um den Einfluß des Senats auf die concilia plebis in den früheren Zeiten klar zu legen, müssen wir zunächst betrachten, welcher indirekte Einfluß dem Senat überhaupt zu Gebote stand, um Plebiscite zu verhindern.

---

[1]) Über Livius 4, 49 nullum plebiscitum nisi ex auctoritate senatus passuros se perferri urteilt Mommsen r. F. 1, 213 sehr richtig.

„Wenn die Volkstribune," sagt Mommsen[1]), „die schuldige Rücksicht aus den Augen setzen und ohne oder wider seinen Rat einen Antrag an die Gemeinde bringen", war der Senat „namentlich auf die tribunicische Intercession und die Obnuntiation angewiesen".

Letztere wird nun zwar als ein beliebig verwendbares politisches Mittel in früherer Zeit seltener verwandt und erst seit den leges Aelia et Fufia gebräuchlicher geworden sein. Dafür werden früher andere, noch gewaltsamere Mittel erwähnt, welche die senatorische Partei anwandte, um ein Plebiscit zu verhindern. Der Senat konnte die Konsuln auffordern, eine Aushebung anzusagen, um die Abstimmung zu verhindern; ferner bei allen Plebisciten, welche sich auf pekuniäre Fragen bezogen, konnte der Senat die Auszahlung der verlangten Gelder versagen, endlich konnte der Senat die Wahl eines Diktators beschließen. Die meisten dieser Rechte des Senats bestanden nun nach 287 eher in verstärktem Maße[1]) als vorher; höchstens von dem letzten Rechte, der Erwählung eines Diktators, sah der Senat seit jener Zeit fast ganz ab, aber wohl nur um seinem eignen Einfluß nicht im Wege zu stehen. Dafür aber gab er unter Umständen den Oberbeamten eine diskretionäre Gewalt.

Nichtsdestoweniger weist unsere Überlieferung nicht nur in einzelnen gelegentlichen Bemerkungen und Ausmalungen, sondern lange Abschnitte bei Livius und Dionysius hindurch darauf hin, wie die Geltung der Plebiscite des Ständekampfes eine weit geringere gewesen sein müsse; oft finden wir jahrelange Streitigkeiten zwischen Volks- und Senatspartei über die eingebrachten Rogationen, ja was das merkwürdigste ist, noch bevor die plebejischen Koncilien zur Abstimmung über solche tribunicische Rogationen gelangen.[2])

[1]) s. über die allmähliche Machterweiterung des Senats Willems le Sénat de la R. R. II, 223 f.

[2]) Mommsen r. F. 211: „Die älteren popularen Plebiscite stoßen durchaus auf formale Hindernisse nicht bei, sondern vor der Abstimmung; offenbar hat der Regierungspartei bis auf das hortensische Gesetz ein bestimmtes Rechtsmittel zugestanden, durch dessen Ergreifung sich die definitive Abstimmung um Jahre, ja um Jahrzehnte nach der Promulgation hinausschob."

Diese Umstände müssen uns dahin bringen, vor der lex Hortensia einen weitergehenden Einfluß des Senats den tribunicischen Rogationen gegenüber anzunehmen.

2. Bei der Annahme einer vollen Gültigkeit der Plebiscite ohne Mitwirkung des Senats wäre es unerklärlich, wie sonst an Stelle der tribunicischen Vorschläge Kompromisse zwischen Senat und Tribunen zur Annahme gelangen. Man müßte denn mit Hofmann röm. Sen. 137 glauben, daß Bitten der Patricier mitunter hingereicht hätten, die Tribunen zur Nachgiebigkeit zu bringen.

3. Ein Einspruchsrecht des Senats bei tribunicischen Rogationen ist deshalb zu postulieren, weil ohne ein solches Recht der Umstand unerklärlich wäre, daß Rogationen, welche der patricischen Partei mißfielen, nicht einmal zur Abstimmung zugelassen werden durften. Soweit man sich auch nach Hemmnissen anderer Art umgesehen hat, vergeblich hat man ein andres Rechtsmittel aufzufinden gesucht, welches hinreichend gewesen wäre, die Abstimmung Jahre, ja Jahrzehnte lang hinauszuschieben.

Bei Forderungen, welche die gesamte Plebs erfüllt zu sehen wünschte, konnte höchstens im ersten Jahre der Einspruch eines oder des anderen Tribunen die Durchführung der Rogation hintertreiben. Die Ansage einer Aushebung, Obnuntiationen, Wahl eines Diktators konnten ein übriges thun, um 6 oder 8 Mal die Abstimmung zu verhindern, aber in solchen, für die ganze plebs entscheidenden Fragen können sie nicht hingereicht haben, um Jahre lang die entscheidende Abstimmung zu hintertreiben. Und endlich hat eine kritische Besprechung der Ansichten Langes über die lex Valeria Horatia zur Genüge gezeigt, wie auch nicht an eine durch Gesetz ein für allemal vorgesehene Begrenzung der Gegenstände, über welche der plebs eine Entscheidung zugestanden haben sollte, gedacht werden kann. Gerade darin besteht die Eigentümlichkeit der tribunicischen Motionen, daß sie usurpatorisch vorgingen.

Die Untersuchung über die Gültigkeit der Plebiscite hat also in soweit zu einer Bestätigung der Mommsenschen Auffassung geführt, als sie anerkennen mußte, daß bis zur lex Hortensia ein Einspruchsrecht des Senats bei Plebisciten existirt habe, und zwar

nach der Promulgation, aber vor der Abstimmung der concilia plebis, wenn anders dasselbe Gesetzeskraft erhalten sollte. Selbstverständlich kann aber eine solche Bestimmung in dem ersten Gesetze, welches die Rechtsstellung der Plebiscite normierte, der lex Valeria Horatia nicht gefehlt haben.[1]) —

Materiell stimmt dieser Anschauung auch der neueste Bearbeiter dieser Materie, Willems, bei. In seiner gründlichen und trotz ihrer Breite so durchsichtigen Schrift le Sénat de la République Romaine bemerkt er II, 78 durchaus treffend: si les mêmes plébiscites se renouvellent plusieurs années de suite, c'est que le plébiscite d'intérêt général n'est pas exécutoire par lui-même. La tradition démontre que les plébiscites dont nous venons de parler, obtinrent seulement force de loi, après que le Sénat, obligé par les circonstances ou volontairement, à la suite d'un compromis, eut renoncé à son opposition.

Leider hat Willems diese durchaus richtige Deutung des Problems durch die sein ganzes Buch durchziehende Konfundierung von patres und senatus wieder getrübt. Die ein Plebiscit billigende senatus auctoritas identificiert er (II, 79) mit einer patrum auctoritas (reconnue comme obligatoire par la seule sanction de la patrum auctoritas). Ja, er geht sogar so weit, den Senat in der Zeit des Ständekampfes eine Patricierversammlung zu nennen.[2])

Diesen Irrtum hätte Willems vermeiden können nach dem, was über den Gegensatz von patrum und senatus auctoritas längst festgestellt ist, und seitdem Christensen[3]) gezeigt hat, daß der republikanische Senat nie patres, sondern patres conscripti heiße. Auch ist diese Auffassung nur möglich bei der fehlerhaften Deutung von conscripti = συγγεγραμμένοι (vgl. dagegen Festus p. 254 qui patres qui conscripti).

Aber ernstlich in Frage kommen kann, ob wirklich der ganze

---

[1]) vgl. was oben S. 116 gegen Mommsen's in einigen Einzelheiten abweichende Ansicht gesagt ist.

[2]) eb. en effet, après avoir été voté par la plèbe et sanctionné par le Sénat, assemblée patricienne, le plébiscite pouvait être considéré comme l'expression de la volonté du populus.

[3]) Hermes IX, 196 f. vgl. Altröm. Volksvers. 194, Philol. Rundschau IV, S. 45.

Senat, nicht etwa die patres allein ihre auctoritas auszusprechen hatten, wie jüngst Genz[1]) behauptet hat.

Materiell ist der Unterschied zwischen der vorher vorgeschlagenen Lösung und Genz' Standpunkt nicht gerade groß.[2]) Vom staatsrechtlichen Standpunkte dagegen ist die Differenz keineswegs zu unterschätzen, und gerade deshalb möchte ich nichts unterlassen, um Genz' Hypothese zu beseitigen.

Folgende 5 Erwägungen lassen sich gegen dieselbe anführen:

1. Die patrum auctoritas folgte bis 339 v. Chr. den Volksschlüssen. Es wäre eigentümlich, wenn eine solche gerade der Abstimmung über tribunicische Rogationen vorangegangen wäre. Wenn aber eine solche patrum auctoritas schon vor der lex Publilia Philonis bestanden hätte, so wäre auch sie durch jene Gesetze nicht völlig beseitigt, sondern voraussichtlich als Formalakt bestehen geblieben. Ein solcher fehlt aber in den Quellen, ja die oben II § 4 genannten Hauptstellen über die patrum auctoritas sprechen von der verfassungsmäßigen Notwendigkeit derselben nur bei comitia centuriata und curiata.

2. Die patrum auctoritas war einfach ablehnend oder zustimmend. Nie finden wir, daß leges publicae durch Kompromisse zwischen Volk und patres modificiert worden sind. Kompromisse sind aber gerade charakteristisch für die Durchberatung der Rogationen zur Zeit des Ständekampfes.

3. Die plebejischen Beamten stehen, wie dies später näher ausgeführt und begründet werden soll, seit dem Decemvirat in enger Beziehung zum Senat. Die aediles plebis bewahren seitdem die senatus consulta, die Volkstribune beteiligen sich an den Debatten des Senats, intercedieren bei Senatuskonsulten. Keiner von ihnen steht in einer Beziehung zu den patres, ja von den

[1]) Die Tribut-Komitien Philol. XXXVI, 93 f. Die lex Valeria Horatia erreichte „eine Gleichstellung der plebiscita mit den populiscitis". „Das populiscitum aber band nur, wenn es durch die patrum auctoritas Gesetzeskraft erhielt; so bedurfte auch das plebiscitum der Sanktion der patres, um Gesetz zu werden."

[2]) Denn sehr oft wird namentlich in einer Zeit, da der Einfluß der alten patricischen Geschlechter noch überwog, der Gesamtsenat dem Urteil der patres beigetreten sein.

Tribunen sagt Gellius ganz allgemein, „neque advocant patricios neque ad eos ulla de re ferre possunt.“

4. Das weitergehende Urteil des Gaius, daß die patricii die Gültigkeit der Plebiscite vor der lex Hortensia beanstandet haben sollten, quia sine auctoritate eorum facta essent, bezog sich zwar, wie ich S. 70 zeigte, zunächst auf alle Patricier, es wäre dieses Urteil aber überaus nachlässig gefaßt worden, wenn grade die Plebiscite nur mit einer patrum auctoritas gültig gewesen wären.

5. Alles endlich, was wir über die verfassungsmäßige Bedeutung der patrum auctoritas wissen, würde die Annahme, daß sie durch Gesetz bestimmt worden sei als Legitimation der Plebiscite zu dienen, höchst fraglich erscheinen lassen. Namentlich sind die Stellen des Livius, welche hin und wieder von einer patrum auctoritas bei Plebisciten reden (S. 74), offenbar von einer senatus auctoritas zu verstehen, da die bei solchen Gelegenheiten erwähnten Materien meist ohnehin ins Ressort des Senats fielen.

Somit kann also auf Grund der annalistischen Tradition und den aus ihr sich ergebenden Schlußfolgerungen der Satz als festgestellt gelten, daß Plebiscite, welche ins allgemeine Staatsrecht eingriffen, vor der lex Hortensia, und zwar seitdem durch die lex Valeria Horatia concilia plebis restituiert worden waren, nur dann die Geltung einer lex publica p. R. erhalten haben, wenn sie

1. dem Senat vor der Abstimmung unterbreitet,
2. von ihm unbeanstandet geblieben und
3. von den concilia plebis angenommen worden waren.

6.

Ein Einwand allein scheint mir mit einigem Rechte dagegen vorgebracht werden zu können, daß ein senatus consultum das Rechtsmittel gewesen sei, welches der Durchbringung eines Plebiscits im Wege gestanden habe. Wäre ein Senatsbeschluß, so könnte man dagegen hervorheben, in der That hinreichend gewesen, um eine tribunicische Rogation zu Fall zu bringen, so begreift man zur Not wohl noch, wie der Senat dem moralischen Drucke der tribunicischen Aktionen weichend einen Kompromiß in Vorschlag gebracht habe, nicht aber weshalb er dann oft Jahre lang die Ab-

stimmung verzögert habe, um erst nachher dasjenige, was er durch ein einfach ablehnendes Senatuskonsultum gleich anfangs und viel leichter hätte erreichen können, nach längeren Umwegen und Kämpfen durchzusetzen: die Beseitigung des tribunicischen Antrags. Desgleichen wäre schwer verständlich, weshalb der Senat so oft die tribunicische Intercession nachgesucht haben sollte[1]), wenn schon sein ablehnendes Votum genügte, die Rogation zu antiquieren. Denn „wer ein vollkommen ausreichendes Mittel, etwas ins Werk zu setzen, besitzt, wird sich, um seinen Zweck zu erreichen, nicht leicht an einen andern wenden, dem auch nichts mehr als dieses Mittel zu Gebote steht; er wird dies aber keinenfalls thun, wenn dieser Mensch nicht geneigt ist, sein Mittel für ihn anzuwenden.“[2])

Ich glaube nicht zu irren, wenn ich der Bedeutung dieses Gegenarguments ebenso sehr die Schuld an der Opposition, welche die von mir hier vertretene Mommsen-Willems'sche Theorie bisher gefunden hat, wie der im II. Abschnitt widerlegten Anschauung, daß die Plebejerversammlungen comitia tributa geworden und als solche unabhängig von einem S. C. geworden seien[3]), beimesse.

Um so mehr bin ich bemüht gewesen, diesen Einwand vollgültig zu widerlegen, und ich glaube, daß es mir durch folgende Auseinandersetzung gelungen sein wird.

Vereinzelt wird uns überliefert, in welcher Weise der Senat ein Verdikt gegen tribunicische Anträge aussprach.

Es geschieht dieses zuweilen nicht etwa nur durch ein einfach ablehnendes S. C., sondern in Formeln, welche es wenigstens höchst wahrscheinlich machen, daß der Senat sein Einspruchsrecht nur dann mit Erfolg habe ausüben können, wenn er ge-

[1]) Daß ihm diese zuweilen sehr erwünscht kam, damit das odium von ihm abgewälzt wurde, ist natürlich. Aber in manchen Fällen war die Opposition des Senats so offenkundig, daß eine solche Bemäntelung kaum von Nutzen sein konnte.

[2]) Hofmann, d. röm. Senat 128.

[3]) Wer concilia plebis und comitia tributa identificierte, mußte es allerdings bedenklich finden, die Geltung ihrer Beschlüsse von einem S. C., das nie Vorbedingung zur legalen Anerkennung eines Komitialbeschlusses war, abhängig zu machen.

wichtige Verfassungsbedenken, sakrale Erwägungen oder das Wohl des Staates vorschützen konnte.

So Liv. 3, 21 referente consule de tribunorum et plebis postulatis senatus consultum fit, ut neque tribuni legem eo anno ferrent, neque consules ab urbe exercitum educerent. in reliquum magistratus continuari et consules tribunosve refici iudicare senatum contra rempublicam esse.

Wir haben hier den Bericht über einen Versuch des Senats, in jenen aufgeregten Zeiten des Ständekampfes mit allen Mitteln, die ihm zu Gebote standen, die Abstimmung über eine tribunicische Rogation, sowie die Wiederwahl der Tribune zu verhindern. Es ward hinzugefügt: senatum iudicare contra rempublicam esse. Wenn dieses scharfe Verdikt nun nicht hinreichte, um die gesetzmäßiger Weise allein der Plebs zustehende Tribunenwahl zu beeinflussen, wohl aber um die Abstimmung zu hintertreiben (über das quidquid Romae vi tribunicia rogatum esset Liv. 3, 20), so folgt daraus, daß Livius und seine gerade dort staatsrechtlich unterrichtete Quelle annahmen, daß nicht ein einfaches abweisendes S. C., sondern nur ein so formuliertes, die Abstimmung verhindern konnte.

So legte man zu Ciceros Zeit zwar nicht mehr rechtlich[1]), wohl aber noch faktisch großen Wert darauf „senatum iudicasse contra rempublicam esse factam“ (pro Milone 5, 12). Und wenn ein solches Einspruchsrecht damals auch nur dann einen Wert hatte, wenn es sich auf eine Verletzung der Auspicien stützte — Cic. de provinciis cons. 19, 46 Qua re aut vobis statuendum est . . si patricius tribunus plebi fuerit, contra leges sacratas, si plebeius, contra auspicia fuisse; aut etc. — so war man doch gern geneigt, dort ein „contra auspicia“ zu finden, wo man etwas „contra rempublicam“ fand. Man vergleiche Cic. de sen. 11, 4 „augurque cum esset, dicere ausus est, optimis auspiciis ea geri, quae pro reipublicae salute gererentur; quae contra rempublicam fierent, contra auspicia fieri.“

[1]) Wenn anders ein solches Recht des Senats durch die lex Valeria Horatia eingeführt wurde, so muß dasselbe seit der lex Hortensia wieder beseitigt worden sein. Seitdem konnte ein Volksbeschluß, der „contra salutem reipublicae“ war, dennoch „iustum“ sein (Cic. de prov. consul. 19, 45).

Nur mit Rücksicht auf ein solches S. C. „contra rempublicam esse“ motivieren die Tribune im Jahre 417 v. Chr. ihre Intercession gegen die der Plebs genehmen, von ihnen selbst anfänglich gutgeheißenen rogationes agrariae Liv. 4, 48: quam rogationem a collegio promulgatam senatus censeat dissolvendae reipublicae esse, ei se intercessuros.

Weitere Stellen, in welchen ein tribunicischer Antrag ausdrücklich deshalb nicht zur Abstimmung gelangt ist, weil der Senat erklärt habe rogationem contra rempublicam esse, sind mir nicht bekannt.

Wohl aber erscheinen allein unter der Voraussetzung, daß der Senat nur bei Rogationen, welche er als contra rempublicam und contra auspicia[1]) erachtete, ein gültiges Veto einlegen durfte, die einzelnen Argumentationen der mehrfach von Livius seinen kundigeren Quellen entnommenen juristischen Auseinandersetzungen über die Gründe der Senatsopposition verständlich.

Nach den Gründen gefragt, weshalb die rogationes Canuleiae vom Senat nicht angenommen werden könnten, antwortete der Konsul 4, 6, 2 quod nemo plebeius auspicia haberet ideoque decemviros connubium diremisse, ne incerta prole auspicia turbarentur. Der Kampf gegen die leges Liciniae Sextiae wird damit begründet, daß nach denselben ja beide Konsuln Plebejer sein könnten. Das widerstreite aber dem Satze auspicia more maiorum penes patres sunt (Liv. 6, 41, 5), und Appius Claudius folgert daraus 6, 41, 7 quid igitur aliud quam tollit ex civitate auspicia, qui plebeios consules creando a patribus, qui soli ea habere possunt, aufert? Desgleichen dreht sich bei der lex Ogulnia der patricische Einspruch um die Sorge für die auspicia: Liv. 10, 6, 10 simulabant (patres) ad deos id magis quam ad se pertinere, ipsos visuros, ne sacra sua polluantur.

Es braucht wohl kaum hinzugefügt zu werden, daß wenn dem Senat nur in dem Falle ein Einspruchsrecht zugestanden hat, daß eine Rogation ihm contra rempublicam, speciell contra auspicia zu sein schien, alle jene eigentümlichen Winkelzüge, welcher sich

[1]) Dieses war, wie aus Cic. de prov. cons. 19, 45 hervorgeht, der engere Begriff.

der Senat bediente, um die Rogationen zu hintertreiben, begreiflich sind.

Wenn nicht ein einfaches S. C. zur Ablehnung genügte, so ist es erklärlich, weshalb man lieber Intercession, Aushebung, Wahl eines Diktators als direkte Diskussion über einen Antrag und strikte Ablehnung suchte. So ist es verständlich, weshalb die Konsuln bald diese, bald jene Ausflucht aufsuchten, um nur nicht eine Rogation dem Senat zu unterbreiten, und weshalb endlich der Senat selbst im Ständekampfe formell mehr im Hintergrund bleibt.

Fassen wir das gewonnene Resultat übersichtlich zusammen!

Es besteht in der Tradition ein bedeutender Gegensatz zwischen der Geltung der Plebiscite[1]) vor der lex Hortensia (287 v. Chr.) und nach derselben. Um so mehr ist demnach an dem Urteil der alten Juristen festzuhalten, daß erst durch diese letztere die plebiscita den leges gleichgestellt seien.

Vorher müssen die Plebiscite nur eine bedingte Gültigkeit gehabt haben. Der patricischen Partei muß zufolge vieler Berichte ein Rechtsmittel zugestanden haben, die tribunicischen Rogationen nicht zur Abstimmung kommen zu lassen und zwar noch abgesehen von den auch nach der lex Hortensia ihr zu gebote stehenden Mitteln die Legislation zu hemmen, als da sind tribunicische Intercession, Ernennung eines Diktators, Obnuntiation, Ansetzung einer Aushebung, welche eine Abstimmung verhindern konnte.

Es wäre an sich denkbar, daß eine solche Einsprache sich auf Gesetze gestützt hätte, welche alle Fälle aufführten, in denen Plebiscite kompetent seien, über staatliche Angelegenheiten zu beschließen, für andere aber dies untersagten. Allein wir sahen, daß ein jeder Versuch, eine derartige Kompetenz sachlich zu definieren, im Einklang mit den Quellen unmöglich sei. Wir stimm-

[1]) Natürlich spreche ich jetzt nur von solchen Plebisciten, welche sich auf allgemeine staatliche Angelegenheiten beziehen. Ich kann mich wohl der Kürze wegen hier so ausdrücken, nachdem ich das, was über die Gültigkeit rein standesrechtlicher Plebiscite zu sagen war, III § 1 absolviert habe.

ten dagegen der Ansicht bei, daß den Plebisciten gesetzlich negative Schranken in der Weise gezogen seien, daß bestimmt sein müßte, Plebiscite sollten nur dann Geltung haben, wenn sie nicht gegen die Auspicien, gegen die bestehende Staatsordnung (non dissolvendae reipublicae) gerichtet seien.

Diese theoretischen Bestimmungen konnten aber nur dann eine Waffe in der Hand des Adels werden, wenn eben dem Senat selbst die Kognition zugewiesen war, schon vor der Abstimmung sein Urteil darüber abzugeben, ob die fragliche Rogation diesen Anforderungen entspreche. Vielleicht waren übrigens im Verneinungsfalle die Tribune sogar gesetzlich zur Intercession gezwungen und ist dann infolge davon die Bedeutung dieses Einspruchs mehr in den Vordergrund getreten, als die des S. C. (Liv. 4, 48).

Was kann nun noch außer der annalistischen Tradition zu Gunsten der Hypothese angeführt werden, daß eben allein ein senatus consultum[1]) dieses Rechtsmittel war, durch welches die patricische Partei die Plebiscite in Schranken hielt und daß demnach mindestens durch die lex Valeria Horatia und die lex Publilia Philonis[2]) strikt bestimmt gewesen sein muß, daß die tribunicischen Rogationen, welche in staatliche Ordnungen eingriffen, nur nach einem vorgängigen Senatsbeschluß zur Abstimmung an die concilia plebis gelangen durften, wenn sie das ganze Volk binden sollten, daß sie aber umgekehrt ungültig sein sollten, wenn der Senat erklärt hatte, sie seien dissolvendae reipublicae, contra auspicia eingebracht?

Drei weitere Argumente lassen sich hierfür anführen

1. Die seit dem Decemvirat veränderte Stellung der plebejischen Beamten zum Senat.

2. Das Urteil Appians b. c. I, 59.

3. Das, was aus der Auffassung der Plebs als collegium gefolgert werden kann.

---

[1]) Daß eine patrum auctoritas nicht mehr in Frage kommen kann, ist oben gezeigt worden gegen Willems le Sénat de la R. R. II, 81 f.

[2]) Der Unterschied zwischen beiden wird sich S. 148 f. ergeben.

7.

Wer den von mir schon an verschiedenen[1]) Stellen betonten Grundsatz des römischen Staatsrechts, daß die Kompetenz einer Volksversammlung sich wesentlich konform den Befugnissen des sie leitenden Beamten entwickelt habe, billigt, wird auch in den durch oder seit den leges Valeriae Horatiae festgesetzten Beziehungen der plebejischen Magistrate zum Senat ein gewichtiges Argument erkennen für die Abhängigkeit der concilia plebis vom Senat.

Die Untersuchungen Hofmanns über die Stellung der Tribune zum Senat haben als unzweifelhaft festgestellt, daß sie die ab und zu schon vor dem Decemvirat erbetene Teilnahme seit der Wiedererneuerung des Amtes in der Weise gewährt erhalten haben, daß sie auf den Bänken vor der Kurie sitzend den Verhandlungen beiwohnen durften. Die Bedeutung dieser Maßregel wird gewöhnlich mit Zonaras' trefflicher Schilderung über die Entwickelung des Tribunats 7, 15[2]) hauptsächlich auf die Berechtigung der Tribune, bei etwaigen Übergriffen des Senats zu intercedieren, bezogen.[3]) Sicherlich mit Unrecht. Denn weder konnte bei der damaligen Kompetenz des Senats ein Senatuskonsultum ohne Mitwirkung der Beamten von großem Gewicht sein, noch begreift man, wie denn Senatsbeschlüsse die Freiheiten der plebs zu tangieren vermocht hätten. Die Auferlegung eines tributum und die Höhe desselben wurden allerdings vom Senat, dessen finanzielle Kompetenzen mit der Zeit zunahmen, bestimmt. Aber erst seit 406 v. Chr. wurde ein regelmäßiges tributum erhoben.[4])

Wenn nichtsdestoweniger die Volkstribune ein Recht erhalten haben, auf den Bänken vor der Kurie den Verhandlungen beizuwohnen, so kann dieses nur auf andere Weise gedeutet werden.

Es bietet sich aber keine erwünschtere Erklärung hierfür als die, daß die Tribunen betreffs ihrer Rogationen die Stimmung bez. die Zustimmung des Senats zu erkunden gesucht haben werden und

---

[1]) S. 34 f. 78.

[2]) καθήμενοι δὲ ἐπὶ τῆς εἰσόδου τὰ ποιούμενα παρετήρουν, καὶ εἴ τι μὴ αὐτοῖς ἤρεσκε, παραχρῆμα ἀνθίσταντο.

[3]) Hofmann röm. Senat 121 f.

[4]) Altröm. Volksvers. V § 6—9.

zu diesem Behufe natürlich ihre Rogationen verlesen und bis zur Beschlußfassung des Senats warten, erforderlichen Falls auch Aufklärung über ihren Antrag geben mußten (Mommsen r. St. II, 1,271).

Noch klarer ist übrigens die Beziehung der Plebiscite zu den Senatuskonsulten seit den leges Valeriae Horatiae bezeugt durch Liv. 3, 55, 13:[1]) institutum etiam ab isdem consulibus, ut senatus consulta in aedem Cereris ad aediles plebis deferrentur.

Daß damit natürlich nicht alle beliebigen Senatsbeschlüsse, sondern nur diejenigen gemeint sein können, welche in irgend einer Weise für die Plebs von Wert waren, ist eigentlich selbstverständlich und wird indirekt dadurch bezeugt, daß ja seitens des Staates eine anderweitige Bewahrung der Senatuskonsulte bestand,[2]) ja für eine Reihe der wichtigsten Senatuskonsulte, für die Beschlüsse finanzieller Art, bestehen mußte, seitdem es verantwortliche Kassenvorstände in den Ärarquästoren gab, seit dem Decemvirat.

Wir werden also mit Mommsen r. F. 217 diese Anordnung der Konsuln Valerius und Horatius so deuten, daß „in der Epoche der bedingten Gültigkeit des Plebiscits die Plebs das höchste Interesse daran gehabt habe, die Senatsbeschlüsse gegen Unterschlagung zu schützen", soweit auf ihnen damals „die Rechtsgültigkeit ihrer Beliebungen beruhte".

Eine vortreffliche Bestätigung dieser Deutung der Beziehungen plebejischer Beamten zum Senatuskonsultum liegt in dem Umstand, daß jene Bewahrung der Senatuskonsulte durch plebejische Beamte in der Zeit der ältesten Annalisten antiquiert war. Denn hob das hortensische Gesetz die bedingte Gültigkeit der Plebiscite auf, so wurde damit die plebejische Verwahrung der auf Plebiscite gerichteten Senatsbeschlüsse gegenstandslos. Auch ohne dieselben erhielten ja Plebiscite Gesetzeskraft.

8.

Nicht allein aber die annalistische Tradition bietet uns überall Spuren davon, daß Plebiscite, welche staatliche Angelegenheiten betrafen, von der vorgängigen Zustimmung des Senats abhingen,

[1]) vgl. Zon. 7, 15.

[2]) Durch die Quästoren im Aerar Lange r. A. II², 392.

sondern diese Theorie ist auch überliefert, wenn man nämlich die treffende Interpretation Mommsens zu Appian b. c. I, 59, 28 Bekk. (88 v. Chr.) gelten läßt. Sulla und sein Anhang, so heißt es daselbst, ἐσηγοῦντό τε μηδὲν ἔτι ἀπροβούλευτον ἐς τὸν δῆμον ἐσφέρεσθαι, νενομισμένον μὲν οὕτω καὶ πάλαι, παραλελυμένον δ' ἐκ πολλοῦ.[1]) Vorher war geklagt περὶ τῆς πολιτείας ὡς ἐκ πολλοῦ τοῖς δημοκοποῦσιν ἐκδεδομένης und so hat Mommsen denn diese sullanische Neuerung mit Recht so aufgefaßt, daß Sulla „die damals bestehende Ordnung abschaffend in Zukunft den Volkstribunen zur Pflicht machte, jeden Antrag im Voraus bei dem Senat zur Vorberatung zu bringen und dessen Einwilligung zu erwirken." Es ist dies um so gerechtfertigter, als diese Vermutung eine glänzende Bestätigung in dem Anfange des Plebiscits vom J. 683 (71 v. Chr.) „de s(enatus) s(ententia)" erhalten hat.[2])

Und was bringen Lange und Clason hiergegen vor?

Letzterer[3]) meint, Appian scheine „das frühere Vorkommen eines Probouleuma vor dem Plebiscit als gesetzliche Regel angesehen zu haben". Offenbar liegt aber nach Appians Bericht der Schwerpunkt aller sullanischen Gesetze (1, 59. 98) grade darin, daß sie eine Reaktion, eine Rückführung früherer Einrichtungen bezweckten. Wie sollte da eine Erklärung, die vollkommen zu der schon der trefflichen Quelle Appians (Posidonius) inhärierenden Tendenz stimmt, bei Seite gelassen werden zu Gunsten einer laxeren Interpretation?

Bedenkt man dagegen, wie Sulla nirgends neue großartige Reformpläne befolgt, nur daran gedacht hat, die Verfassung einige Jahrhunderte zurückzuschrauben, so wird man auch in diesen Gesetzen mit Recht die Wiederauffrischung einer Veilletät sehen.

Noch vager ist der Einwand Langes[4]) „Appian gedenke nur

[1]) vgl. Peter Epochen 110. Mommsen r. F. 206. 211.

[2]) C. J. L. I p. 114.

[3]) Krit. Erört. 111. Appian sagt übrigens bestimmt genug: νομίσαντες διὰ δυοῖν τοῖνδε οὔτε νόμον οὐδένα πρὸ τῆς βουλῆς ἐς τὸ πλῆθος ἐσφερόμενον.

[4]) Lange r. A. II², 576: „gewiß hat man angesichts der sonstigen Überlieferung kein Recht aus dieser Äußerung darauf zu schließen, daß die Abhängigkeit der Plebiscite von einem Senatuskonsultum jemals vor Sulla gesetzlich festgestellt gewesen sei."

einer von Alters feststehenden, aber seit langer Zeit verletzten Sitte". Die Sitte selbst war keineswegs vor Sulla verschwunden gewesen, und es hat daher die Bemerkung Appians nur dann einen Sinn, wenn sie von einer früheren gesetzlichen Feststellung verstanden wird (νενομισμένον μὲν οὕτω καὶ πάλαι, παραλελυμένον δ' ἐκ πολλοῦ).

9.

Endlich wird die hier vorgeschlagene Annahme, daß Plebiscite, welche in das Gebiet des allgemeinen Staatsrechts eingriffen, seit der lex Valeria Horatia erst dann gesetzliche Gültigkeit hatten, wenn ein Senatuskonsult sie zur Abstimmung zugelassen hatte, noch durch folgende staatsrechtliche Erwägungen bestätigt.

Die Plebs mußte, insofern nicht specielle Gesetze dies anders bestimmten, rechtlich als ein Verein, als ein Kollegium angesehen werden. Als ein solches Kollegium fand, wie oben (III § 1) gezeigt, der Satz der XII Tafeln auf sie Anwendung quibus lex XII tab. dat pactionem facere dum ne quid ex lege publica corrumpant.

Es diente diese Stelle u. a. auch dafür als Beleg, daß spätestens seit dem Decemvirat autonome Vereinsbeschlüsse bindende Gültigkeit für alle Mitglieder der plebejischen Genossenschaft gehabt haben müssen.

Die gleiche rechtliche Auffassung der plebs als Genossenschaft ist aber auch von Wert zur Bestimmung der Bedeutung weitergehender Plebiscite.

Auch sonst finden wir, daß unter Umständen Beschlüsse der Kollegien in das Staatsrecht eingreifen oder wenigstens andre Personen als die Mitglieder obligieren.

Die Priesterkollegien konnten beschließen, daß aus diesen oder jenen sakralen Gründen ein Tempel gebaut, Gelder gezahlt, Sühnfeste gefeiert werden müßten.

An sich waren derartige Beschlüsse gewiß nicht verbindend für den Staat.

In der älteren Zeit, als die Kompetenz der Oberbeamten größer war, werden einige solcher Beschlüsse allein schon durch magistratisches Dekret Anerkennung und Durchführung gefunden haben.

Daneben muß aber schon in der Königszeit, seitdem überhaupt das Referat de divinis dem Senat gegenüber gebräuchlich oder gesetzlich geworden war, eine andere Praxis sich Bahn gebrochen haben (Willems Sénat II, 301 f.).

Der Senat hatte nachweislich später zu bestimmen, ob ein solcher Vereinsbeschluß allgemeinere Anerkennung verdiene oder nicht, ob er die bestehende Rechtsordnung durchbreche oder nicht.

Der Einfluß der kollegialen Beliebungen auf die ganze Staatsverwaltung war in Rom ein so ausgedehnter, daß es widersinnig gewesen wäre, dem bedeutendsten Kollegium, der Plebs, das nicht einzuräumen, was man jedem Priesterkollegium zugestehen mußte.

Nur wenn ein Antrag „contra rempublicam" promulgiert zu sein schien, wenn eine solche Resolution die Rechtsordnung zu durchbrechen drohte, mußte der Senat die Vereinsbeschlüsse inhibieren. Im Übrigen wird er aber aller Wahrscheinlichkeit nach seit dem Decemvirat[1]) der Plebs gegenüber toleranter gewesen sein, vor allen Dingen aber dafür gesorgt haben, daß sein faktischer Einfluß durch Gesetz, mithin gleich durch das erste Gesetz de plebiscitis, die lex Valeria Horatia, officiell festgestellt wurde.

10.

Somit lautet, kurz zusammengefaßt, das Resultat unsrer Untersuchung über die lex Valeria Horatia folgendermaßen:

Die lex Valeria Horatia hat weder die concilia plebis in comitia tributa umgewandelt, noch comitia tributa eingeführt und in ihrer Kompetenz geordnet. Vielmehr hat dieses Gesetz die concilia plebis, welche während des Decemvirats aufgehoben waren, nachdem sie in einer zweiten Secession revolutionärer Weise wieder zusammengetreten waren und Resolutionen gefaßt hatten, auch gesetzmäßig restituiert (S. 118.)

Es war nur in der Ordnung, daß nach einer glücklich verlaufenen Revolution die vor 451 v. Chr. besessenen Rechte den concilia plebis wieder zurückerstattet werden mußten, zumal ja die XII Tafeln schon für alle Vereinsbeliebungen, in sofern sie

[1]) Seit der lex Hortensia hat der Senat zwar auch noch oft erklärt (vgl. Willems Sénat II, 258) contra rempublicam esse factum, aber direkte rechtliche Wirkung hatte dies nicht.

nicht die öffentliche Rechtsordnung alterierten, eine gewisse autonome Geltung zugestanden hatten.

Aber die versöhnliche Gesetzgebung der Konsuln Valerius und Horatius hat auch eine wirkliche Einordnung der concilia plebis in den staatlichen Organismus versucht.

Das Lokal der plebejischen Zusammenkünfte, die Versammlungstage, die Vermeidung einer Kollision von Volksversammlungstagen und den plebejischen nundinae (II § 3), die Forderung, daß alles ordnungsgemäß, nicht im Widerspruch mit den Götterzeichen vor sich gehen müsse (II § 8): alles dieses enthielten die Gesetzesparagraphen der konsularischen lex de plebiscitis von 449 v. Chr. Nachdem solche Garantieen gefordert und erlangt worden waren, konnte aber auch den weitergehenden Beschlüssen der plebs eine gewisse Berücksichtigung nicht ganz vorenthalten werden. Eine solche ward ihnen unter den soeben nachgewiesenen Formen und Begrenzungen zu teil, falls nämlich die von den Tribunen vorgeschlagenen Rogationen nicht der bestehenden Rechtsordnung im Wege zu stehen schienen und dementsprechend vor der Abstimmung der Senat sein zustimmendes Votum abgegeben hatte.

11.

Nur diejenigen, welche soweit unsre Auseinandersetzung gebilligt haben, können wir auffordern, unserem weiteren Versuch zuzustimmen, welcher das Wesen der lex Publilia Philonis (339 v. Chr.) zu definieren sucht.

Da der Wortlaut dieses Gesetzes uns nichts über die charakteristischen Neuerungen desselben verrät, so müssen wir uns auch hier nach anderen Quellen zur Erkenntnis umsehen. Es giebt deren zwei und beide führen glücklicher Weise zum gleichen Ziel.

Erstlich sind die verschiedenen Angaben über Plebiscite vor und nach der lex Publilia mit einander zu vergleichen; zweitens aber bieten uns die beiden übrigen Gesetze des Q. Publilius Philo eine Handhabe, die Tendenz und den Zweck, welche den Gesetzgeber auch bei dem dritten bestimmt haben werden, kennen zu lernen.

Mit Unrecht meint Mommsen (r. F. 216), das publilische Gesetz von 415 mache keinen erkennbaren Abschnitt in der Behandlung und Wirkung der Plebiscite.

Wer die allerdings nur geringe Anzahl von Fällen[1]), in denen die Vorgänge vor Annahme tribunicischer Rogationen nach 339 v. Chr. mit denjenigen vor diesem Jahre vergleicht, muß eingestehen, daß erstere zwar immer noch durch den Einspruch irgend eines Faktors der patricischen Partei, d. h. also wohl des Senats, einige Zeit hintertrieben, nicht aber wie früher jahrelang verschleppt werden konnten.

Klar erkennt man dies bei der lex Ogulnia. Gewiß hatte der Patriciat im Senat, vor den auch dieser Antrag gebracht wurde, alle Ursache, diese Neuerung, durch welche die wichtigsten Vorrechte der Patricier in Frage gestellt wurden, zu verhindern. Warum wandte, so darf man doch fragen, die patricische Partei im Senat nicht dieselben Mittel an wie damals, als es galt, die licinischen Rogationen zu vereiteln? Warum diskutierte der Senat sogleich diesen Antrag? Und hätte die plebs etwa vor 339 v. Chr. auch schon sofort zur Abstimmung über ein derartiges revolutionäres Gesetz schreiten dürfen?[2])

Wie aber war es möglich, auf dem Wege des Gesetzes einen derartigen Einfluß auszuüben?

Die Antwort hierauf wird am besten dadurch gegeben, daß klar gemacht wird, wodurch es überhaupt möglich geworden sei, einer solchen Verschleppung, wie sie vor 339 v. Chr. üblich war, vorzubeugen.

Nach meiner Ansicht ist die Entscheidung einfach: da es wesentlich von den Beamten, welche die Senatssitzung abhielten, abhing, welche Gegenstände sie zur Umfrage bringen lassen wollten, so konnte eine wirksame Abänderung nur dann stattfinden, wenn die plebejischen Beamten das ius referendi im Senat erhielten. Nun steht nach Hofmanns gründlichen Untersuchungen soviel fest, daß die Tribune damals ungefähr (bald nach 366 v. Chr.) das

[1]) Es sind namentlich Livius 8, 37. 9, 30. 10, 6 ff. 10, 22—24. Liv. Ep. 11. (Plin. h. n. 16, 10, 37), Zon. 8, 2. Dio Cass. fr. 37 (Bekker), Fest 347; vergleiche namentlich Langes treffliche Aufzählung r. A. II³, 586 ff. (§ 130).

[2]) vgl. Liv. 10, 9, Vocare tribus extemplo populus iubebat, apparebatque accipi legem: ille tamen dies intercessione est sublatus. postero die deterritis tribunis ingenti consensu accepta est.

Recht erhalten haben. Was ist also wahrscheinlicher, als daß die lex Publilia dadurch den Einfluß der concilia plebis zu heben gesucht hat, daß sie den Volkstribunen das Recht, den Senat zu berufen, verlieh?[1])

Auf einen zweiten Unterschied in dem Verhältnis der Plebiscite vor und nach 339 hat Lange (r. A. II², 587) hingewiesen, ohne allerdings die Sachlage vollständig ins Reine gebracht zu haben.[2]) Wir sahen oben, daß nach Langes Ansicht die lex Publilia „die Kompetenz der von den Tribunen geleiteten Tributkomitien auf dem Gebiete der Staatsverwaltung gegenüber der Kompetenz des Senats gesetzlich gesichert habe.“ Diesem Urteil konnten wir deshalb nicht beistimmen, weil wir es für undenkbar erklärten, daß diese allgemeinen Gesetze über die Gültigkeit der Plebiscite im einzelnen definiert haben sollten, für welche Gegenstände die Resolutionen der Plebs kompetent gewesen seien, für welche nicht. Wir wurden in diesem Widerspruch unterstützt durch die Überlieferung von mehreren Gesetzen,[3]) welche nur in speciellen Fällen eine Erweiterung der Kompetenz der concilia plebis und der Volkstribune gesetzlich anerkannt hatten. Diese Specialgesetze nun zu Gunsten der Plebiscite dienen zur Bestätigung des soeben gefundenen Resultats, daß durch das Gesetz des Publilius Philo den Volkstribunen das ius referendi im Senat zu teil geworden sei. Denn wie kann man sich vorstellen, daß ohne ein solches Recht der Tribune der Senat aus freien Stücken den concilia plebis derartige Zugeständnisse gemacht hätte?

Daneben verdient auch beachtet zu werden, daß nach der lex

---

[1]) Durchaus stimme ich daher, wenn auch nicht in den Gründen, so doch in der Hauptsache Langes (r. A. I³, 837) Vermutung bei, daß die lex Publilia Philonis diese Abänderung getroffen habe.

[2]) Lange war schon deshalb nicht im Stande, hierüber ein richtiges Urteil zu gewinnen, weil er damals noch Plebiscit und Tributkomitialbeschluß zusammenwarf (r. A. II², 581 585).

[3]) Liv. 9, 46 itaque ex auctoritate senatus latum ad populum est, ne quis templum aramve iniussu senatus aut tribunorum plebei partis maioris dedicaret. Cic. de domo 49, 127 (lex Papiria tribunicia) quae vetat iniussu plebis aedem terram aram consecrari, ferner Lange II, 591.

Publilia Philonis die Zahl der politisch zwar weniger wichtigen Verwaltungsangelegenheiten, welche nur nach Einholung eines Plebiscits geordnet werden konnten, bedeutend zugenommen hat. Es ist dies namentlich in solchen Fällen bemerkenswert, deren Entscheidung durchaus nicht im speciellen Interesse der Plebs lag, vielmehr direkt nur den Einfluß der Tribune vermehrte.

Hierzu rechne ich neben jenem eben erwähnten Antrag Liv. 9, 46 namentlich alle die Fälle[1]), in welchen nach Lange (r. A. II, 595) es sich um die „Legalisierung der außerordentlichen Verwendung der hohen Magistrate, namentlich in Rücksicht auf die auswärtigen Angelegenheiten und die Kriegführung handelte."

Daß alle derartigen Angelegenheiten durch Gesetzesparagraphen der Entscheidung der concilia plebis zugewiesen worden seien, erscheint selbst Lange[2]) unglaublich. Er führt außerdem manche Beispiele an[3]), welche das Gegenteil erweisen. Wenn Lange aber (eb.) meint, „wahrscheinlich wurde jener Beschluß (der concilia plebis) stillschweigend vorausgesetzt, wenn die Tribunen gegen das Senatuskonsultum nicht intercedierten", so heißt das doch in gutes Deutsch übersetzt: die Kompetenz der concilia plebis war nicht gesetzlich anerkannt, wohl aber die Intercession der Tribune bei einem jeden Senatuskonsultum.

Und das führt uns auf eine weitere Präcisierung der oben geäußerten Vermutung, daß die lex Publilia die Stellung der Plebiscite hauptsächlich indirekt dadurch erweitert habe, daß sie die Kompetenz der Volkstribune dem Senat gegenüber erweitert und gesetzlich fixiert habe.

---

[1]) Es sind folgende: a. die Verlängerung des Imperiums für den Konsul Q. Publilius Philo (Liv. 8, 23; 26;) b. ein gleiches bei L. Volumnius (Liv. 10, 22); c. die Verteilung der Provinzen. (Lange r. A. II², 596).

[2]) r. A. II², 597 „Nach allem ergiebt sich, daß die Tributkomitien einerseits auf dem Gebiete der Verfassungsgesetze nicht sowohl kraft der lex Publilia, als infolge derselben angefangen hatten, die Entbehrlichkeit der Centuriatkomitien zu zeigen."

[3]) II², 595.

Bekanntlich galt in späterer Zeit ein Senatsbeschluß nur dann als perfekt, wenn die Tribune ihre Unterschrift mit C gegeben hatten.[1]) Aus zwei Gründen möchte ich dieses Vorrecht der Tribune in die Zeit der lex Publilia Philonis und damit voraussichtlich in diese selbst hineinsetzen. Einmal muß dieses Recht den Volkstribunen, wenn nicht gleichzeitig, so doch nahezu gleichzeitig mit dem ius referendi überlassen worden sein. Denn alle Vorteile einer Berufung des Senats durch die Volkstribune mußten illusorisch werden, wenn die Fassung der SCta ohne ihre Kontrolle blieb. Und dann wird doch ein jeder, der mit uns die Abhängigkeit der Plebiscite von einem Senatsbeschluß vor der lex Hortensia angenommen hat, zugestehen, daß grade damals, nicht etwa später, ein solches Recht für die Tribune von besonderem Werte gewesen sein müßte. Als nach 287 lex und plebiscitum gleichstanden und beide auch ohne Senatuskonsult gesetzliche Gültigkeit hatten, in einer Zeit, als überhaupt der Ständekampf im Erlöschen war, wird diese Machtvergrößerung den Volkstribunen schwerlich zu teil geworden sein.

Auf dasselbe Resultat führt uns aber auch eine Betrachtung der Tendenz der übrigen Gesetze des Q. Publilius Philo.

Bei den beiden andern ist dieselbe vollständig klar.[2])

---

[1]) Valerius Max. II, 2, 7 sagt zwar: Illud quoque memoria repetendum, quod tribunis plebis intrare curiam non licebat; ante valvas autem positis subselliis, decreta patrum attentissima cura examinabant, ut si qua ex eis improbassent, rata esse non sinerent. Itaque veteribus senatus consultis C litera subscribi solebat eaque nota significabatur, ita tribunos quoque censuisse. Vgl. das S. C. de Bacchanalibus C. J. L. I, 43 n. 196. (Zu C(ensuerunt) ist natürlich nicht tribuni, sondern senatores als Subject zu ergänzen, sachlich aber hat Valerius Maximus gewiß recht. Hiermit erkannten die Tribunen die Richtigkeit der Formulierung und die Rechtmäßigkeit des S. C. an.) Übrigens können genannte beide tribunicische Funktionen nicht gleichzeitig ausgeübt sein. So lange die Tribune noch auf den Bänken vor der Kurie saßen, können sie wohl das Recht gelegentlicher Einsprache, aber noch nicht das Recht, alle S. C. zu vidimieren, besessen haben.

[2]) Obenein sagt Livius 8, 12 ausdrücklich: dictatura popularis et orationibus in patres criminosis fuit, et quod tres leges secundissimas plebei adversas nobilitati tulit. Gegenüber diesen Worten und

Das Gesetz, welches die eine der beiden Censorenstellen den Plebejern einräumte, ist namentlich durch das censorische Recht der senatus lectio und equitum recognitio als ein vollständig demokratisches gekennzeichnet. Zwar kam es zunächst der plebejischen Nobilität im weiteren Sinne zu gut; aber es garantierte daneben auch dem gemeinen Mann eine unparteiischere Handhabung der censura morum.

Noch weiter ging das zweite Gesetz; es enthielt die revolutionärste Neuerung der römischen Verfassung. Das Recht der patres — mag man nun den Patriciersenat oder die Kurien darunter verstehen — alle Volksschlüsse und Wahlen zu kassieren oder zu legalisieren wurde aufgehoben.[1]) Es war jedenfalls der schärfste Eingriff in die Prärogative des herrschenden Standes.

Aber nicht nur die liberale Tendenz dieses Gesetzes tritt deutlich hervor, klar und bezeichnend genug ist hier auch die Art und Weise, wie Publilius Philo vorging.

Er hob nämlich nicht jenes altehrwürdige Vorrecht der patres auf, sondern indem er sie zwang, eventuell vor der Abstimmung davon Gebrauch zu machen, nahm er ihm seine politische Bedeutung, machte er jede mißbräuchliche Anwendung unmöglich.

Wenn wir nun von demselben Antragsteller ein Gesetz besitzen, welches die Gültigkeit der Plebiscite betrifft, so können wir doch auch in diesem ähnliche Tendenzen befolgt erwarten. Es muß im guten Sinne demokratisch und der Einigkeit der Stände dienstbar gewesen sein; auch für dieses Gesetz werden wir die Tendenz vermuten dürfen, jeden mißbräuchlichen Eingriff der herrschenden Klasse resp. des Senats in die legislative Thätigkeit der Volksversammlungen unmöglich zu machen. Endlich wird auch hier aller Wahrscheinlichkeit nach derselbe modus procedendi an-

der so offenbar liberalen Tendenz dieser Gesetze ist es eine Willkürlichkeit, wenn Lange in der lex Publilia „geradezu ein Gegengewicht gegen die Machterhöhung der Tributkomitien" sieht (r. A. II, 587). Denn es ist nur eine haltlose Vermutung, daß seit der lex Publilia die Tribune verpflichtet gewesen seien, bei legislativen Komitien Auspicien anzustellen (so Lange r. A. II, 51. 444. 587, vgl. aber unsern Gegenbeweis II § 8.

[1]) d. h. der Sache nach, formell bestand das Recht fort, vi adempta, wie Livius I, 17 sagt.

zutreffen sein, welcher die übrigen Masregeln des Publilius Philo kennzeichnete, fortiter in re, suaviter in modo.

Bisher waren tribunicische Rogationen oft jahrelang verschleppt und bei Seite geschoben worden. Wenn, wie § 5 gezeigt wurde, solche tribunicische Anträge, welche in das allgemeine Staatsrecht eingriffen, bevor sie zur Abstimmung gebracht wurden, vorher von einem Senatuskonsultum gebilligt werden mußten, so hätte der Antragsteller, der eine völlige Beseitigung aller Schranken der plebejischen Legislation vermeiden und doch die willkürlichen Eingriffe in dieselbe beseitigen wollte, sehr wohl schon dadurch seine Absicht erreichen können, daß er vorschrieb, der Senat sollte innerhalb einer bestimmten Frist gehalten sein, über die betreffende Rogation ein Erkenntnis abzugeben. Wollte der Antragsteller aber jeder Chikane der leitenden Beamten und des herrschenden Standes vorbeugen, so mußte er auch den Einfluß der Tribune auf den Senat heben und gesetzlich regeln. Ein solcher Zweck konnte am sichersten erreicht werden, wenn die Tribune das ius referendi im Senat erhielten und festgesetzt wurde, daß nur solche SCta gültig seien, welche von Tribunen unterzeichnet worden waren.

Wie die zweite lex Publilia das Einspruchsrecht des Patricierkonvents im Wesentlichen beseitigte, ohne es formell aufzuheben, so wird also nach meiner Ansicht die erste lex Publilia die Plebiscite im Wesentlichen unabhängig gemacht haben, dadurch daß sie das Einspruchsrecht des Senats, das sie nicht abschaffte, durch die Forderung illusorisch machte, daß der Senat innerhalb einer bestimmten Frist (trinundinum Lange r. a. II², 441) seinen Einspruch erheben solle; sie wird aber diese Forderung gegen übelwollende Oberbeamte durch das ius referendi der Tribune, gegen den Senat selbst durch die von jetzt ab verfassungsmäßige Subscription der Senatsbeschlüsse geschützt haben.

Man vermißt dabei allerdings eine darauf bezügliche Angabe in der livianischen Notiz über die lex Publilia Philonis, aber wenn auch arg gekürzt, so ist dieselbe doch weder verkehrt, noch in Anbetracht der Kürze unpräcise zu nennen: denn das wichtigste Resultat dieses Gesetzes war in der That ein weiterer Schritt zur allgemeinen Anerkennung der Plebiscite oder des Grundsatzes: ut plebiscita omnes Quirites tenerent.

---

* Surely the tribune would have less power of putting pressure on Senate if it could bring his proposal to be discussed when the time came to it and the moral support of a popular proposal discussed without use of veto or inclination to negative it.

IV. Das Resultat der Untersuchung und die Geschichte des Decemvirats.

1.

Entscheidungen über Fragen, wie diejenige nach der Gültigkeit der Plebiscite, sind von einer solchen Tragweite für die Auffassung der ganzen römischen Verfassungsgeschichte, daß es erwünscht ist, zu zeigen, wie sich die Resultate — namentlich über die ersten Gesetze de plebiscitis[1]) — in die römische Verfassungsgeschichte einfügen lassen.

Bereits in der Vorrede[2]) zu meinem Buch über die Altrömischen Volksversammlungen, hatte ich hervorgehoben, daß eine erschöpfende Behandlung der Geschichte der concilia plebis und eng damit verbunden der Hauptphasen des römischen Ständekampfes nur im Zusammenhang mit einer Schilderung des Decemvirats gegeben werden könne.

Jedenfalls kann also nur eine solche Lösung des Problems genügen, welche zugleich mit dem, was über die wesentliche Be-

---

[1]) Dieses schien mir an dieser Stelle wichtiger zu sein, als auch noch eine aus dem Zusammenhang gerissene Spezialgeschichte über die Vorgänge zu geben, welche den späteren Gesetzen, der lex Publilia Philonis und der lex Hortensia vorangingen. Die Quellenfrage liegt hier — trotz Clason oder vielmehr infolge Clason — noch so überaus im Argen, daß eine Besprechung des Détails schwerlich ersprießlich sein kann.

[2]) S. VI.

deutung dieser wichtigen Verfassungsrevision bekannt ist, im Einklang steht oder sie ergänzt.[1])

Die voraufgehende Untersuchung hat drei Hauptperioden in der Geltung der Plebiscite und in der rechtlichen Stellung der Plebejerconcilien festgestellt.

Vor dem Decemvirat errang die Plebs in den revolutionären, aber hernach legitimierten Beschlüssen der leges sacratae und der lex Publilia die Anerkennung ihrer standesrechtlichen Beschlüsse: der Tribunenwahlen, Provokationsfälle und Vereinsbeliebungen. Alle weitergehenden Beschlüsse waren höchstens faktisch von einiger Bedeutung, rechtlich aber nichtig.

Nach dem Decemvirat trat eine Kooperation von Plebs und Senat ein. Wichtiger als die rein standesrechtlichen Beschlüsse, deren Gebiet Dank der Verfassungsrevision, der Beschränkung der konsularischen Gewalt und einer genauen Feststellung des bürgerlichen Rechtes bedeutend eingeschränkt worden war, wurden diejenigen Plebiscite, welche in das allgemeine Staatsrecht und in die Staatsverwaltung eingriffen, die aber eine vorgängige Zustimmung des Senats erforderten.

Erst nach der Zeit der Samniterkriege fiel diese rechtliche Schranke, nachdem sie in manchen Fällen bereits mehr formaler Art gewesen war, auch gesetzlich hinweg und die plebs erhielt seitdem unbeschränkte legislative Befugnisse.

Während nun diese letzte Veränderung durch eine fast zweihundertjährige Epoche verfassungsgeschichtlicher Kämpfe, durch eine Reihe von Präcedenzfällen und Übergangsstadien wohl motiviert erscheint, tritt andrerseits jene erste wichtigste Veränderung, welche eine wenn auch nur bedingte staatsrechtliche Gültigkeit der Plebiscite in reinstaatlichen Angelegenheiten herbeiführte, plötzlich und nicht gehörig motiviert ein. Die Frage ist also unabweislich: Wie ist dieser Übergang in einer Geschichte des Decemvirats begründet?

---

[1]) Wie diejenigen, welche die volle Gültigkeit der Plebiscite seit der lex Publilia Voleronis (Ptaschnik) oder seit der lex Valeria Horatia datieren (Ihne, Peter, Hofmann), sich die Bedeutung des Decemvirats inmitten des Ständekampfs klar gemacht haben können, ist mir unerfindlich.

Zwar könnten manche einen Versuch belächeln, der ein dunkles Gebiet durch ein anderes, noch weniger aufgeklärtes zu erhellen sucht. Ja, sie hätten die Berechtigung, mein Verfahren so zu beurteilen, wenn nicht gerade meinerseits[1]) mancherlei geschehen wäre, sowohl die Vorgeschichte des Decemvirats wie dieses selbst in seinen Hauptzügen klarer zu erkennen, — wenn ich nicht neben der ja durchaus sagenhaften Tradition[2]) der Annalen auf Grund der Verfassungsgeschichte ein wahrheitsgetreueres Bild jener Zeit entrollt und nicht wenigstens die Stellen hätte nachweisen können, bei welchen diese wichtige Verfassungsrevision eingesetzt hat und wirksam gewesen ist. In meinen bisherigen Schriften glaube ich nun für die Vorgeschichte und die Veranlassungen der Decemviralgesetzgebung folgendes erwiesen zu haben.

Da die Proletarier von der servianischen Tribuseinteilung ausgeschlossen geblieben waren[3]), so mußte sich, zumal bei Zunahme der Rechte der Tribusmitglieder, bei Einführung der comitia centuriata und der Entwickelung des ius Quiritium[4]), eine lebhafte Bewegung zum Eintritt in die Tribus geltend machen. Alle Tribulen aber mußten zur Zeit der secessio von dem Wunsche beseelt sein, das erworbene Grundeigentum, die persönliche Freiheit, das ius Quiritium gegen priesterliche und magistratische Eingriffe unangetastet zu behalten.

Um einen solchen Rechtsschutz zu erringen, bedurfte man noch nicht eines Tribunats, welches in alle möglichen Verwaltungsangelegenheiten eingriff, nicht der concilia plebis, welche dem Staate Gesetze vorschrieben, sondern gerade dafür war das tribunicische Hülferecht geschaffen, darauf hin wirkten die ältesten con-

---

[1]) Ich verweise auf Altröm. Volksversammlungen Abschnitt IV 7. 13—15. VI, 13. VII, 6, auf meine Schrift über „die ursprüngliche Bedeutung und Kompetenz der aediles plebis“ und auf meinen in der 36. Philologenversammlung gehaltenen Vortrag über den „Ursprung von Census und Censur in Rom“. Gerade die genannten Abschnitte meines Buches haben meines Wissens nicht die Opposition irgend eines Kritikers gefunden.

[2]) vgl. darüber Mommsen r. F. I,

[3]) Altröm. Volksv. 488.

[4]) eb.

cilia plebis, indem sie durch ihre Standesbeschlüsse die Mitglieder der Korporation schützten.[1]) Vor allem aber trug zur Sicherung dieser Rechte das plebejische Schiedsgericht bei, welches unter Vorsitz der Ädilen beim Cerestempel Recht sprach.[2])

Wenn nun auch nicht geleugnet werden soll, daß neben diesen nächstliegenden Zielen der ersten 40 Jahre des Ständekampfs, dessen Signatur war „Schutz gegen Beamtenwillkür, Sicherung der persönlichen Freiheit, der eigenen Rechtsfähigkeit und Ausbreitung dieser Rechte auch auf die ärmeren Bürger“[3]), mehr und mehr die plebejischen Gelüste nach politischem Einfluß, nach Geltendmachung weitergehender plebejischer Resolutionen, nach Opposition gegenüber den Verordnungen der Beamten und den Beschlüssen der aristokratisch-gegliederten Heeresversammlung hervorgetreten sind, so müßte doch immerhin die mit der lex Valeria Horatia eingetretene Entwickelung gerade dieser für Beamten, Senat und Patricier höchst unbequemen Kompetenzerweiterung Wunder nehmen.

Eine solche ist nur erklärlich, wenn man beachtet, wie die bisherigen plebejischen Forderungen durch die Decemviratsverfassung erfüllt und gesetzlich garantiert worden sind und daß also — wenn anders die concilia plebis beibehalten werden sollten — auch ihnen nachher ein wesentlich neuer Wirkungskreis eröffnet werden mußte.

Seit dem Decemvirat waren die Tribus eine Einteilung[4]) des gesamten römischen Volkes, welche alle römischen Bürger ohne Unterschied ob assiduus, ob proletarius, vereinigte, ohne Rechtsunterschiede im ius Quiritium.

Seit dem Decemvirat war auch das Recht eines jeden Bürgers auf Schutz des ius Quiritium, auf Zugehörigkeit zu einer Tribus, gesetzlich garantiert. „Nie hat der Censor das Recht besessen, aus allen Tribus zu stoßen“. Nur das Volk konnte einen Bürger „omnibus tribubus emovere“; denn dieses ist nichts Geringeres als „civitatem libertatemque eripere“[5]), da nur der ex iure Quiritium

[1]) Altröm. Volksvers. VI § 6.
[2]) die ursprüngl. Bedeut. und Kompetenz der aediles plebis 35. 48.
[3]) Altröm. Volksvers. 529.
[4]) Altröm. Volksvers. 478 und für das folgende vgl. 538.
[5]) Liv. 45, 15.

frei sein konnte, der unter die Zahl der Quiriten aufgenommen worden war.[1])

An die Stelle des tribunicischen Schutzes dieser Rechte, an die Stelle des plebejischen Standesamtes[2]) und des plebejischen Schiedsgerichts ad aedem Cereris[3]) setzte der Decemvirat dauernde staatliche Institutionen. Die Rechte der Konsuln wurden durch denselben mittelst Senat und Gesetze beschränkt. Die Censoren hielten seit dem Decemvirat[4]) die bürgerlichen Listen in Ordnung und zwar ohne daß ihrer Willkür in Bezug auf die wichtigsten bürgerlichen Rechte ein besonderer Spielraum gelassen worden wäre. Wahrscheinlich bestand die Neuordnung des Civilprocesses in einer Vereinfachung des bisherigen Verfahrens[5]) und in der Aufnahme des iudex privatus in den Civilproceß. Jedenfalls aber beruhen die legis actiones der XII Tafeln auf einer Revision des bisherigen Civilprocesses: sie führten eine Beschränkung des Sakramentsprocesses bei den pontifices herbei.[6])

Durch die Einführung eines geschriebenen Gesetzbuches wurden ferner die Klagen der plebs erledigt, welche gegen die willkürliche Interpretation des Gewohnheitsrechts und namentlich gegen

[1]) Cic. pro Caec. 33, 96: Qui enim potest iure Quiritium liber esse is, qui in numero Quiritium non est?

[2]) Ich fragte in meiner Schrift über die aediles plebis S. 32: „Wie aber war es dem Tribun möglich, ohne bare Willkür zu üben, dem in seinen wichtigsten bürgerlichen Rechten wirklich Bedrohten beizustehen, dem Unberechtigten seine Hülfe zu versagen?“ und gab darauf die Antwort: „Nur dadurch, daß seine Untergebenen ein genaues Verzeichnis der Tribusmitglieder und des Umfangs ihres Grundeigentums führten, konnte dies dem Tribun möglich sein. Es gab keine bessere Garantie für die erworbenen Rechte, als Haus und Hof, Freiheit und Bürgerrecht unter den Schutz der Göttin Ceres zu stellen, durch die Tempelherren der Ceres aber Buch führen zu lassen über eines jeden familia d. h. über den Stand eines jeden Bürgers, seiner Familie und seines Familienguts“. Den Beweis für diese Behauptung siehe ebendas. 33 f.

[3]) ebendas. 35 f. Schwegler r. G. III, 3.

[4]) vgl. Über Ursprung von Census und Censur in Rom 166.

[5]) vgl. meine aediles plebis 39 f.

[6]) eb. 48.

eine Rechtsprechung, die auf sakralen, dem Volke unbekannten Rechtssatzungen[1]) basierte, gerichtet waren. Es gab z. B. bei den auf dem Forum stehenden XII Tafeln nicht mehr einen sakralen oder gentilrechtlichen Einspruch gegen den klaren Buchstaben des Gesetzes uti legassit super pecunia tutelave suae rei, ita ius esto.[2])

Weiter ist auch die Ordnung des Kriminalprocesses manchen der bisherigen Gravamina der plebs gerecht geworden. Die Sicherung der Provokation durch Überlassung der Kapitalsachen an den (reformierten) comitiatus maximus, des ordentlichen Kriminalprocesses an die Beamten mit Quaestionen, der Polizeistrafen an die plebejischen Ädilen: das waren zum größeren Teil Neuerungen, welche, vom Decemvirat eingeführt, den bisherigen Mißständen abzuhelfen bestimmt waren.

Daneben führt uns eine Betrachtung einiger auch politisch wichtiger Verfassungs-Neuerungen ebenfalls wieder auf dieselbe Beobachtung hin, daß die Decemviratsverfassung von dem versöhnlichen und verständigen Geiste getragen war, die plebejische Opposition zu entwaffnen und die Zweiteilung im Staate dadurch zu beseitigen, daß alle wesentlichen Forderungen der plebs in der einen oder andern Form Berücksichtigung fanden.

Durch nichts konnten die agrarische Bewegung und die fortwährenden Forderungen nach Aufteilung des ager publicus besser in Schranken gehalten werden, als durch eine periodisch wiederkehrende Ordnung des Staatshaushalts, welche der Habsucht der Adligen und der Begehrlichkeit der Ärmeren durch bindende Kontrakte zwischen Staat und Pächtern einen Damm entgegensetzte.

Zugleich aber mußte eine gerechtere Verteilung der außergewöhnlichen Umlagen ex censu ebenso sehr zur Beschwichtigung der Gemüter beitragen, wie die Reform der Centuriatkomitien auf Grundlage der Tribus.[3])

Die Umwandlung jenes noch immer wesentlich militärischen Komitiats, die Anerkennung, daß selbst für diesen die Tribus, die

[1]) Alström. Volksvers. 528.

[2]) Ulp. 11, 14.

[3]) Alles dieses ist ein Werk der Decemvirn, vgl. meinen Vortrag über den Ursprung von Census und Censur in Rom (Verh. der 36. Philol.-Vers. in Karlsruhe S. 157 f.)

Form der Plebejerkoncilien, die Grundlage bieten sollten, das sind Thatsachen, die zwar nicht die Annalen berichten und ausschmücken, die aber auf Grund der Verfassungsgeschichte notwendig auf den Decemvirat zurückgeführt werden müssen[1]), und damit Zeugnis ablegen für das Entgegenkommen, welches die Decemvirn allen billigen Anforderungen des Volkes gegenüber gezeigt haben.

Endlich ist Niebuhr's[2]) Annahme nur durchaus beizustimmen, der Decemvirat habe an die Stelle des Konsulats und Tribunats eine neue ständige, zur Hälfte aus Patriciern, zur Hälfte aus Plebejern bestehende Regierung von 10 Männern zu setzen gesucht.[3]) „Die Zehnmänner", sagt Madvig[4]) gut, „werden in den Berichten als eine Gesetzkommission (decemviri legibus scribendis) bezeichnet, die nur solange bestehen sollte, bis sie Entwürfe zu Gesetzen über öffentliches und privates Recht ausgearbeitet" und beim Volke durchgebracht hätte. „Erwägt man indes, wie ungereimt es gewesen wäre, die ganze vollziehende Gewalt, namentlich auch die Kriegsführung Männern zu übertragen, die für einen ganz besonderen Zweck gewählt waren, dessen schnelle und ungestörte Förderung erwünscht sein mußte, und ferner die Aufhebung, nicht nur des Konsulats, sondern auch des überwachenden und schützenden Tribunates, so unterliegt es keinem Zweifel, daß man bei der Einrichtung des Decemvirates an eine dauernde Umgestaltung der Regierung gedacht hatte, so daß das Konsulat und das Tribunat in eine gemeinsame Behörde verschmolzen würde, in der die Patricier zwar die Mehrheit hätten, die Plebs aber doch auch vertreten wäre, und die wegen des Anteils beider Elemente mit einem volleren Rechte (sine provocatione) ausgestattet werden konnte."[5])

[1]) Altröm. Volksvers. Abschnitt IV § 13–15.

[2]) r. G. II, 314 f. Dafür u. a. Schwegler R. G. III, 10 f., Mommsen r. F. 1, 296; dagegen Voigt XII Tafeln I, 4.

[3]) Sicherlich verkehrt und allgemein verurteilt ist dagegen Niebuhr's Hypothese, diese Behörde habe 5 Jahre funktionieren sollen.

[4]) Verfassung und Verwaltung des röm. Staates I, 500.

[5]) Dieses nach Absicht der Partei, welche den Decemvirat einführte; denn der Decemvirat selbst hat den Kapitalprocess dem comitiatus maximus überwiesen (damit ist Voigt's Einspruch eb. erledigt).

Selbst wenn aber diese von Niebuhr und Madvig überzeugend erwiesene Annahme nicht durchweg das Richtige getroffen hätte[1]), sollte doch auf Grund der übrigen decemviralen Einrichtungen soviel feststehen, daß die Decemviralverfassung und ihre XII Tafeln, indem sie allen billigen Anforderungen der plebs gerecht geworden war, der plebejischen Bewegung selbst recht eigentlich die Existenzberechtigung abgeschnitten hatte.

Aber sei es nun, daß irgend ein Verbrechen eines der decemviri sine provocatione das Volk erbitterte, sei es, daß die Volksführer, denen durch die neue Verfassung die Möglichkeit zu agitieren benommen war, das Volk anstachelten[2]), sei es endlich, daß die Zugeständnisse im Vergleich zu der diskretionären Gewalt der Tribune, ihrer Initiative und ihrer Intercession, nicht ausreichend erschienen, kurz eine zweite secessio stürzte den Decemvirat und brachte Tribunen, Ädilen, concilia plebis wieder zurück.

2.

Wie aber konnten jene Institutionen wieder ins Leben gerufen werden, wo ihnen doch ihre frühere Bedeutung fehlte?

Was sollte die tribunicische Hülfe zum Rechtsschutz der ein-

---

[1]) Es ist z. B. nicht recht klar, wie hierzu die doch wohl authentische Mitteilung, daß die beschworenen Freiheiten der Plebs nicht angetastet werden sollten, paßt. Möglich ist es, daß die Decemvirn erwarteten, daß die materiellen Zugeständnisse die Plebejer dazu bringen würden, daß sie nicht auf ihrem formalen Rechte zur Wiederwahl der Tribunen beständen. Mit jener Zusage ist (nach Mommsen r. G. I 284) „die Absicht wohl vereinbar, daß die Zehnmänner bei ihrem Rücktritt dem Volke vorschlagen sollten, auf die tribunicische Gewalt zu verzichten."

[2]) Meiner Überzeugung nach fehlte es auch nicht an Aufreizungen bornierter Aristokraten, welche den Verfassungsneuerungen feind die plebs an ihre früheren Rechte erinnerten, um so wenigstens auch einen Teil der althergebrachten Ordnung wiederzugewinnen (vgl. Mommsen r. F. 1, 300, r. G. I, 280). Doch bietet uns die Tradition nur schwache Spuren hiervon. Nirgends hat tendenziöse Fälschung und Verdrehung mehr mitgewirkt, als bei der Schilderung des Decemvirats und seines Sturzes.

zelnen Bürger, da ein geschriebenes Gesetzbuch, eine bessere Processordnung, Beamte mit Provokation dem einzelnen die nötigen Garantieen boten? Wozu sollten aediles plebis als Vorsteher des plebejischen Standesamtes fungieren, da Censoren und curatores tribus dieses Amtes walteten? Weshalb noch ein plebejisches Schiedsgericht am Cerestempel, wenn die legis actio per iudicis arbitrive postulationem jedem Bürger in bestimmten Fällen das Recht verlieh, einen iudex oder arbiter zu fordern? Wozu endlich concilia plebis, wenn sie nur Standesangelegenheiten zu entscheiden gehabt hätten oder andrerseits die Gefahr nahe gelegen hätte, daß weitergehende Forderungen durch neue Secessionen oder revolutionäre Akte[1]) zur faktischen Anerkennung gebracht worden wären?

Die Antworten auf diese Fragen sind nun teilweise, nämlich in bezug auf Tribunen und Ädilen, schon durch unsere Überlieferung gegeben und ermöglichen uns auch das Princip festzustellen, nach dem in bezug auf die concilia plebis verfahren ist.

Es steht fest[2]), daß das Tribunat durch die Valerisch-Horatische Gesetzgebung, welche die Decemviralgesetzgebung modificierte und abschloß, bedeutend umgestaltet worden ist. „Die Tribune mußten seitdem die Entscheidungen im Kapitalprocess aufgeben, dagegen ist ihre Kompetenz im gewöhnlichen Kriminalprocess[3]) erst seit jener Zeit gesetzlich anerkannt. Erst nach dem Decemvirat ist ihnen ein Sitz auf den Bänken vor der Kurie und damit die Möglichkeit einer Intercession gegen Senatsbeschlüsse zugestanden worden. Mehrere andere Rechte, so namentlich das Recht, gegen das magistratische Dekret zu intercedieren, die Aushebung zu stören, sind gleichfalls anerkanntermaßen erst eine Zeit lang nach Einsetzung des Tribunats diesem gesetzlich zugestanden worden, nachdem allerdings einzelne usurpatorische Präzedenzfälle vorangegangen waren."

Es ist also ersichtlich, wie teils unmittelbar nach dem De-

---

[1]) vgl. III § 2. S. 100 f.

[2]) Altröm. Volksvers. 522. Vgl. Mommsen r. St. II, 1, 275, Lange r. A. I³, 597. 606, Ihne Rh. Mus. 21, 173. Schwegler r. G. II, 267.

[3]) Vorzugsweise im Rechenschaftsproceß gegen Beamte. Mommsen, röm. Staatsr. II, 1, 287.

cemvirat, teils in der Folgezeit eine Reihe von magistratischen Befugnissen den Tribunen übertragen worden sind. Ebenso deutlich erkennbar ist aber das bewußte Bestreben jener Gesetzgebung, die plebejischen Sonderinstitutionen allmählich in die Staatseinrichtungen einzufügen bei der Ädilität.

Ich habe des Näheren in meiner Schrift über „die ursprüngliche Bedeutung und Kompetenz der aediles plebis“ gezeigt[1]), daß die allen Ädilen gemeinsamen Kompetenzen „bis auf Einzelheiten hin erst nach dem Decemvirat ihnen zu teil geworden sein können“. Vor dem Decemvirat haben sie „nicht bestimmte staatliche Funktionen“ ausgeübt. Die Agoranomie ist ihnen erst durch die Decemviralgesetzgebung verliehen worden.[2]) Die ihnen vorher zustehende Kompetenz, dem plebejischen Standesamt und Schiedsgericht beim Cerestempel vorzustehen, ist nach dem Decemvirat, eben infolge der XII Tafel-Gesetzgebung überflüssig und obsolet geworden.

Was aber für die Beamten der plebs gilt, muß auch für die von ihnen geleiteten und ihre Kompetenz ergänzenden concilia plebis Geltung haben. Denn die Stellung der Volksversammlungen ist aufs engste mit der des sie leitenden Beamten verknüpft.[3])

Auch hier war durch die Decemviralgesetzgebung nachweislich ein nicht geringer Wirkungskreis den concilia plebis entzogen worden.

Die fortwährenden agrarischen Motionen waren durch die Erweiterung der Tribus und die Aufnahme der proletarii wenigstens größtenteils gegenstandslos geworden, der ager publicus wurde übrigens durch die Censoren ordnungsgemäß vergeben. Der Kriminalproceß war durch die XII Tafeln neugeordnet, die schwersten Fälle dem comitiatus maximus, andere den Beamten mit ihrem consilium quaestionis zugewiesen.[4])

---

[1]) vgl. 21. 26.

[2]) Daß auch hier die leges Valeriae Horatiae das Meiste gethan haben werden, darf man vermuten, wenn man es auch nicht beweisen kann.

[3]) vgl. oben II § 4.

[4]) Seit der lex Valeria Horatia ist nur der Rechenschaftsproceß für Beamte und Provokation von Polizeivergehen durch concilia plebis abgeurteilt worden.

Es war also, wenn anders man die concilia plebis beibehalten wollte, ein neuer Wirkungskreis für die concilia plebis zu schaffen. Ein solcher mußte aber nach dem Vorbilde der Erweiterung und Umänderung der tribunicischen und ädilicischen Kompetenzen darin gesucht werden, daß man auch hier eine allmähliche Einfügung der concilia plebis in die staatlichen Ordnungen anbahnte.

Nur durch die Einräumung einer gewissen Teilnahme an der Legislation, die selbstverständlich bei einer ersten Koncession nicht auf eine unbedingte, unbeschränkte Anerkennung aller Plebiscite verfallen konnte, war es möglich, die concilia plebis überhaupt beizubehalten, ihre Opposition gegen die staatlichen Organe abzuschwächen und sie mit der Zeit sogar zu einem gefügigen Werkzeug des Senats und der leitenden Kreise zu machen.

3.

Aber noch in einer anderen Beziehung ergänzt, ja bestätigt das über die Geschichte des Decemvirats Feststehende unsere oben gefundenen Resultate über die Bedeutung der lex Valeria Horatia.

Eine der am klarsten erkennbaren Seiten der ganzen Decemviralverfassung ist das Bestreben, die Beamtengewalt zu schwächen, die Magistrate vom Senat abhängig zu machen.

Seit Einführung der Censur und der Schatzquästur war der Senat vollständig Herr über die Staatskasse und damit zugleich kompetent in einer Menge von Spezialfragen, welche mehr oder weniger nahe mit Geldfragen in Verbindung standen. Ohne ihn konnte kein tributum auferlegt, kein Staatsgut veräußert werden. Seine Kompetenz de divinis war längst anerkannt, wurde aber um so wichtiger, je mehr die patricische Priesterschaft in dem Senat den Vorkämpfer für die Standesinteressen erkannte. Desgleichen nahm die Kompetenz des Senats in auswärtigen Angelegenheiten zu, je mehr sich das römische Gebiet ausdehnte, die Beschäftigung der Beamten außer der Stadt vermehrte und der Senat es lernte, bei der Zunahme der Beamtenstellen eine Kompetenz gegen die andre auszuspielen.

Gerade die Zerteilung des ursprünglich einheitlichen imperium begründete die Herrschaft des Senats und gerade das De-

cemvirat mit den ihm unmittelbar folgenden, wo nicht gar eigentlich ihm selbst zugehörigen Neuerungen (Censur, Militärtribunat, Wahl der Finanzquästoren, Zuweisung staatlicher Kompetenzen an die plebejischen Magistrate) hat die Herrschaft des Senats begründet.

Es wäre also ganz im Geiste jener Gesetzgebung gewesen, wenn sie — in Anbetracht, daß die volle Gültigkeit der Plebiscite damals noch nicht zugestanden werden konnte — das Recht die Plebiscite zu legitimieren dem Senat, der patricisch-plebejischen Ratsversammlung anvertraut haben würde.

Nicht der Patriciersenat, nicht Oberbeamten, sondern der Gesamt-Senat wird also damals — conform unserm Nachweis über die lex Valeria Horatia — die Befugnis erhalten haben, die tribunicischen Rogationen und zwar vor der Abstimmung zu begutachten.

Schluss.

Mit dieser Betrachtung über Decemvirat und lex Valeria Horatia, durch welche die Güte der in dieser Abhandlung vorgeschlagenen Lösung des Problems recht eigentlich auf die Probe gestellt worden ist, will ich die Diskussion über diese bestrittenste Materie des römischen Ständekampfes schließen.

Meine Erwartung, vor allen bisherigen Versuchen voraus eine richtigere Lösung gegeben zu haben, beruht besonders auf der Erwägung des Umstandes, daß die hier gegebene Lösung auf einer Berücksichtigung der von den alten Rechtshistorikern wie von der annalistischen Tradition übereinstimmend aufgestellten Grundsätze beruht und alles Hineintragen moderner Theorien vermeidet.

Ausdrücklich wird von den alten Juristen die lex Hortensia als das Gesetz hingestellt, welches den Plebisciten volle Gesetzeskraft verliehen hat, und eine bedingte Gültigkeit der Plebiscite kann auch nach juristischen Grundsätzen allein auf eine Beschränkung durch den Senat zurückgeführt werden. Gerade hier-

mit aber stimmt eine zweihundertjährige annalistische Tradition, die ja manch neueres Kolorit neben alten Berichten enthält, völlig überein.

Die aus der Geschichte der Anfänge der plebejischen Freiheit entnommene Auffassung, daß alle plebejischen Rechte sich erst allmählich entwickelt haben und erst dem thatsächlich errungenen Rechte die Legitimierung folgte, ward bestätigt durch die von der annalistischen Tradition überlieferte Thatsache, daß kein ins Staatsrecht eingreifendes Plebiscit vor dem Decemvirat gesetzliche Anerkennung gefunden habe und gab auch hier die Grenzen an, innerhalb welcher sich die Forschung zu halten habe. Endlich führten auch bei der Deutung der lex Publilia Philonis die Übereinstimmung der verfassungsgeschichtlichen Thatsachen mit der annalistischen Version zur Hebung der Schwierigkeit.

Vor allem aber wird mein Glaube an die Richtigkeit meines Lösungsversuches dadurch bestärkt, daß, so selbständig auch die spezielle Formulierung und Begründung sein mag, es nicht meine eigenen Einfälle sind, welche ich vertrete.

Nicht allein haben überaus zahlreiche Vorarbeiten früherer Forscher gezeigt, welche Wege zu wandeln, vor allem aber welche zu vermeiden waren, sondern in der Hauptsache vertrete ich ja nur dieselben Ansichten, wie eine Reihe der angesehensten Forscher. Mein Lösungsversuch hält ja vor allem die grundlegenden Resultate der Mommsenschen Forschung fest: die durch den Senat beschränkte Gültigkeit der Plebiscite bis zur lex Hortensia, sowie seine Auffassung der Plebs als Genossenschaft in ihren geringen Anfängen zwischen der 1. und 2. secessio plebis. Gerade diesen beiden Punkten haben aber nicht nur viele andre Forscher mehr oder weniger beigestimmt, sondern zwei der gründlichsten Gelehrten, welche in neuester Zeit die Geschichte der Plebiscite durchforscht haben, Genz und Willems, sind in durchaus selbständiger Weise zu den gleichen Anschauungen gelangt.

Dieser Hinweis auf den consensus so verschiedener Forscher in einer so strittigen Materie möge denn auch den Skeptikern, welche bei der ungemeinen Dürftigkeit der Überlieferung an keine rechte Lösbarkeit des Problems glauben wollen, genügen.

Mag ein solcher Versuch gewagt erscheinen, er ist weder besonders hypothetischer Art noch gar unwissenschaftlich. Denn ebenso wie die Lücken eines schriftstellerischen Textes aus dem Zusammenhange einer Schrift mit Evidenz ausgefüllt werden können, ist es auch möglich, die Lücken der antiquarischen Tradition über Gesetz und Recht aus einer zusammenhängenden Erfassung der Rechts- und Verfassungsgeschichte auszufüllen. Etwas Andres enthält diese Schrift nicht. Ihr Bestreben war es allein, die fragmentarischen Stellen der Überlieferung zu ergänzen, nicht an ihre Stelle eigene Einfälle zu setzen.

Das Neue in ihr beruht auf relativ gut beglaubigten Thatsachen und Satzungen der Rechts- und Verfassungsgeschichte, sowie auf der annalistischen Tradition, soweit sie mit jener übereinstimmt und sie ergänzt.

Zum Schluß stehe hier noch eine tabellarische Übersicht über die allmähliche Erweiterung der Gültigkeit der Plebiscite, wie sie das Resultat der hier und im VI. Abschnitt meines Buches über Entstehung und Zusammensetzung der altrömischen Volksversammlungen angestellten Untersuchung ist.

I. Revolutionäre Zusammenrottung aller Plebejer auf dem heiligen Berge 494 v. Chr., Erzwingung der leges sacratae, Einsetzung der Tribunen, Ackerverteilungen (Tribusvermehrung). Wahl der Tribunen durch Kooptation aus den curatores tribus („ex classibus“).

II. 494—472 Kontionen der plebs fassen vereinzelt Resolutionen, die staatsrechtlich geltungslos sind.

III. In den znr Aushebung versammelten Tribus treten die Plebejer 472 zur Ernennung der Tribune, deren Wiederwahl gefährdet schien, zusammen, schließen die Patricier aus und konstituieren die concilia plebis tributim.

IV. 471—451 die plebejischen Tribuskoncilien laden usurpatorisch auch Patricier vor sich. (Durch die XII Tafeln wird dies auf nicht kapitale Anklagen beschränkt.) Vereinzelt bringen

die Volkstribune Rogationen an die Plebs. Solche Plebiscite hatten Gesetzeskraft, soweit sie sich auf rein standesrechtliche Angelegenheiten beschränkten. Einige weitergehende Resolutionen waren an sich ohne gesetzliche Gültigkeit, doch gaben sie mehrfach Anregung zu darauf bezüglichen Senatsbeschlüssen und magistratischen Akten.

V. 451 – 449 concilia plebis und magistratus plebis aufgehoben.

VI. Die leges Valeriae Horatiae 449 stellten Tribunat und leges sacratae wieder her. Sie bestimmten, daß Plebiscite dann Gesetzeskraft erlangen könnten, wenn der Senat zuvor befunden hätte, rogationem non contra rem publicam esse latam. — Es war also notwendig, daß eine solche vor den Senat als Antrag gebracht und hier acceptiert wurde. Auch waren ihr auspicia oblativa mali ominis eine Schranke. Natürlich waren Beschlüsse bei Standesangelegenheiten der plebs (wie z. B. bei Aufnahme in eine Tribus) auch ohne S. C. giltig: der Grundsatz galt populi, non senatus esse ius suffragii dare (Livius 38, 36). Verschleppung und Ungültigkeitserklärung durch den Senat blieben möglich.

VII. Seit der lex Publilia Philonis war Verschleppung nicht mehr möglich. Die Tribunen erhielten durch sie das ius referendi im Senat und die subscriptio der S. C.

VIII. Seit der lex Hortensia Gleichstellung von plebiscitum und lex: darin liegt, daß die concilia plebis an dies comitiales abgehalten wurden und die Gültigkeit legislativer Plebiscite auch ohne vorgängiges S. C. anerkannt war. Die übrigen formellen wie thatsächlichen Unterschiede zwischen concilia plebis und comitia populi Romani blieben bestehen.

Register.

Aediles curules seit 366 v. Chr. in comitia tributa gewählt 25, ihr Multprozeß vor comitia tributa, 26—28.

Aediles plebis vor dem Decemvirat Standesbeamte der plebs 18, 159, 163 f., Vorsteher im plebejischen Schiedsgericht 159, bis 451 v. Chr. ohne staatliche Funktionen 164, seitdem ward ihnen die Agoranomie übertragen 160, 164; ob sacrosanct? 99 f.

Annales maximi, Anfänge derselben, 2, 2 A. 2, 3.

Annalisten, ältere 5, jüngere 5 f. 117 A. 3, 128.

Annalistische Tradition, Wert derlelben 2—8, über Gesetze 4 f., Lücken derselben 4. 9. 166, Concordanz mit der antiquarischen Tradition 8, 166 f.

Antiquarische Tradition 6—8.

Auspicia 53, Arten derselben 54—56, 59—62, 62. A. 1, servare de caelo 56 f., a. impetrativa, nicht bei concilia plebis 66, oblativa seit der lex Valeria Horatia bei concilia plebis beachtet 65, 148, Auspicia der Tribunen? 66 f., 68, 69. Alter der Auspicien 62 A. 1.

Auspicia impetrativa nicht von Tribunen beachtet 44, 66, unterschieden von den auspicia oblativa, 55 f., und vom de caelo servare 56 f.

C(ensuerunt) Unterschrift der Tribune bei S. C. 152, 152 A 1, seit der lex Publilia Philonis eb.

Census und Censur, Einführung durch die Decemvirn 158, 159, 160, Überlieferung darüber fehlt 3, vom Senat abhängig 165.

Centurienordnung, anfänglich eine Heeresordnung 16, 16 A. 3, 101, 158.

Cicero's Rede de domo unecht? 73 A. 1.

Collegia, rechtliche Stellung 146.

Comitia curiata nie reinpatricisch, 10 A. 2, 11 A. 4, 110 A. 1, fälschlich mit patrum auctoritas identificiert 10 A, 2, nicht Organe des Patriciats 11, reinplebejische Comitia curiata? 102, A. 1.

Comitia tributa, patricisch-plebejisch, 23, 25 f., 32, richtende 26 f., vor Einsetzung der Prätur 10 A. 2, 78, stimmen jedoch erst seitdem über Gesetze ab. 78, 82 f., ohne patrum auctoritas 74—79, ohne S. C. 80, Kompetenz 35 f., 83 A, 3, Wahl der Quästoren 83 f., ihre Entstehung 84, 85.

Comitiatus maximus 19 A. 2, 160, 1. 164.

Concilia plebis, besondere Eigentümlichkeiten 21 f., streng zu scheiden von comitia tributa 33 f., nicht durch den Decemvirat umgestaltet 23 f., 28 f., 33 f., Zusammensetzung 45 f. Zuweilen comitia (tributa) genannt, 40 f., Zunahme ihres Einflusses 65, 119 f., Kompetenz 35 f., 88—91, 96—101, 104, 141, 148 f., 164, nach der lex Hortensia 105 f.

Criminalprozess, neu geordnet durch die Decemvirn 160, 164, vor comitia tributa 25—28, vor concilia plebis 88, 163.

Curio maximus plebejisch 10 A. 2.

Decemvirat, dauernde Neuerung 104 A. 1, 155 f., 161, versöhnende Stellung des Decemvirats 158—162 vgl. 100.

Gültigkeit der Plebiscite: bis zum Decemvirat galten standserechtliche Beschlüsse 88 f., 124 f., 147, 156, seit der lex Valeria Horatia auch weitergehende Plebiscite, falls der Senat erklärt hatte, daß sie nicht contra rempublicam seien, 112 f., 125 f., 138 f., 148, seit der lex Hortensia galten sie auch ohne S. C. = leges 105 f., 156, Weiterentwickelung der Gültigkeit 116, 156, 168 f.

Juristen, römische, groß als Dogmatiker 5, als Geschichtskenner 108, weniger kundig der geschichtlichen Entwickelung einzelner Institutionen 5, ihre exacte Terminologie 28.

Jus Quiritium für alle Tribulen nach dem Decemvirat gleich 17, 158, Wert desselben 16, 157 f.

Kandidaten, persönliche Anwesenheit in den Comitien 23, 23 A. 2.

Leges Aelia et Fufia 66, 106.

Leges Liciniae Sextiae 131 f.

Leges Publiliae Philonis, 148—154, nicht gefälscht, 8, 117, 117 A, 1 u. 3, ihr Wortlaut ist zwar nicht unrichtig, 113 f. wohl aber unvollständig überliefert 9, 154, enthielten nicht eine neue Art von Classificierung der Plebiscite 122, 151, liberale Tendenz 152 f., 152 A. 2, 167, giebt nicht den Tribunen auspicia 153.

Leges regiae 93, 93 A. 1, nicht leges sacratae 98 A. 1.

Lex, ursprünglich allgemein=Satzung 91, 93, als terminus technicus =lex publica seit dem Decemvirat 92, vorher nicht von einem populi iussus abhängig 94, 95, Gewohnheitsrecht, vom König formuliert 94, Aufbewahrung der leges 144.

Lex Canuleia 121, 126 f.
Lex Hortensia, gab den Plebisciten zuerst gesetzliche Gültigkeit 107 f., 167. Die Plebiscite nach der lex H. 105, ferner vgl. 141.
Lex Icilia 87 A. 1, 103. 103 A. 1, 111, ob = lex de Aventino? 119 A. 1.
Lex Maenia, Datierung 75 A. 2.
Lex Ogulnia 4, 149.
Lex Publilia Voleronis, giebt den Tribunen das ius cum plebe agendi 18, führt concilia plebis (tributim) ein 19, 87; setzte fest, daß Tribunenwahlen, Provokationsfälle und genossenschaftliche Satzungen in concilia pl. tributim, ohne S. C. erledigt wurden 88.
Lex Quinctia 26, 29.
Lex sacrata, Definition 96—100, legitimiert durch patrum auctoritas 101—105.
Lex Terentilia 103 f.
Lex tributa, warum nicht vorkommend 24.
Lex Valeria Horatia, hat nicht concilia plebis in comitia tributa verwandelt 81, wirkliche Bedeutung derselben 118, 134, 137, 142, 147, 148, 165, 166, vgl. ferner 5, 6, 8, 30, 112, 113, 115, 118, 121, 125 f., 155.
Manipularordnung, aus der servianischen Centurienordnung gebildet 10 A. 2, 15, 160.
Nundinae, Bedeutung 106 A. 1, Versammlungstage der plebs 33, 148, werden dies fasti 33 A. 2, 106.
Patricier, ohne Stimmrecht in concilia plebis 32—33, 45 f., 47 A. 3, Bedeutung 46.
Patrum auctoritas, grundverschieden von lex curiata 10, 11, von Livius für senatus consultum gesetzt 74, geht vom Patriciersenat aus, bei Curiat- und Centuriatcomitialbeschlüssen 72 f., 123 A. 1, nicht bei Tributcomitialbeschlüssen 74—79, ob bei Plebisciten 70 f., 79, 101—105, 122, 135—137, — nicht von jeher, sondern seit der Vertreibung der Könige, bei leges erforderlich 79.
Plebiscitum = Beschluß der Concilia plebis, früher scharf von lex geschieden 42, 46, später im gewöhnlichen Sprachgebrauch auch lex genannt, seit der lex Hortensia technisch lex plebivescitum 42 oder einfach lex 42 A. 2, vgl. Gültigkeit der Plebiscite.
Plebiscitum Duillium 5.
Plebiscitum Ovinium 4.
Plebs, ihr Wesen 89, 89 A. 1. 2, 124, rechtlich als collegium aufzufassen 146, 167.
Pontifices rechtskundig 5, vgl. 159 f.
Populus für plebs 37, 37 A. 1, 47 f., 49 A. 1.

Proletarii, erlangen den Eintritt in die Tribus 17, 115, 157.
Quaestionsprozess 26, 32, 164.
Quaestoren des Ärars seit dem Decemvirat 144, erst eine Zeit lang nachher vom Volk in comitia tributa gewählt 25, 86, verwahren die Senatusconsulte 144.
Senat, seine Kompetenz im allgemeinen 14, 105, 123, 165, de divinis 165, bei Plebisciten 105 f., 113, 124—148.
Senatusconsultum, verschieden von patrum auctoritas 135, nicht bei Gesetzen notwendig 14, 123 f., von 449 — 287 v. Chr., Vorbedingung zur Gültigkeit der Plebiscite 132 f., 148, Modificierung 137 f., Hofmanns Gegenbeweis widerlegt 124—132. Bewahrung ad aedem Cereris 144, vgl. 156 f., 165 f.
S. C. contra rempublicam 139, 139 A. 1, 140, 148, 148 A. 1, 166.
Servius Tullius, kein liberaler Reformer 16.
Spectio 53 f. 57 f. fehlt den Tribunen 44, 65, doch vgl. 68 f.
Tribus, enthielten anfänglich nur Grundeigentümer 16, 17, 115, 158, allmähliche Aufnahme der Proletarier bis zum Decemvirat 17, 158, seitdem Grundlage des römischen Staates 29, abweichend Mommsen 115 f.
Triumph 131.
Verschiebungen, chronologische, 8, 117, 117 A. 1 und A. 3.
Volkstribune, anfängliche Kompetenz 158, haben nicht das Recht der spectio 44, keine auspicia publica 66 f., scheinbare Ausnahmen 68 f., auspicia oblativa auch von ihnen beachtet 62 f., namentlich seit der lex Valeria Horatia 65 f., sitzen seit 449 v. Chr. auf den Bänken vor der Curie 143, um Rogationen der plebs dem Senat zu unterbreiten 144, 152, erhalten 339 v. Chr. das ius referendi 69, 148 f., Wahlart 90, 90 A. 3, berufen nicht die patres 136.
Vorurteile über römische Verfassung 9 f.

Verzeichnis

der wichtigeren Quellenstellen, welche erwähnt sind.

(Die mit * bezeichneten sind auch einer kritischen Besprechung unterzogen.)

Liv. 1, 17, 9 . . 72. 78. 153, 1
„ *1, 36. 64
„ 2, 60. 41
„ *3, 11, 3 . . . . . 34, 1
„ *3, 20 f. 139
„ *3, 32, 7 . . . . 101 f. 104
„ *3, 55. . . . . { 97. 99 / 109. 123
„ 3, 63. 129
„ 3, 64. 41
„ 3, 71, 1 . . . . 83, 3. 86
„ 4, 1 f. 127
„ 4, 6 . . . . . 96. 140
„ 4, 43. 125
„ 4, 48. . . . . 131. 140
„ 4, 49. . . . . 132, 1
„ 5, 29 f. 129
„ 6, 38. 47
„ 6, 41. . . . . { 52. 67 / 73. 140
„ *6, 42 . . . . . 76. 132
„ *7, 16 f. . . . 76. 92. 131
„ 7, 41. . . . . 99, 1
„ *8, 12 . . . . 109. 152, 2
„ 8, 17. 78
„ 8, 23. . . . . 151, 1
„ 8, 26. . . . . 151, 1
„ 8, 37. . . . . 149, 1
„ 9, 30. . . . . 149, 1
„ 9, 33 f. 92, 1
Liv. 9, 46. . . . . 149, 1. 150
„ 10, 6. 1
„ 10, 7. 67
„ 10, 9. . . . . 149, 2
„ 10, 22 f. 149, 1
„ 10, 26 . . . . . 151, 1
„ 10, 31, 9 27
„ 10, 47 64
„ Ep. 11 . . . . . 149, 1
„ 21, 63 . . . . . 55, 1. 106
„ 25, 4, 9 39
„ *27, 5 . . . . . 38. 48
„ *27, 8 75
„ 29, 20, 11 . . . . . 99, 1
„ 30, 39 64
„ 34, 53 39
„ 39, 15 . . . . . 40, 3
„ 45, 15 158
Cic. de republ. 2, 31, 54 . 24. 95, 3
„ „ 5, 2, 3 . . . 94, 3
„ de leg. 2, 4, 11. . . 60
„ „ 2, 12, 31 40, 1. 60. 63
„ „ 3, 3, 6 . . . 34, 1
„ „ 3, 7, 15. . . 35
„ „ 3, 19, 44 . . 92
„ de divin. 1, 2, 3 . . . 53, 1
„ „ 2, 35, 73 . . 58, 1
„ de sen. 4 106
„ „ 11. 139
„ ad fam. 7, 30, 1. . . 52

Cic. ad Att. 1, 18, 4. . . 38
„ „ 4, 2, 2 f. . . 42
„ pro Tull. p. 47 . . . 98
„ in Verr. V, 67, 173 . 27
„ *pro Balb. 14, 33 . . 97 f.
„ pro Mil. 5, 12 . . . 139
„ „ 14, 40 . . . 27
„ *de domo 14, 38 f. . . 58. 73
„ „ 16, 42 . . . 119, 3
„ „ 49, 72 f. . . 150, 3
„ pro Planc. 3, 8 . . . 72
„ in Vat. 7, 17 63
„ in Pis. 5, 31 41
„ *pro Flacco 7, 15 . . 39. 81
„ pro Caec. 33, 96 . . 159
„ de prov. cons. 19, 46 . 139
„ post red. in sen. 5, 11 40, 3
„ pro Rabirio 7 106
„ Philipp. I, 10, 26 . . 39
„ * „ I, 13, 31 . . 57
„ * „ II, 32, 81. 40. 54. 57. 64
Asconius in Corn. p. 67 . 119, 3
„ „ p. 75 . 29
„ in Pis. p. 7 . . 58
Varro de l. l. 6, 30 . . . 55
Festus p. 260 56
„ p. 318 . . . . . 97. 99
* „ p. 330 46
„ p. 347 . . . . . 149, 1
*Gaius 1, 3 . 46. 70. 71, 1. 91. 108
Dig. 1, 2, 2 108
Gaius in Dig. 47, 22, 4 . 89. 92
Ulpian 11, 34 160
Valerius Maximus 8, 1, 7. 27
Valerius *2, 2 7. 152
Frontinus de aquis . 26. 29. 39
Plin. n. h. 8, 3 . . . . . 34, 1
„ „ „ 28, 2 54
Gellius N. A. 4, 14 . . . 27
„ „ 6, 19 . . . 69
„ „ 10, 20 . .46. 72. 91
„ „ 13,15 34.52.58.59.107
„ „ 15, 27 . . 31. 107
Macrobius Sat. 1, 16, 29 . 34
„ „ 1, 16, 30 . 106
„ „ 1, 16, 34 . 33
Tacitus Ann. 11, 22 . 40. 83, 4.
C. I. L. I p. 45. 75. 79. 116 . 42, 2
„ p. 108 82
„ p. 114 . . . . 39. 113
„ p. 123 39
Dionysios 2, 5. 57
„ 4, 21 . . . . . 66, 4
„ 6, 85 f.—90 . 96. 101
„ 7, 58 . . . . . 33, 2
„ *9, 41 . . 67. 126. 128
„ 9, 49 . . . . 66. 107
„ 10, 31. . . . . 102, 4
„ 10, 32. 103
„ 11, 45. . . . 109. 113
„ 11, 53 f., 57 f . . 126 f.
Polybios 6, 12, 2 35
*Appianos b. c. 1, 59. 1, 98. 142. 145
Dio 37, 37 39
„ 38, 6 28
„ 54, 24 56
Zonaras 7, 15 . . . . . 143 f.
* „ 7, 19 . . . 65. 65 A. 1

p 50. ref to Berns & p 80

p 69. Question of who provided in centuriata for appeal agt. tribune.

p. 71. Does not necessity for 'patrum auctoritas' for leges Liciniae indicate that they must be passed by centuriata

87. Thinks Lex Icilia really part of 'Leges Sacratae'.

94 95. Lex in Royal period

p 96. Herzog. 'Lex sacrata & Sacrosanctum'.

p 103 Lex Icilia & Lex Terentilia

133. 134. Important point that Livy makes obstructive measures come in before voting of plebs.

143, 144. Tribune at door of senate-house

Druckfehler:

S. 25. Z. 13 tilge „zur Abstimmung über Provokationsfälle oder Resolutionen."

S. 25, Z. 15 lies 366 v. Chr.

S. 43, Z. 20 schalte ein „und § 2".

S. 46, A. 1 statt „II § 8" lies II § 9, S. 72.

p. 23. says that some / viri sitibus judicandis were 'notorisch auch Patricier gewesen.

p. 26. n. ref to his 'aediles plebis' (see Preface) for criminal procedure & 'consilium quaestionis'.

p 27. Ref. for curule aedile having 'jus agendi cum populo'

p 35. Varie attempt to distinguish subject matter of legislation betw Populus & Plebs.

62. ref to Kuntze Prolegomena.

ASHMOLEAN OXFORD MUSEUM